



2020

JAHRESBERICHT

**CWAPE**  
Tous acteurs de l'énergie

# Inhaltsverzeichnis

EIN WORT DES VORSITZENDEN .....	5
<b>1. PERSONAL UND INTERNE VERWALTUNG .....</b>	<b>8</b>
1.1. PERSONALRESSOURCEN .....	9
1.1.1. Durchführung der Kontrolle durch das Parlament .....	9
1.1.2. Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr 2020.....	10
1.1.3. Organigramm mit Stand vom 1. Januar 2021 .....	12
1.1.4. Auswirkungen der Gesundheitskrise.....	13
1.2. BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, ERSTELLT GEMÄß DEM DEKRET VOM 12. FEBRUAR 2004 ÜBER DAS STATUT DES ÖFFENTLICHEN VERWALTERS.....	14
1.2.2. Allgemeine Informationen .....	14
1.3. MITTEILUNG .....	18
1.3.1. Visuelle Identität und neue Website .....	18
1.4. BUCHHALTUNG UND BUDGETÄRE VERWALTUNG .....	20
1.4.1. Verzeichnis der Buchführungs- und Haushaltsprozesse.....	20
1.4.2. Verzeichnis der Buchführungs- und Haushaltsverfahren .....	20
1.4.3. Durchführung von Maßnahmen zur Risikokontrolle im Zusammenhang mit den Buchführungs- und Haushaltsprozessen.....	20
1.4.4. Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs .....	21
1.5. INTERNE KONTROLLE .....	23
1.5.1. 2020 im Bereich interne Kontrolle und Perspektiven durchgeführte Umsetzungen .....	23
1.5.2. Projekt Risk@CWaPE .....	23
1.5.3. Jahresbericht der internen Kontrolle.....	24
1.6. QUANTIFIZIERTE ANALYSE DER JAHRESABSCHLÜSSE 2020 .....	25
1.6.1. Bilanz zum 31. Dezember 2020 .....	25
1.6.2. Ergebnisrechnung am 31. Dezember 2020 .....	30
1.7. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der CWaPE für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr .....	32
<b>2. DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS .....</b>	<b>36</b>
1.1. ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN DER TECHNISCHEN DIREKTION .....	37
1.2. DER ALLTAGSBETRIEB DER NETZE .....	38
1.2.1. Der Betrieb der Infrastrukturen.....	38
1.2.2. Integration von erneuerbaren Energien .....	46
1.2.3. Technische Regelungen .....	51
2.3. DIE MÄRKTE.....	53
2.3.1. Verwaltung von Daten.....	53
2.3.2. Der Ersatzversorger .....	53
2.3.3. Kontrolle des Energieträgermixes.....	54
2.3.4. Atrias.....	55
2.3.5. Die Versorgungslizenz für Flexibilitätsdienstleistungen.....	56
2.3.6. Die Energie-Versorgungslizenzen .....	56
2.3.7. Aktivität auf dem Markt.....	59

<b>3.</b>	<b>DIE TARIFLICHEN UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE .....</b>	<b>72</b>
3.1.	DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE .....	73
3.1.1.	Für Versorger und Verteilnetzbetreiber verpflichtende VöD .....	73
3.1.2.	Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2020.....	74
3.1.3.	Energiearmut im Mittelpunkt der Debatten des wallonischen Parlaments .....	78
3.1.4.	Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren .....	80
3.1.5.	Die VöD zur öffentlichen Beleuchtung .....	81
3.1.6.	Der Bericht zur Evaluierung der Kosten der den VNB auferlegten VöD.....	82
3.1.7.	Die Hilfen für die Verbraucher.....	83
3.2.	DIE TARIFZELLE .....	91
3.2.1.	Gesetzgeberischer und regulatorischer Rahmen .....	91
3.2.2.	Regulierungszeitraum 2019-2023 .....	93
3.2.3.	Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB .....	122
3.2.4.	Regulierungssalden 2008-2019 .....	135
3.2.5.	Entwicklung der aggregierten Kosten der VNB zwischen 2015 und 2019.....	137
3.2.6.	Regulierungszeitraum 2024-2028 .....	140
<b>4.</b>	<b>DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE RECHTSABTEILUNG .....</b>	<b>145</b>
3.3.	DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE .....	146
3.3.1.	Trend der Beschwerden im Jahr 2020 .....	147
3.3.2.	Trend der Fragen im Jahr 2020 .....	148
3.3.3.	Perspektiven.....	148
3.4.	DIE RECHTSDIREKTION .....	150
3.4.1.	Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften der VNB ..	150
3.4.2.	Alternative Netze, Pilotprojekte und Energiegemeinschaften .....	151
3.4.3.	Nachverfolgung von Streitsachen und erneuten Prüfungen von Beschwerden .....	155
3.4.4.	Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden.....	156
3.4.5.	Konformität mit der DSGVO.....	157
3.4.6.	Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter .....	158
3.4.7.	Verfahren betreffend den Ersatzversorger.....	159
<b>5.</b>	<b>DIE EVALUIERUNG DES STROMDEKRETS UND DES GASDEKRETS.....</b>	<b>162</b>
3.5.	KONTEXT .....	163
3.6.	STAND DER NACHVERFOLGUNG DER EMPFEHLUNGEN DER CWAPE IM RAHMEN FRÜHERER EVALUIERUNGEN.....	164
3.6.1.	Ersatzversorger .....	164
3.6.2.	Stromdekret – Artikel 14.....	164
3.6.3.	Stromdekret – Artikel 25 <sup>quater</sup> , § 1 .....	164
3.6.4.	Stromdekret – Artikel 26, § 1, Absatz 1 .....	165
3.6.5.	Gasdekret – Artikel 32 und 37 .....	165
3.6.6.	Programmdekret vom 17. Juli 2018 – Artikel 123 .....	166
3.7.	NEUE PUNKTUELLE VORSCHLÄGE .....	166
3.7.1.	Finanzierung und budgetäre Autonomie der CWaPE .....	166
3.7.2.	Stromdekret – Artikel 15bis .....	168
3.7.3.	Stromdekret – Artikel 30, § 6 und Artikel 31, §2, 3 .....	169
3.7.4.	Stromdekret - Artikel 49 und 49 bis des Stromdekrets.....	171
3.7.5.	Stromdekret – interne Netze .....	171

3.7.6. Gasdekret – Artikel 30 – alternative gasförmige Brennstoffe.....	172
3.7.7. Gasdekret - Versorgungslizenz für nicht kompatibles Gas.....	172
3.7.8. Gasdekret und Stromdekret – Anschluss von elektrischen Ladesäulen/Stationen für die Gasversorgung .....	173
3.7.9. Stromdekret – Artikel 53.....	173
3.7.10. Gerichtsgesetzbuch.....	173
<b>ANHANG 1 – VERÖFFENTLICHUNGEN DER CWAPE .....</b>	<b>175</b>
<b>ANHANG 2 – BILANZ UND ERGEBNISRECHNUNG 2020.....</b>	<b>176</b>

# Ein Wort des Vorsitzenden

## Die Energiewende und die Regulierung in Zeiten einer Pandemie.

Wie für alle wallonischen Bürger, Unternehmen und Verwaltungen zeichnete sich das Jahr 2020 auch für die CWaPE durch ein völlig neues, unsicheres und besonders beunruhigendes gesundheitliches Umfeld aus. Die Auswirkungen dieser Krise auf die CWaPE sind jedoch nach wie vor leicht, vergleicht man sie mit den am stärksten gefährdeten und manchmal hart getroffenen Sektoren.

Die COVID-Krise hat beträchtliche Auswirkungen für die Verbraucher und den Energiemarkt gehabt. Die Behörden haben sich bemüht, diese Auswirkungen durch ein Maßnahmenpaket zum Schutz der Haushalte, insbesondere der am stärksten gefährdeten, so gut wie möglich abzufedern, um diesen Haushalten auch während der Lockdown-Phasen (Aussetzung der Verfahren zum Einbau von Prepaid-Zählern und der Abschaltungen) den Zugang zur Energie zu gewährleisten und sie dabei zu unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitskrise zu bewältigen (Gewährung von COVID-Beihilfen und des Status eines konjunkturbedingt geschützten regionalen Kunden). Durch verschiedene Stellungnahmen und Vorschläge, die in diesem Jahresbericht kommentiert werden, hat die CWaPE die Regierung beraten, um darauf zu achten, dass die angestrebten Ziele bestmöglich erreicht werden, und um sie aufzufordern, ein *Monitoring* einiger dieser Maßnahmen vorzusehen. Eine Bilanz und nützliche Lehren aus allen Schwächen, die diese Krise offenbart hat, müssen sicher gezogen werden, wenn diese Episode hinter uns liegt.

Über diese aktuelle Entwicklung hinaus, die vor dem Frühjahr 2020 natürlich nicht vorhergesehen werden konnte, war das vergangene Jahr reich an verschiedenen Arbeiten, die nachdrücklich bekräftigt haben, dass die Ziele der Roadmap der CWaPE, die auf die Herausforderung einer Energiewende zum Nutzen aller Beteiligten ausgerichtet ist, im Mittelpunkt der derzeitigen Anliegen und Erfordernisse stehen.

Ganz allgemein war die Energiearmut im Laufe des Jahres 2020 ein großer Sorgenpunkt des wallonischen Parlaments und der CWaPE. Eine Reihe von Anhörungen und Stellungnahmen wurden erbeten, um in die Überlegungen und Arbeiten einzufließen, die in die Verabschiedung eines Dekrets münden sollten, das die Mechanismen zur Eintreibung der unbezahlten Rechnungen und zur Inanspruchnahme des Budgetzählers grundlegend ändern könnte. In diesem Rahmen hat die CWaPE darauf hingewiesen, dass der systematische Rückgriff auf die Friedensgerichte im Rahmen der Verfahren bei Nichtzahlung, der im noch immer im Diskussionsstadium befindlichen Dekretentwurf vom Oktober 2020 vorgesehen ist, möglicherweise nicht dem angestrebten Ziel eines verstärkten Schutzes der gefährdeten Kunden entspricht. Die CWaPE hat folglich alternative Ansätze vorgeschlagen. Die Regulierungsbehörde ist auf jeden Fall überzeugt, dass angesichts des wesentlichen Bedarfs der Energieversorgung die Risiken der Abschaltung auf ein Mindestmaß reduziert und die Sozialhilfe und -maßnahmen zugunsten der am stärksten gefährdeten Zielgruppen verstärkt werden müssen. Die CWaPE erinnert im Übrigen daran, dass der bei der CWaPE eingerichtete Regionale Mediationsdienst für Energie ein kostenloses und alternatives Verfahren zur Beilegung von Streitfällen ist, das aktiv zum Schutz der Rechte der Energieverbraucher beitragen kann. Unter diesem Gesichtspunkt beabsichtigt die CWaPE in naher Zukunft gezielte Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen, um die Sichtbarkeit dieses Regionalen Mediationsdienstes für Energie zu maximieren und die Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu verstärken.

Unter den markanten Ereignissen des Jahres 2020 darf die endgültige Lösung im Rahmen der Akte zum sogenannten *Prosumer*-Tarif nicht unerwähnt bleiben. Am 1. Oktober 2020 hat das wallonische Parlament ein Dekret verabschiedet, in dem insbesondere ein degressiver Ausgleich als Begleitmaßnahme der effektiven Anwendung des *Prosumer*-Tarifs am 1. Oktober 2020 vorgesehen ist. Dieser Ausgleich beträgt 100 % für die Jahre 2020 und 2021 und 54,27 % für die Jahre 2022 und 2023. Die CWaPE hat festgestellt, dass dieses Dekret weder den Grundsatz oder die Notwendigkeit oder die Relevanz des von der CWaPE festgelegten *Prosumer*-Tarifs noch dessen effektive Anwendung infrage stellt. Angesichts der Tatsache, dass der *Prosumer*-Tarif nicht mehr infrage gestellt wird, dass er in vollem Umfang in Kraft tritt und dass der Tarifrahmen auf diesem Gebiet großen Stabilitätsbedarf aufwies, hielt es die CWaPE nicht für zweckmäßig, sich diesen Übergangsmodalitäten zu widersetzen.

Es war zwar nur ein recht zaghafter Anfang, doch im Jahr 2020 wurden auch die ersten intelligenten Zähler in der Wallonie eingeführt. Diese Zähler werden sehr nützliche Funktionen bieten, einerseits um die Energiewende technologisch zu begleiten, beispielsweise durch eine bessere Verwaltung der intermittierenden Erzeugung, den Aufbau der Energiegemeinschaften oder auch die Möglichkeit, neue Tarifbereiche für zusätzliche erneuerbare Energien in den Netzen einzurichten, und andererseits um die ehrgeizigen Entwicklungsziele der Elektromobilität zu unterstützen. Um den reibungslosen Ablauf der Einführung dieser Zähler flankierend zu begleiten, hat die CWaPE im Laufe des Jahres 2020 einen Beitrag zur Betreuung der technischen Mindestfunktionen dieser intelligenten Zähler geleistet.

Daneben hat die CWaPE im Laufe des Jahres 2020 ebenfalls ihren Dialog und ihre Analysen fortgesetzt, um innovative Pilotprojekte zur Einrichtung von Mikronetzen zu genehmigen. Diese Pilotprojekte können nützliche Erkenntnisse für die Einrichtung des Rahmens für Energiegemeinschaften liefern. Sie haben auf jeden Fall die Analysen der CWaPE im Rahmen der Stellungnahme befeuert, die sie bezüglich des Projekts zur Umsetzung des *Clean Energy Package* in Bezug auf dessen Bestimmungen betreffend diese Energiegemeinschaften abgegeben hat.

Bei der Entwicklung von Projekten, die zur Energiewende beitragen, kam der Gassektor im Laufe des vergangenen Jahres nicht zu kurz. Die CWaPE konnte sich über die Eröffnung der ersten Anlage zur Einspeisung von Biomethan hauptsächlich landwirtschaftlicher Herkunft in das Verteilnetz freuen. Die CWaPE setzt sich seit Langem für dieses Verfahren ein. Dieser ersten Anlage werden in Kürze weitere folgen. Die CWaPE hat ein Vademekum betreffend die Einspeisung von Biomethan in die Erdgasnetze veröffentlicht, um die Öffentlichkeit und potenzielle Investoren zu informieren.

Diese und alle anderen in diesem Jahresbericht angeführten Beispiele für Tätigkeiten veranschaulichen, dass die Energiewende die meisten aktuellen und künftigen Maßnahmen der Regulierungsbehörde inspiriert und leitet.

Im Hinblick auf die interne Organisation konnte die Regulierungsbehörde sich dank der Telearbeit, die bei der CWaPE bereits seit mehreren Jahren angeboten und tatsächlich angewendet wird, zum Glück flexibel anpassen, um die Erfüllung aller ihrer Aufgaben bestmöglich fortzusetzen. Wie alle Ansprechpartner haben die Marktakteure ihre Arbeitsweisen und Kommunikationsmittel auf dieselbe Weise angepasst, um die Fortsetzung der Kontrollen und Konsultationen durch die CWaPE sicherzustellen. Abgesehen von der Vertagung bestimmter Studientage, die die CWaPE regelmäßig organisiert und die sie als Präsenzveranstaltungen beibehalten möchte, haben die virtuellen Gespräche die Fortführung aller Aufgaben und Projekte sichergestellt. Auch wenn sie es ganz zu Recht kaum erwarten können, ins Büro zurückzukehren, haben die Mitarbeiter mit Professionalität den Zusammenhalt und die notwendigen Interaktionen bewahrt, um in diesem so besonderen Kontext zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Angesichts ihres 20-jährigen Bestehens, das die CWaPE 2022 feiern wird, hat die Kommission Ende 2020 ihr Logo überarbeitet und eine neue Website aufgebaut, die im Januar 2021 online gestellt wurde. Diese Maßnahmen sind weit davon entfernt, rein kosmetischer Natur zu sein, sondern verfolgen ein allgemeines Ziel der Verbreitung und besseren Effizienz in der Kommunikation, insbesondere in der Kommunikation mit den Verbrauchern. Der Bereich Energie ist komplex und schwierig, obwohl er im Alltag der wallonischen Verbraucher eine zentrale Stellung einnimmt. Es wäre schade, wenn diese aufgrund einer unzureichenden oder unangemessenen oder sogar fehlerhaften Kommunikation nicht alle Möglichkeiten nutzen könnten. In diesem Zusammenhang hat die CWaPE insbesondere Mini-Videos erstellt, die Inhalte, die speziell für die Verbraucher bestimmt sind, gezielter bearbeitet oder bestimmte Botschaften noch einmal überarbeitet, damit sie besser verstanden werden. Für die Zukunft beabsichtigen wir darauf zu achten, dass eine klare, möglichst aktuelle und für sämtliche Nutzer verständliche Information zur Verfügung steht. Diese Bemühungen zur Optimierung der Kommunikation werden - auch vor Ort, wenn der Kontext es wieder erlaubt - fortgesetzt werden, um den Slogan unter unserem neuen Logo mit Sinn zu füllen: *„Wir alle sind Akteure der Energie!“*.

Stéphane RENIER  
Vorsitzender

Juni 2021



**ANCRER**

**1.**

**PERSONAL**  
UND INTERNE VERWALTUNG



# 1.1. PERSONALRESSOURCEN

## 1.1.1. Durchführung der Kontrolle durch das Parlament

Seit dem 1. Mai 2019<sup>1</sup> hat der geltende rechtliche Rahmen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gestärkt, was sich nun in einer Kontrolle durch das Parlament und nicht mehr durch die Regierung niederschlägt.

Am 2. März 2020 hat das Parlament beschlossen, die Mandate der drei Direktoren der CWaPE, die am 31. März 2020 für zwei von ihnen und am 30. April 2020 für den dritten auslaufen sollten, bis zum 31. Oktober 2020 zu verlängern, um dem Parlament die notwendige Zeit zur Verabschiedung der spezifischen Verordnung über das Mandat der Mitglieder des Vorstands der Wallonischen Kommission für Energie (CWaPE) und der spezifischen Verordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der CWaPE zu geben<sup>2</sup>. Diese beiden spezifischen Verordnungen wurden am 3. Juni 2020 verabschiedet<sup>34</sup>.

Am 30. September 2020 hat das Parlament nach einer positiven Bewertung die Verlängerung der Amtszeit des technischen Direktors für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. November 2020 beschlossen. Am 27. November 2020 hat das Parlament nach einem SELOR-Verfahren und auf Vorschlag einer Auswahljury die Direktorin der Direktion der Verbraucherdienste und der juristischen Dienste sowie den Direktor der Sozioökonomischen und Tariffdirektion ernannt. Die beiden neuen Vorstandsmitglieder haben am 1. Februar 2021 ihr Amt angetreten.

Im Rahmen seiner Kontrolle hat das Parlament die CWaPE im Jahr 2020 viermal angehört, und zwar am 18. Juni, 29. Juni, 13. Oktober und 19. November 2020 bezüglich der Energiearmut, der Gesamtrechnung 2019, der jährlichen Tätigkeitsberichte 2019 und der jährlichen Bewertung des Vorsitzenden.

Infolge der Verabschiedung des Dekrets vom 17. Dezember 2020, das den allgemeinen Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2021 enthält<sup>5</sup>, wird die CWaPE seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als öffentliche Verwaltungseinheit (UAP) vom Typ 2 im Sinne des Dekrets vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung über die wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten angesehen und muss daher nicht mehr den Grundsätzen folgen, die sich aus dieser Eigenschaft ergeben. In diesem Rahmen hat das Parlament am 26. Mai 2021 eine spezifische Verordnung betreffend die Haushaltskontrolle und Rechnungsprüfung der CWaPE verabschiedet, um die Haushalts- und Buchhaltungsregeln, denen die CWaPE künftig unterliegt, festzulegen.

---

<sup>1</sup> Dekret vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts

<sup>2</sup> Diese Verordnungen müssen gemäß den Artikeln 45, §2quinquies und 45quater des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, abgeändert durch das Dekret vom 31. Januar 2019, verabschiedet werden

<sup>3</sup> [http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2019\\_2020/REGLEMENT/131\\_2.pdf](http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2019_2020/REGLEMENT/131_2.pdf)

<sup>4</sup> [http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2019\\_2020/REGLEMENT/168\\_2.pdf](http://nautilus.parlement-wallon.be/Archives/2019_2020/REGLEMENT/168_2.pdf)

<sup>5</sup> Artikel 180

## 1.1.2. Entwicklung der Beschäftigtenzahl im Jahr 2020

Auf der Grundlage einer Aggregation der über das gesamte Jahr 2020 verteilten Daten beschäftigt die Kommission einschließlich der Vorstandsmitglieder, aller Angestellten und des Arbeiterpersonals 35,53 Vollzeitäquivalente, die wie folgt aufgliedert sind:

TABELLE 1 VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP

Rubrik	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Vollzeit-Stellen *
Vorstand	1	3	4,0
Expertise	9	9	17,80
Techniker	7	3	8,62
Betreuung/ Sekretariat	4	1	4,40
Wartungspersonal	1	0	0,71
GESAMT	22	16	35,53

(\*) Zum Vergleich mit den Angaben in den Jahresberichten früherer Jahre beträgt die Zahl der am 31. Dezember 2020 aktiven Vollzeitstellen (ohne Reinigungspersonal) der Kommission 35,50 Vollzeitäquivalente.

DIAGRAMM 1 VERTEILUNG DER VERTRAGSBEDIENSTETEN

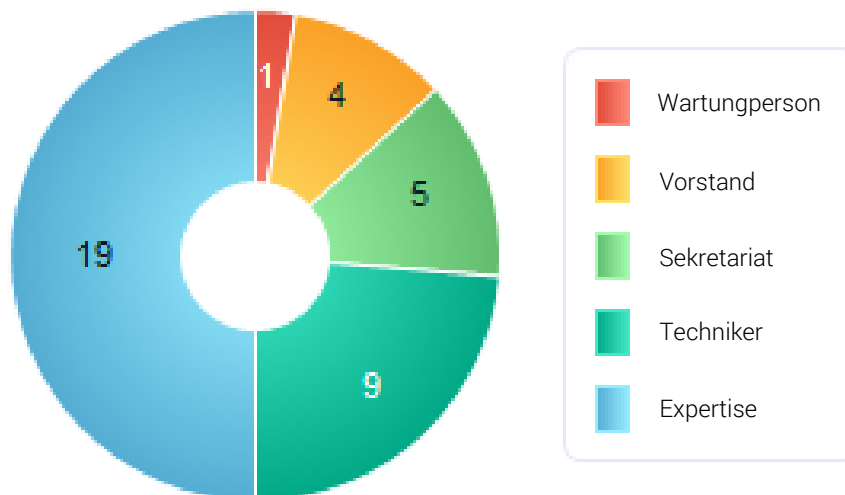


DIAGRAMM 2 VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQ.)



DIAGRAMM 3 ALTERSSTRUKTUR

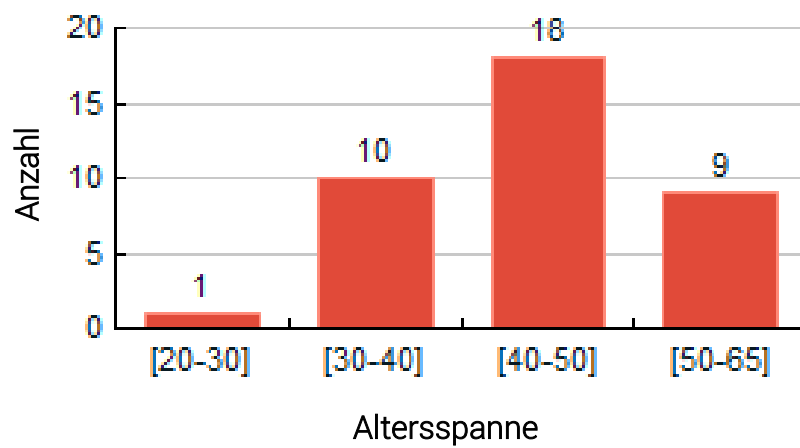
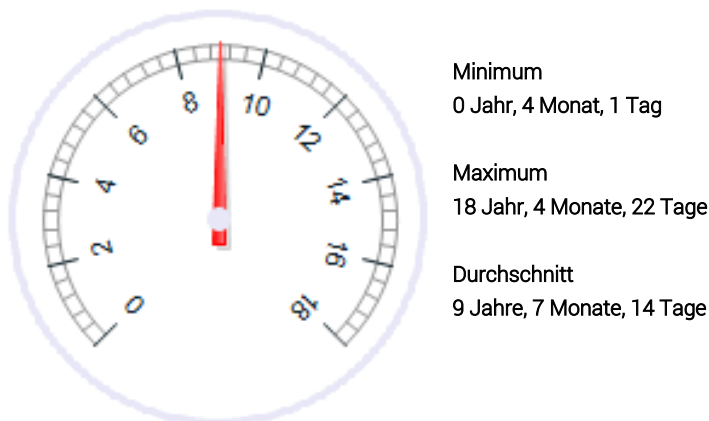
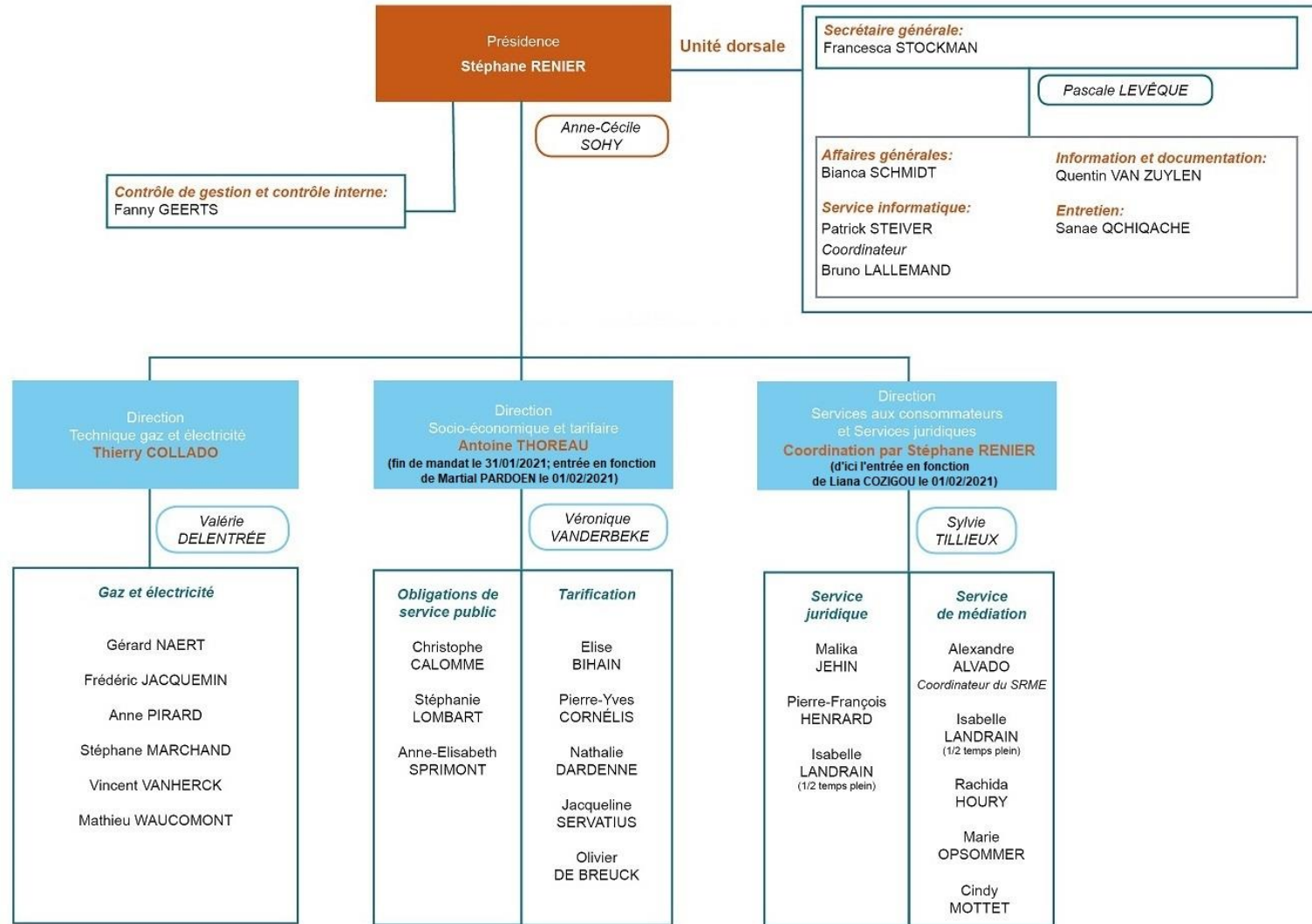


DIAGRAMM 4 DURCHSCHNITTLICHES DIENSTALTER



### 1.13. Organigramme mit Stand vom 1. Januar 2021

## ORGANIGRAMME AU 1<sup>ER</sup> JANVIER 2021

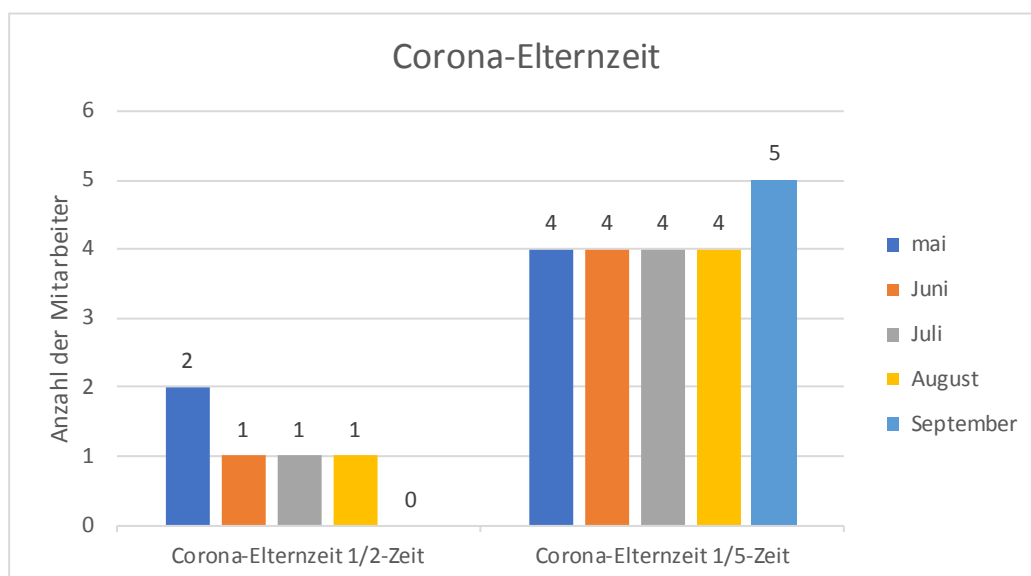


\* Personnel sous contrat temporaire  
Absence de longue durée: Céline ADAM, Marina PENSIS

## 1.14. Auswirkungen der Gesundheitskrise

Das Jahr 2020 ist und wird im kollektiven Gedächtnis bleiben als besonderes Jahr, das von der Covid19-Krise und ihren Auswirkungen sowohl auf die öffentliche Gesundheit als auch auf die Organisation und Arbeitsmethode in den Unternehmen geprägt war. Die Wallonische Kommission für Energie blieb nicht verschont und traf entsprechend den von den Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter, indem die Büroräume geschlossen blieben und allgemein Telearbeit geleistet wurde, wobei zugleich die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben als Regulierungsbehörde in einem besonders turbulenten Energiesektor gewährleistet wurde.

Die CWaPE wollte auf die Einschränkungen achten, mit denen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem Zeitraum zu kämpfen hatten, und hat die verschiedenen Anträge im Rahmen der Begleitmaßnahmen, die von den föderalen oder regionalen Regierungen vorgeschlagen wurden, positiv aufgenommen, vor allem beim ersten Lockdown im Frühjahr 2020 (Corona-Elternschaftsurlaub laut Königlichem Erlass Nr. 23 vom 13. Mai 2020...).



Mit Ausnahme der Monate Mai bis September 2020, in denen Bestimmungen verabschiedet wurden, die eine teilweise Rückkehr zur Präsenzarbeit unter Beachtung strikter Regeln ermöglichen sollten, waren alle beschäftigten Arbeitnehmer der CWaPE verpflichtet, Telearbeit gemäß den Bedingungen und Modalitäten zu leisten, die im geltenden gesetzlichen Rahmen vorgesehen waren.

Die CWaPE war im Rahmen der verfügbaren Mittel bestrebt, die Anzahl der Arbeitsmittel zu erhöhen, die den vom Nationalen Sicherheitsrat vorgeschriebenen Distanzierungsmaßnahmen entsprechen.

## 1.2. BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, ERSTELLT GEMÄß DEM DEKRET VOM 12. FEBRUAR 2004 ÜBER DAS STATUT DES ÖFFENTLICHEN VERWALTERS

### 1.2.2. Allgemeine Informationen

Name der Stelle:	Commission wallonne pour l'Energie (Wallonische Kommission für Energie)
Rechtsnatur:	Öffentliche Einrichtung sui generis
Gesetzliche Referenzen:	Dekret vom 12. April 2001 über den regionalen Strommarkt
Zuständiger Minister:	Entfällt <sup>6</sup>
Zeitraum der Berichterstattung:	Dezember 2020

#### 1.2.1.1. Informationen zu den öffentlichen Verwaltern

Die CWaPE führte eine Analyse der Vereinbarkeit der in den Dekreten vom 12. Februar 2004 enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des Dekrets vom 12. April 2001 über den regionalen Elektrizitätsmarkt (im Folgenden „Elektrizitätsdekret“ genannt) und mit der Anforderung der Unabhängigkeit, welche von der CWaPE als Regulierungsbehörde zu erfüllen ist, durch. Diese Analyse wurde im Februar 2017 an den Ministerpräsidenten übermittelt. Die Schwerpunkte dieser Analyse wurden im Jahresbericht 2019 erläutert.

Im Juli 2020 wurde die CWaPE ebenso wie die anderen Einrichtungen, die von den vier „Governance“-Dekreten betroffen sind, aufgefordert, dem Öffentlichen Dienst der Wallonie ihre Anmerkungen und Vorschläge zur Klarstellung, Harmonisierung und Verbesserung dieser Dekrete mitzuteilen. Die ordnungsgemäß ausgefüllte Tabelle wurde am 27. August 2020 übermittelt.

Da der gesetzliche Rahmen bislang nicht geändert wurde, bleibt die CWaPE bei ihrer Analyse, welche besagt, dass die Vorstandsmitglieder der CWaPE im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 nicht mit öffentlichen Verwaltern gleichgestellt werden können und daher ausschließlich als Verwalter angesehen werden sollten (auch wenn sie im Entscheidungsgremium ein Stimmrecht haben), weil sie für die tägliche Verwaltung der CWaPE verantwortlich sind.

Der Bericht wird daher mit der Maßgabe ausgefüllt, dass die Vorstandsmitglieder als Verwalter angesehen werden.

<sup>6</sup> Die Unabhängigkeit der CWaPE gegenüber der Regierung wurde per Dekret bestätigt (Dekret vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts).

## 1.2.12. Informationen zu Betreiber(n)

### a. Informationen über Arbeitsverhältnisse für 2020

	Titel	Art der Arbeitsbeziehung	Falls Vertrag: - Art des Vertrags - Datum der Unterschrift - Datum des Inkrafttretens	Wenn Mandat Fct P: - Datum EWR Bezeichnung - Datum des Inkrafttretens
Stéphane RENIER	Vorsitzender	Mandat	/	EWR 31.05.2017 Inkrafttreten: 01.07.2017
Thierry COLLADO	Direktor	Mandat	/	EWR 05.02.2015 Inkrafttreten: 01.04.2015 Ende des Mandats; 31.10.2020 Vom Parlament am 30. September 2020 gefasster Beschluss zur Verlängerung des Mandats Beginn der zweiten Amtszeit: 01.11.2020
Antoine THOREAU	Direktor	Mandat	/	EWR 05.02.2015 Inkrafttreten: 01.05.2015
Sabine KEIRSE	Direktorin	Mandat	/	EWR 19.07.2018 Inkrafttreten: 01.09.2018 Ende des Mandats: 31.12.2020

### b. Informationen zur Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der CWaPE, die ein Tarifgehalt sowie bestimmte zusätzliche Vorteile umfasst, wird künftig in der spezifischen Verordnung zur Festlegung der Modalitäten der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Wallonischen Kommission für Energie festgelegt, die vom Parlament am 28. Mai 2020 verabschiedet wurde. Diese Bestimmungen gelten für die neu zu vergebenden Mandate.

In diesem Rahmen ist anzumerken, dass das erste Mandat von Herrn COLLADO am 31. Oktober 2020 geendet hat; die zusätzlichen Vorteile, die im Rahmen seines zweiten Mandats gewährt wurden, welches am 1. November 2021 begonnen hat, sind an die vom Parlament verabschiedeten Bestimmungen angepasst.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Informationen beruhen somit noch auf den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Festlegung der Grundprinzipien für die Vergütung des Vorsitzenden und der Verwalter im Vorstand der Wallonischen Kommission für Energie sowie der zwischen dem Vorstandsmitglied und der Wallonischen Regierung unterzeichneten Vereinbarungen.

Aufstellung der jährlichen Vergütung im *Berichtszeitraum* (Beträge in EUR)<sup>7</sup>.

	Steuerpflichtige Vergütung	Naturalvergütung* (Auf der Karte angegebene VJA)	Separat steuerbare Einkünfte in Verbindung mit dem Mandatsende	Im Rahmen der Gruppenversicherung „Rente, Tod, garantiertes Einkommen bei Krankenhausaufenthalt“ gezahlter Betrag
RENIER Stéphane	148.993,98	1.729,25		34.225,96
COLLADO Thierry	119.172,54	1.771,91		25.274,68
THOREAU Antoine	113.641,80	1.145,66		26.104,48
KEIRSE Sabine	109.999,21	1.015,36	72.809,65	27.183,38

\* Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs und eines Telefonie- und Datenabonnements

#### c. Zahlungsmodalitäten für die variable Vergütung (falls zutreffend)

Entfällt.

#### d. Informationen zu Abfindungen

Artikel 45bis, §2 des Dekrets vom 12. April 2001: *„Die Mitglieder des Vorstands dürfen keinerlei vergütete oder nicht vergütete Funktion oder Tätigkeit im Dienste eines Netzbetreibers, Erzeugers, Versorgers oder eines im Energiesektor aktiven Vermittlers ausüben.*

*Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot bleibt für ein Jahr nach Ende des Mandats des Inhabers in Kraft. “*

In der mit der WR geschlossenen Vereinbarung ist Folgendes festgehalten: *„Wird der Direktor am Ende dieser Vereinbarung nicht als Mitglied des Vorstands der CWaPE wiedervernannt, zahlt die CWaPE dem Direktor eine Ausgleichsschädigung in Höhe der Hälfte der Vergütung, die in dem Jahr vor dem Ende seiner Amtszeit gezahlt wurde. Dem Direktor wird jedoch keine Abfindung zuerkannt, wenn er das Alter von fünfundsechzig Jahren erreicht hat. Außerdem wird die Abfindung nicht ausgezahlt, wenn der Direktor am Ende seiner Amtszeit zum Personal der CWaPE zurückkehrt.“*

Diese Bestimmung wurde zum Ende des Mandats von Frau KEIRSE am 31. Dezember 2020 angewendet.

#### e. Informationen über derivative Mandate

Ein derivatives Mandat ist das Mandat, das der Geschäftsführer in einer juristischen Person erhalten hat, an welcher die Einrichtung beteiligt ist oder zu deren Betrieb sie beiträgt und bei der der Geschäftsführer auf ihren Vorschlag hin ernannt wurde.

Im Jahr 2020 hatte kein Geschäftsführer der CWaPE ein derivatives Mandat inne.

<sup>7</sup> In der Tabelle sind die Beträge aufgeführt, die im Rahmen der Mandatserklärungen angegeben wurden (entspricht den Lohnsteuerkarten). Die einzeln steuerpflichtigen Einkünfte umfassen auch die Zulage bei Mandatsende sowie das vorgezogene Urlaubsgeld.



### **1.2.13. Informationen zum Kommissar/zu den Kommissaren der Regierung**

Gemäß Artikel 47ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, in seiner durch das Dekret vom 31. Januar 2019 abgeänderten Form, gibt es keine Regierungskommissare mehr, die bei der CWaPE aktiv sind. Es ist nun vorgesehen, dass die Regierung zwei Regierungsbeobachter ernennen und abberufen kann, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Das Parlament kann ebenfalls zwei Beobachter ernennen und abberufen, die das Recht haben, mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Es wurden zwei Regierungsbeobachter ernannt, die regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Das Parlament hat noch keinen Gebrauch von diesem Vorrecht gemacht.

#### **a. Informationen zu Mandaten und Vergütung**

Entfällt

#### **b. Informationen über die Teilnahme an den Versammlungen**

Entfällt

## 1.3. MITTEILUNG

### 1.3.1. Visuelle Identität und neue Website

2020 war für die CWaPE ein Jahr mit umfangreichen Arbeiten auf dem Gebiet der Kommunikation. Entsprechend den in der Roadmap vorgesehenen Zielen im Kommunikationsbereich hat die CWaPE ihr Engagement zur Steigerung der Effizienz ihrer Kommunikation konkretisiert und daher verschiedene Instrumente entwickelt. Die für 2020 festgelegten Ziele betrafen unter anderem die Einrichtung einer neuen Website, bei der auf digitale Inklusion geachtet wurde und die die Erwartungen der Akteure hinsichtlich ihrer Funktionen berücksichtigt, sowie die Entwicklung geeigneter Kanäle und Kommunikationsmedien, um den Energiemarkt insbesondere für gefährdete Kunden zu erklären, die unter einem mangelhaften Zugang zu Informationen leiden können.

In Bezug auf ihre visuelle Identität hat die CWaPE zunächst ihr Logo erneuert. Um die Veränderung ihrer Organisation und die Neugestaltung ihrer Aufgaben im Jahr 2019 - insbesondere hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung erneuerbarer Energien und hinsichtlich der Stärkung ihrer Unabhängigkeit - zu betonen, wollte die CWaPE ihr Image und ihr Logo anpassen und damit auch optisch auf einen Neubeginn hinweisen. Während im alten Logo ein grafisches Element, die stilisierte Darstellung einer Windenergieanlage, eine große Rolle spielte, greift das neue Logo das grafische Element in der Bezeichnung „CWaPE“ auf und setzt die farbliche Gestaltung des Grafikdesigns im Umfeld eines zentralen Elements, des kleinen „a“ des Wortes Wallonie, das in der Bezeichnung „CWaPE“ enthalten ist, um. Das als Indexbuchstabe gesetzte „a“ fügt einen orangefarbenen Punkt in die vier anderen Buchstaben ein, die miteinander durch einen blauen Farbverlauf verbunden sind. Es verweist auf das Wort „Akteur“, denn der Slogan der CWaPE lautet: „Wir alle sind Akteure der Energie“. Das neue Logo steht für Einheit, Zusammenhalt, Interaktion und Vernetzung und wurde zusammen mit der neuen Website Ende Januar 2021 vorgestellt.

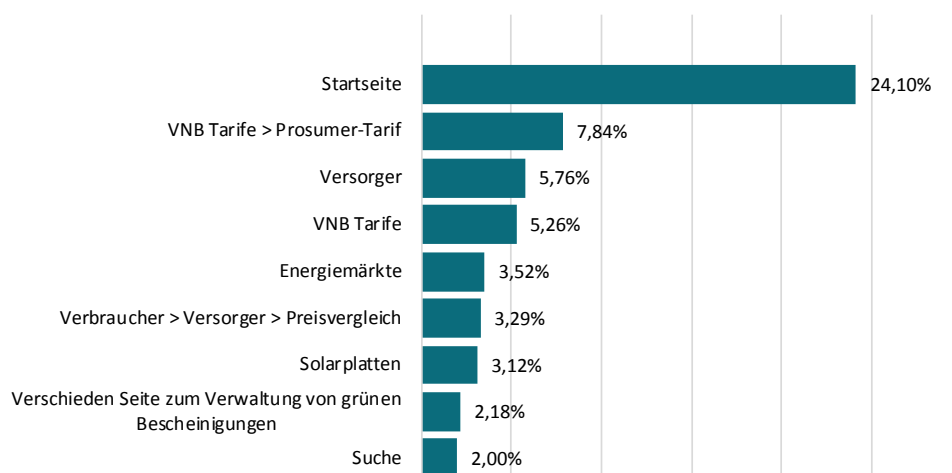


Danach hat die CWaPE zwei Mini-Videos erarbeitet, um didaktisch aufbereitete und klare Informationen zu den erklärten Themen zu geben. Im ersten Mini-Video wird an die Rolle und Aufgaben der CWaPE sowie an den Ursprung ihrer Entstehung zum Zeitpunkt der Liberalisierung der Energiemärkte in Belgien erinnert. Hier wird ebenfalls erneut die Zusammensetzung der Energierechnung erklärt, die zentralisiert an den vom Kunden gewählten Versorger gezahlt und anschließend auf die verschiedenen Marktteilnehmer verteilt wird. Das zweite Mini-Video ergänzt das erste um eine möglichst vollständige Erklärung des Prosumer-Tarifs. Tatsächlich wurde der Prosumer-Tarif 2020 mitunter polemisch thematisiert und wird manchmal fälschlicherweise als Steuer dargestellt. Schemata veranschaulichen die drei Szenarien für die Eigentümer einer dezentralisierten Erzeugungsanlage, den Eigenverbrauch, die Einspeisung und die Entnahme von Energie aus dem Netz. Im Kommentar zum Video wird auch auf das notwendige Gleichgewicht hingewiesen, das durch den Prosumer-Tarif für die Verteilungskosten zwischen den Eigentümern und Nichteigentümern einer Photovoltaikanlage wiederhergestellt wird. Es sei erwähnt, dass diese Mini-Videos auf Französisch und Deutsch untertitelt sind.

Das letzte im Jahr 2020 entwickelte Kommunikationselement - und nicht das unwichtigste - ist die neue Website. Auf der Grundlage des Profils der Nutzer der Website hat die CWaPE zwei unterschiedliche Zielgruppen identifiziert: zum einen Haushaltskunden und Fachleute, die sich über den Energiemarkt, ihre Rechnungen, den Prosumer-Tarif oder die zu erledigenden Schritte für eine Beschwerde informieren, und zum anderen die Nutzer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen benötigen oder mit der CWaPE interagieren. Diese beiden Nutzersegmente wurden als „Verbraucher“ bzw. „Energiesektor“ bezeichnet. Die neue Website behält und verbessert die Funktionen der vorherigen Version. Sie bietet Links zu den am häufigsten besuchten Abschnitten in jedem Bereich, insbesondere eine Verknüpfung zur CompaCWaPE, zum Vergleich der Produkte der Versorger sowie zum Taschenrechner für den Sozialtarif. Auf der neuen Website der CWaPE wurde ebenfalls die Suchmaschine für Suchen in der ganzen Website oder speziell in den verfügbaren Dokumenten verbessert. Ein von der Startseite aus zugänglicher Bereich mit Nachrichten informiert über die letzten veröffentlichten Dokumente und die letzten Ergänzungen auf den Seiten, und im Bereich „Newsletters“ können alle bereits versendeten Newsletter eingesehen werden. Der Bereich „FAQ“ wurde überarbeitet und wird regelmäßig aktualisiert und erweitert. Die Anpassungen und Aktualisierungen werden durch die Nutzung eines Content Management Systems (CMS), einer benutzerfreundlichen und einfach zu verwendenden Benutzeroberfläche, die größere Flexibilität beim Bearbeiten und Hinzufügen von Inhalten bietet, vereinfacht.

Für die Zukunft beabsichtigen wir darauf zu achten, dass eine klare, möglichst aktuelle und für sämtliche Nutzer verständliche Information zur Verfügung steht.

DIAGRAMM 5 AUFTEILUNG DER AM MEISTEN KONSULTIERTEN WEBSITE-THEMEN IM JAHR 2020<sup>8</sup>



<sup>8</sup> Die Statistiken enthalten die Angaben zu den Seiten betreffend die Förderung von Ökostrom und die grünen Bescheinigungen. Diese Rubriken konnten bis Ende Juni 2020 auf der Website der CWaPE abgerufen werden.

## **1.4. BUCHHALTUNG UND BUDGETÄRE VERWALTUNG**

Als wallonische öffentliche Verwaltungseinheit (UAP) vom Typ 2 unterliegt die Wallonische Kommission für Energie den Bestimmungen des Dekrets vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten (im Folgenden WBFIN-Dekret genannt) und dessen Ausführungserlassen vom 8. Juni 2017. Die Arbeiten zur Anpassung der Kommission an die Bestimmungen des WBFIN-Dekrets – welche 2018 durch die Führung einer Budgetrechnung, die in die allgemeine Buchführung integriert wurde und auf den festgestellten Rechten basiert, eingeleitet wurden – wurden im Laufe des Geschäftsjahres 2020 mit der Umsetzung der Bestimmungen zur internen Kontrolle fortgesetzt, um bewährte Praktiken in Bezug auf Buchhaltungs- und Budgetverfahren zu stärken.

### **1.4.1. Verzeichnis der Buchführungs- und Haushaltsprozesse**

Die Wallonische Kommission für Energie hat ein Verfahren zur Ermittlung der wichtigsten allgemeinen buchhalterischen und haushaltspolitischen Prozesse und zu deren Festlegung in Form einer Modellierung (gemäß der BPMN-Methode) eingeleitet, indem sie erste Überlegungen zu den damit verbundenen Risiken angestellt hat. Am 31. Dezember 2020 war die Hälfte der Prozesse modelliert.

### **1.4.2. Verzeichnis der Buchführungs- und Haushaltsverfahren**

Am 31. Dezember 2020 wurden alle am 31. Dezember 2019 bestehenden schriftlichen und detaillierten Verfahren aktualisiert. Zudem führte die CWaPE die 2015 begonnene Arbeit im Bereich der Festlegung der wichtigsten allgemeinen Buchführungs- und Haushaltsverfahren fort, um den gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiet zu entsprechen. Das Verzeichnis der Verfahren in Verbindung mit den bereichsübergreifenden Verfahren der Kommission wurde im internen Kontrollbericht für das Geschäftsjahr 2020 veröffentlicht.

### **1.4.3. Durchführung von Maßnahmen zur Risikokontrolle im Zusammenhang mit den Buchführungs- und Haushaltsprozessen**

#### **1.4.3.1. Verlängerung der Bestellung eines Kontrolleurs der Mittelbindungen und Zahlungen und seines Stellvertreters**

Am 21. März 2019 beauftragte der Vorstand den Verwaltungsauditor mit der Funktion des Kontrolleurs der Mittelbindungen und Zahlungen für den Zeitraum vom 21. März bis zum 31. Dezember 2019, um die Bestimmungen aus Artikel 8 des EWR vom 8. Juni 2017 zur Organisation der internen Kontrolle und des internen Audits des Haushalts und der Buchhaltung sowie der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle in den Dienststellen der Wallonischen Regierung, den Verwaltungsdiensten mit autonomer Buchführung, den regionalen Unternehmen, den Einrichtungen und dem Vermittlungsdienst der Wallonischen Region zu erfüllen.

Durch die Entscheidungen vom 19. Dezember 2019 und 26. November 2020 wurde die Benennung für die Zeiträume vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 bestätigt, wobei als Stellvertreter eine der beiden auf der Grundlage der Empfehlungen des Rechnungshofs für die Buchführung zuständigen Personen als Stellvertreter bestimmt wurde<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Bei Abwesenheit des Kontrolleurs der Mittelbindungen und Zahlungen kann die Person, die in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter handelt, die Erstellung der Zahlungsanweisung(en) und des Zahlungsauftrags/der Zahlungsaufträge für die geprüften Rechnungen nicht ausführen.

### 1.4.3.2. Verstärkung der Sicherheit im Lieferantenzyklus

Im Rahmen der Anpassung der Wallonischen Kommission für Energie hinsichtlich der dekretalen Bestimmungen über die Organisation einer Kontrolle zur Vermeidung einer Konzentration der finanziellen Risiken in den Händen ein und desselben Bediensteten oder desselben Mitarbeiters, hat die Kommission die Sicherheit ihres Prozesses zur Erstellung von „Drittanbieter-Datenblättern“ in der Buchhaltungssoftware verstärkt.

Seit dem 1. Oktober 2020 wurden die Zugangsrechte zur Erstellung von „Drittanbieter-Datenblättern“ ausschließlich zwei Kommissionsmitgliedern gewährt, die nicht der Buchhaltungsabteilung angehören. Die „Drittanbieter-Datenblätter“ werden in der Buchhaltungssoftware auf der Grundlage der von jedem Drittanbieter anhand des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Identifikationsdatenblatts übermittelten Informationen erstellt und ausgefüllt.

### 1.4.3.3. Führung eines Verzeichnisses der Zwischenfälle im Zusammenhang mit den Buchführungs- und Haushaltsverfahren

Im Rahmen der Überprüfung der Buchführungs- und Haushaltsverfahren wurde im Laufe des Jahres 2020 die Erstellung eines Verzeichnisses der Zwischenfälle eingeleitet. Dieses Register dient dazu, sämtliche Probleme oder Schwierigkeiten aufzulisten, mit denen die Nutzer bei der Ausführung ihrer Aufgaben konfrontiert sind. Dieses Register wird im Rahmen der Gesprächsrunden verwendet werden, die im Laufe des Jahres 2021 mit dem Leiter der Hintergrundeinheit und den Mitarbeitern stattfinden, um die unterstützenden Abläufe zu verbessern.

### 1.4.4. Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs

Am 1. März 2021 wünschte das wallonische Parlament, die CWaPE zum Status der Empfehlungen des Rechnungshofs betreffend die Gesamtrechnungen 2018 und 2019 anzuhören. Bei dieser Gelegenheit hat die Wallonische Kommission für Energie die Aktionen vorgestellt, die durchgeführt wurden, um diese Empfehlungen umzusetzen.

Bis zum 31. März 2021 wurde die Hälfte der Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig umgesetzt. Von den 7 noch ausstehenden Empfehlungen richteten sich drei an die Aufsichtsbehörden. In Bezug auf die vier restlichen Empfehlungen für die CWaPE sollten die folgenden Informationen gegeben werden:

- „Einrichtung eines Systems zur Erfassung und Priorisierung der Risiken“: Im 4. Quartal 2020 hat die CWaPE die Umsetzung des Projekts Risk@CWaPE eingeleitet, mit dem Ziel, ein System zur Erfassung, Bewertung und Priorisierung der Risiken einzurichten, um die interne Kontrolle auf alle *core business*-Prozesse der Kommission auszudehnen und schrittweise eine „Risikokultur“ in das Management der CWaPE einzuführen. Die erste Risikokartierung wurde vom Vorstand am 1. April 2021 gebilligt.
- „Durchführung eines internen Haushalts- und Buchhaltungsaudits“: Die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters für das interne Audit der Haushalts- und Buchführungsverfahren könnte im Jahr 2021 in Betracht gezogen werden, sofern ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Die Begrenzung der Mittelausstattung 2021 könnte die Umsetzung dieser Empfehlung verschieben.

- „Darauf achten, dass die Vorabgenehmigungen für Mittelbindungen und Zahlungen zu Lasten von AB, die nicht über ausreichende Kredite verfügen, eingeholt werden“: Die CWaPE ist der Ansicht, dass diese Empfehlung nur schwer anwendbar ist, angesichts ihrer Unabhängigkeit von der Regierung, wie sie durch die Richtlinie 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (und jene für den Gasmarkt) und das Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts vorgeschrieben ist. Es sei daran erinnert, dass die CWaPE über ein Statut *sui generis* verfügt, dass in Artikel 57 Absatz 5 der oben genannten Richtlinie insbesondere vorgesehen ist, *„dass der Regulierungsbehörde jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, und dass sie den ihr zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann (...)“*, und dass sie seit dem Jahr 2019 der Aufsicht des Parlaments unterliegt, um ihre Unabhängigkeit gegenüber der Regierung zu stärken, und zwar gemäß dem Dekret vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Elektrizitätsdekrets.
  
- „Dem Betriebsrevisor keine Aufgaben übertragen, die nicht mit seiner Aufgabe der Zertifizierung des Jahresabschlusses vereinbar sind“: Die CWaPE hat die Bemerkung des Rechnungshofs zu den „nicht zum Audit gehörenden Dienstleistungen“, die in den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehen sind, zur Kenntnis genommen und wird künftig darauf achten, ihre eventuellen diesbezüglichen Anfragen an einen spezifischen Sachverständigen zu richten, der unter Beachtung der für das öffentliche Auftragswesen geltenden Regeln benannt wird.

## 1.5. INTERNE KONTROLLE

Im Bereich der internen Kontrolle ist die Wallonische Kommission für Energie verpflichtet, die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten und des Ausführungserlasses vom 8. Juni 2017 zur Organisation der internen Kontrolle und des internen Audits des Haushalts und der Buchhaltung sowie der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle in den Dienststellen der Wallonischen Regierung, den Verwaltungsdiensten mit autonomer Buchführung, den regionalen Unternehmen, den Einrichtungen und dem Vermittlungsdienst der Wallonischen Region einzuhalten.

### 1.5.1. 2020 im Bereich interne Kontrolle und Perspektiven durchgeführte Umsetzungen

Die 2018 eingeleitete Maßnahme zur internen Kontrolle der Buchhaltung und des Haushalts wurde 2020 fortgesetzt, um die Beherrschung der Buchführungs- und Haushaltsprozesse zu verstärken. Die Wallonische Kommission für Energie hat daher Folgendes durchgeführt:

- Verlängerung der Ernennung des Kontrolleurs der Mittelbindungen und Zahlungen und seines Stellvertreters;
- Die nach ICHEC zertifizierte Ausbildung des internen Referenten für die interne Kontrolle innerhalb der öffentlichen Verwaltungen;
- Die Erstellung der Buchführungs- und Haushaltsprozesse sowie die Aktualisierung der Verfahren;
- Die Überwachung der Aktionen, deren Status 31. Dezember 2019 „laufend“ oder „laufend und zu verbessern“ war;
- Verstärkung der Sicherheit bei der Erstellung der „Drittanbieter-Datenblätter“ in der Buchhaltungssoftware;
- Führung eines Verzeichnisses der Zwischenfälle im Zusammenhang mit den Buchführungs- und Haushaltsverfahren.

Diese Umsetzung wird bis Ende 2022 fortgesetzt, um sämtliche Makro-Unterstützungsprozesse der Wallonischen Kommission für Energie abzudecken. So wird das Jahr 2021 hauptsächlich einerseits im Zeichen der Personalverwaltung stehen, und zwar im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem neuen Sozialsekretariat ab dem 1. Januar 2021. Andererseits sollte die Kommission den Rückstand aufholen, der aufgrund der Lockdown-Maßnahmen im Jahr 2020 bei der Durchführung der internen Kontrolle der Verwaltung der Abläufe im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen entstanden ist. Im Jahr 2022 sollen dann die beiden Makro-Unterstützungsprozesse IT-Systemmanagement und E-Mail- und Archivierungsmanagement (EDM) im Mittelpunkt stehen.

### 1.5.2. Projekt Risk@CWaPE

Darüber hinaus hat der Vorstand seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die interne Kontrolle, die gesetzlich für die Unterstützungsprozesse vorgeschrieben ist, durch die Umsetzung eines Risikomanagement-Projekts namens „Risk@CWaPE“ auf die Abläufe im Kerngeschäft auszuweiten. Dieses im 4. Quartal 2020 eingeläutete Projekt beginnt mit der Organisation von Sitzungen zur Information der Direktoren und ihrer Mitarbeiter, um die Ziele und Erwartungen des Projekts Risk@CWaPE darzulegen und die Grundsätze der internen Kontrolle in Erinnerung zu rufen. Im Rahmen dieser Sitzungen konnte ein erstes Risikokartierungsprojekt der Kommission für das Jahr 2021 erstellt werden. Dieses Projekt Risk@CWaPE sollte es dem Vorstand ermöglichen, die wichtigsten Risiken aufzuzeigen, für die im kommenden Geschäftsjahr finanzielle und personelle Mittel freigesetzt werden, und zwar im Rahmen der angesichts der Begrenzung der jährlichen Dotation im Jahr 2021 verfügbaren Mittel.

### 1.5.3. Jahresbericht der internen Kontrolle

Die Bestimmungen des WBFIN-Dekretes und seines oben erwähnten Ausführungserlasses sehen im Bereich der internen Kontrolle die jährliche Erstellung dieser zwei Berichte vor:

1. Ein Jahresbericht, der die Umsetzung und die Effizienz des Systems der internen Kontrolle bescheinigt.

Am 11. März 2021 bestätigte der Vorstand den Jahresbericht über die interne Kontrolle für das Geschäftsjahr 2020. Dabei wurden die Umsetzung und die Effizienz des internen Kontrollsystems bei der Kommission bestätigt und die Ziele für den Zeitraum 2021--2022 festgelegt, um alle übergreifenden Verwaltungsprozesse zu beherrschen und den dekretalen Bestimmungen in Sachen interne Kontrolle, die den öffentlichen Verwaltungseinheiten vom Typ 2 auferlegt sind, bestmöglich zu entsprechen. Er zeigt die identifizierten Risiken in Bezug auf den Buchführungs- und Haushaltsprozess auf und führt die Kontrollmaßnahmen an, die im Laufe des Geschäftsjahres 2020 umgesetzt werden, sowie auch deren jährliche Evaluierung.

2. Eine jährliche Haushaltsrechnung zum 31. Dezember, die vom Einnehmer-Schatzmeister vor dem 31. März des Jahres nach demjenigen, für das die Haushaltsrechnung erstellt wird, zu erstellen ist.

Für das Geschäftsjahr 2020 hat der Vorstand darauf geachtet, die Haushaltsrechnung des Einnehmers/Schatzmeisters innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen und an den Rechnungshof zu übermitteln; die Haushaltsrechnung wurde am 23. Februar 2021 übermittelt und der Gesamtrechnung 2020 der Wallonischen Kommission für Energie beigefügt.



## 1.6. QUANTIFIZIERTE ANALYSE DER JAHRESABSCHLÜSSE 2020

### 1.6.1. Bilanz zum 31. Dezember 2020

Am 31. Dezember 2020 beläuft sich die Bilanzsumme der CWaPE auf 3.305.175 EUR, was einer Änderung um -12,92 % im Vergleich zur Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres darstellt, wie es die nachstehende Übersichtstabelle der Bilanzkonten ausweist.

TABELLE 2 ÜBERSICHTSTABELLE DER KONTEN DER BILANZ 2019 UND 2020

		(in Euros)	
PCMN	Bilanz	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019
<b>AKTIVA</b>			
<b>20/28</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>48.163</b>	<b>46.203</b>
	21 Immaterielle Anlagewerte	19.868	29.151
	22/27 Sachanlagen	28.296	17.052
<b>29/58</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>3.257.012</b>	<b>3.749.180</b>
	40/41 Forderungen bis zu einem Jahr	6.315	71.075
	50/53 Geldanlagen	3.080.435	3.430.196
	54/58 Flüssige Mittel	60.038	114.548
	490/1 Rechnungsabgrenzungsposten	110.224	133.361
	<b>Gesamt</b>	<b>3.305.175</b>	<b>3.795.383</b>
<b>PASSIVA</b>			
<b>10/15</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>2.081.113</b>	<b>2.079.153</b>
	13 Reserven/Zweckgebundene Mittel	2.032.950	2.032.950
	15 Kapitalsubventionen	48.163	46.203
<b>16</b>	<b>Rückstellungen und latente Steuern</b>	<b>408.770</b>	<b>471.578</b>
<b>17/49</b>	<b>Schulden</b>	<b>815.292</b>	<b>1.244.653</b>
42/48	Schulden bis zu einem Jahr	815.292	1.244.653
	<b>Gesamt</b>	<b>3.305.175</b>	<b>3.795.383</b>

## **1.6.1.1. Aktivseite**

### **a. Immaterielle Anlagewerte**

Am 31. Dezember 2020 wird der Nettobuchwert der immateriellen Anlagewerte der Wallonischen Kommission für Energie mit 19.868 EUR bewertet.

Gemäß den Bewertungsregeln umfassen die immateriellen Anlagewerte ab dem Geschäftsjahr 2019 jene Lizenzen, die der satzungsgemäßen Tätigkeit der Kommission zugeordnet sind und deren Eigentümer sie ist. Diese Aktiva werden in Klasse #21 der Bilanz verbucht.

#### **Lizenzen**

Während des Geschäftsjahres 2020 hat die Wallonische Kommission für Energie einerseits Lizenzen für insgesamt 7.938 EUR aktiviert.

Die immateriellen Anlagewerte werden unabhängig vom Datum ihres Erwerbs nach der linearen Methode auf Basis ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer nicht zeitanteilig abgeschrieben, um die so erfolgte Wertminderung zu erfassen. Die Abschreibungsdauer wird auf 3 Jahre angesetzt.

Am 31. Dezember 2020 beläuft sich der Gesamtbetrag der Abschreibungen der immateriellen Anlagewerte der Kommission auf 17.222 EUR. Es sei daran erinnert, dass die DMS-Lizenzen, die im Dezember 2018 erworben und am 1. Januar 2019 auf Grundlage der Empfehlungen des Rechnungshofs aktiviert wurden, zum ersten Mal im Geschäftsjahr 2019 abgeschrieben wurden.

### **f. Sachanlagen**

Am 31. Dezember 2020 beläuft sich der Nettobuchwert der Sachanlagen der Wallonischen Kommission für Energie auf 28.296 EUR, was einem Anstieg um [+65,94 %] des im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres berichteten Werts [+11.244 EUR] entspricht.

Zu den Sachanlagen zählen die mit der satzungsmäßigen Tätigkeit der CWaPE verbundenen Sachanlagen, deren Eigentümerin sie ist. Diese Aktiva werden in Klasse #24 der Bilanz in den Posten „Büromaterial“, „Büroausstattung“, „Kleinere Bürobedarfsartikel“ und „Fuhrpark“ erfasst.

## Geschäftsausstattung und Fuhrpark

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 hat die Wallonische Kommission für Energie Anlagegüter für einen Gesamtbetrag von 9.622 EUR erworben, der sich nach der Art der Aktiva wie folgt unterteilt:

Büroausstattung: 4.357 EUR

Büromaterial: 25.264 EUR

Es sei an Folgendes erinnert: Gemäß den Bewertungsgrundsätzen werden die Erwerbe von Gebrauchsgütern, die im Sinne der Kodifizierung des ESVG 2010<sup>10</sup> als zum sofortigen Verbrauch dienend gelten (wie etwa Handy, Fotoapparat, Staubsauger, Garderobenständer, Ventilator, Kaffeemaschine) und dazu vorgesehen sind, länger als ein Jahr genutzt zu werden, ihrerseits direkt abgeschrieben, aber in das Bestandsverzeichnis für Sachanlagen eingetragen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 waren die Sachanlagen der CWaPE nicht Gegenstand eines Neubewertungsbeschlusses durch den CWaPE-Direktionsausschuss.

Im Laufe des Geschäftsjahrs 2020 nahm die Wallonische Kommission für Energie eine Stilllegung von Anlagegütern vor, was zu einem zusätzlichen Wertverlust auf Sachanlagen von 272 EUR führte.

Die Sachanlagen werden unabhängig vom Datum ihres Erwerbs nach der linearen Methode auf Basis ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer nicht zeitanteilig abgeschrieben, um die so erfolgte Wertminderung zu erfassen. Die Abschreibungsdauer wird je nach Art der Sachanlage angepasst.

Mobiliar:	10 Jahre
EDV-Material:	3 Jahre
Neuer Fuhrpark:	5 Jahre
Gebrauchter Fuhrpark:	3 Jahre

Am 31. Dezember 2020 beläuft sich der Gesamtbetrag der Abschreibungen auf Sachanlagen der Kommission auf 18.106 EUR und verteilt sich nach Art der Aktiva wie folgt:

Büroausstattung:	6.026 EUR
EDV-Material:	12.080 EUR
Rollendes Material:	0 EUR

### g. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen hauptsächlich die von der CWaPE vereinnahmten Subventionen, die zum Stichtag noch nicht liquidiert waren. Die Forderungen sind Gegenstand von Wertminderungen, falls ihre Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise unsicher oder beeinträchtigt ist.

Am 31. Dezember 2020 beläuft sich die Gesamtsumme der Forderungen der Kommission mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf 6.315 EUR, was einem Rückgang um [-91,12 %] im Vergleich zu dem im vorangegangenen Geschäftsjahr angegebenen Wert entspricht (das heißt -64.760 EUR).

Bei den Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sind Versorger Schuldner von 6.315 EUR.

---

<sup>10</sup> Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen („ESVG 2010“)

## **h. Geldanlagen**

Die Geldanlagen werden zu ihrem Anschaffungswert bewertet. Wertminderungen werden gegebenenfalls aktiviert, wenn der Wert dieser Anlagen zum Datum des Geschäftsjahresschlusses unter dem Nennwert liegt. Die Geldanlagen entsprechen am 31. Dezember 2020 einem Gesamtbetrag von 3.080.435 EUR.

## **i. Flüssige Mittel**

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet, und zwar mit einem Betrag von 60.038 EUR. Sie bestehen aus Bankguthaben auf einem Girokonto, das im Namen der Kommission bei der Belfius Bank eröffnet wurde.

## **j. Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie spiegeln den Grundsatz der Trennung der Geschäftsjahre bestmöglich wider. Dieser Posten umfasst die anteiligen Erträge für das abgeschlossene Geschäftsjahr und die transitorischen Abgrenzungen. In diesem Zusammenhang stellt ein Betrag von 110.224 EUR die Zuordnung der anteiligen Forderungen gegenüber Versorgern zum Geschäftsjahr 2020 und von Mietaufwendungen für das Geschäftsjahr dar.

## **1.6.1.2. Passivseite**

### **a. Nicht verfügbare Rücklagen**

Die nicht frei verfügbare Rücklage erfasst die Ergebnisverwendung, welche vom Direktionsausschuss seit Einrichtung der CWaPE bis Ende 2012 beschlossen wurde. Auf Basis einer Entscheidung des Vorstands vom 6. Februar 2014 ist der Betrag der nicht verfügbaren Rücklagen auf einen am 31. Dezember 2012 gebildeten Höchstbetrag von 2.032.950 EUR gedeckelt.

Unter Berücksichtigung des Wesens der CWaPE, die per Dekret (Stromdekret vom 12. April 2001) geschaffen wurde, hat der Direktionsausschuss im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung den Beschluss gefasst, eine nicht frei verfügbare Rücklage zu bilden. Diese verfügbaren Mittel sollen es der CWaPE somit ermöglichen, im Fall der Einstellung ihrer Tätigkeit die Zahlung sämtlicher Entlassungsabfindungen ihres Personals zu tragen. Des Weiteren ermöglichen es diese flüssigen Mittel der CWaPE auch, bei Liquiditätsbedarf keinen Überbrückungskredit bei einer Bank aufnehmen zu müssen und so die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen zu begrenzen.

### **b. Kapitalsubventionen**

Die Kapitalsubventionen umfassen die Beträge als Gegenleistung für Investitionen in Anlagegüter.

Diese Subventionen werden im Zuge der Berücksichtigung der Abschreibungen auf Anlagen, für deren Anschaffung sie erhalten wurden, durch Umbuchung in den Posten IV.C „Sonstige Finanzerträge“ gestaffelt reduziert.

Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich der Betrag der Kapitalsubventionen auf 48.163 EUR und entspricht dem Buchwert der Sachanlagen.

### **c. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen**

Am 31. Dezember 2020 belaufen sich sämtliche Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen auf 408.770 EUR.

Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe von 219.607 EUR für die Rückstellungen für das Mandatsende (Entschädigung für das Berufsverbot) der Vorstandsmitglieder gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Diese Rückstellung wird auf der Grundlage der 2020 erhaltenen Vergütungen der Vorstandsmitglieder berechnet;
- Ein Betrag von 31.500 EUR für die Einlegung einer Kassationsbeschwerde gegen das Urteil 2020/6818, das der Märktegerichtshof am 7. Oktober 2020 gesprochen hat in Bezug auf die Tarifentscheidungen in den regulatorischen Saldi 2017 und 2018;
- Ein Betrag in Höhe von 17.663 EUR, welcher gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit gebildet wird;
- Ein Betrag von 140.000 EUR für sonstige Risiken und Aufwendungen.

### **d. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr**

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Am 31. Dezember 2020 beträgt die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten der Kommission mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 815.292 EUR, was einem Rückgang um [-34,5 %] im Vergleich zur Bewertung im vorangegangenen Geschäftsjahr entspricht (das heißt -429.361 EUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versorgern betragen 151.929 EUR. Die Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten verteilen sich im Wesentlichen auf 104.717 EUR Steuern für den Berufssteuervorabzug, 21.235 EUR für Entgelte, 75.667 EUR für LSS-Beiträge und 200.513 EUR als Rückstellungen für Urlaubsgeld für das Geschäftsjahr 2020, welche im Laufe des Geschäftsjahrs 2021 zahlbar sind.

Die weiteren Verbindlichkeiten umfassen einen Betrag von 261.232 EUR an Dotationsüberschuss, der gemäß Artikel 51ter, §1, 10 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts an den Energiefonds übertragen wird.

## 1.6.2. Ergebnisrechnung am 31. Dezember 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 weist die Wallonische Kommission für Energie einen Überschuss von 261.232 EUR aus. Erklären lässt sich dieses Ergebnis durch die äußerst umsichtige und vorsorgliche Verwaltung, für die sich der Vorstand der CWaPE aufgrund der Verringerung der Dotation für das Jahr 2020 auf 5,550 Millionen Euro sowie aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Mittel, die der Kommission für die kommenden Jahre insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Covid-19-Krise zugeteilt werden, entschieden hat.

TABELLE 3 ÜBERSICHTSTABELLE DER ERGEBNISBERECHNUNGEN 2019 UND 2020

		(in Euros)	
PCMN	Ergebnisrechnung	Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr 2019
<b>70/76</b>	<b>Betriebliche Erträge</b>	<b>5.553.682</b>	<b>6.491.060</b>
	71/74 Andere betriebliche Erträge	5.553.682	6.491.060
<b>60/66</b>	<b>Betriebskosten</b>	<b>5.323.881</b>	<b>5.715.286</b>
	61 Dienstleistungen und andere Waren	1.081.898	1.052.922
	62 Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	4.269.191	4.659.574
	63 Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	-27.480	2.790
	64 Andere betriebliche Aufwendungen	272	0
	<b>Betriebsgewinn</b>	<b>229.802</b>	<b>775.774</b>
<b>75/76</b>	<b>Finanzerträge</b>	<b>38.268</b>	<b>54.262</b>
<b>65/66</b>	<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>6.736</b>	<b>879</b>
	<b>Gewinn des Geschäftsjahres vor Steuern</b>	<b>261.334</b>	<b>829.157</b>
<b>67/77</b>	<b>Einkommenssteuern</b>	<b>103</b>	<b>917</b>
	<b>Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>261.232</b>	<b>828.240</b>

### 1.6.2.1. Betriebliche Erträge

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2020 profitierte die CWaPE von einer Subvention in einer Gesamthöhe von 5.550.000 EUR in Form einer nicht indexierten Basisdotation zu Lasten der Haushaltszuweisung 41.01 des Programms 31 des Organisationsbereichs 16 von Titel I des Ausgabenbudgets der Wallonischen Region für das Jahr 2020, wie im Ministeriellen Erlass vom 26. März 2020 vorgesehen. Dieser Betrag wurde in drei Tranchen ausgezahlt, jeweils am 24. April 2020 (40 %), 31. Juli 2020 (30 %) und 9. Oktober 2020 (30 %).

Die betrieblichen Erträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 5.553.682 EUR. Sie setzen sich zusammen aus:

- Dotationen zu Lasten des Ausgabenhaushalts der Wallonischen Region für das Jahr 2019 – zuzüglich eines Betrags von 49.699 EUR für Investitionen, der an die Kapitalsubventionen übertragen wurde: 5 512 440 EUR
- Gebühren für die „Prüfung der Frage der Genehmigung oder Regularisierung einer Direktleitung“ in Anwendung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über Direktleitungen für Strom: - 12 372 EUR
- Eintreibung verschiedener Gebühren: 28 870 EUR

### 1.6.2.2. Betriebskosten

Die Betriebskosten wurden in Höhe von 5.323.881 EUR festgestellt, was einen Überschuss von 229.802 EUR darstellt. Die Hauptrubriken zur Analyse der Betriebskosten sind:

- Käufe von Gütern und Dienstleistungen:	1 081 893 EUR
- Arbeitsentgelte und Sozillasten:	4 269 191 EUR
- Abschreibungen:	35 328 EUR
- Wertminderungen auf Umlaufvermögen:	272 EUR
- Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:	- 62 808 EUR

### 1.6.2.3. Finanzerträge und außergewöhnliche Erträge

Die Finanzerträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 38.268 EUR. Sie setzen sich zusammen aus:

- Erlöse aus Aktiva:	342 EUR
- Sonstige Finanzerträge (Abschreibung der Kapitalsubventionen):	35.599 EUR
- Sonstige außerordentliche Erträge	2.327 EUR

### 1.6.2.4. Finanzaufwendungen

Die Finanzaufwendungen werden am Ende des Geschäftsjahres mit 6.736 EUR angesetzt. Sie setzen sich zusammen aus Aufwendungen im Zusammenhang mit den Kosten für Bankbürgschaften und den vom Finanzinstitut auf die Bankguthaben angewandten Negativzinsen.

### 1.6.2.5. Ertragssteuern

Die gemeldeten Steueraufwendungen am Ende des Geschäftsjahres werden mit 103 EUR angesetzt. Sie resultieren aus der Anwendung des Mobiliensteuervorabzugs auf Bankzinsen.

### 1.6.2.6. Verwendung des Ergebnisses

Der Restbetrag des Überschusses des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 261.232 EUR wird bis zum 1. September 2020 an den Energiefonds ausgeschüttet, wie es in Artikel 51ter § 1 10° des Dekrets vom 12. April 2001 zur Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts vorgesehen ist.

## 1.7. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der CWaPE für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr



### DGST & Partners

#### Réviseurs d'entreprises

Bureaux principaux à Bruxelles, Namur et Verviers  
Avenue E. Van Becelaere 28A/71 - 1170 Bruxelles  
Courriel : wb2@dgst.be - Tél. 02.374.91.01 - Fax 02.374.92.96  
Internet: www.dgst.be – RPM BRUXELLES/TVA: BE 0458 736 952

### RAPPORT DU REVISEUR SUR LES COMPTES ANNUELS POUR L'EXERCICE CLOS LE 31 DECEMBRE 2020 DE LA COMMISSION WALLONNE POUR L'ENERGIE

ROUTE DE LOUVAIN-LA-NEUVE 4 BTE 12 À 5001 NAMUR  
BCE 0850.260.131

Dans le cadre du contrôle des comptes annuels de la Commission wallonne pour l'Energie ( en abrégé « la CWaPE » ), conformément au règlement d'ordre intérieur de la CWaPE, nous vous présentons notre rapport du réviseur. Celui-ci inclut notre rapport sur l'audit des comptes annuels ainsi que notre rapport sur les autres obligations légales et réglementaires. Le tout constitue un ensemble et est inséparable.

#### Rapport sur les comptes annuels

##### *Opinion sans réserve*

Nous avons procédé au contrôle du projet de comptes annuels de la CWaPE pour l'exercice 2020, approuvé par le comité de direction de la CWaPE en date du 29 avril 2020, dont le total du bilan s'élève à 3.305.175 EUR et dont le compte de résultats se solde par un résultat positif de l'exercice à affecter de 261.232 EUR.

À notre avis, ces comptes annuels donnent une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la CWaPE au 31 décembre 2020 ainsi que de ses résultats pour l'exercice clos à cette date, conformément aux dispositions décrétales et arrêtés d'exécution applicables en matière de tenue de comptabilité .

##### *Fondement de l'opinion sans réserve*

Nous avons effectué notre audit selon les Normes internationales d'audit (ISA) telles qu'applicables en Belgique. Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont plus amplement décrites dans la section « Responsabilités du réviseur relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous nous sommes conformés à toutes les exigences déontologiques qui s'appliquent à l'audit des comptes annuels en Belgique, en ce compris celles concernant l'indépendance.

Nous avons obtenu du comité de direction et des préposés de la CWaPE, les explications et informations requises pour notre audit.

Nous estimons que les éléments probants que nous avons recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion.

Cabinet de Réviseurs d'entreprises

Siège d'exploitation de Namur : Chaussée de Marche 727b - 5100 Namur  
Tél. 081.32.64.32 - Fax. 081.32.64.39 - Courriel : pierre.sohet@dgst.be

Membre de GGI – Geneva Group International, a global alliance of independent professional firms.



*Responsabilités du comité de direction relatives à l'établissement des comptes annuels*

Le comité de direction est responsable de l'établissement des comptes annuels donnant une image fidèle conformément aux dispositions applicables en matière de tenue de comptabilité, ainsi que du contrôle interne qu'il estime nécessaire à l'établissement des comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Lors de l'établissement des comptes annuels, il incombe au comité de direction d'évaluer la capacité de la CWaPE à poursuivre son exploitation, de fournir, le cas échéant, des informations relatives à la continuité d'exploitation et d'appliquer le principe comptable de continuité d'exploitation, sauf si justification contraire éventuelle.

*Responsabilités du réviseur relatives à l'audit des comptes annuels*

Nos objectifs sont d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels pris dans leur ensemble ne comportent pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, et d'émettre un rapport du réviseur contenant notre opinion. L'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance, qui ne garantit toutefois pas qu'un audit réalisé conformément aux normes ISA permettra de toujours détecter toute anomalie significative existante. Les anomalies peuvent provenir de fraudes ou résulter d'erreurs et sont considérées comme significatives lorsqu'il est raisonnable de s'attendre à ce que, prises individuellement ou en cumulé, elles puissent influencer les décisions économiques que les utilisateurs des états financiers prennent en se fondant sur ceux-ci.

Lors de l'exécution de notre contrôle, nous respectons le cadre légal, réglementaire et normatif qui s'applique à l'audit des comptes annuels en Belgique.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément aux normes ISA et tout au long de celui-ci, nous exerçons notre jugement professionnel et faisons preuve d'esprit critique.

En outre:

- nous identifions et évaluons les risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, définissons et mettons en œuvre des procédures d'audit en réponse à ces risques, et recueillons des éléments probants suffisants et appropriés pour fonder notre opinion. Le risque de non-détection d'une anomalie significative provenant d'une fraude est plus élevé que celui d'une anomalie significative résultant d'une erreur, car la fraude peut impliquer la collusion, la falsification, les omissions volontaires, les fausses déclarations ou le contournement du contrôle interne ;



2.-

- nous prenons connaissance du contrôle interne pertinent pour l'audit afin de définir des procédures d'audit appropriées en la circonstance, mais non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du contrôle interne de la CWaPE ;
- nous apprécions le caractère approprié des méthodes comptables retenues et le caractère raisonnable des estimations comptables faites par le comité de direction, de même que des informations les concernant fournies par ce dernier ;
- nous concluons quant au caractère approprié de l'application par le comité de direction du principe comptable de continuité d'exploitation et, selon les éléments probants recueillis, quant à l'existence ou non d'une incertitude significative liée à des événements ou situations susceptibles de jeter un doute important sur la capacité de la CWaPE à poursuivre son exploitation. Si nous concluons à l'existence d'une incertitude significative, nous sommes tenus d'attirer l'attention des lecteurs de notre rapport du réviseur. Nos conclusions s'appuient sur les éléments probants recueillis jusqu'à la date de notre rapport du réviseur. Cependant, des situations ou événements futurs pourraient conduire la CWaPE à cesser son exploitation ;
- nous apprécions la présentation d'ensemble, la structure et le contenu des comptes annuels et évaluons si les comptes annuels reflètent les opérations et événements sous-jacents d'une manière telle qu'ils en donnent une image fidèle.

Nous communiquons au comité de direction notamment l'étendue des travaux d'audit et le calendrier de réalisation prévus, ainsi que les constatations importantes relevées lors de notre audit, y compris toute faiblesse significative dans le contrôle interne.

#### **Autres obligations légales et réglementaires**

##### ***Responsabilités du comité de direction***

Le comité de direction est responsable du respect des dispositions visées par le décret du 15 décembre 2011 portant organisation du budget, de la comptabilité et du rapportage des unités d'administration publique wallonnes et ses arrêtés d'exécution datés du 8 juin 2017 et du respect des dispositions prévues en la matière par le règlement d'ordre intérieur de la CWaPE.

##### ***Responsabilités du réviseur***

Dans le cadre de notre mission, notre responsabilité est de vérifier, dans leurs aspects significatifs, le respect de certaines dispositions visées par le décret du 15 décembre 2011 portant organisation du budget, de la comptabilité et du rapportage des unités d'administration publique wallonnes et ses arrêtés d'exécution datés du 8 juin 2017 et le respect de certaines dispositions prévues en la matière par le règlement d'ordre intérieur de la CWaPE.



3.-



#### **Mentions relatives à l'indépendance**

Notre cabinet de révision n'a pas effectué de missions incompatibles avec le contrôle légal des comptes annuels et est resté indépendant vis-à-vis de la CWaPE au cours de notre mission.

#### **Autres mentions**

- Sans préjudice d'aspects formels d'importance mineure, la comptabilité est tenue conformément aux dispositions visées par le décret du 15 décembre 2011 portant organisation du budget, de la comptabilité et du rapportage des unités d'administration publique wallonnes et ses arrêtés d'exécution datés du 8 juin 2017 et conformément au règlement d'ordre intérieur de la CWaPE ;
- L'affectation du résultat proposée est conforme aux dispositions de l'article 51ter, §1er, 10° du décret du 12 avril 2001 relatif à l'organisation du marché régionale de l'électricité. La totalité du résultat positif de l'exercice 2020, soit un montant de 261.232 EUR, sera versé au fonds énergie.

Fait à Namur, le 19 mai 2021

La SRL "DGST & Partners - Réviseurs d'entreprises",  
Représentée par

Pierre SOHET  
Réviseur d'entreprises



**ANTICIPER**

**2.**

**DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS**

## 1.1. ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN DER TECHNISCHEN DIREKTION

Innerhalb der CWaPE und in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen ist insbesondere die Technische Direktion mit den technischen Aspekten der Gas- und Strommärkte betraut – sowie, seit dem Dekret vom 31. Januar 2019, mit der Integration erneuerbarer Energiequellen in diese Märkte. Ihre Aufgaben bilden das zentrale Element der Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

In der Praxis gewährleistet sie die tägliche Verwaltung zahlreicher Dossiers auf äußerst unterschiedlichen Gebieten:

- Kontrolle und Überwachung der Leistungen der Netzbetreiber: Analyse und Verfolgung der Investitions- und Anpassungspläne (VNB Gas & Strom sowie des lokalen ÜNB), Berichte zur Qualität der Leistungen, Bedingungen des Netzanschlusses und -zugangs (Verträge, Beschwerden, Kapazitätsreservierungen usw.), Managen der Überlastung, Anträge auf Abweichung wegen Nichteintragung elektrischer Leitungen, Leistungen und Audit im Bereich der Wartung der öffentlichen Beleuchtung usw.;
- die Beobachtung der Märkte: Sammlung und Analyse von vierteljährlichen Versorgungsdaten (Gas und Strom), welche von allen Versorgern und VNB kommen, statistische Berichterstattung (Forbeg, CEER, Benchmarking usw.)
- nach der Übertragung der Kompetenzen an den ÖDW am 1. Mai 2019: Fortsetzung der Begleitung des ÖDW in einer Reihe von technischen und administrativen Fragen sowie bei der Verwaltung der Quoten, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten; Wiederaufnahme der Kontrolle der Meldungen des Gesamtenergieträgermix, die als Marktinstrument bei der CWaPE verblieben ist;
- Gewährung und Nachverfolgung der Versorgungslizenzen für Strom und Gas, Einrichtung und Gewährung der Versorgungslizenzen für Flexibilitätsdienstleistungen, Vorbereitung neuer Regeln im Bereich der Ersatzversorgung;
- technische Reglementierung: Festlegung der technischen Regeln, Umsetzung der geltenden Bestimmungen der europäischen Netzwirkkodizes, Analyse der technischen Vorgaben der Branche (Synergrid, VNB, AOE...);
- Studien und Gutachten zur technischen und kaufmännischen Flexibilität, zu den intelligenten Netzen und Zählern, zu den für die Entwicklung von Gas aus erneuerbaren Quellen notwendigen Maßnahmen (u. a. Einspeisung von Biomethan) sowie Überwachung ihrer Umsetzung, Abstimmung mit der CREG im Rahmen des Energietransfers;
- Nachverfolgung von Projekten und Pilotprojekten im Rahmen der Einrichtung von Energiegemeinschaften und alternativen Netzen;
- Analyse des Umkreises und der technischen Konformität der geschlossenen Netze für Geschäftskunden, technische Unterstützung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dieser neuen geschlossenen Netze und der Direktleitungen;
- technische Unterstützung der anderen CWaPE-Direktionen, insbesondere im Rahmen der Analyse der Tarifvorschläge und spezifischen Entwürfe, des Anschlusses der Erzeugungsanlagen, der Analyse von Beschwerden der VNB beim SRME, der Genehmigung von Anschluss- und Zugangsverträgen, des Empfangs von Projektträgern usw.;

- aktive Teilnahme an zahlreichen Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen: im Rahmen von Forbeg (AG Strom, AG Gas, AG Informationsaustausch, AG Ersatzversorger, AG VNB, AG Smart Metering, AG Erneuerbare Energien, Task Force Flex) oder in anderen Kreisen (Concere<sup>11</sup>, Atrias, Gremien für die Betreuung mehrerer von der Wallonie finanzierter Studien zum Thema Smart Grids usw.) oder auch unter Leitung des Kabinetts des Ministers für Energie.

## **1.2. DER ALLTAGSBETRIEB DER NETZE**

### **1.2.1. Der Betrieb der Infrastrukturen**

#### **1.2.1.1. Die Investitionen in die Netze**

Die Betreiber der Gas- und Stromverteilnetze sowie Elia als Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nehmen eine zentrale Stellung auf dem Energiemarkt ein. Als Betreiber von Infrastruktur sichern sie die Verbindung zwischen den Akteuren, vom Erzeuger über die Energieversorger bzw. Dienstleister bis hin zu den Verbrauchern. Um diese verantwortungsvolle Schlüsselrolle zu erfüllen, haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse sowie der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Genehmigung mit. Formal betrachtet, handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilnetze und der lokalen Übertragungsnetze für Strom sowie um „Investitionspläne“ für Gasverteilnetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft in erster Linie die Sanierung, die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Qualität sowie der technischen Kapazität der Netze (u. a. auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und die Einspeisung der dezentralen Erzeugungsstätten hin) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers.

Die CWaPE hat 2020 die Pläne der 5 Strom- und 2 Gas-VNB für den Zeitraum 2021-2025 sowie den Plan des lokalen Übertragungsnetzbetreibers für 2021-2028 erhalten.

Am Ende ihrer detaillierten Analyse und ihres Austausches mit den VNB und Elia entschied sich die CWaPE zur Annahme der Pläne mit einigen technischen und administrativen Vorbehalten, welche in bestimmten Akten formuliert und ausdrücklich den betreffenden Netzbetreibern übermittelt wurden. Die CWaPE hat jedoch darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung sich nicht auf Elemente bezieht, die die Strategie zur Einführung der intelligenten Zähler betreffen, da es noch zahlreiche zu klärende Elemente gibt.

Die Stellungnahmen, Entscheidungen und nicht vertraulichen Analyseelemente der CWaPE werden auf der Website veröffentlicht (Gasnetzbetreiber: CD-120g16-CWaPE-1862; Stromnetzbetreiber: CD-20j15-CWaPE-1869; LÜNB: CD-20c05-CWaPE-0399 und 21c11-CWaPE-0489). Bei ihrer Prüfung hat sich die CWaPE der Kohärenz der an den Schnittstellen zwischen Übertragung, lokaler Übertragung und Verteilung vorgesehenen Investitionen versichert.

In diesen Plänen sehen die Netzbetreiber vor, innerhalb von acht Jahren (2021–2028) knapp 599 Millionen EUR für das lokale Übertragungsnetz, innerhalb von fünf Jahren rund 1.177 Millionen EUR für die Stromverteilnetze und innerhalb von fünf Jahren 568 Millionen EUR für die Gasverteilnetze zu investieren (Plan 2021–2025). Die Zahl der Strom- und Gaskunden (EAN in Betrieb) ist 2020 um jeweils 15.000 und 14.000 Einheiten gestiegen, was einer Zunahme um 0,8 % und 1,8 % entspricht.

---

<sup>11</sup> Konzertierungsgruppe Staat-Regionen im Bereich Energie.

DIAGRAMM 6 HISTORIE DER GASNETZE IN DER WALLONIE

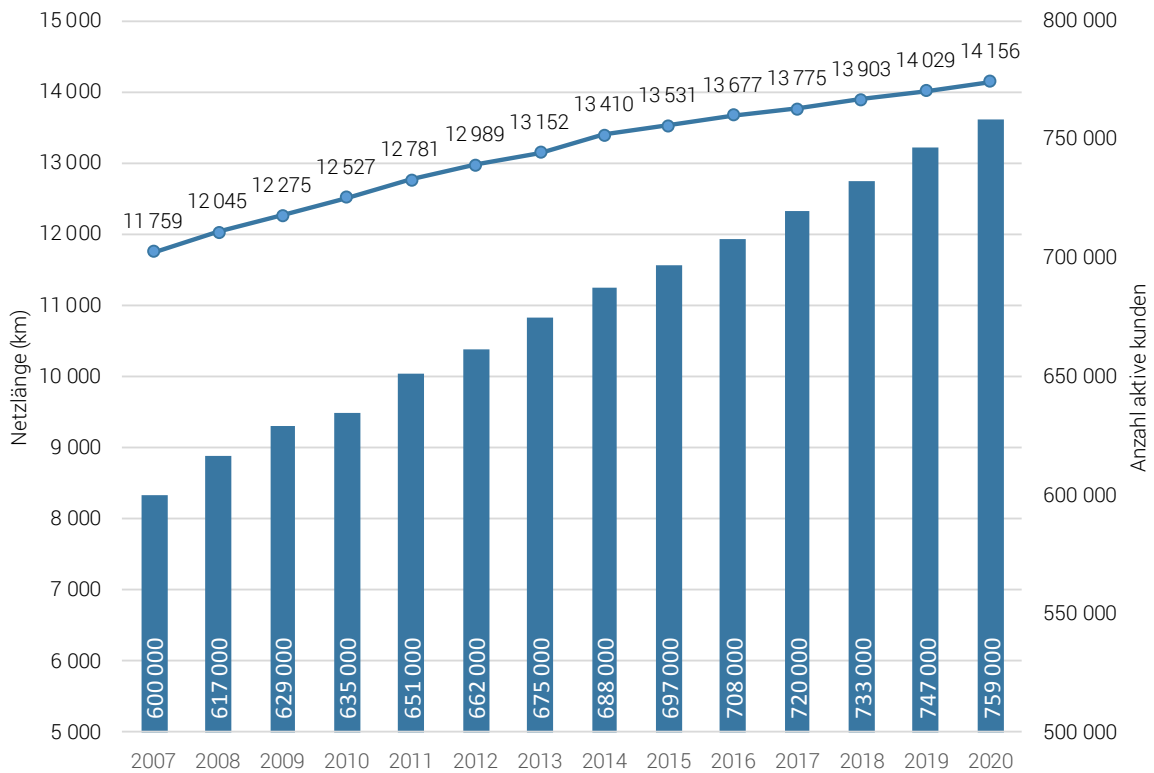
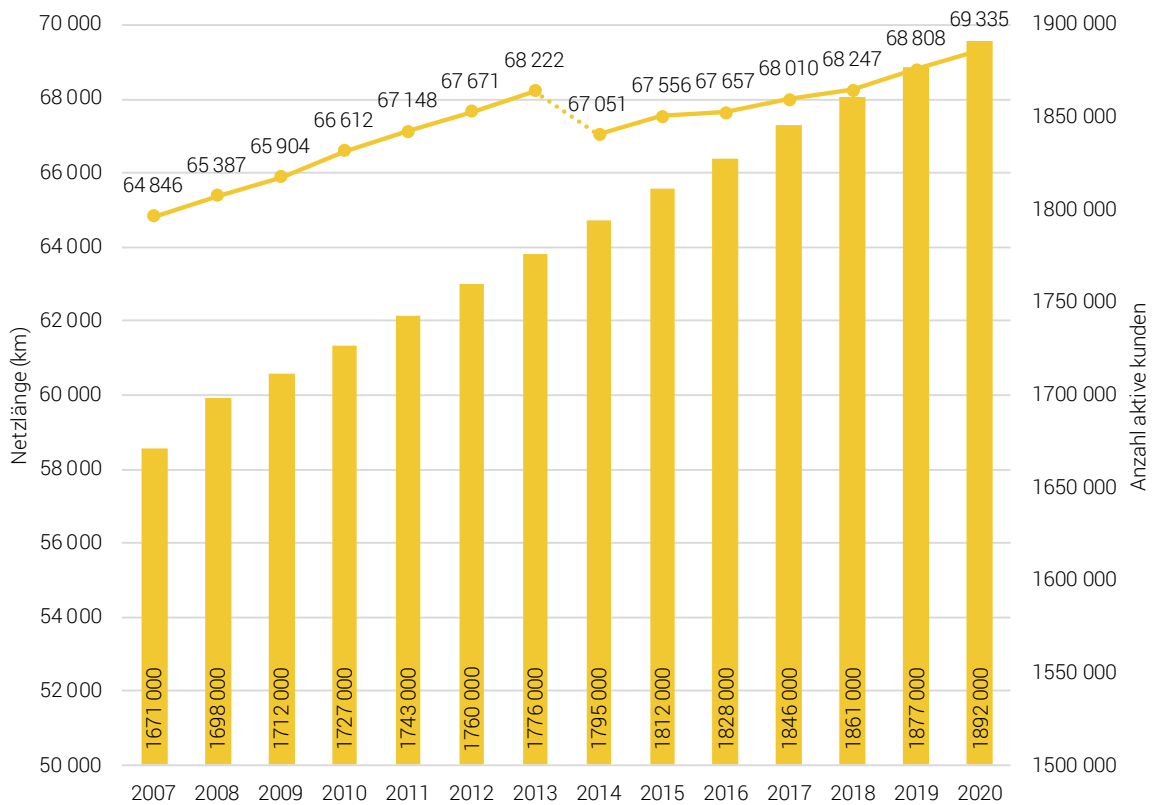


DIAGRAMM 7 HISTORIE DER STROMNETZE IN DER WALLONIE<sup>12</sup>



<sup>12</sup> Die Differenz zwischen 2013 und 2014 ist auf eine Korrektur des Bestandes zurückzuführen, die von ORES für sein NS-Netz (im Wesentlichen das Netz von Verviers) auf Basis präziserer kartografischer Daten durchgeführt wurde

### **1.2.12. Die Qualität der Dienste**

Die Netzbetreiber übermitteln der CWaPE alljährlich ihre Berichte zur Qualität der erbrachten Dienste. Für die Verteilung werden diese auf der Grundlage der von der CWaPE in Absprache mit den VNB festgelegten Leitlinien erstellt (siehe: CD-16b23-CWaPE-0004 und 0005). Diese Berichte dienen zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anpassungs- und Investitionspläne, da mit ihrer Hilfe die veralteten und/oder mangelhaften Elemente des Netzes ermittelt werden können. Sie dienen auch der allgemeinen Kontrolle der Leistungen der Netzbetreiber oder auch der Berichterstattung gegenüber europäischen Instanzen.

Allgemein gesprochen, beobachtet die CWaPE mit der bekannten Ausnahme einiger außergewöhnlicher klimatischer Ereignisse wie jener im Jahr 2012, im Januar 2016 und – in geringerem Maße – Anfang 2018 eine regelmäßige Verbesserung der Leistungen der Stromnetze, was die Verfügbarkeit und die Geschwindigkeit der Störungsbehebung angeht. Dies ist in erster Linie auf die Sanierungen und Reparaturen sowie das Eingraben der Stromnetze zurückzuführen, da dies einen besseren Schutz gegen die klimatischen Unwägbarkeiten gewährleistet. Zu beachten ist, dass 2020 zwei Stürme (Bella und Ciara) sowie die Bedingungen der Gesundheitskrise die Indikatoren leicht verschlechterten.

2018 und 2019 hat die CWaPE ein eingehendes Audit der Qualitätsberichte der verschiedenen VNB durchgeführt, mit dem Ziel, die Prozesse zu evaluieren und zu sichern, um die Inhalte zu bestätigen (Zertifizierungsprozess): Interpretation der Definitionen, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten. Dieses Audit sollte es auch ermöglichen, die relevantesten Indikatoren zu evaluieren, auf deren Grundlage KPI entwickelt werden.

Dieses Audit wurde in zwei Phasen durchgeführt, einerseits mit einer Analyse der Verfahren und andererseits mit Anhörungen der an der Informationsverarbeitung und Erstellung von Berichten beteiligten Mitarbeiter vor Ort. Auch wenn das Ziel des Audits nicht darin bestand, die Qualität der Arbeit der vor Ort tätigen Mitarbeiter, sondern eher die Art und Weise der Umsetzung der Überwachung der Daten vom Auftreten eines Ereignisses bis zur Erstellung des Qualitätsberichts zu überprüfen, ermöglichte es der Vorgang, Brücken zu bauen und einander gegenseitig besser zu verstehen. Die CWaPE konnte vor allem die Professionalität und die Berufs- und Dienstauffassung hervorheben, welche von den vor Ort bei den Besuchen angetroffenen Mitarbeitern zum Ausdruck gebracht wurden.

Das Audit brachte jedoch ans Licht, dass eine bestimmte Anzahl an Prozessen zur Datenverarbeitung nicht oder teilweise nicht unter Kontrolle und gesichert ist. Dies ist im Allgemeinen vor allem für die Überwachung der Fristen für Anschlüsse und Studien, für NS-Beschwerden und Unterbrechungen der Fall. Im Rahmen der neuen Leitlinien werden Klarstellungen eingebracht und von den betreffenden VNB wurde eine Reihe an Maßnahmen gefordert. Diese werden Gegenstand einer baldigen Nachverfolgung sein. Der Abschlussbericht wurde im April 2020 verabschiedet und auf der Webseite der CWaPE veröffentlicht (CD-20d23-CWaPE-0072). Er hat sodann zu einem Konzertierungsverfahren mit den Strom-VNB geführt, um die Leitlinien betreffend den Qualitätsbericht, die ab dem Jahr 2022 (CD-20i03-CWaPE-0030) umgesetzt werden, zu aktualisieren, wobei eine Anpassungszeit mit den VNB zwecks Eigenverantwortung auf der Grundlage eines Aktionsplans vereinbart wurde, der von jedem VNB individuell eingereicht und von der CWaPE bestätigt wird (CD-21b11-CWaPE-0482).

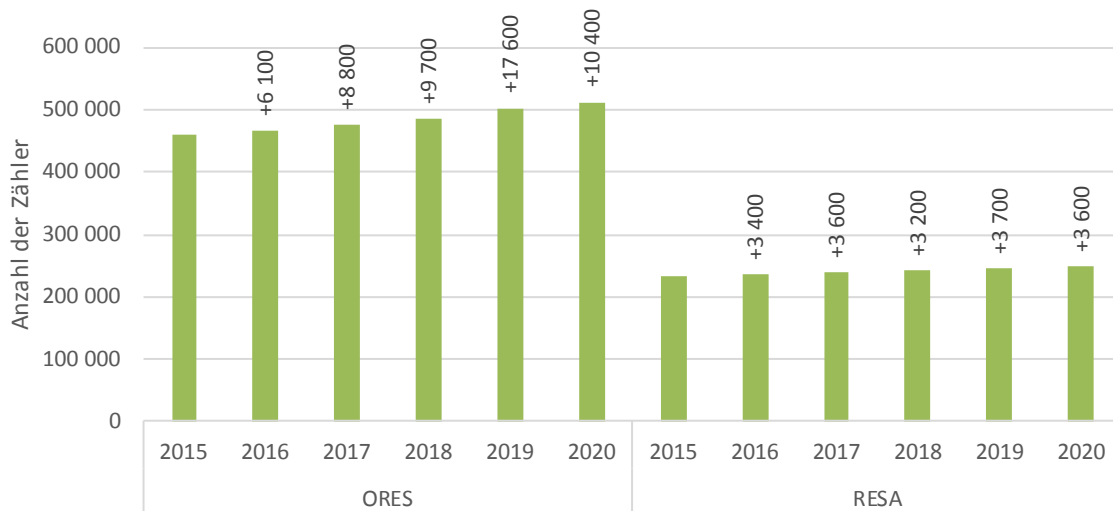
### **1.2.13. Förderung von Erdgas und CNG**

Die Entwicklung des Erdgases in der Wallonie bleibt eine wichtige Herausforderung, da es eine Übergangsenergie ist, mit deren Hilfe sowohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefördert werden kann. Jeder Haushaltskunde, der von Heizöl zu Erdgas wechselt, oder auch jeder KFZ-Fahrer, der sich für CNG (Compressed Natural Gas) entscheidet, bedeutet potenziell zwei Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen jährlich weniger und bis zu fünf Tonnen bei Biomethan. Und schließlich bedeutet Gas zum Heizen oder für den Transport auch eine Verringerung der Feinstaubpartikel von über 95 % gegenüber Diesel und damit einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung.



Die VNB setzen daher schrittweise eine Strategie um, mit welcher der Anschluss neuer Kunden an die vorhandenen Netze gefördert werden soll. Auch wenn es schwierig ist, die Anträge auf Anschluss, die auf Eigeninitiative zurückgehen, von jenen zu unterscheiden, die durch die Werbekampagnen motiviert sind, lässt sich dennoch eine Zunahme der Zahl aktiver Anschlüsse in den letzten Jahren feststellen, wie die nachstehende Grafik veranschaulicht.

DIAGRAMM 8 ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER GASZÄHLER IN BETRIEB<sup>13</sup>



Zudem wurden Erleichterungen für den Anschluss an CNG-Stationen eingerichtet.

2020 waren in der Wallonie 37 CNG-Stationen aktiv (21 bei ORES Hennegau, 1 bei ORES Luxembourg und RESA, 3 bei ORES Namur und bei ORES Wallonisch-Brabant und 2 bei ORES Mouscron) und damit acht mehr als im Vorjahr.

Schließlich besteht die größte Schwierigkeit in der Wallonischen Region darin, Rentabilität bei der Gasversorgung der abgelegensten Gebiete zu finden. Kleine städtische Zentren oder isolierte Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit nutzen kein Erdgas, obwohl Potenzial zur lokalen Entwicklung durchaus vorhanden ist. Daher beschloss RESA, ein vielversprechendes neues „virtual pipe“-Konzept zu entwickeln, welches darin besteht, Gas in Form von CNG, das in Containern und nicht mehr über Rohrleitungen transportiert wird, zu befördern, um kleine, ausreichend dichte lokale Netze zu versorgen. Ein erster Industriekunde dürfte im August 2022 versorgt werden. Die CWaPE verfolgt die Innovation, welche die Antwort auf die Anbindung eines Teils der nicht ausgestatteten weißen Zonen sein könnte, aufmerksam.

### 1.2.14. Die intelligenten Zähler

Das Dekret vom 19. Juli 2018<sup>14</sup> goss die Grundlagen für den Einsatz intelligenter Zähler in der Wallonie in einen gesetzlichen Rahmen. Es definiert einerseits die Fälle, in denen die Installation eines intelligenten Zählers spätestens am 1. Januar 2023 durchgeführt wird, nämlich bei Kunden in Zahlungsverzug, bei Austausch des Zählers, bei einem neuen Anschluss sowie auf Antrag des Netzbenutzers. Im Dekret ist andererseits als Zielvorgabe für Ende 2029 festgelegt, dass 80 % der Netzbenutzer, die zumindest eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, mit intelligenten Zählern ausgestattet werden sollen: Jahresverbrauch von mindestens 6.000 kWh, eine Erzeugungseinheit mit einer entwickelbaren elektrischen Nettolenistung von mindestens 5 kWe und öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge.

<sup>13</sup> Der Anstieg der Anzahl Zähler im Gebiet von ORES im Jahr 2019 ist zum Teil auf die Übernahme der vier zuvor von Gaselwest versorgten Gemeinden zurückzuführen, welche 2018 über 7.800 aktive Zähler verfügten.

<sup>14</sup> Dekret vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie im Hinblick auf die Einführung der intelligenten Zähler und der Flexibilität.

Neben diesem Dekret, in dem die Mindestwerte festgelegt sind, können mehrere Elemente die Umsetzung beschleunigen. Aufgrund des Inkrafttretens des *Prosumer*-Tarifs können einige Prosumer, die einen hohen Eigenverbrauch haben, Anreize erhalten, den Einbau eines Zweirichtungszählers zu beantragen, um auf einen Pauschaltarif zu verzichten und dann auf Grundlage ihrer tatsächlichen Entnahmen abgerechnet zu werden. Im Übrigen wird durch das Dekret vom 1. Oktober 2020 eine Prämie eingeführt, die die Kosten für den Einbau eines Zweirichtungszählers deckt, was die Nachfrage der Verbraucher - sowohl *Prosumer* als *Nicht-Prosumer* - ankurbeln soll. Sodann macht das Ende der Herstellung von Karten-Budgetzählern (letzte Bestellmöglichkeit: Ende März 2021) und das Ende der IT-Plattform, die die Transaktionen verwaltet (Ende 2025), den Austausch dieser Technologie erforderlich, um den Fortbestand der Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Verbindung mit der Vorauszahlung zu gewährleisten, zumindest bei unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Schließlich könnte die bevorstehende Einrichtung der Energieverteilungsmaßnahmen ebenfalls die Nachfrage nach intelligenten Zählern fördern, auch wenn es derzeit sehr schwierig ist, die Auswirkungen hiervon auf das Tempo der Einführung zu schätzen.

Anfang 2019 teilten die beiden wichtigsten Verteilnetzbetreiber, ORES und RESA, der CWaPE ihre Absicht mit, durch die Entscheidung für dieselbe Zählertechnologie und Kommunikationskette einen gemeinsamen Weg einzuschlagen. Die ins Auge gefasste Lösung entspricht zumindest in einer ersten Phase jener, für die sich auch Fluvius entschieden hat, das für die Verbreitung intelligenter Zähler in Flandern verantwortlich ist. Die Einführung der ersten intelligenten Zähler begann Anfang 2020, ohne Aktivierung der Kommunikationskette, die erst Mitte 2020 in Betrieb genommen wurde. Die Vorausbezahlung ist hingegen erst seit Ende 2020 in einigen Pilotgebieten möglich.

Im Gasbereich existiert jedoch bis heute kein gesetzlicher Rahmen für den Einsatz dieser Zähler. Die Netzbetreiber planen jedoch den Einbau von intelligenten Zählern für Gas ausschließlich, um die VöD bezüglich der Vorabzahlung sicherzustellen, weil dieselben Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Ende der Budgetzähler mit Karte und mit dem Ende der IT-Plattform, die die Transaktionen verwaltet, auch für Gas gelten. Seit Anfang 2021 werden ebenfalls intelligente Gaszähler als Pilotzähler eingesetzt.

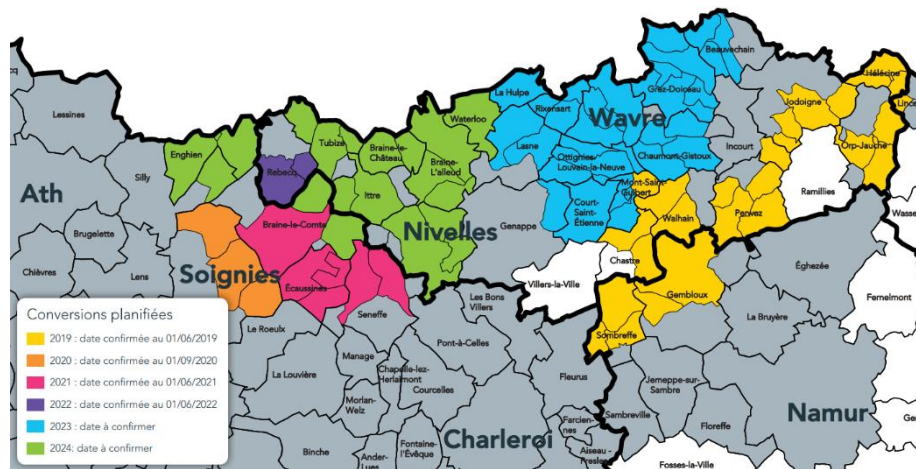
Auf Seiten der drei VNB, die unter der Dachorganisation Arewal zusammengefasst sind, wurde der Auftrag für den Erwerb der Zähler, die den Zielen des Dekrets entsprechen sollen, vergeben und ein schneller Einsatz wird angekündigt, um auf die Vorauszahlungsanträge und die Prosumer einzugehen.

2020 wurden rund 13.500 intelligente Zähler installiert.

### **1.2.15. Die Umstellung auf High-Gas**

Die Zusammensetzung von Erdgas unterscheidet sich von einer Lagerstätte zur anderen. In Belgien werden mehrere Gase mit unterschiedlicher Zusammensetzung, die zu zwei großen Familien gehören, übertragen und verteilt. Man spricht von „energiearmem“ oder „L“-Gas, also mit niedrigem Brennwert, wenn es sich um Gas aus der niederländischen Lagerstätte Slochteren handelt, das seit 1966 verteilt wird, und von „energiereichem“ oder „H“-Gas, also mit höherem Brennwert bei den Gasen aus der Nordsee oder anderen Ländern (Norwegen, Russland, Katar, Nigeria...). Da die niederländischen Behörden vor einigen Jahren beschlossen haben, ihre Gasexporte zu reduzieren und ab 2030 vollständig zu stoppen, muss das in Belgien verteilte „energiearme“ Gas durch „energiereiches“ Gas ersetzt werden. Dieser Umwandlungsprozess betrifft in unserem Land 1,6 Millionen Haushalte und Unternehmen, davon 110.000 Nutzer in der Wallonie, die sich hauptsächlich in Wallonisch-Brabant und den Randgebieten befinden.

Diese Umstellung erfolgt in der Wallonie schrittweise zwischen 2018 bis 2024 nach dem vorläufigen Plan, der hier dargestellt ist<sup>15</sup>.



Quelle: ORES

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Elektrizitätsmarkt hinsichtlich der Umstellung der Netze auf einen hohen Brennwert legt die Mindestanforderungen für die VNB und Versorger bei der Kommunikation mit den privaten und gewerblichen Gasnutzern fest. Dieser Erlass betraut die CWaPE damit, die Effektivität der Kommunikationspläne in Bezug auf die ab 2020 erfolgende Umstellung zu evaluieren.

Im Laufe des Jahres 2020 führte die CWaPE bereits eine evaluierende Kontrolle der Effizienz dieser Kommunikationspläne auf der Grundlage einer bereits 2019 getesteten und bewährten Methode durch, die mit den VNB und den Versorgern abgestimmt wurde und die folgende Kriterien berücksichtigt:

- der allgemeine Kommunikationsplan (mit allen Akteuren) wird als wirksam angesehen, wenn die Telefonumfrage auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe zeigt, dass die betroffenen Nutzer des Verteilnetzes in mehr als 80 % der Fälle über die Umstellung informiert sind;
- der Kommunikationsplan je Akteur gilt als wirksam, wenn der allgemeine Kommunikationsplan wirksam ist und wenn der betreffende Akteur die Versendung der einzelnen Mitteilungen innerhalb der vom EWR gesetzten Fristen meldet.

Je nach den Umständen, den Anpassungen der Kommunikationspläne oder dem Feedback bezüglich der Evaluierungsmethodik selbst kann die letztere eventuell angepasst werden.

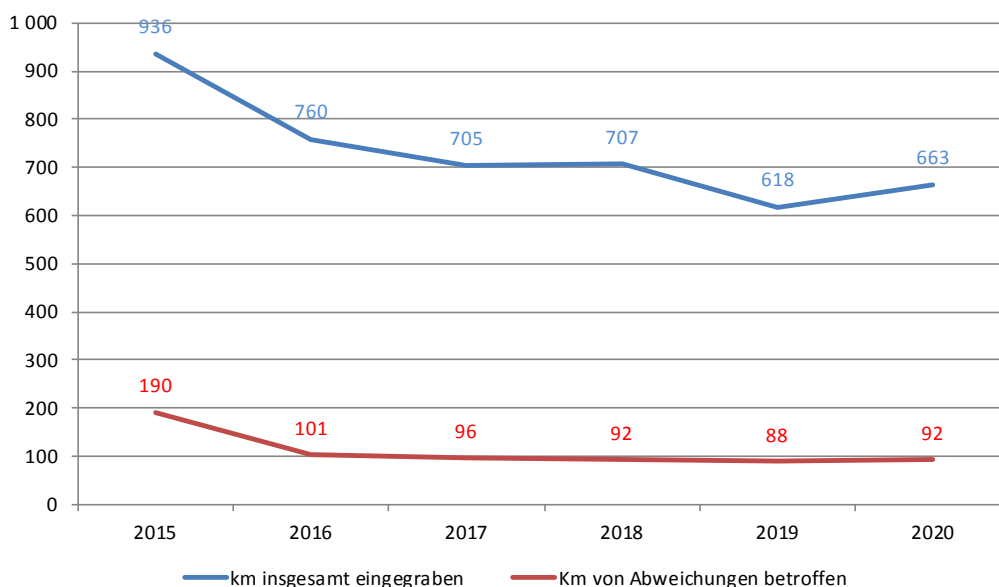
2019 betraf der Umwandlungsprozess 9.700 Kunden entlang der Achse „Gembloux-Hélécine“ des ORES-Netzes, während er im Jahr 2020 knapp 5.900 Kunden der Firmeneinheit Soignies betraf.

Die CWaPE führte bei einer repräsentativen Auswahl von Benutzern des Netzes, die von der Umstellung betroffen sind, eine Telefonumfrage durch und sammelte 457 aussagekräftige Antworten (> Schwellenwert, der ein Konfidenzintervall von 95 % erlaubt). Diese Umfrage zeigte das hohe Niveau der Sensibilisierung der Öffentlichkeit: 95 % der Antwortenden erklärten, über die Umstellung informiert worden zu sein, 91 % wurden über die Notwendigkeit, ihre Anlagen überprüfen zu lassen, informiert. Das Hauptziel konnte als erreicht und sogar als deutlich übertroffen betrachtet werden. Zudem zeigte der Bericht, dass die VNB und die Mehrheit der Versorger (welche 99 % der Kundschaft abdecken) ihre Verpflichtungen bezüglich des Versandes von Informationen erfüllten. Der Bewertungsbericht des Kommunikationsplans 2019 wurde im Juni 2019 veröffentlicht (CD-20g16-CWaPE-0074).

### 1.2.16. Das Eingraben von elektrischen Leitungen

Die Priorität des Eingrabens von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn ein Netzbetreiber jedoch der Ansicht ist, diese Priorität nicht erfüllen zu können, kann er einen Antrag auf Abweichung bei der CWaPE einreichen, die im Anschluss an eine Analyse der technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen, Umwelt- und Kulturerbeaspekte entscheidet. 2017 hatte die CWaPE 305 Dossiers mit Anträgen auf Abweichungen bearbeitet, die 96 km oberirdische Leitungen betrafen, während mehr als 705 km an Verbindungen tatsächlich eingegraben wurden (398 für HS und 307 für NS). Seit Anfang 2018 wurden Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung beim Verfahren des Antrags auf Abweichung umgesetzt (Beschluss CD-18a18-CWaPE-0165). Dies führte zu einer Reduzierung der Anzahl an bearbeiteten Akten. 2020 wurde keine Ausnahmeregelung der Kategorie 2 beantragt, während 331 Dossiers der Kategorie 1, die eine Länge von 92 km betrafen, Gegenstand einer nachträglichen Kontrolle wurden. Die CWaPE stellt fest, dass das globale Ziel der Förderung des Eingrabens in der Tat beachtet wird (2020 wurden 663 km eingegraben).

DIAGRAMM 9 ENTWICKLUNG DER ABWEICHUNGEN



### 1.2.17. Die öffentliche Beleuchtung

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, welche den VNB bezüglich Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungsanlagen auferlegt wurden, regelt die verschiedenen Verpflichtungen, welche die VNB zugunsten der Städte und Gemeinden der Wallonischen Region erfüllen müssen. Dieser EWR wurde durch den Erlass vom 14. September 2017 abgeändert, um ein allgemeines Austauschprogramm einzuleiten, welches eine Modernisierung des Parks in zehn Jahren ermöglicht. Sämtliche kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen – mehr als 606.000 Leuchten – werden nach Abschluss dieses Programms mit LED- oder gleichwertigen Technologien ausgerüstet sein. Aufgrund dessen hat die CWaPE in Absprache mit den VNB Leitlinien herausgegeben, um die praktischen Modalitäten der Umsetzung dieses Programms festzulegen (CD-18e29-CWaPE-0013).

Diese Leitlinien traten im Jahr 2019 in Kraft. Alle VNB legten der CWaPE daher einerseits ein allgemeines Programm zum Austausch und andererseits ein detailliertes Programm vor, in welchem die Leuchten und Gemeinden, die von den Austauschaktionen im Jahr 2020 betroffen sind, angeführt sind. Die CWaPE analysierte diese Programme und genehmigte die Arbeiten für 2020 mit den Entscheidungen CD19I04-CWaPE-0380 und 0386. Im Jahr 2020 sollten in der gesamten Wallonie etwa 65.000 Leuchten durch LED ersetzt werden. Nach der Verlangsamung der wirtschaftlichen Aktivitäten aufgrund der Maßnahmen, die von den verschiedenen Regierungen im Rahmen der Coronavirus-Krise ergriffen wurden, konnten die meisten VNB ihr Ziel jedoch nicht erreichen. Die Bilanz wird gerade analysiert.

### **1.2.1.8. Direktleitungen, Direktverbindungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden**

Bei den 2014 und 2015 durchgeführten Änderungen der Elektrizitäts- und Gasdekrete wurden neue Bestimmungen auf dem Gebiet der Direktleitungen, der Direktverbindungen und der geschlossenen Netze für Geschäftskunden eingeführt. Diese „alternativen Netze“ stellen eine Ausnahme vom System des Anschlusses an das öffentliche Netz dar und werden nur anhand spezifischer, vom Gesetzgeber festgelegter Kriterien genehmigt.

Der Bau neuer Direktleitungen unterliegt der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung, welche durch die CWaPE ausgestellt wird. Die wallonische Regierung verabschiedete am 18. Juli 2019 einen Erlass zur Abänderung des Erlasses vom 17. September 2015 über Direktleitungen und zur gesetzlichen Einrahmung der Anträge auf Genehmigung. 2020 hat die CWaPE fünfzehn Anträge auf Genehmigung des Aufbaus neuer Direktleitungen bearbeitet, von denen neun im Jahr 2020 zu einer Entscheidung führten und sechs im Jahr 2021 noch bearbeitet werden, sieben Anträge auf Überprüfung der von der CWaPE gewährten Genehmigung, von denen sechs im Jahr 2020 zu einer Entscheidung führten und eine im Jahr 2021 noch bearbeitet wird, sowie sechs Anträge auf Regularisierung der bestehenden Direktleitung, deren Akten aufgrund der Anfragen nach ergänzenden Elementen im Jahr 2021 noch bearbeitet werden.

Bezüglich des Baus neuer Direktverbindungen verabschiedete die wallonische Regierung am 18. Juli 2019 einen Erlass über Direktverbindungen für Gas zur gesetzlichen Einrahmung der Anträge auf Genehmigung. Seitdem wurde kein Antrag auf Genehmigung einer Direktverbindung eingereicht.

Die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden, d. h. jene, die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, sind der CWaPE zu deklarieren. Diese und insbesondere die Technische Direktion sind für die Kontrolle der technischen Konformität dieser Netze zuständig. 2020 wurden zwei historische geschlossene Elektrizitätsnetze für Geschäftskunden regularisiert.

Neue geschlossene Netze für Geschäftskunden müssen Gegenstand einer Genehmigung durch die CWaPE sein – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Verfahren, die im am 15. November 2019 in Kraft getretenen Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über geschlossene Netze für Geschäftskunden für Gas und Strom festgelegt sind. Drei Anträge auf Genehmigung eines neuen geschlossenen Netzes für Geschäftskunden wurden 2020 eingereicht und haben zu einer positiven Entscheidung der CWaPE geführt (zwei geschlossene Netze für Geschäftskunden für Strom und eines für Gas).

Die CWaPE hat im Übrigen im Jahr 2020 für ein geschlossenes Elektrizitätsnetz den Verzicht auf den Status eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden beschlossen, musste über die Anfechtung der von einem Betreiber eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden praktizierten Vergütungstarifen durch einen Kunden befinden, und hat einen Antrag auf Überprüfung der Erklärung eines historischen geschlossenen Elektrizitätsnetzes für Geschäftskunden nach einer Änderung dieses Netzes bearbeitet.

Am 31. Dezember 2020 stellt sich die Situation der geschlossenen Netze für Geschäftskunden wie folgt dar:

TABELLE 4 SITUATION DER GESCHLOSSENEN NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

	Netze, deren Status als GNGK bestätigt wurde	Technische Konformität festgestellt	Feststellung der technischen Konformität läuft	Technische Konformität ist festzustellen
Strom	81	22	54	5
Gas	14	8	4	2

Parallel zum geltenden Rechtsrahmen führte der Gesetzgeber auch den Begriff des **Pilotprojekts** ein, welcher die bedingte Entwicklung weiterer Typen alternativer Netze ermöglicht. Dies wird im folgenden Kapitel genauer ausgeführt.

## 1.2.2. Integration von erneuerbaren Energien

### 1.2.2.1. Flexibilität der Netze

Die Integration von mehr Strom aus erneuerbaren und dezentralisierten Quellen erfolgt über mehr Flexibilität in den Netzen. Diese Flexibilität kann auf zwei Arten verstanden werden. Einerseits die „gesetzliche“ Flexibilität, die manchmal auch als „technische Flexibilität“ bezeichnet wird und darin besteht, dass der Netzbetreiber den Erzeugern gemäß vorab festgelegten Regeln und einer vorab festgelegten Reihenfolge Anweisungen für die Anpassung der Produktion übermittelt, wenn die Sicherheitsschwellen des Netzes erreicht sind. Andererseits die „kommerzielle“ Flexibilität, welche für die Benutzer des Netzes darin besteht, insbesondere den Netzbetreibern Hilfsdienste zu bieten, um die Wartung des Systems sicherzustellen – etwa in Form der Verwaltung der Nachfrage, der Anpassung der Einspeisung, der Frequenzstabilität etc.

Im Bereich der gesetzlichen Flexibilität setzte die CWaPE in Zusammenarbeit mit den VNB und Elia im Jahr 2020 Regeln um, die sich aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 10. November 2016 zur Kosten-Nutzen-Analyse, zu den Berechnungsmodalitäten und zur Umsetzung der finanziellen Kompensation ergeben.

Zur Erinnerung: Diese neuen Verordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Jede neue Einheit mit mehr als 250 kW, die in das Netz einspeist, oder – unter bestimmten Bedingungen – jede Erhöhung der Kapazität muss flexibel sein können, das heißt, sie muss vom Netzbetreiber abgeändert werden können, um die Anforderungen an die Betriebssicherheit des Netzes im Falle einer Überlastung zu erfüllen;
- Jeder Anschlussantrag, dem mit dem vorhandenen Netz oder dessen geplanten Entwicklungen nicht voll entsprochen werden kann, wird zum Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse, um die Relevanz der Durchführung von Investitionen in das Netz zu evaluieren<sup>16</sup>;
- Dem potenziellen Erzeuger wird eine permanente und/oder flexible Kapazität zugewiesen;
- die Abänderung einer permanenten Kapazität gibt unter bestimmten Umständen Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Einkommensverlust, der mit der Einschränkung bei Abänderungen durch den Netzbetreiber verbunden ist. Die nicht-erzeugten Volumina werden auf Grundlage einer von der CWaPE bestätigten Bestimmung geschätzt.

<sup>16</sup> Siehe Mitteilung CD-17f14-CWaPE-0018 über die Methodologie zur Berechnung der Kosten-Nutzen-Analyse und die anzuwendenden Referenzwerte.

Seit Juni 2018 erhält die CWaPE von den Netzbetreibern (hauptsächlich ORES-Elia) die Vorstudien, die gemäß dem oben genannten Erlass durchgeführt wurden und den Projekten zum Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten entsprechen, für welche die Aufnahmekapazität des Netzes es nicht ermöglichte, 100 % der permanenten Einspeisekapazität zu bieten, und für die eine Evaluierung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen zur Verstärkung des Netzes durchgeführt werden sollte.

2020 erhielt die CWaPE 23 Vorstudien von den Netzbetreibern (hauptsächlich ORES, RESA und AIEG), auf deren Grundlage Kosten-Nutzen-Analysen von Projekten für die Stärkung des Netzes erstellt wurden. Diese Vorstudien wurden in der Folge von Nachfragen auf Anschluss von dezentralen Produktionseinheiten, die nicht vollständig befriedigt werden konnten, durchgeführt. Sie zielen auf eine erste Prüfung der wirtschaftlichen Rechtfertigung eines Projekts zur Stärkung des lokalen Netzes (z. B. bei einer Umspannanlage) und/oder eines Projekts zur Stärkung des vorgelagerten Netzes (z. B. eine Elia-Leitung) ab.

Die Tabelle unten fasst die von diesen Anträgen betroffenen Bereiche und Kompetenzen zusammen. Die vorgestellten Werte entsprechen Daten nach der Kosten-Nutzen-Analyse.

	Einheiten	Windkraft	FV	Elektrizität aus Wasserkraft	Biomasse	Biogas
Projektanzahl	#	12	7	0	3	1
Beantragte Kapazität	MVA	205,3	9,0	0	2,1	1,2
Permanente Kapazität	MVA	60,9	0,0	0	0,3	0
Flexible Kapazität	MVA	144,4	9,0	0	1,8	1,2
Modulierte Energie	MWh	22 559	33	0	258	0

Konkret betrafen diese Projekte zur Stärkung des Netzes lokale (z. B. den Austausch von Transformatoren) oder Vorab-Investitionen (Netz von Elia) im Zusammenhang mit 21 Umspannstationen. Die kumulierten Investitionen dieser Projekte hätten 95 Millionen Euro ausmachen können.

Von den verschiedenen untersuchten Projekten zur Stärkung des Netzes wurden im Anschluss an eine von der CWaPE durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse 6 Projekte ganz oder teilweise als wirtschaftlich gerechtfertigte Projekte bezeichnet. Diese Entscheidungen betrafen Investitionen in Höhe von 13,5 Millionen Euro, die es nach ihrer Tätigkeit ermöglichen dürften, das gesamte Volumen an modulierter Energie, das für die wirtschaftliche Lebensdauer der dezentralen Produktionseinheiten, für die die CWaPE im Jahr 2020 eine vorherige Studie erhalten hat, erwartet wird, um fast 89 % zu senken.

Als *nicht wirtschaftlich gerechtfertigte* Projekte bezeichnete Projekte wurden so bezeichnet aufgrund der relativ geringen erwarteten Modulationsniveaus angesichts der erheblichen Investitionen, die für die Gewährung dauerhafter Kapazitäten erforderlich sind.

Wie in ihrer Roadmap angekündigt, hat die CWaPE im Übrigen die Bestimmungen auf dem Gebiet der sogenannten „technischen“ Flexibilität, die sich aus dem Dekret und dem EWR vom 10. November 2016 ergeben, evaluiert. Sie konnte den Akteuren (Netzbetreibern, Versorgern, Erzeugern, regionalen Behörden) ihre Feststellungen präsentieren und eine Reihe von Vorschlägen formulieren in ihrem *Bericht (CD-21a29-CWaPE-0084) zur Evaluierung der Umsetzung der Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. November 2016 über die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modalitäten für die Berechnung und Durchführung der Ausgleichszahlung*. Dieser Bericht zieht nach mehr als 2 Betriebsjahren und fast 72 Vorstudien eine erste Bilanz des Systems des garantierten Anschlusses mit flexiblem Zugang der dezentralisierten Erzeugungseinheiten. Er diente auch zur Unterstützung der Vorschläge, die im Rahmen der Anfang 2021 vorgelegten Stellungnahme der CWaPE zu den Änderungsvorschlägen zum Elektrizitätsdekret im Rahmen der Umsetzung des Clean Energy Package formuliert wurden (CD-21a29-CWaPE-1875).

Schließlich hat die CWaPE in Bezug auf die als „kommerziell“ bezeichnete Flexibilität in Absprache mit den anderen Regulierungsbehörden, die im Forbeg vereint sind, und nach mehreren Gesprächen mit Synergrid und mehreren Anbietern von Flexibilitätsdienstleistungen im August 2020 die neuen Versionen der Musterverträge zwischen VNB und Anbietern von Flexibilitätsdienstleistungen betreffend die Bereitstellung von Primärreserven durch die mit Nieder- und Hochspannung verbundenen Nutzer des Verteilnetzes sowie die Vorschriften Synergrid C8-06 bezüglich der Messsysteme und Gateway für aFRR (Entscheidungen CD-20h21-CWaPE-0429 und 0430) gebilligt. Der Vertrag war Ende des Jahres Gegenstand eines neuen Änderungsantrags, der Anfang 2021 zu einer aktualisierten Version führte.

### **1.2.2.2. Biomethan**

Infolge der Genehmigung der Synergrid-Vorschriften zur Einspeisung (G8/01) im Jahr 2018 legte ORES eine Regelung sowie einen Mustervertrag für Anschlüsse zur Einspeisung von Biomethan vor. Diese wurden Anfang 2019 von der CWaPE genehmigt. Zudem veröffentlichte die CWaPE ein Vademekum zur Einspeisung von Biomethan in die Erdgasnetze um die Öffentlichkeit und Investitionskandidaten anzuleiten.

Auch wenn die Zuständigkeit bezüglich der Förderung von Biomethan mit 1. Mai 2019 an den ÖDW übertragen wurde, beobachtet die CWaPE diesen Bereich weiterhin vom Standpunkt der Verwaltung der Verteilnetze und der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes aus.

So wurde im Oktober 2020 in Fleurus die erste Anlage zur Einspeisung von Biomethan vorwiegend landwirtschaftlicher Herkunft in das Verteilnetz eröffnet. Es handelt sich um die konkrete Umsetzung einer Vision, die von der CWaPE seit fast zwölf Jahren beworben wird, während das Erzeugungsverfahren damals sehr wenig bekannt war, geschweige denn unterstützt wurde. Die Anlage von Fleurus mit einer bereits beachtlichen Kapazität von 700 m<sup>3</sup>/h hat 2020 gut 900.000 m<sup>3</sup> in das Verteilnetz eingespeist. In Kürze werden weitere Anlagen folgen.

### **1.2.2.3. Die Pilotprojekte der Energiegemeinschaften**

Auf Grundlage von Artikel 27, welcher per Dekret vom 17. Juli 2018 in die Elektrizitäts- und Gasdekrete eingefügt wurde, kann die CWaPE unter bestimmten Bedingungen die Entwicklung von Pilotprojekten genehmigen, welche alternative Netze zu dem von einem Netzbetreiber betriebenen öffentlichen Netz darstellen, oder auch Pilotprojekte, die auf das Testen der Generalisierung eines neuen Prinzips zur Tarifgestaltung für Verteilnetze abzielen.

Folgende Bedingungen müssen die Projekte gemäß § 2 dieser Bestimmung einhalten:

- „1. Die Untersuchung der Umsetzung optimaler technologischer Lösungen für den wallonischen Elektrizitätsmarkt zum Ziel haben, insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz, Flexibilität der Nachfrage, Optimierung der Entwicklung, der Verwaltung der dezentralisierten Erzeugung und der Förderung des lokalen Eigenverbrauchs und der kurzen Wege;*
- 2. Einen innovativen Charakter aufweisen;*
- 3. Unbeschadet des Absatzes 1 nicht bewirken oder bezwecken, dass von den Verpflichtungen abgewichen wird, die den Akteuren des regionalen Elektrizitätsmarkts durch dieses Dekret oder aufgrund dieses Dekrets auferlegt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es für den korrekten Ablauf des Projekts oder für die Erreichung der mit dem Projekt verfolgten Ziele notwendig ist, von diesen Regeln abzuweichen;*
- 4° Nicht als Hauptziel verfolgen, dass die Teilnehmer am Pilotprojekt vollständig oder teilweise gleich welche Formen von Steuern und Abgaben vermeiden, welche sie zahlen müssten, wenn sie nicht im Umfeld des Pilotprojekts tätig wären;*
- 5° In nichtdiskriminierender Weise auf dem gesamten wallonischen Markt reproduzierbar sein;*
- 6° Die Bekanntmachung der Ergebnisse des Pilotprojekts gewährleisten;*
- 7° Eine zeitlich begrenzte Dauer von nicht mehr als fünf Jahren aufweisen.“*



Mit Zustimmung der CWaPE ist es jedoch möglich, von Bedingung 3 und 4 abzuweichen.

In diesem Sinne bestätigt Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie, dass die CWaPE für einen begrenzten Zeitraum spezifische Markt- und Tarifregeln für bestimmte geografische oder elektrische Zonen erlassen kann, welche speziell für die Durchführung innovativer Pilotprojekte gemäß Artikel 27 der genannten Dekrete entwickelt wurden.

Insgesamt gilt: Die Einstufung als Pilotprojekt ist gleichbedeutend mit der Möglichkeit, in einem streng definierten Kontext Innovationen zu testen, die unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen unmöglich zu erproben gewesen wären. Ein „Pilotprojekt“ im Sinne des Dekrets setzt daher Abweichungen um. Alle Studien oder Versuche, die innerhalb des geltenden Rechtsrahmens durchgeführt würden, gehören nicht in diese Kategorie. Es gibt daher viel mehr „Projekte“ als „Pilotprojekte“ im Sinne der Dekrete.

Die CWaPE traf so zahlreiche Projektträger. Zwei Projekte haben derzeit die Aktivierung der oben angeführten Bestimmungen mit formeller Genehmigung der CWaPE erfordert: MéryGrid, E-Cloud und HospiGREEN. Bei den zahlreichen anderen Innovationen hat die CWaPE Kenntnis von mehreren Entwicklungen, welche wahrscheinlich früher oder später Gegenstand eines Antrags auf Genehmigung als Pilotprojekt sein werden.

Das Projekt MéryGrid wird auf dem Gelände des Industrieparks „du Monceau“ in Méry (Gemeinde Esneux) durchgeführt und von der Wallonischen Region im Rahmen eines Abkommens über eine Partnerschaft für technologische Innovation subventioniert. Es handelt sich um ein Pilotprojekt eines „gemeinschaftlichen Mikronetzes“ (d. h. mit mehreren separaten Einheiten und juristischen Personen), das ein Modell des kollektiven Eigenverbrauchs umsetzt.

Die Grundziele des Projekts bestehen im Testen eines optimierten Echtzeit-Modells für den kollektiven Eigenverbrauch, in der Entwicklung einer künstlichen Intelligenz (EMS), welche eine Optimierung der Ströme zwischen den Entnahmen, Einspeisungen und der Speicherung ermöglicht, im Testen eines Speichersystems vor Ort sowie im Festlegen der optimalen Werte für die Energiegemeinschaft und für die Gemeinschaft im weiteren Sinne.

Nach zahlreichen Gesprächen zwischen der CWaPE und den Projektpartnern erteilte die CWaPE am 7. Februar 2019 eine Genehmigung zur Durchführung des Pilotprojekts (CD-19b07-CWaPE-0294), einschließlich der notwendigen Abweichungen von den Regelungen für Zählung und Versorgung sowie der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse. Dieses Projekt wurde 2020 fortgesetzt.

Nach vielfachem Austausch und Entwicklungen war die E-Cloud schließlich am 22. März 2019 Gegenstand einer Entscheidung zur Genehmigung (CD-19c21-CWaPE-0303). Dieses Pilotprojekt, dessen Umsetzungszeitraum am 30. Juni 2020 endete, verfolgte das Ziel, eine gemeinsame Eigenverbrauchsoperation in einer realen Situation zu testen, wobei die Produktionsströme eines Produktionsleiters (PL) und die Ströme der Entnahme durch Kunden in einer abgegrenzten Zone, d. h. in einer KMU-Zone, in Beziehung gesetzt werden. Dahinter stand die Idee, die Flüsse zu optimieren, insbesondere auf der Grundlage von Anreiz-Netztarifen. Das Projekt wurde von ORES Assets getragen und während eines einjährigen Zeitraums im Gewerbegebiet Tournai-West umgesetzt.

Obwohl die Bilanz des Pilotprojekts gemischt ist, konnten erste Erkenntnisse gewonnen werden. Angesichts der Dimensionierung des Projekts liegt die Eigenverbrauchsrate der Gemeinschaft im Ausnahmезeitraum bei 61 % und die Eigendeckungsrate bei 39 %. Angesichts der bei Projektbeginn festgelegten Tarifmodalitäten sank die Gesamtenergierechnung der Mitglieder der E-Cloud um durchschnittlich 4 EUR/MWh.

Obwohl das Projekt gezeigt hat, dass die Mitglieder mit dem besten Gleichgewicht zwischen Eigenverbrauch- und Eigendeckungssatz den interessantesten finanziellen Gewinn erzielen, hat es auch unterstrichen, dass die Anbieter, die mit dem aus dem Netz entnommenen Restvolumen in Verbindung stehen, bei Beibehaltung ihres Tarifs einen Wertverlust von bis zu 7 EUR/MWh realisieren, der auf die Verschlechterung des Entnahmeprofils zurückzuführen ist. Es ist daher notwendig, dass die Verbraucher vorab über die Einführung einer solchen Verteilungsoperation zwischen Verbrauchern informiert werden, und es steht nicht fest, dass die an die Marktlogik angepassten Bedingungen die Gesamteinsparung des Projekts in jeder Situation für die Mitglieder der Gemeinschaft interessant machen.

Das E-Cloud-Projekt hatte zudem keine messbare Wirkung, die auf einen Rückgang der zukünftigen Investitionen und eine Senkung der Unterhaltskosten des Netzes schließen ließe (mit Ausnahme der Verluste). Die maximale Spitze der Teilnehmer am Pilotprojekt wurde nämlich nur marginal beeinflusst, und es wurde keine Verschiebung der Last oder Änderung des Verhaltens festgestellt, dies führte nicht zu einer Änderung an der Einspeisungsspitze an der vorgelagerten Anlage.

Nach vielfachem Austausch war das von IDETA srl getragene Projekt HospigREEN am 15. Oktober 2020 Gegenstand einer Entscheidung zur Genehmigung (CD-20j15-CWaPE-0451). Dieses Pilotprojekt hat zum Ziel, während eines Zeitraums von 28 Monaten ab dem 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2023 die Einrichtung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu testen, die einen gemeinsamen Eigenverbrauch unter den Teilnehmern organisieren soll. Genauer gesagt werden eine Reihe von Themen auf der Grundlage des Feedbacks vor Ort analysiert, um in die Überlegungen bezüglich der für die Umsetzung des gemeinsamen Eigenverbrauchs in einem Elektrizitätsmarkt im Umbruch vorgesehenen Gesetzesänderungen einzufließen: die Einrichtung, die Verwaltung und die Bewertung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, die sich sowohl von den Bestimmungen des Elektrizitätsdekrets (Änderungen vom 2. Mai 2019) als auch von den europäischen Leitlinien auf diesem Gebiet (Gründung einer juristischen Person, vertragliche Mechanismen, mit dem Management der Gemeinschaft Beauftragter) inspirieren lässt; die Einrichtung und der Test eines Datenaustauschprotokolls zwischen der Gemeinschaft (Verteilerschlüssel, organisatorische Änderung) und dem VNB in der operativen Phase (*metering*, Netzkosten, Nachfrage nach Flexibilität); Optimierung der Energieflüsse und Synchronisierung des Verbrauchs mit der Erzeugung durch Anwendung eines „dynamischen“ Verteilerschlüssels und Einrichtung technischer Vorrichtungen zur Steuerung bestimmter Anlagen bei den Teilnehmern; Feedback einer konkreten und aktiven Erfahrung, das eine bessere Kenntnis der technischen und sozioökonomischen Auswirkungen der gemeinsamen Eigenverbrauchsoperationen auf sämtliche Akteure des Energiemarkts ermöglicht.

Um die Umsetzung des Projekts zu ermöglichen, hat die CWaPE - wie schon die anderen genehmigten Pilotprojekte - bestimmte Abweichungen von den Marktregeln gewährt, insbesondere auf Seiten des VNB in Bezug auf die Zählungsvorschriften und die geltenden Tarifbestimmungen, um spezifische Tarife auf die zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft geteilten Elektrizitätsmengen anzuwenden. Dem Verwalter der Gemeinschaft wurde darüber hinaus eine Ausnahmeregelung bezüglich der Versorgungsvorschriften für gemeinschaftsinterne Energieflüsse gewährt.

Neben diesen ordnungsgemäß zugelassenen Pilotprojekten gibt es eine hohe Anzahl von Forschungs- oder Experimentinitiativen rund um die Energiegemeinschaften. Unter den zahlreichen Kontakten, die die CWaPE mit Projektträgern aus verschiedenen Feldern Ende 2020 insbesondere im Rahmen des Pôle Mecatech hatte, identifizierte die CWaPE drei Projekte, für deren Umsetzung Abweichungen erforderlich sein könnten. Zwei davon sind Gegenstand eines offiziellen Antrags, der mit ihrem Projektträger geprüft wird.

All diese Initiativen belegen die Dynamik und den Enthusiasmus des wallonischen Markts angesichts des vielversprechenden Rahmens der Energiegemeinschaften, der durch die Richtlinien 2018/2001/EU und 2019/944/EU umgesetzt und durch den Erlass vom 2. Mai 2019 vorweggenommen wurde. Dennoch achtet die CWaPE weiterhin sehr genau darauf, dass diese zahlreichen Projekte, die für ihre Mitglieder potenziell vorteilhaft sind, kein Ungleichgewicht auf dem Markt schaffen und nicht zur Entstehung einer neuen „Blase“ führen. Daher sollten diese Experimente und Studien der Arbeit des vorsichtigen und klugen Gesetzgebers bei der Festlegung aller anwendbaren Regelungen und ihrer Modalitäten mehr Klarheit verleihen. Die Wallonische Regierung hat im Übrigen in erster Lesung am 16. Dezember 2020 einen Dekretvorentwurf zur Abänderung des „Elektrizitätsdekrets“ und des „Tarifdekrets“ im Hinblick auf die teilweise Umsetzung der europäischen Richtlinien des „Clean Energy Package“ verabschiedet, der die Konzepte der gemeinsam handelnden Eigenverbraucher und der Energiegemeinschaften einrahmt. Die CWaPE hat Anfang 2021 eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Dekretvorentwurf abgegeben.

#### **1.2.2.4. Die Kapazitätsreservierungen**

In Anwendung der technischen Regelungen untersucht die Technische Direktion der CWaPE die Vorschläge zur Verlängerung der Kapazitätsreservierung bei den VNB infolge der Anträge für Erzeugungsprojekte, die durch verwaltungstechnische Verfahren – etwa Rechtsmittel im Rahmen der Ausstellung der Genehmigung – gehemmt wurden. Im Jahr 2020 wurden sieben Verlängerungen gewährt, meist für Windparkprojekte, die durch Verwaltungsverfahren gehemmt wurden; eine Verlängerung wurde verweigert, weil sie die administrativen Voraussetzungen nicht mehr erfüllte.

#### **1.2.3. Technische Regelungen**

Gemäß den Dekreten legt die CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern die technischen Regelwerke für die Verwaltung der Netze (Verteilnetze und lokale Übertragungsnetze für Elektrizität / Verteilnetze für Gas) sowie für den Zugang zu diesen Netzen fest.

In diesem Rahmen hat die CWaPE einen Vorentwurf einer technischen Regelung für die Elektrizitätsversorgung erstellt, der den Schlüsselstakeholdern für ein informelles Konsultationsverfahren vom 20. Dezember 2019 bis zum 1. März 2020 vorgelegt wurde. Die konsultierten Akteure sind die 5 in der Wallonie aktiven Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber, der lokale Übertragungsnetzbetreiber, Synergrid, die FEBEG, Febeliec und EDORA. Dieses Vorprojekt wurde parallel dem ÖDW Energie und dem Kabinett des Energieministers übermittelt.

Im Frühjahr 2020 hat die CWaPE die 416 eingegangenen Rückmeldungen analysiert. Es wurden Änderungen am Entwurf der technischen Regelung durchgeführt und ein Konsultationsbericht aufgesetzt. Diese Dokumente wurden am 29. Juni 2020 an die wichtigsten Stakeholder übermittelt, die konsultiert worden waren.

Der neue Entwurf der technischen Verordnung wurde vom 26. Juni 2020 bis einschließlich 14. September 2020 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Die CWaPE hat die 77 eingegangenen Reaktionen analysiert, den Entwurf der technischen Regelung angepasst und ihre Analyse in einem Konsultationsbericht begründet. Am 26. und 28. Oktober 2020 wurden dieser Bericht und der abgeänderte Entwurf der technischen Regelung auf der Website der CWaPE veröffentlicht, aber auch an die Akteure übermittelt, die sich am öffentlichen Konsultationsverfahren beteiligt haben.

Gemäß dem Dekret fand am 12. November 2020 eine Konzertierungssitzung zwischen der CWaPE und den Netzbetreibern statt, nach der das RTDE-Projekt erneut abgeändert wurde. Die CWaPE hat diesen Entwurf am 30. November 2020 gemäß den Bestimmungen des Dekrets an den Pôle Energie übermittelt. Die Stellungnahme des Pôle Energie wurde am 14. Januar 2021 abgegeben. Der endgültige Text wurde von der CWaPE verabschiedet (CD21a29-CWaPE-1874) und am 8. Februar 2021 an die wallonische Regierung übermittelt mit Blick auf seine Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt.

Wie in jedem Jahr waren auch im Jahr 2020 eine Reihe regulierter Verträge zwischen den Netzbetreibern und Dritten Gegenstand von Änderungen und einer Genehmigung durch die CWaPE: flexibler Vertrag, T-BT-Vertrag, Vertrag über die Einspeisung von Biomethan, Vertrag VNB-FSP usw. Auf der Website der CWaPE sind diese verschiedenen Dokumente angeführt. Außerdem wurde ein Verfahren zur Überarbeitung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Synergrid und den Regulierungsbehörden im Forbeg eingeleitet.

## 2.3. DIE MÄRKTE

### 2.3.1. Verwaltung von Daten

„Messen bedeutet Wissen.“

Die technische Direktion der CWaPE kollationiert bei den Marktakteuren viele Informationen und ist sich der Arbeitsbelastung bewusst, welche damit in Verbindung gebracht werden kann. Diese Daten sind für die CWaPE erforderlich – einerseits im Rahmen der Erfüllung ihrer Regulierungspflichten, andererseits jedoch auch für die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten: Kontrolle, Beobachtung der Märkte, Beratung der Behörden, Berechnung der GB-Quoten und Reduktionen, Berechnung der Befreiung von Zuschlägen, Datenübertragung an die Verwaltung im Rahmen von Energiebilanzen, gemeinsamer Bericht der Regulierungsbehörden auf dem Markt, jedoch auch Jahresberichte Belgiens an die ACER<sup>17</sup> und den CEER<sup>18</sup> (*Benchmarking*) usw.

Im Jahr 2019 kam es zu einer wesentlichen Veränderung bei der Verfolgung dieser Daten. Infolge der Übertragung der nicht-regulatorischen Kompetenzen an den ÖDW ab dem 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für die Berechnung der Quoten und die Befreiungen von Zuschlägen zuständig. Die CWaPE bleibt jedoch an der Sammlung und Nachverfolgung von Daten bezüglich Versorgung, Energiemix und Lizenzen beteiligt.

### 2.3.2. Der Ersatzversorger

Die Strom- und Gasdekrete sehen eine Reihe von Bestimmungen vor, die im Fall der festgestellten Insolvenz eines Versorgers die Strom- und/oder Gasversorgung der an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden sicherstellen sollen. Diese Regelung, bekannt als Ersatzversorger, erschien jedoch unvollständig und auch ungenau.

Die CWaPE veröffentlichte im Februar 2018 nach Konzertierung mit den Marktteilnehmern Leitlinien (CD-18b14-CWaPE-0011) für die Umsetzung der aktuellen wallonischen Gesetzgebung für die Ersatzversorgung.

Parallel dazu schloss sich die CWaPE mit anderen regionalen Regulierungsbehörden zusammen, um im Rahmen von Forbeg eine Arbeitsgruppe zu bilden (mit der CREG als Beobachter) und einen neuen technisch-rechtlichen Rahmen im Bereich der Ersatzversorgung zu erstellen. Auf Basis dieser Arbeiten haben die regionalen Regulierungsbehörden einen Entwurf eines gemeinsamen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht zwecks künftiger Regelung für die Ersatzversorgung vorgelegt.

Nach der Evaluierung der oben genannten Leitlinien, welche nach dem Ausfall des Versorgers Belpower sa umgesetzt wurden, und nach der Analyse des Feedbacks der Akteure des Markts nach dieser ersten öffentlichen Konsultation verfasste die CWaPE im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden innerhalb von Forbeg eine zweite gemeinsame Stellungnahme der drei regionalen Regulierungsbehörden zur Ersatzversorgung.

Diese Stellungnahme war Anfang 2020 Gegenstand einer zweiten öffentlichen Konsultation, bei der mehrere Punkte und Fragen von den Akteuren in manchmal gegensätzlicher Weise aufgeworfen wurden.

Die Regulierungsbehörden haben daher neue informelle Konsultationen mit den Marktteilnehmern (Synergrid, Fluvius, Febeg, Febeliec im September 2020) durchgeführt. Schließlich haben sich die Regulierungsbehörden angesichts der in diesem Sektor nach wie vor bestehenden Meinungsverschiedenheiten auf einen einfachen Vorschlag geeinigt, den sie ihrem jeweiligen Gesetzgeber unterbreitet haben, um den Zeitplan für die Änderung der Dekrete und Verordnungen nach der noch laufenden Umsetzung des *Clean Energy Package* einzuhalten. Auf Seiten der CWaPE wurden diese Vorschläge in die Anfang 2021 abgegebene Stellungnahme zum Dekretentwurf aufgenommen (CD-21a29-CWaPE-1875).

### 2.3.3. Kontrolle des Energieträgermixes

Seit der Übertragung der nicht-regulatorischen Aktivitäten von der CWaPE an den ÖDW für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie am 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewährung und der Annullierung von Herkunftsgarantien verantwortlich. Die CWaPE bleibt jedoch für die Kontrolle der Gewährung des „Energieträgermixes der Versorger“ zuständig, da es sich um Bestimmungen hinsichtlich der Transparenz der Märkte handelt. Es war daher notwendig, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung intern eine Neuorganisation der Zuständigkeiten und Verfahren durchzuführen. Daher ist das Jahr 2020 als ein erstes Jahr des Übergangs zu betrachten.

Den Versorgern wird eine Verpflichtung zur Transparenz zu den verwendeten Energiequellen auferlegt – in Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG („Markt-Richtlinie“), um den Stromverbrauchern eine deutliche und objektive Information zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, ihre Entscheidung ausgehend vom Preis, der Qualität und von der Herkunft des vermarkteten Stroms zu treffen.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als „Energieträgermix“ bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte „Energieträgermix“ entspricht den Energiequellen, die im Vorjahr verwendet wurden.

In Belgien sind die „Energieträgermixe“, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Genehmigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn sich der Versorger in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Genehmigung des „Energieträgermixes“ durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsgarantien – Gütesiegeln zur Herkunftsgarantie (GHN) in der Wallonie –, wie sie in den Richtlinien 2009/28/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

So hat die CWaPE die von 37 Versorgern vorgestellten Gesamtenergieträgermixe analysiert. Dabei verglich sie insbesondere die Anzahl der Herkunftsgarantien, die in der Erklärung jedes Versorgers angegeben war, mit jener, die offiziell bei der Verwaltung des für Energie zuständigen Öffentlichen Dienstes der Wallonie gemeldet war. Ausgehend von dieser Analyse wird für 33 % des im Jahr 2020 in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert, dass er aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zu 2019 angestiegen, als fast 30 % des in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert aus erneuerbaren Energiequellen kam.

---

<sup>17</sup> Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

<sup>18</sup> Council of European Energy Regulators.

## 2.3.4. Atrias

Die Umsetzung eines neuen einzigen und zentralisierten *Clearinghouses* für den belgischen Strom- und Gasmarkt wurde Atrias anvertraut. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Initiative der belgischen Netzbetreiber. Atrias muss zudem auch die neuen Marktverfahren umsetzen, die zum großen Teil entwickelt wurden, um die Möglichkeiten, die durch das Aufkommen der intelligenten Zähler nun geboten werden, zu unterstützen.

Dies ist nicht einfach, da sich der neue Ansatz radikal vom vorherigen unterscheidet. Atrias litt zudem unter mehreren Verzögerungen bei der Umsetzung seines *Clearinghouses* und des neuen MIG, der Sprache, die für die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern verwendet wird. Diese Verzögerungen haben das Vertrauen der Marktteilnehmer in Atrias und seine Fähigkeit, einen solchen Wandel umzusetzen, erschüttert. Das Unternehmen Deloitte wurde mit einem externen Audit betraut, um die Durchführbarkeit und Solidität des Projekts sicherzustellen.

Die ersten Schlussfolgerungen dieses Audits kamen Anfang 2018 gemeinsam mit einer Reihe von Empfehlungen, die zur Sicherung des Projekts umzusetzen sind. Der Auftrag von Deloitte wurde verlängert, unter anderem, um die Einhaltung dieser Empfehlungen sicherzustellen. Im Spätsommer 2018 kündigte Deloitte an, dass die Planung für einen Produktionsstart im April 2020 nicht mehr haltbar sei.

Ende 2018/Anfang 2019 wurde das Projekt mehrfach über den Haufen geworfen: Infragestellung der funktionalen Architektur des Instruments, neue Aufteilung der Aufgaben, Auslagerung bestimmter Funktionen außerhalb der Plattform, Verschiebung der Entwicklung bestimmter Funktionen bis nach der Inbetriebnahme des Instruments etc.

Im Frühsommer 2019 wurden schwierige Diskussionen mit dem Subunternehmer von Atrias aufgenommen, welcher den Computercode entwickelt, um eine Planung sowie strenge und quantifizierbare Kriterien für die Akzeptanz festzulegen. Diese neue Planung verschiebt die Inbetriebnahme der Plattform auf September 2021. Ende 2019 hatten Atrias und die Akteure günstige Fortschritte im Projekt erkannt und das Datum des Produktionsbeginns wurde nicht mehr infrage gestellt.

In jedem Fall und unabhängig von der Inbetriebsetzung des Tools müssen die verschiedenen Verpflichtungen zu Lasten der VNB – neue Tarife, Einführung der intelligenten Zähler usw. – gewährleistet werden können.

2020 war das Jahr der Vorbereitung für die Generalproben. Die Weiterentwicklungen wurden unter anderem mit den letzten Integrationstests zwischen der Atrias-Plattform und den IT-Systemen der Netzbetreiber fortgesetzt. Diese wurden etwa im Oktober abgeschlossen, ohne jedoch die Eintrittskriterien für die folgende Phase vollständig zu erfüllen, nämlich die Generalproben, d. h. die Integrationstests auf Marktebene, an denen diesmal auch die Versorger beteiligt waren. Es wurde jedoch beschlossen, mit diesen Generalproben zu beginnen, die sich bis Mitte Mai 2021 erstrecken dürften.

Parallel zu diesen Testphasen wurden 2020 im Umfeld von Atrias mehrere Projekte durchgeführt, um auf mehrere Herausforderungen zu reagieren, die überwiegend von Flandern gestellt wurden. An dieser Stelle seien nur die wichtigsten genannt:

- Projekt DIME: mit dem Ziel, das System der Viertelstundenzählung für die intelligenten Zähler in Flandern bereits ab dem 1. Januar 2021 vorwegzunehmen;
- Projekt CAPTAR: mit dem Ziel, den Kapazitätsstarif in Flandern ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden;
- Projekt MagnUS: Migration der Daten von Infracore in die IT-Systeme von Eandis infolge der Fusion dieser beiden Netzbetreiber in Flandern;
- Flow-Projekt: mit dem Ziel, Zugang zur Atrias-Plattform zu bieten und die kleineren Versorger, die nicht an den Testphasen teilnehmen, über den Übergang zur MIG6 zu informieren.

Auch wenn die Tests nicht so schnell wie geplant vorangingen und Probleme bei der Berechnung der Beihilfe gemeldet wurden, blieben die verschiedenen Akteure Ende 2020 zuversichtlich, das Clearinghaus im September 2021 wie geplant in Betrieb nehmen zu können.

### **2.3.5. Die Versorgungslizenz für Flexibilitätsdienstleistungen**

Seit dem Dekret vom 19. Juli 2018 unterliegt die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen auf dem Elektrizitätsmarkt in der Wallonischen Region der vorherigen Erteilung einer Versorgungslizenz für Flexibilitätsdienstleistungen durch die CWaPE. Die wallonische Regierung verabschiedete den Erlass vom 28. März 2019, um diese Verordnung umzusetzen.

In Übereinstimmung mit dem Dekret organisiert dieser Erlass ein Gewährungssystem für zwei Arten von Versorgungslizenzen für Flexibilitätsdienstleistungen:

- die allgemeine Versorgungslizenz für Flexibilitätsdienstleistungen;
- die eingeschränkte Lizenz, um Flexibilitätsdienstleistungen von den eigenen Anlagen aus zu bieten.

Nach der Erstellung eines Formulars für die Beantragung einer Lizenz gemäß Artikel 14 des oben angeführten Erlasses erteilte die CWaPE – im letzten Quartal 2019 – neun allgemeine Lizenzen für die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen sowie eine eingeschränkte Lizenz für die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen. Die CWaPE achtete bei der Erstellung dieses Formulars darauf, die Erfüllung ihrer administrativen Verpflichtungen durch die Antragsteller möglichst zu erleichtern. Sie setzte sich im Übrigen mit zahlreichen Akteuren des Sektors in Verbindung, um das Bewusstsein für diese neue Verpflichtung zu schärfen, welche nur in der Wallonischen Region existiert und weiterhin häufig wenig bekannt ist. Im Jahr 2020 wurde keine derartige neue Lizenz beantragt.

### **2.3.6. Die Energie-Versorgungslizenzen**

Im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgungslizenzen hat die CWaPE 2020 zwei neue Versorgungslizenzen gewährt, und zwar:

- eine neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Gasversorgungslizenzen an:
  - . Kessler SCRL;
- eine neue „auf bestimmte Kunden begrenzte“ Elektrizitätsversorgungslizenz an:
  - . Mypower SA (Mydibel);

Des Weiteren hat die CWaPE infolge von Änderungen, die bei einigen Versorgern festgestellt wurden, Beschlüsse zur Aufrechterhaltung von Versorgungslizenzen für die folgenden Gesellschaften gefasst:

- Essent SA;
- Total Gas & Power Belgium SA;
- Luminus SA;
- Energy2Business SA;
- RWE Supply & Trading GmbH;
- Energie 2030.



Es wurden Verfahren zur Entziehung von Versorgungslizenzen bearbeitet:

- NatGAS AG (allgemeine Gasversorgungslizenz);
- Uniper Belgium NV (allgemeine Strom- und Gasversorgungslizenzen);
- Lutos SA (auf bestimmte Kunden begrenzte Gasversorgungslizenz);
- Endesa Energia SA (allgemeine Stromversorgungslizenz)
- Sibiom SA (allgemeine Stromversorgungslizenz)

Am 31. Dezember 2020 betrug die Anzahl der Unternehmen, die im Besitz einer Versorgungslizenz in der Wallonischen Region waren, 48 für Strom und 45 für Gas. Davon versorgten 34 bzw. 32 effektiv den Markt. Die nachstehende Tabelle enthält die Liste dieser Anbieter. Die Erwähnung einer Aktivität auf dem Markt für Haushaltskunden basiert auf der Tatsache, dass uns diese Versorger ihren Wunsch, dieses Marktsegment zu versorgen und/oder ihre Angebote für die Versorgung des Vergleichsrechners für Angebote von Versorgern der CWaPE (CompaCWaPE) mitgeteilt haben.

TABELLE 5 LISTE DER INHABER EINER VERSORGUNGLIZENZ MIT 31.12.2020

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
2Valorise Amel sa	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Antargaz Belgium sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
ArcelorMittal Energy sca	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Allgemein
Aspiravi Energy nv	v			Allgemein	
Axpo Benelux sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Bayerngas Energy GmbH		v			Allgemein
Belgian Eco Energy sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Bertemes sa	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Biogaz du Haut-Geer scrl		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Biowanze sa	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Bolt Énergie sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Burgo Energia srl	v			Allgemein	
Centre hospitalier universitaire Dinant Godinne Sainte-Elisabeth – UCL – Namur asbl	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Cociter scrl	v			Allgemein	
Coretec trading sprl (Pooling gaz)		v			Allgemein
Danske Commodities A/S	v			Allgemein	
Dats 24 sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Direct Energie Belgium (Poweo)	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Elegant bvba	v	v		Allgemein	Allgemein
Elexys nv	v	v		Allgemein	Allgemein
Elindus nv	v	v		Allgemein	Allgemein
Eneco Belgium sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Enel Trade SpA		v			Zur Selbstversorgung beschränkte Lizenz

Energie 2030 sa	v	v	v	Allgemein	
Energy Cluster sa	v			Allgemein	
Energy2Business sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Engie - Electrabel sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Eni SpA	v	v		Allgemein	Allgemein
Enovos Luxembourg sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Eoly sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Equinor asa		v			Allgemein
Essent Belgium nv	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Gas natural Europe sas (Naturgy)		v			Allgemein
Gazprom Marketing & Trading Ltd		v			Allgemein
Getec Energie ag	v			Allgemein	
Kessler scrll		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Lampiris sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Libramont Énergies vertes sa		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Luminus sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Mont-Godinne Green Energy sa		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Mypower sa (Mydibel)	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Next Kraftwerke Belgium sprl	v			Allgemein	
Octa+ Energie sa	v	v	v	Allgemein	Allgemein
OMV Gas Marketing & Trading Belgium sprl		v			Allgemein
Power Online sa (Mega)	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Powerhouse bv	v	v		Allgemein	Allgemein
Recybois sa	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
RWE Supply & Trading GmbH	v	v		Allgemein	Allgemein
Scholt Energy Control sa	v	v		Allgemein	Allgemein
SEGE sa	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Total Direct Energie France sa	v	v		Allgemein	Allgemein
Total gas & power Belgium	v	v		Allgemein	Allgemein
Total gas & power Limited	v	v		Allgemein	Allgemein
Trevion nv	v			Allgemein	
Vattenfall Energy Trading Netherlands nv		v			Allgemein
Vents d'Houyet sca fs	v			Auf begrenzte Leistung beschränkte Lizenz	
Vlaams Energiebedrijf nv	v	v		Allgemein	Allgemein
Watz bvba	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Wingas GmbH		v			Allgemein
Xylowatt sa	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Yuso sprl	v			Allgemein	

### 2.3.7. Aktivität auf dem Markt

Die CWaPE veröffentlicht vierteljährlich Daten, mit denen die Entwicklung des Elektrizitäts- und Gasmarkts in der Wallonischen Region verfolgt werden kann. Sie konsolidiert ebenfalls die Daten in Forbeg mit Blick auf eine jährliche Veröffentlichung von Informationen über den belgischen Markt sowie im Rahmen der Berichte an die verschiedenen europäischen Organisationen (CEER, ACER usw.).

Die Grafiken auf den folgenden Seiten geben einen globalen Überblick über die Lage der wallonischen Märkte.

Zusammenfassend werden einige Elemente des Jahres 2020 aufgeführt. Es ist natürlich ein besonderes Jahr, das gekennzeichnet war von zwei mehr oder weniger umfangreichen *Lockdown*-Zeiträumen, die von den Behörden zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschlossen wurden. Diese Entscheidungen wurden in der Wallonischen Region begleitet von besonderen Maßnahmen zum Schutz der Haushaltskunden, die in diesem Jahresberichts in den Teilen zu den Verpflichtungen öffentlichen Dienstes näher erläutert werden. Die Auswirkung dieser Maßnahmen spiegelt sich in der Anzahl Kunden wider, die von den VNB versorgt werden und die weiterhin angestiegen ist (+4.000 Elektrizität, + 2000 Gas). Infolge des EWR vom 18. März 2020 über die Dringlichkeitsmaßnahmen in Bezug auf den Budgetzähler war es den VNB nicht mehr gestattet, diese Zähler einzubauen oder zwischen dem 18.03.20 und dem 30.06.20 Abschaltungen vorzunehmen. Infolgedessen ist die Zahl der vom „X-Versorger“ versorgten Kunden gestiegen.

Es sei ebenfalls angemerkt, dass nur noch 57.000 Elektrizitäts- bzw. 30.000 Gasverbraucher ihren Versorger nicht gewählt haben, das sind 4 % bzw. 2 % des Markts. Da nun 92,3 % und 93,6 % der Haushaltskunden einen Vertrag geschlossen haben und der Rest von den VNB versorgt wird, ist also davon auszugehen, dass wir definitiv in einem liberalisierten Markt angekommen sind.

In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass die ersten Jahre durch ein Aufkommen neuer Marktteilnehmer gekennzeichnet waren, die dann wiederum der Konkurrenz einer zweiten Generation von Marktteilnehmern ausgesetzt waren, und dass wir uns nun in einem nahezu fairen Markt („*level playing field*“) befinden, in dem die ehemals dominierenden Akteure darum kämpfen, Marktanteile zurückzugewinnen. Dies trifft insbesondere auf Engie Electrabel zu, die wieder Kunden aufnimmt. Den stärksten Anstieg hat jedoch MEGA zu verzeichnen. Eine große Anzahl von Anbieterwechseln wird immer noch beobachtet, vor allem im ersten Quartal. Diese Feststellungen lassen sich zum Teil durch die Vergabe öffentlicher Aufträge und Sammelaufträge erklären, die mitunter zu erheblichen Umstellungen von Kunden führen. MEGA, Engie Electrabel und - in geringerem Maße - Lampiris scheinen Vorteile erzielt zu haben, auf Kosten von Luminus, Eneco und Essent. Natürlich könnte nur eine sehr detaillierte Analyse die eventuelle Übereinstimmung zwischen Gewinnen und Verlusten und die mögliche Verbindung mit diesen Einkaufsmethoden feststellen. Letztendlich ist festzustellen, dass die beiden historischen Akteure volumenmäßig noch immer zwei Drittel dieser Märkte in den Verteilnetzen ausmachen.

In diesem Jahr enthält der Bericht eine Illustration des HHI-Index, da dieser recht häufig bei der CWaPE angefragt wird. Dieser Index gibt einen Hinweis auf den Grad der Marktkonzentration und wird ermittelt durch die Summe des Quadrats der prozentualen Marktanteile aller Unternehmen eines bestimmten Sektors. Je höher der Index, desto stärker ist der Sektor auf wenige Unternehmen konzentriert. Per Definition bewegt sich der Index zwischen null und zehntausend. Bei der Anzahl Kunden ist hier eine Stabilisierung bei etwa 2.600 und 2.400 festzustellen, oder sogar ein geringfügiger Anstieg, der teilweise auf den Anstieg bestimmter Akteure zurückzuführen ist. Dieses Wettbewerbsniveau ist akzeptabel, allerdings nicht außergewöhnlich.

Es wird wieder zu einer Abnahme der Stromversorgung kommen, zweifellos im Zusammenhang mit den *Lockdowns*, aber auch, wie seit vielen Jahren zu beobachten, im Zusammenhang mit der Zunahme der Eigenerzeugung. Im Gassegment ist ebenfalls ein Rückgang festzustellen, es ist jedoch zu beachten, dass das Jahr deutlich weniger kalt war, da die Anzahl der Heizgradtage (1867) das niedrigste seit 2014 war, in dem der Verbrauch erheblich geringer war.

### 2.3.7.1. Haushaltskunden

DIAGRAMM 10 STROM – HAUSHALTSKUNDEN – AKTIVE/PASSIVE HALTUNG VON 2007 BIS 2020

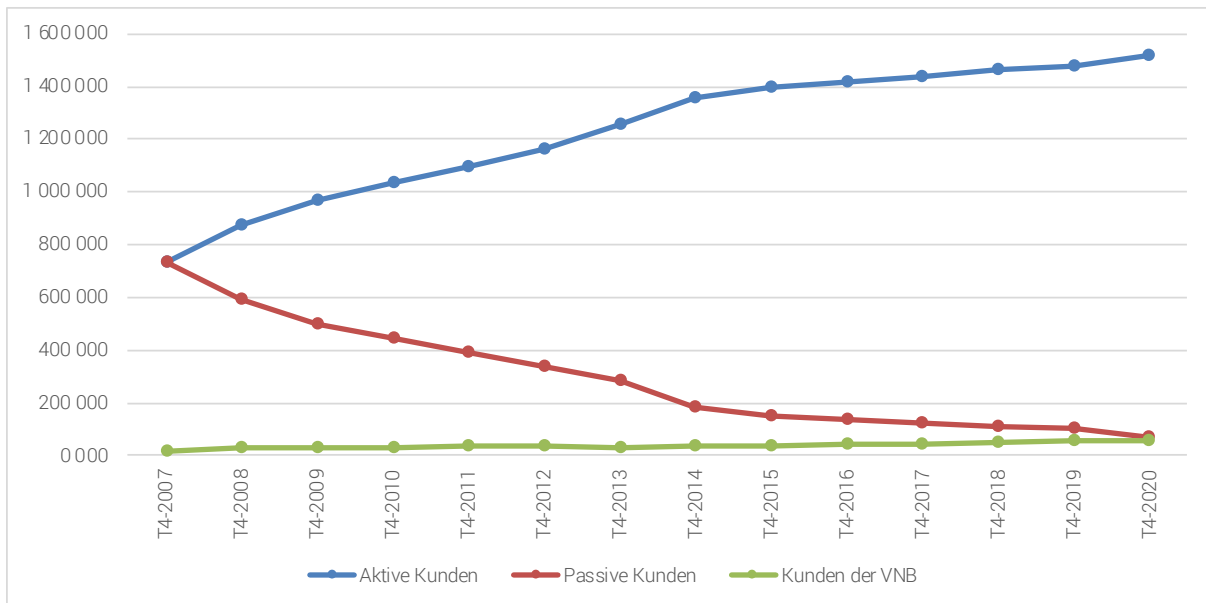


DIAGRAMM 11 GAS – HAUSHALTSKUNDEN – AKTIVE/PASSIVE HALTUNG VON 2007 BIS 2020

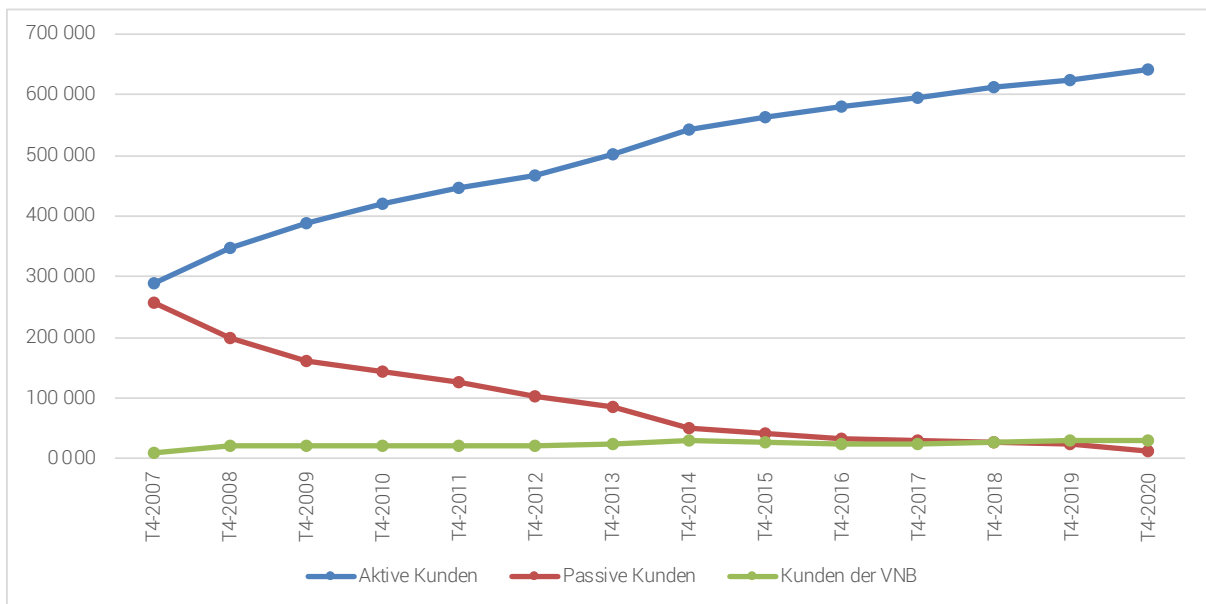


DIAGRAMM 12 STROM – HAUSHALTSKUNDEN – VERTEILUNG DER UNTERZEICHNETEN VERTRÄGE

(SITUATION MIT 1.12.2020)

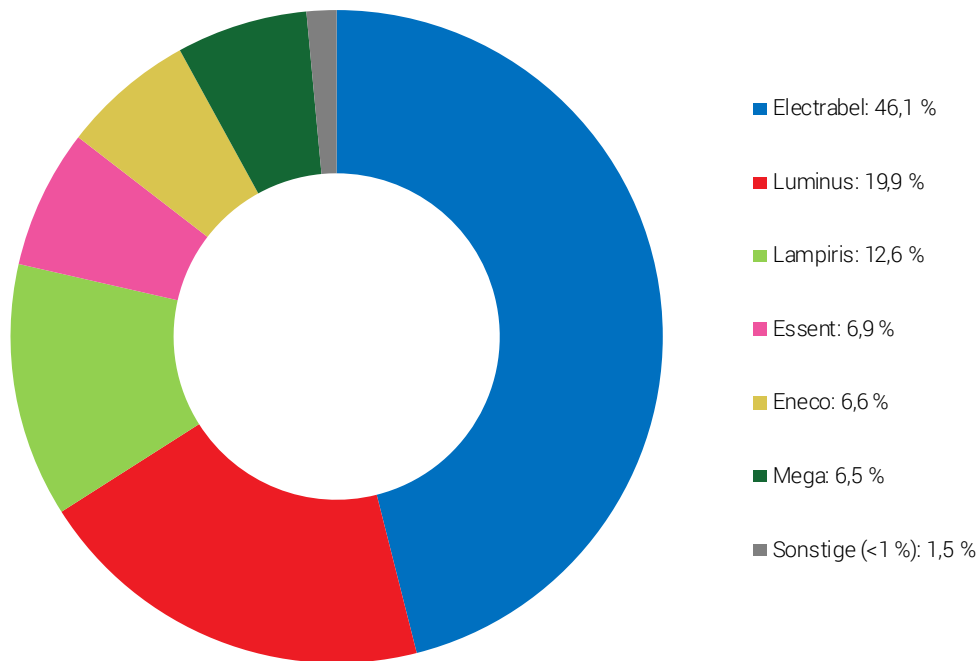
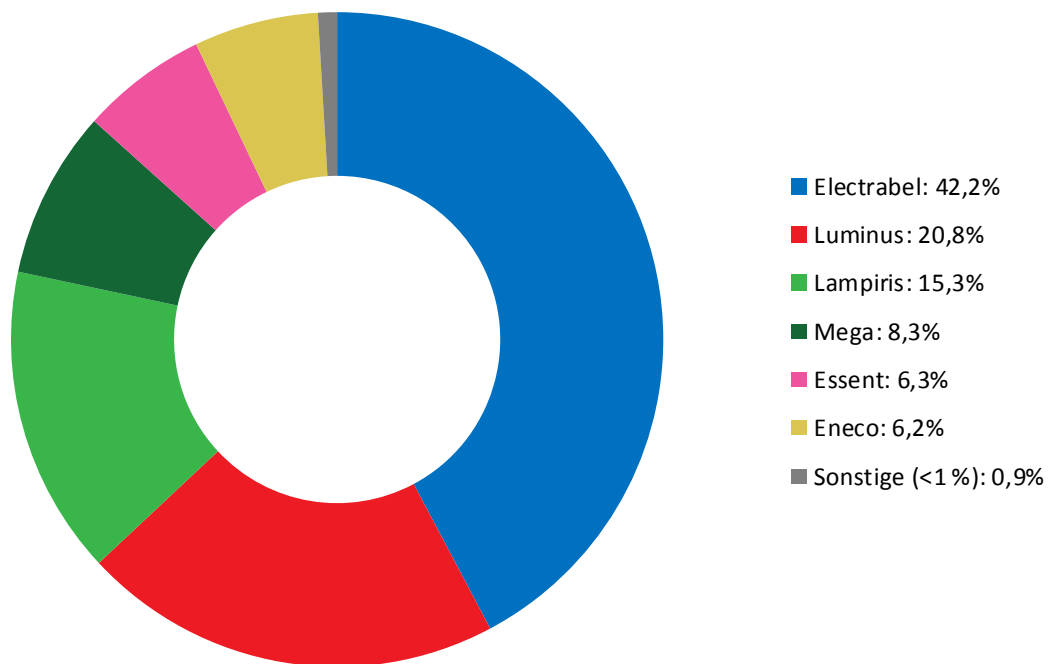


DIAGRAMM 13 GAS – HAUSHALTSKUNDEN – VERTEILUNG DER UNTERZEICHNETEN VERTRÄGE

(SITUATION MIT 1.12.2020)



### 2.3.7.2. Der Energiestrom

DIAGRAMM 14 STROM – VERSORGUNG 2020 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (TOTAL: 21,7 TWH)

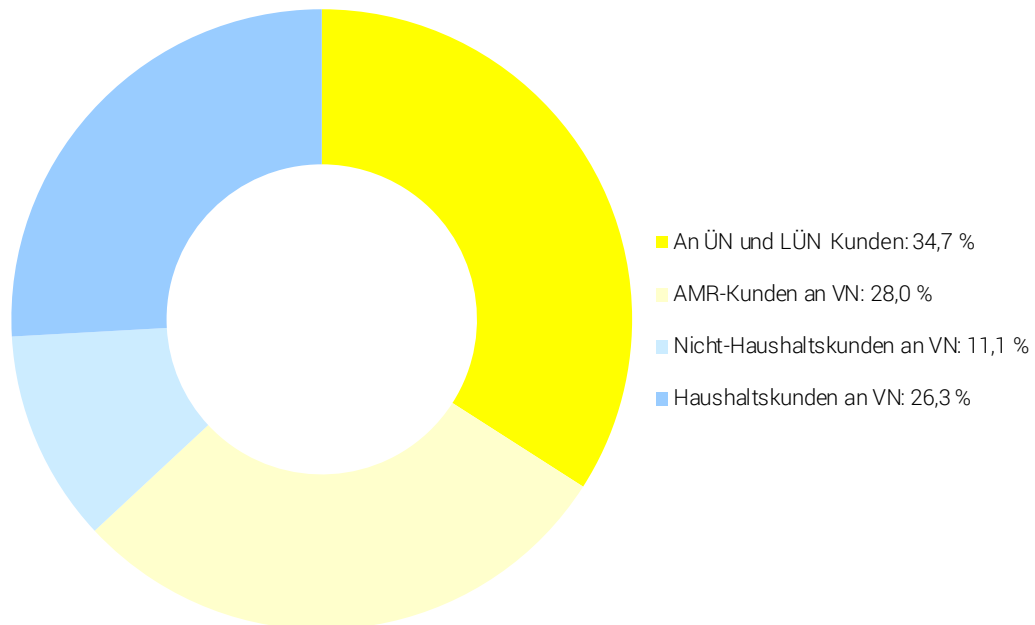


DIAGRAMM 15 GAS – VERSORGUNG 2020 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT: 50,8 TWH)

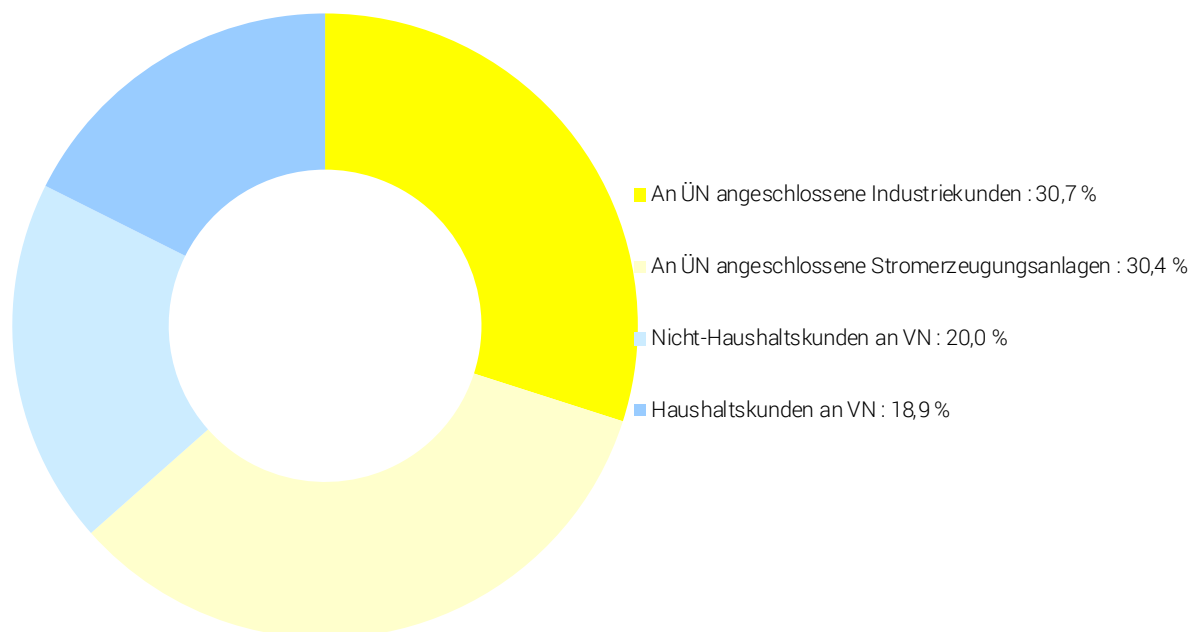


DIAGRAMM 16 STROM – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN DER WALLONIE

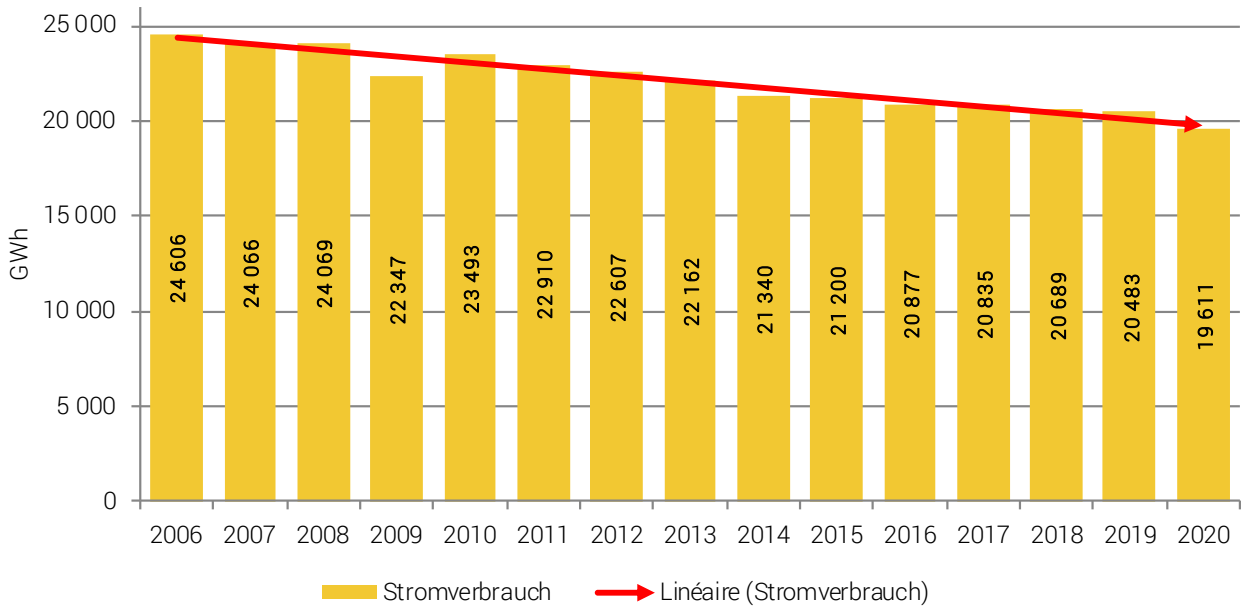
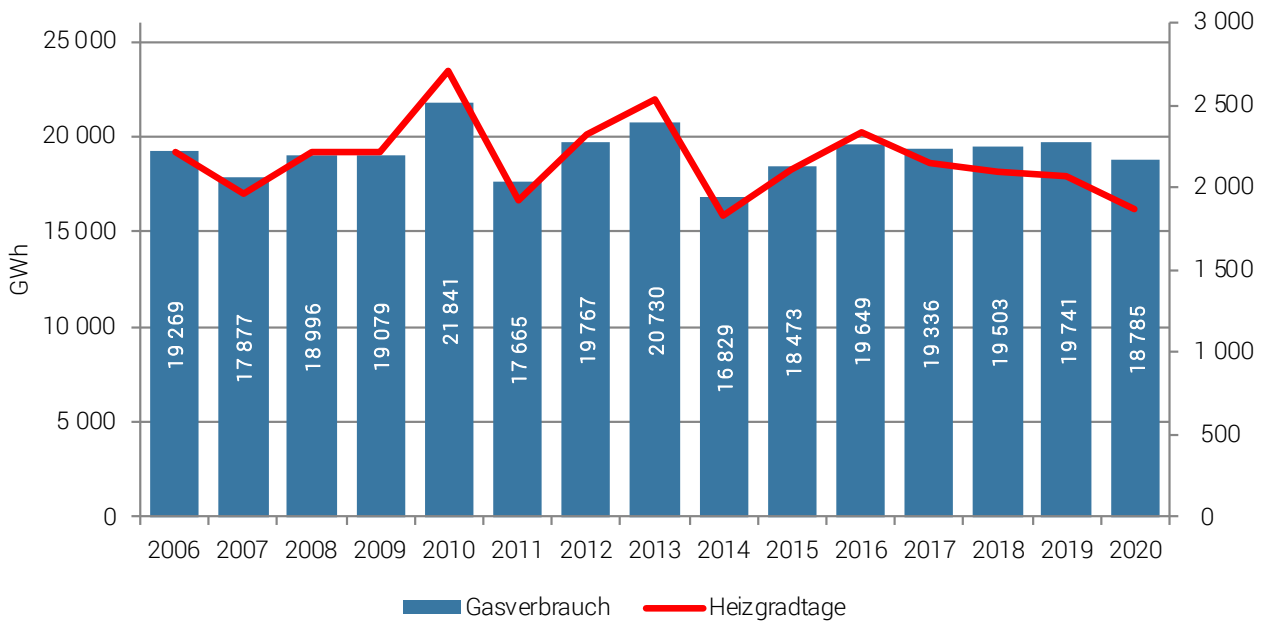


DIAGRAMM 17 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEILNETZEN IN DER WALLONIE



### 2.3.7.3. Die Marktanteile

DIAGRAMM 18 STROM – VERSORGUNG 2019 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT: 20,69 TWH)

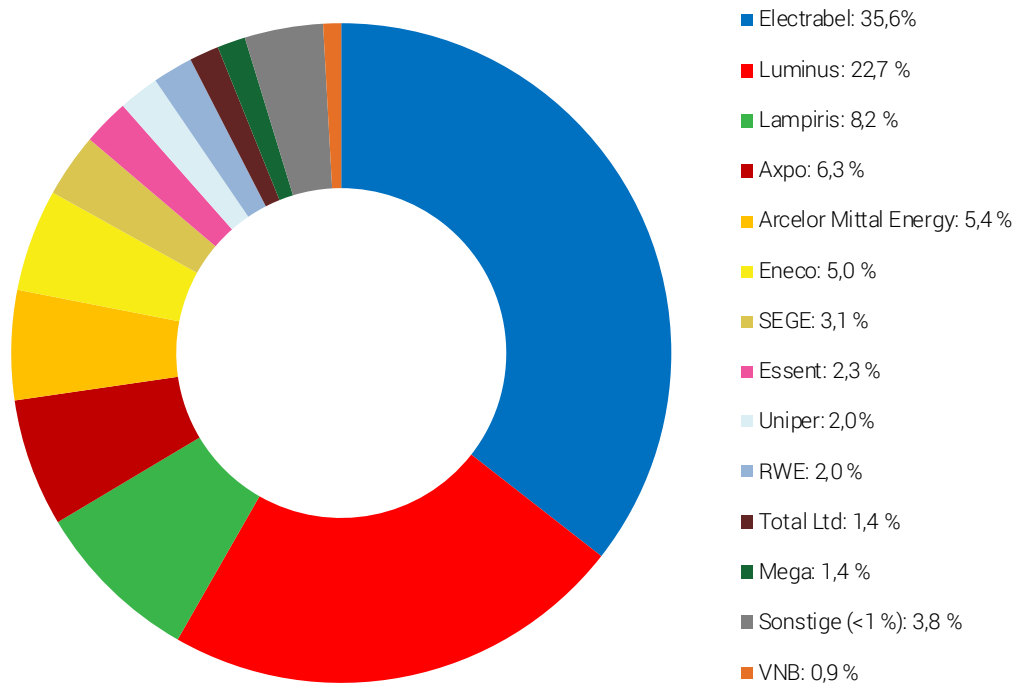


DIAGRAMM 19 STROM – VERSORGUNG 2020 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT: 20,48 TWH)

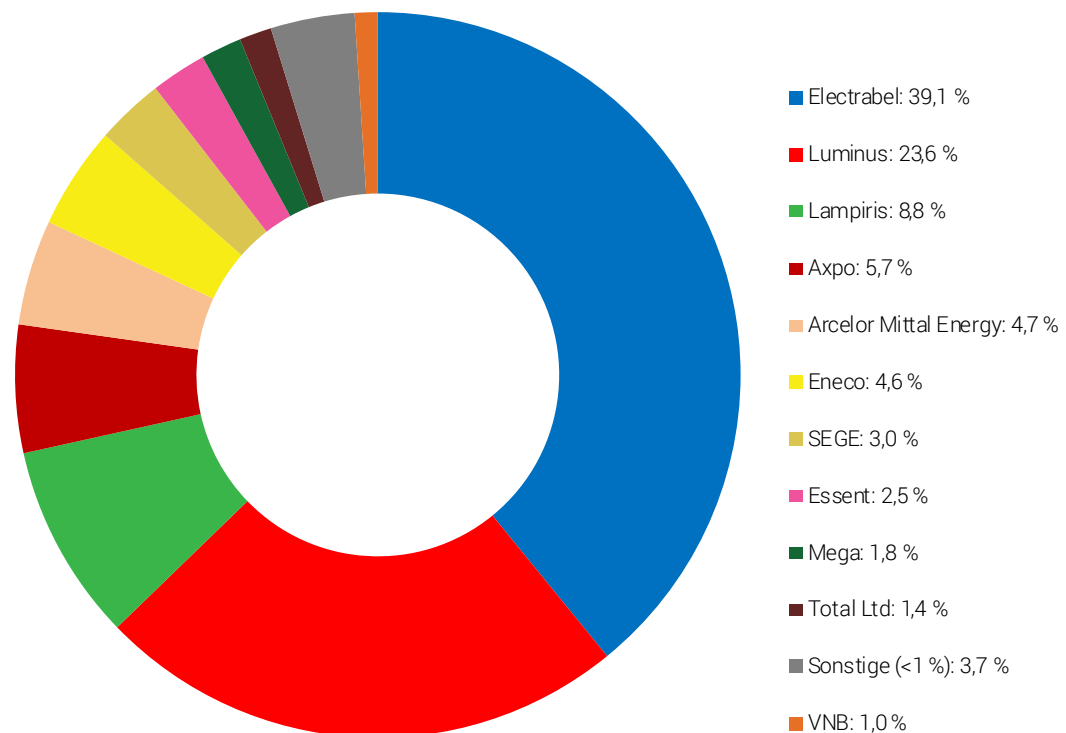




DIAGRAMM 20 GAS – VERSORGUNG 2019 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT VN: 19,50 TWH)

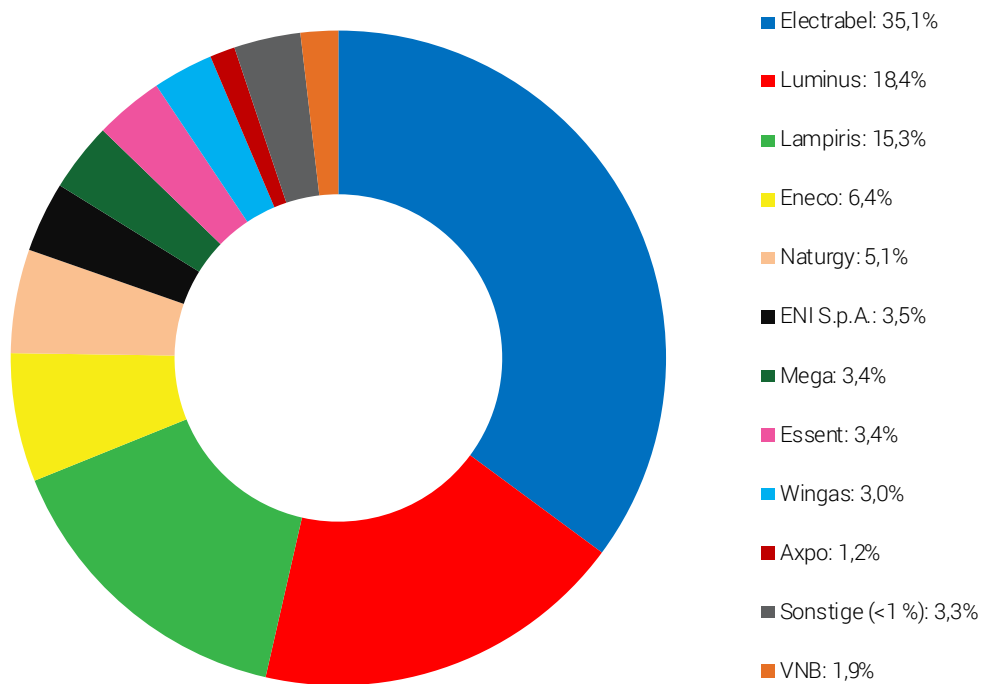


DIAGRAMM 21 GAS – VERSORGUNG 2020 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT VN: 19,74 TWH)

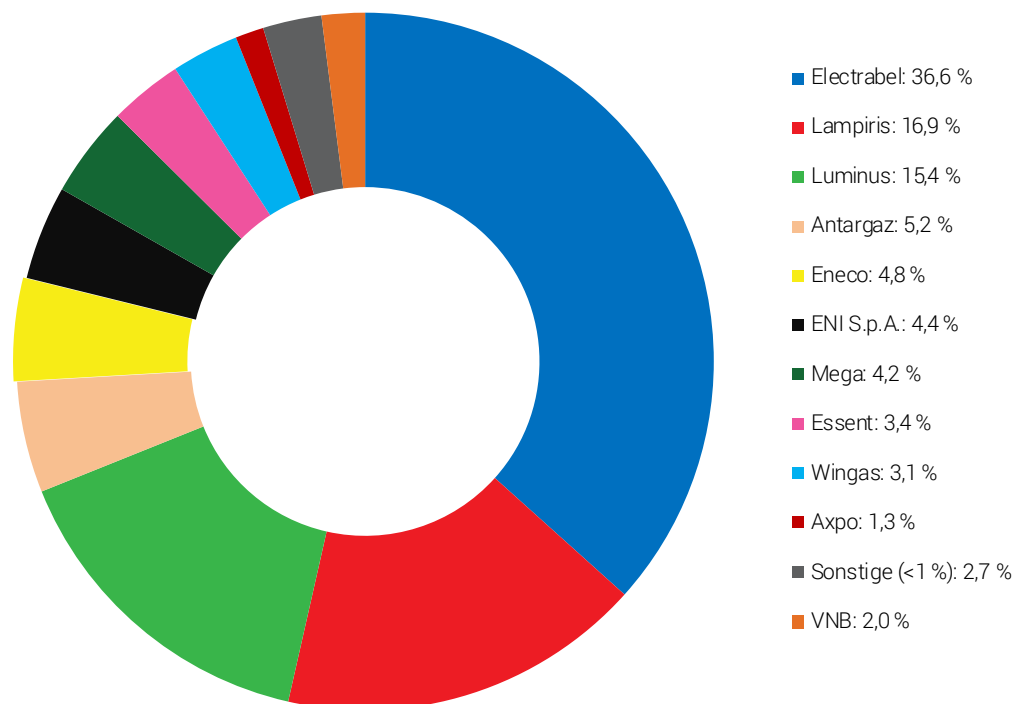


DIAGRAMM 22 STROM – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH: VN + LÜN + ÜN)

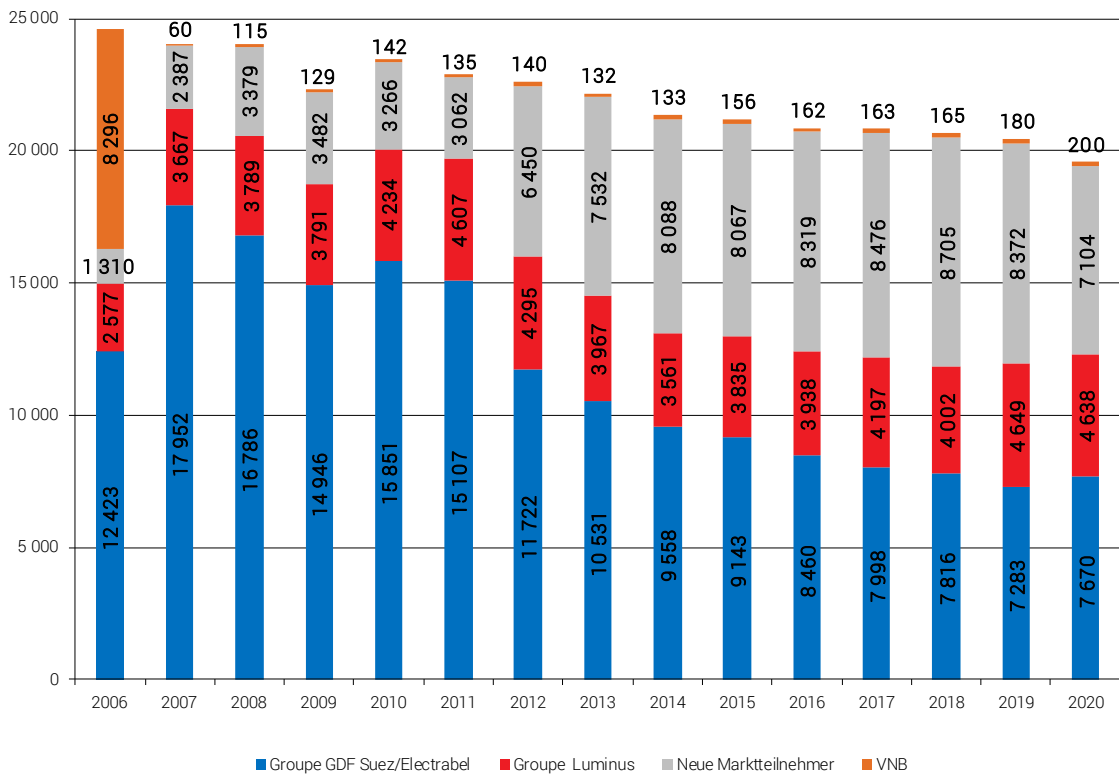


DIAGRAMM 23 GAS – ENTWICKLUNG DER VERSORGUNG 2020 (IN GWH: ALLE NETZE GEMEINSAM)

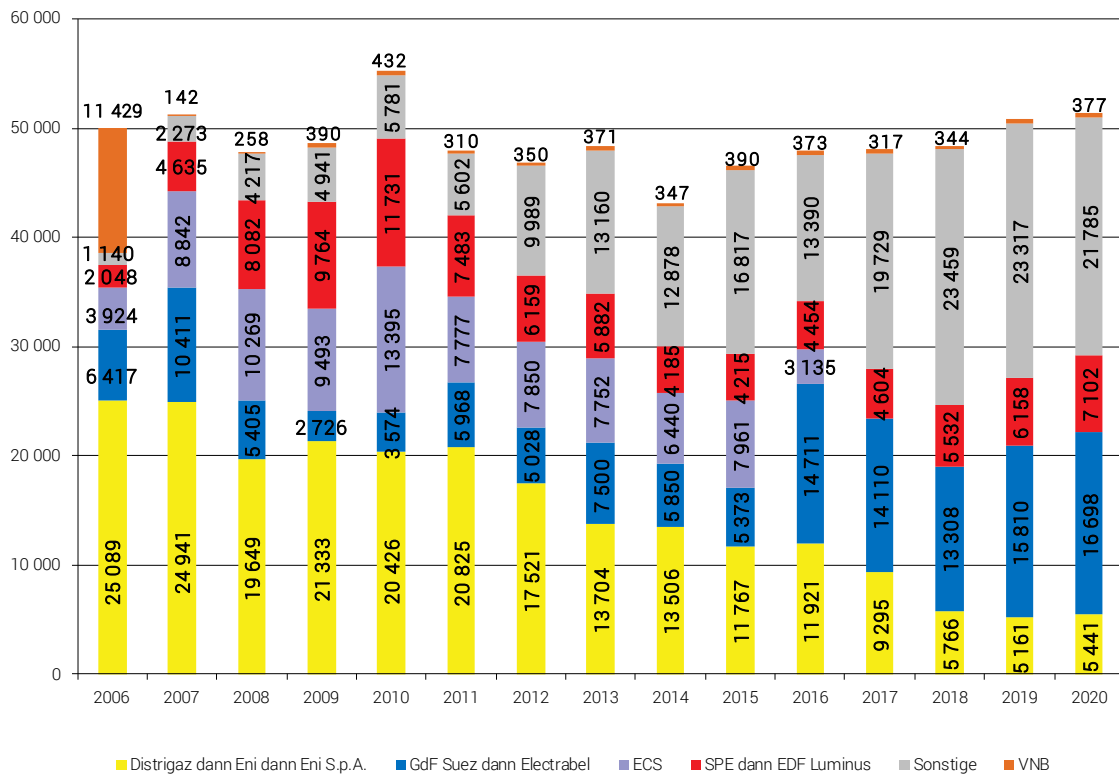


DIAGRAMM 24 STROM- HERFINDAHL-HIRSCHMANN INDEX <sup>19</sup> (ANZAHL EAN)

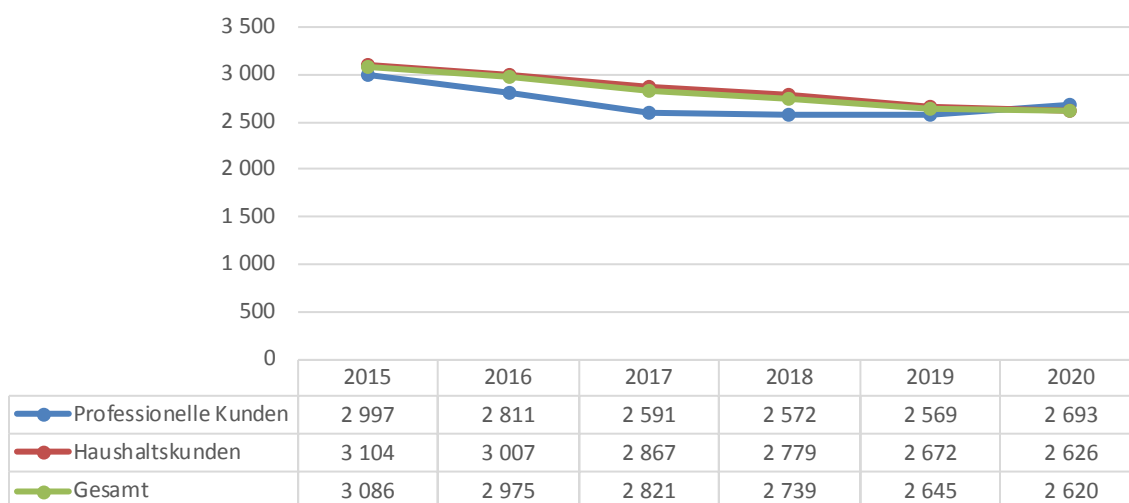
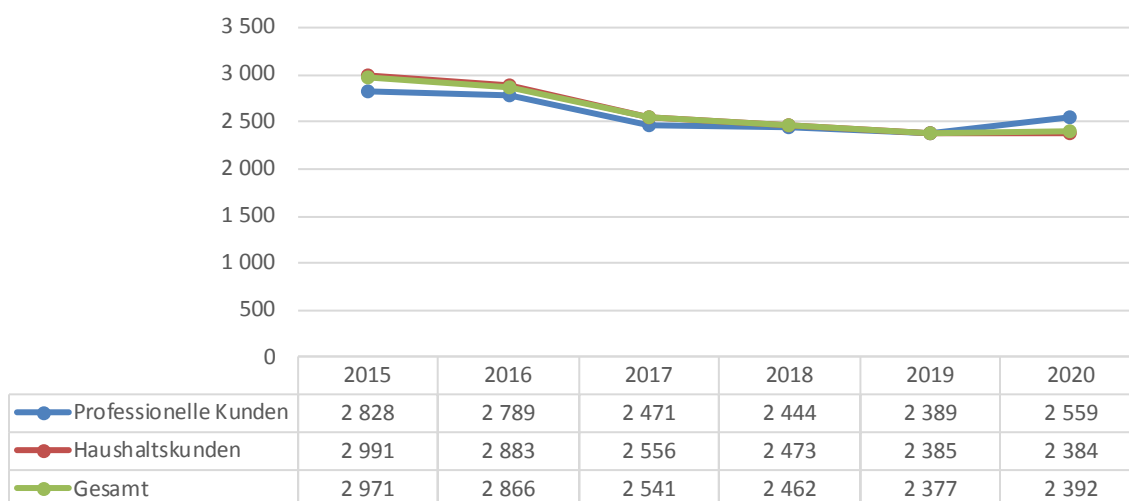


DIAGRAMM 25 GAS- HERFINDAHL-HIRSCHMANN INDEX (ANZAHL EAN)



<sup>19</sup> Der Herfindahl-Hirschmann-Index oder HHI ist ein häufig genutztes Kriterium, um den Konzentrationsgrad einer Branche anzugeben, und vermittelt somit einen Hinweis auf das Maß an Konkurrenz. Wenn der HHI gleich 10.000 ist, besitzt ein einziger Anbieter 100 % Marktanteil (Monopol). Wenn der HHI nahe 0 ist, gibt es zahlreiche kleine Anbieter am Markt.

### 2.3.7.4. Die Bewegungen der Kundschaft

DIAGRAMM 26 STROM – ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL

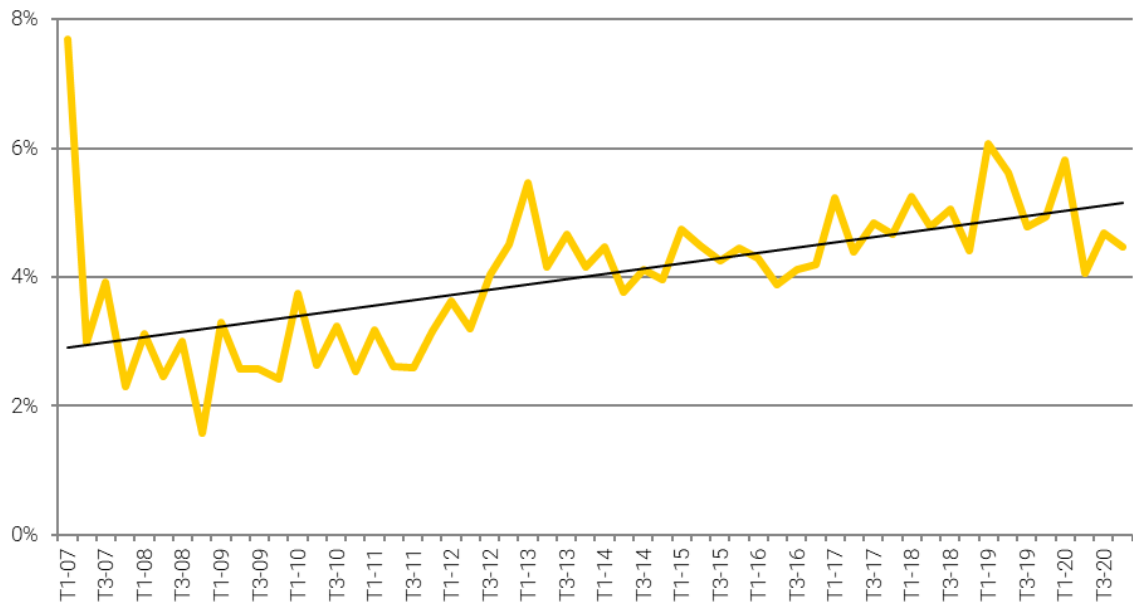


DIAGRAMM 27 GAS – ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL

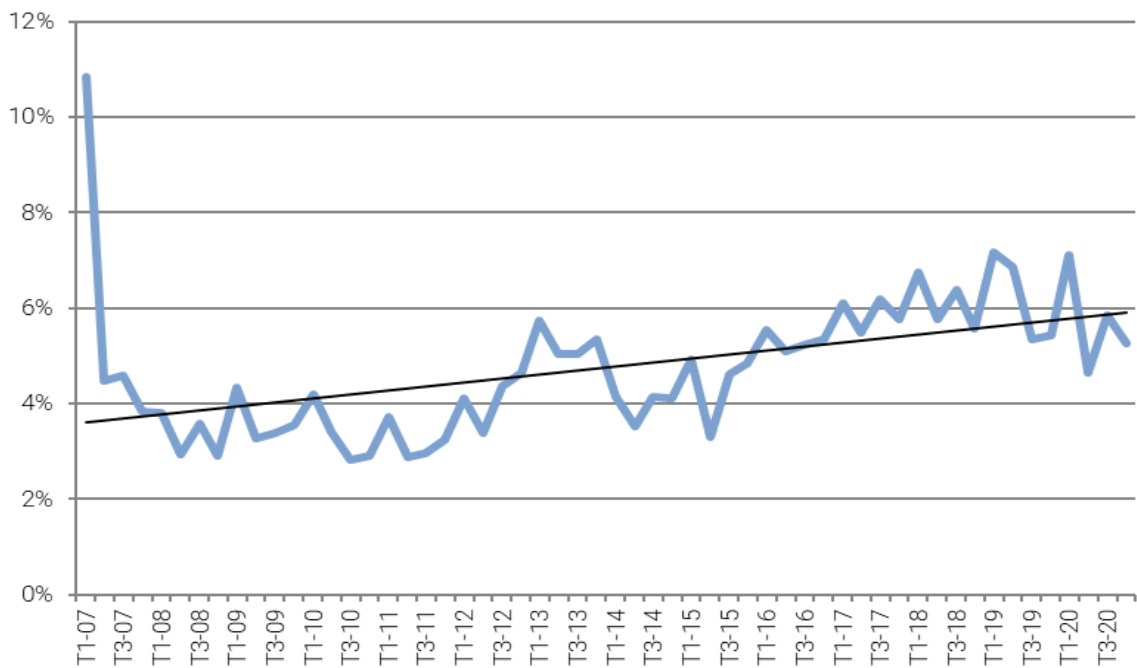


DIAGRAMM 28 STROM – VARIATION DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1.12.2019 UND DEM 1.12.2020)

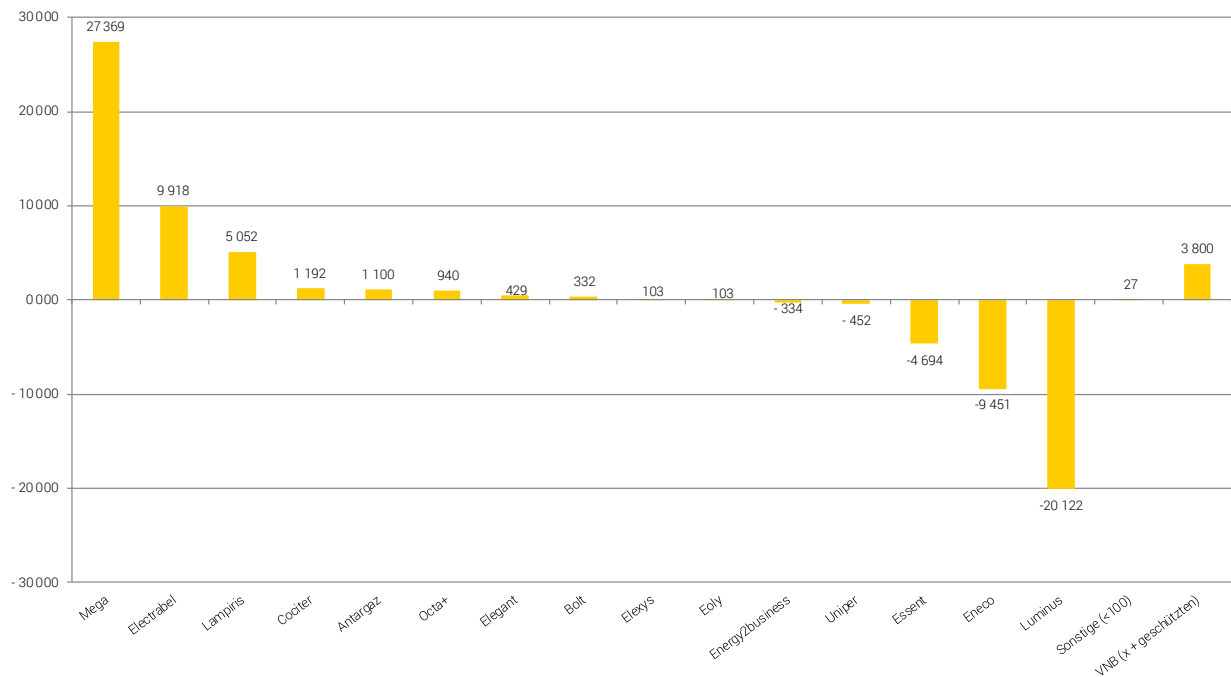
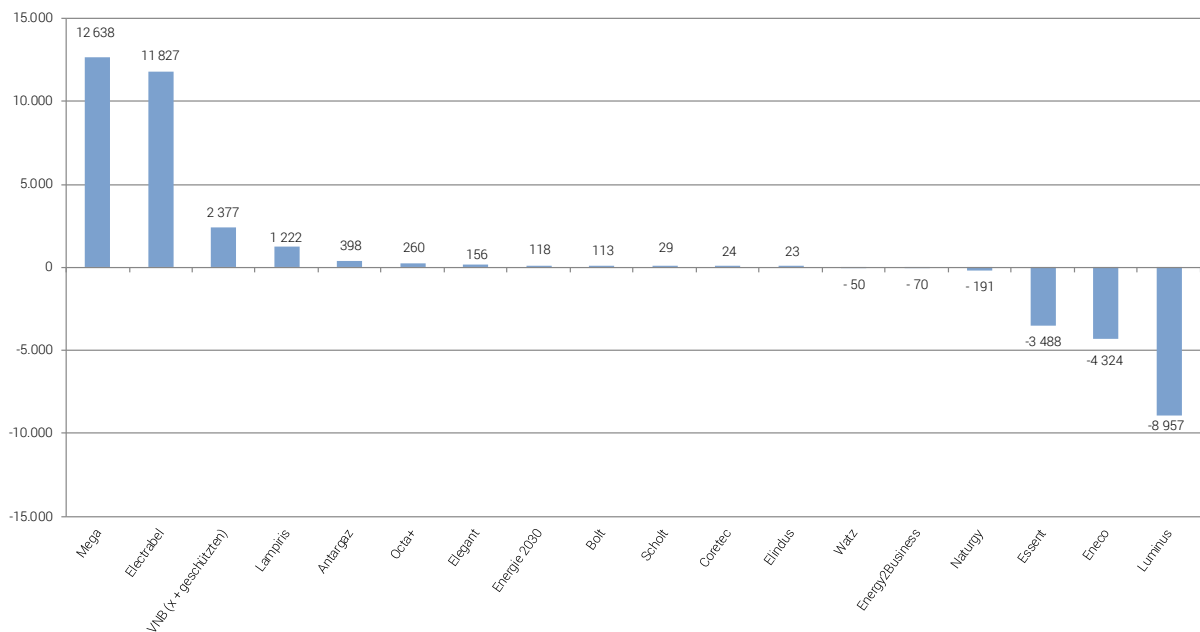


DIAGRAMM 29 GAS – VARIATION DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1.12.2019 UND DEM 1.12.2020)



## 2.3.7.5. Die Verteilnetze

DIAGRAMM 30 STROM – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2020

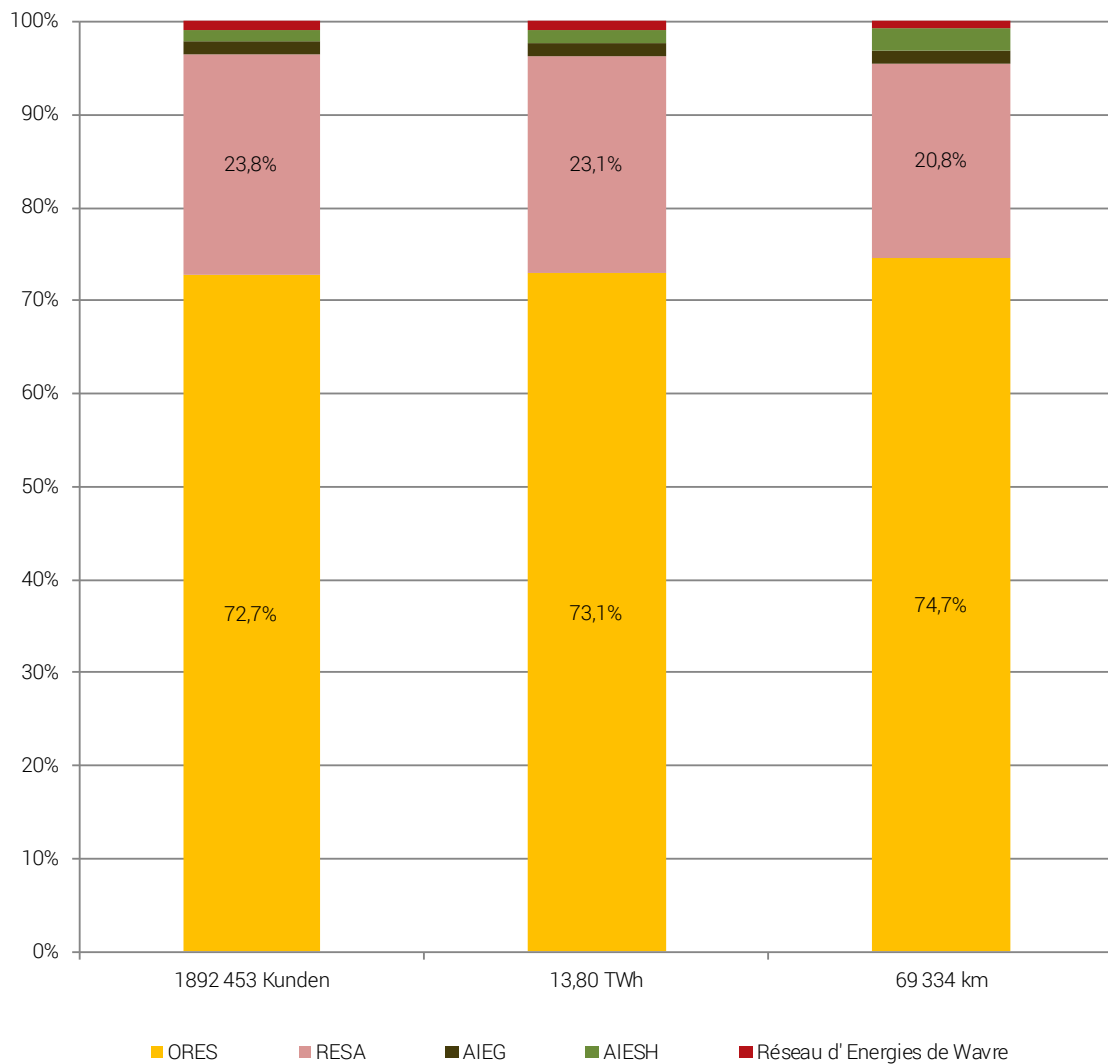


TABELLE 6 STROM – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2019

	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	1 376 363	10,09	51 764
RESA	451 233	3,19	14 425
AIEG	25 848	0,20	1 015
AIESH	20 724	0,19	1 588
Réseau d'Énergies de Wavre	18 285	0,13	542*
<b>Gesamt</b>	<b>1 892 453</b>	<b>13,80</b>	<b>69 334</b>

\* Daten 2019

DIAGRAMM 31 GAS – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2020

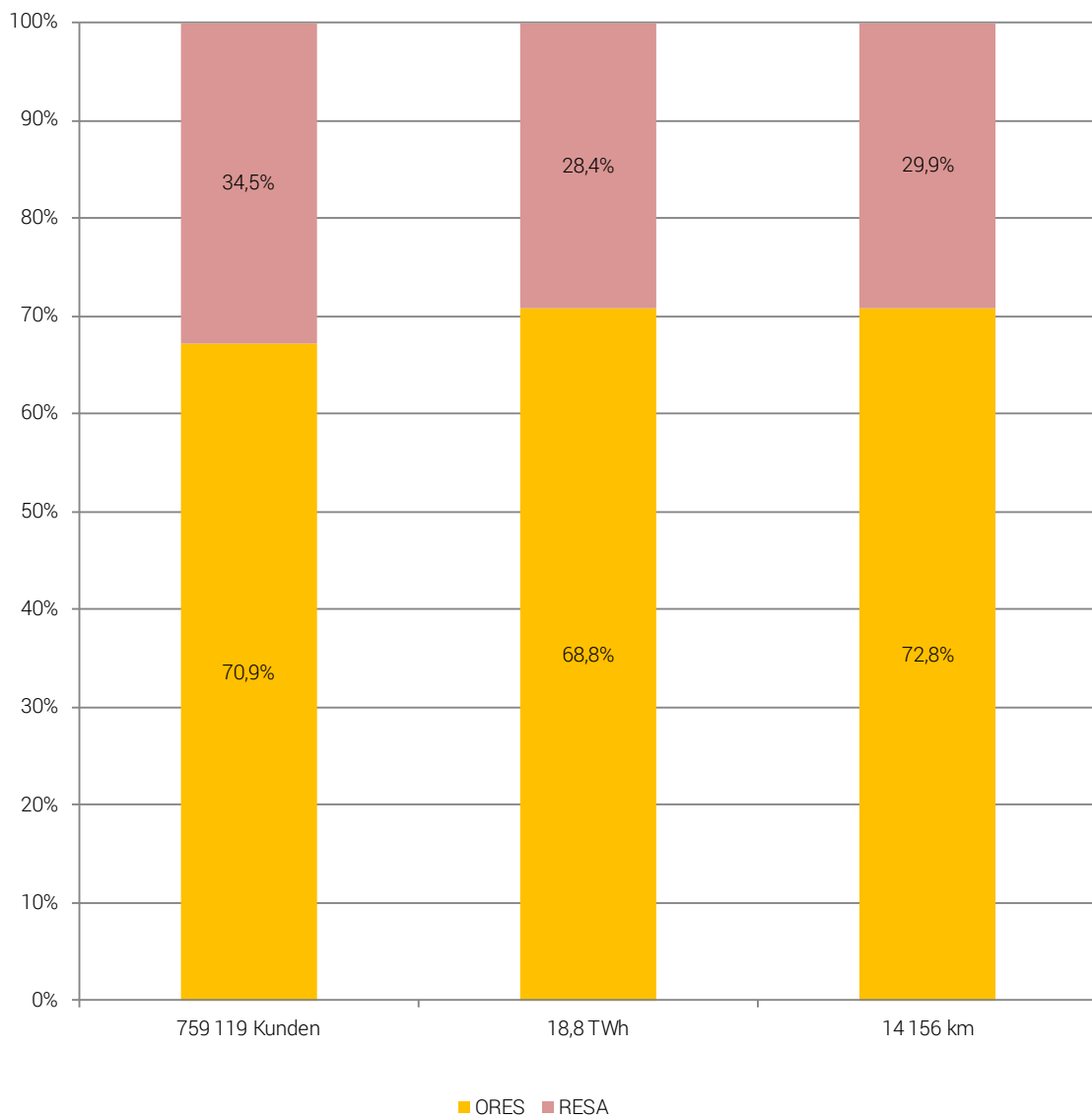


TABELLE 7 GAS – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2020

	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Länge Netz (km)
ORES	510 513	13,3	10 033
RESA	248 606	5,5	4 123
<b>Gesamt</b>	<b>759 119</b>	<b>18,8</b>	<b>14 156</b>



**COOPERERER**

**3.**

**DIE TARIFLICHEN UND  
SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE**



## 3.1. DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE

Die CWaPE ist per Dekret damit betraut, die Einhaltung und tatsächliche Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Marktteilnehmer zu überwachen. In der CWaPE übernimmt die sozioökonomische Zelle innerhalb der Sozioökonomischen- und Tarifdirektion – in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen – diese Funktion.

Zusätzlich zu dieser Aufgabe setzte die sozioökonomische Zelle auch während des Jahres 2020 ihre Tätigkeit der Bereitstellung von Informationen zum Gas- und Elektrizitätsmarkt fort: Beobachtungsstelle für Preise, Berichte zu den Kosten der einzelnen VöD usw. sowie Werkzeuge, die den Kunden bei ihrer Wahl eines Energieversorgers helfen, wie der Tarifvergleichsrechner.

Sie hat außerdem ihre Rolle als Beraterin der Behörden erfüllt, indem sie häufig in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen der CWaPE diverse Studien durchführte, und bei Projekten, die von anderen Marktteilnehmern durchgeführt wurden, unterstützend gewirkt hat.

Der vorliegende Abschnitt veranschaulicht die Bereiche, in welchen die sozioökonomische Zelle im Jahr 2020 aktiv geworden ist.

### 3.1.1. Für Versorger und Verteilnetzbetreiber verpflichtende VöD

Die Artikel 34 bis 34ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und die Artikel 32 bis 33bis des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts sehen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Versorger und der Verteilnetzbetreiber (VNB) vor. Die meisten dieser VöD wurden in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- bzw. Gasmarkt festgeschrieben (EWR VöD).

Die VöD lassen sich je nach den verfolgten Zielen in mehrere Kategorien unterteilen:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, welche mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten vereinbart sein muss;
- die VöD betreffend den Kundendienst;
- die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptziel der Schutz der Haushaltskunden und insbesondere der gefährdeten Verbraucher ist;
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Energienutzung (RNE) und für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- die VöD betreffend den Umweltschutz;
- die VöD für die Wartung und die Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

### **3.1.2. Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2020**

Das Jahr 2020 wurde durch die COVID-19-Pandemie stark gestört. Die daraus resultierende Wirtschafts- und Sozialkrise und die Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung machten Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher, und insbesondere der am stärksten gefährdeten Verbraucher, erforderlich. Die Aktivitäten und die Organisation des Energiemarkts sind davon stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Die Wallonische Regierung hat im Jahr 2020 eine Reihe außergewöhnlicher Maßnahmen ergriffen und mehrere Erlasse der Wallonischen Regierung (EWR) verabschiedet, die darauf abzielen, den Zugang der Nutzer zu Energie in den aufeinanderfolgenden Lockdown-Perioden zu gewährleisten und die Haushalte dabei zu unterstützen, die Folgen der Gesundheitskrise und die Auswirkungen der Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus zu bewältigen.

Es wurden zahlreiche Versammlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kabinett des Energieministers organisiert, um die Marktteilnehmer über die geplanten AGW und die Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen anzuhören. Die sozioökonomische Direktion hat sich aktiv an der Einrichtung und Überwachung dieser neuen Bestimmungen durch die Versorger und Verteilnetzbetreiber beteiligt. Sie sah sich ferner veranlasst, Stellungnahmen zu verschiedenen Entwürfen von EWR abzugeben und dem Kabinett des Energieministers eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Nachstehend werden die verschiedenen EWR, die im Jahr 2020 verabschiedet wurden, sowie die wesentlichen Elemente der Stellungnahmen der CWaPE zu den Entwurfstexten vorgestellt.

#### **3.1.2.1. Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. März 2020 über die Dringlichkeitsmaßnahmen in Bezug auf den Budgetzähler**

Der Erlass vom 18. März 2020<sup>20</sup> wurde im Anschluss an die im Rahmen des ersten Lockdowns vorgesehenen Maßnahmen dringend umgesetzt.

In diesem EWR ist das Verbot einer Abschaltung der Elektrizitäts- und Gasversorgung aufgrund der Prepaid-Funktion zwischen dem 18. März und dem 30. Juni 2020 vorgesehen. Ebenfalls ist darin vorgesehen, dass den Versorgern verboten wird, einen Antrag auf Einbau eines Budgetzählers bei den VNB zu stellen, und dass Abschaltungen während dieses Zeitraums ausgesetzt werden (außer aus Sicherheitsgründen).

Um die Anforderungen dieses EWR zu erfüllen, haben die Verteilnetzbetreiber den Einbau von Budgetzählern ausgesetzt und eine „Sonderaktion“ eingerichtet, die vorsieht, dass der im Budgetzähler eingesetzte Tarif auf 0 €/kWh gesetzt wurde, sobald ein Kunde die Karte seines Budgetzählers nach dem 18. März an einer Aufladestelle durchzieht. Durch diese „Sonderaktion zur Nichttrennung“ konnte der Kunde die automatischen Abschaltungen vermeiden und zugleich auf die zum Aufladen seines Budgetzählers erforderlichen Fahrten verzichten.

Diese erste Erfahrung hat jedoch ihre Grenzen aufgezeigt: Die technologischen Grenzen in Verbindung mit dem Werkzeug des Budgetzählers haben Ende Juni 2020 zahlreiche Abschaltungen verursacht und die ausbleibende Vorauszahlung hat bei vielen Kunden zur Entstehung von Schulden<sup>21</sup> geführt. Außerdem wurden die Umsetzung dieser Maßnahmen und ihre Folgen sowie die von den Kunden zu erledigenden Schritte nicht immer richtig verstanden, oder die Informationen sind ihnen nicht immer korrekt übermittelt worden.

<sup>20</sup> Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. März 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen in Bezug auf den Budgetzähler.

<sup>21</sup> Sobald die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. März 2020 vorgesehene „Sonderaktion“ griff, konnten die Kunden Energie verbrauchen, ohne ihren Budgetzähler aufladen zu müssen. Daher ist also bei manchen Kunden eine „Schuld“ gegenüber ihrem Versorger entstanden.

### **3.1.2.2. Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 42 vom 11. Juni 2020 über die Gewährung einer speziellen Beihilfe für die Haushalte in Sachen Gas- und Elektrizitätsversorgung im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise**

Der Erlass vom 11. Juni 2020<sup>22</sup> zielt im Wesentlichen darauf ab, Kunden mit einem aktiven Budgetzähler am 30. Juni 2020 durch Aufladen des Budgetzählers eine einmalige finanzielle Beihilfe von 100 € für Strom und 75 € für Gas zukommen zu lassen.

In diesem EWR ist ebenfalls die Gewährung einer finanziellen Beteiligung an die ÖSHZ vorgesehen, um sich an der Bezahlung der Strom- oder Gasrechnungen gefährdeter Haushalte zu beteiligen, wobei insbesondere die Rechnungen der Kunden mit Budgetzähler oder der in Erwartung des Einbaus eines Budgetzählers vom X-Versorger belieferten Kunden berücksichtigt werden.

Schließlich sieht der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juni 2020 vor, dass die Versorger den Kunden mit Budgetzähler, die in den Genuss der Maßnahme gelangt sind, die infolge des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2020 eingerichtet wurde, eine Regularisierungsrechnung mit den Verbrauchswerten, die sie ihnen während des Zeitraums vom 18. März bis zum 30. Juni geliefert haben, senden. Um konzertierte Lösungen zwischen den Akteuren zu finden, damit die eventuellen unbezahlten Beträge in Verbindung mit diesen Regularisierungsrechnungen eingetrieben werden können, sieht der Text ebenfalls vor, dass die CWaPE dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, eine Stellungnahme zu den Modalitäten der Rückzahlung der verbleibenden unbezahlten Beträge übermittelt.

#### **Stellungnahme der CWaPE CD-20e28-CWaPE-1858 zum Vorentwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung über die Gewährung einer spezifischen Beihilfe für die Haushalte in Gas- und Elektrizitätsfragen im Rahmen der Gesundheitskrise COVID-19, verabschiedet in erster Lesung am 20. Mai 2020**

In der am 29. Mai 2020 abgegebenen Stellungnahme der CWaPE zum Entwurf des EWR betreffend die Gewährung der COVID-Hilfe werden der Vorschlag der Regierung, Kunden mit Budgetzähler eine Beihilfe zukommen zu lassen, und die ergänzende finanzielle Unterstützung der ÖSHZ begrüßt. Die CWaPE unterstreicht in ihrer Stellungnahme jedoch die Notwendigkeit, die Bedingungen für die Gewährung der Hilfe zu klären und die Risiken unbezahlter Beträge sowohl auf Seiten des Kunden als auch auf Seiten der Versorger zu vermeiden oder zu minimieren.

#### **Stellungnahme der CWaPE CD-20i17-CWaPE-1867 zu den Modalitäten der Rückzahlung der unbezahlten Rechnungen in Verbindung mit den an Kunden mit Budgetzähler übermittelten Regularisierungsrechnungen, in denen insbesondere der Verbrauch enthalten ist, der für den Zeitraum vom 18. März bis zum 30. Juni 2020 bereitgestellt wurde**

Gemäß Artikel 2 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juni 2020 hat die CWaPE dem Energieminister ebenfalls eine Stellungnahme zu den Modalitäten der Außenstände in Verbindung mit den Regularisierungsrechnungen für Kunden mit Budgetzähler übermittelt, in denen insbesondere der Verbrauch enthalten ist, der für den Zeitraum vom 18. März bis zum 30. Juni 2020 bereitgestellt wurde.

In ihrer Stellungnahme, die nach Absprachen mit den Versorgern, Netzbetreibern und sozialen Vereinigungen erstellt wurde, hat die CWaPE auf der Grundlage der bei den Energieversorgern erfassten Informationen einen Stand der Situation der unbezahlten Rechnungen erstellt, aus dem ein hoher Prozentsatz unbezahlter Rechnungen im Elektrizitätssegment (71,2 %) und im Gassegment (62,9 %) hervorgeht, was zu einem insgesamt unbezahlten Betrag von fast 5.000.000 € für die Versorger und somit zu einem Anstieg der Verschuldung der wallonischen Haushalte um denselben Betrag führt.

---

<sup>22</sup>. Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 42 vom 11. Juni 2020 über die Gewährung einer speziellen Beihilfe für die Haushalte in Sachen Gas- und Elektrizitätsversorgung im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise.

Die CWaPE hat anschließend verschiedene Vorschläge unterbreitet, die parallel oder ergänzend umgesetzt werden können, um es Kunden, die über ausreichende Mittel verfügen, zu ermöglichen, ihre Schulden zu begleichen, aber auch die Kunden berücksichtigen, die nicht in der Lage sind, ihre Schulden ohne ergänzende Hilfe zu begleichen. Unter den vorgeschlagenen Lösungen geht die CWaPE insbesondere auf die Einrichtung eines konjunkturbedingten regionalen Schutzes ein.

### **Analyse der CWaPE CD-21a29-CWaPE-0083 bezüglich des Anteils Haushalte, der als aktiv gilt**

Der Energieminister hat die CWaPE ebenfalls im November 2020 aufgefordert, die Quote der Nichtinanspruchnahme der COVID-Beihilfe zu analysieren<sup>23</sup> und die Auswirkung der Abschaltung im Juni 2020 auf die Haushalte mit Budgetzähler zu untersuchen, die eine Folge der Probleme war, die bei der Anwendung der „Sonderaktion zur Nichttrennung“ der Budgetzähler aufgetreten sind.

Die Analyse der CWaPE wurde im Januar 2021 übermittelt.

Auf der Grundlage der bei den VNB gesammelten Informationen konnte die CWaPE feststellen, dass nahezu 96 % der Kunden mit aktivem Budgetzähler<sup>24</sup> auf die COVID-Beihilfe im Elektrizitätssegment zurückgriffen. Im Gassegment liegt dieser Prozentsatz bei 95 %. Der Anteil der Kunden, deren Versorgung Ende Juni abgeschaltet wurde, belief sich auf 8,8 % im Elektrizitätssegment und 8,2 % im Gassegment.

Die CWaPE greift in ihrer Analyse die Ursachen auf, die zu den Abschaltungen und zur Nichtinanspruchnahme der COVID-Beihilfe geführt haben. Ergänzt wird diese Analyse durch eine Reihe von Empfehlungen.

### **3.1.2.3. Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise**

Der EWR vom 24. September 2020<sup>25</sup> legt eine Kategorie konjunkturbedingt geschützter Kunden (nachstehend PRC-Kunden) für Elektrizität und Gas fest. Der gewährte Schutz soll Haushalte unterstützen, die unter einem Einkommensverlust infolge der Gesundheitskrise leiden oder über ein begrenztes Einkommen verfügen und Schwierigkeiten haben, ihre Energierechnung zu begleichen.

Die Gewährung des Status führt dazu, dass die betreffenden Haushalte zum Verteilnetzbetreiber (als Sozialversorger) wechseln und dass sie ein Jahr lang zum Sozialtarif beliefert werden.

Im EWR ist vorgesehen, dass der Status ab Eingang des Schreibens des Versorgers, in dem die Zahlungsunfähigkeit mitgeteilt wird, auf Antrag folgenden Haushaltskunden gewährt werden kann:

- Personen, die vorübergehend aufgrund von höherer Gewalt infolge der Coronavirus-Krise für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen arbeitslos gewesen sind
- Beziehern von Arbeitslosenunterstützung
- Selbständigen, die das COVID-19-Übergangsrecht in Anspruch nehmen
- Kunden, die aufgrund von Artikel 37 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung von ihrer Krankenkasse eine erhöhte Beteiligung erhalten

---

<sup>23</sup> Finanzielle Beihilfe für Kunden mit Budgetzähler, vorgesehen im Sondervollmächterlass der Wallonischen Regierung Nr. 42 vom 11. Juni 2020 über die Gewährung einer speziellen Beihilfe für die Haushalte in Sachen Gas- und Elektrizitätsversorgung im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise

<sup>24</sup> Kunden mit Budgetzähler, die während des ersten Lockdowns die Aktion der Nichttrennung genutzt haben.

<sup>25</sup> Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise

Ferner ist in dem System die Möglichkeit vorgesehen, dass jeder Verbraucher, dessen Zahlungsschwierigkeiten bei der Begleichung seiner Energierechnungen vom ÖSHZ anerkannt sind, diesen Status über ein ÖSHZ erhält.

Die Gewährung ist bis zum 31. März 2021 möglich<sup>26</sup>,

### **Stellungnahme der CWaPE CD-20g23-CWaPE-1864 zum Erlassentwurf der Wallonischen Regierung zur Einführung des Status des konjunkturbedingt geschützten Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise**

Die am 23. Juli 2020 vorgelegte Stellungnahme der CWaPE zum Entwurf eines EWR unterstreicht die positiven Fortschritte, die der Text vorschlägt, insbesondere die Möglichkeit, schnell einzugreifen und die direkt von der COVID-19-Krise betroffenen Kunden zu unterstützen. Die CWaPE begrüßt ebenfalls die Ausweitung des Status des geschützten Kunden auf der Grundlage eines Einkommenskriteriums oder auf der Grundlage einer Analyse eines ÖSHZ, was eindeutig den bereits von allen Akteuren vorgebrachten Anliegen entspricht.

Die CWaPE stellt sich jedoch Fragen bezüglich des sehr weiten Anwendungsbereichs der Maßnahme und deren potenziellen Folgen. Sie fordert die Regierung auf, ein Monitoring der Maßnahme und eine Begrenzung der Anzahl der Begünstigten vorzusehen.

### **3.1.2.4. Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 57 über Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Zugangs zu Energie während der COVID-19-Krise und der Winterperiode**

Nach den Beschlüssen zum erneuten Lockdown und der Verlängerung der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit COVID-19 hat die Wallonische Regierung am 26. November 2020 einen neuen Sondervollmachtenerlass verabschiedet.

In diesem Erlass ist die Aussetzung der Verfahren zum Einbau eines Budgetzählers bis zum 31. Januar 2021 sowie der Verfahren zur Abschaltung (außer aus Sicherheitsgründen) bis zum 31. März 2021 vorgesehen<sup>27</sup>. Er sieht ebenfalls für einen Kunden mit Budgetzähler die Möglichkeit vor, bis zum 31. März 2021 bei seinem Verteilnetzbetreiber einen Vorschuss auf seinen nächsten Ladevorgang (der zurückerstattet werden muss) und die Deaktivierung seines Budgetzählers zu beantragen. Schließlich regelt er die Möglichkeit für geschützte Kunden mit Budgetzähler, selbst die garantierte Mindestliefermenge Strom beantragen zu können und eine Winterhilfe für Gas zu beantragen, ohne über die Lokale Kommission für Energie (CLE) gehen zu müssen.

In diesem Dossier wurde die Stellungnahme der CWaPE zum Text des Entwurfs nicht eingeholt.

### **Empfehlungen der CWaPE CD-20j29-CWaPE-1871 an die Wallonische Regierung im Falle eines erneuten Lockdowns**

Um Maßnahmen für den Fall eines zweiten Lockdowns zu begleiten, hat das Kabinett von Minister Henry alle Akteure Mitte Oktober aufgefordert, Vorschläge für Dringlichkeitsmaßnahmen oder Eckdaten vorzulegen.

<sup>26</sup> Die Wallonische Regierung hat am 1. April 2021 einen Erlassentwurf verabschiedet, der die Gewährung des Status eines konjunkturbedingt geschützten Kunden im Strom- und im Gassegment bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

<sup>27</sup> Die Wallonische Regierung hat am 1. April 2021 einen Erlassentwurf verabschiedet, der das Verbot von Abschaltungen (außer aus Sicherheitsgründen) bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Um dieser Bitte nachzukommen, hat die CWaPE am 29. Oktober 2020 eine Reihe von Empfehlungen betreffend die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter übermittelt. Insbesondere schlägt sie vor, auf eine Optimierung der Kommunikation zu achten und das Recht auf den konjunkturbedingten regionalen Schutz auszuweiten, aber die Absenkung des Tarifs auf 0 €/kWh angesichts der Abschaltungen und der Entstehung von Schulden auf Seiten vieler Kunden, die diese Maßnahme nach dem ersten Lockdown verursacht hat, nicht zu bevorzugen. Vielmehr empfiehlt sie, die Aufladestellen für die Öffentlichkeit offen zu halten oder sogar zusätzliche Aufladestellen zu öffnen. Schließlich schlägt die CWaPE vor, dass die geschützten Kunden mit Gas-Budgetzähler in Ausnahmefällen eine Winterhilfe ohne Umweg über die CLE erhalten können, da es schwierig ist, Versammlungen der CLE in Zeiten des Lockdowns zu organisieren und diese Beihilfe auf die Stromkunden auszuweiten.

### **3.12.5. Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 67 vom 16. Dezember 2020 über die Gewährung einer Energiebeihilfe für Haushalte im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise und der Winterperiode**

Im Rahmen dieses EWR hat die Regierung eine neue Beihilfe für Haushalte mit Budgetzähler, die am 1. Dezember 2020 aktiv waren, genehmigt, das heißt die Gewährung von 50 € für Strom und 150 € für Gas, wobei der Betrag automatisch von der nächsten Regularisierungsrechnung der Versorger abgezogen wird.

Im EWR ist ebenfalls eine Beihilfe in Höhe von 230 € für Strom und 135 € für Gas für Haushalte mit X-Versorgung in Erwartung des Einbaus eines Budgetzählers vorgesehen<sup>28</sup>. Diese Beihilfe wird ebenfalls von der folgenden Verbrauchsrechnung des VNB abgezogen.

In diesen Dossiers wurde die Stellungnahme der CWaPE zum Text des Entwurfs nicht eingeholt.

### **3.13. Energiearmut im Mittelpunkt der Debatten des wallonischen Parlaments**

Ab Februar 2020 hat das wallonische Parlament Anhörungen zum Thema Energiearmut gestartet. Neben den Anhörungen hat das Parlament, das ja auch von der COVID-19-Krise eingeholt wurde, ebenfalls eine große Anzahl von Akteuren um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. So hat die Gesundheitskrise auch zur Vertagung der Anhörung der CWaPE auf den 18. Juni 2020 geführt.

Nach Abschluss dieser Anhörungen und schriftlichen Stellungnahmen wurde im Oktober 2020 der Energiekommission ein Dekretvorschlag vorgelegt, der vor jeder Abschaltung der Stromversorgung eine Entscheidung eines Friedensrichters durchsetzen und den Mechanismus der Budgetzähler beseitigen sollte<sup>29</sup>. Die CWaPE hat am 17. November 2020 den offiziellen schriftlichen Antrag auf Stellungnahme erhalten. Am Montag, dem 7. Dezember, übermittelte die CWaPE eine vorgezogene Kopie ihrer Stellungnahme zum oben genannten Dekretvorschlag.

---

<sup>28</sup> Kunde unter X-Versorgung nach einem Verfahren bei Nichtzahlung, das zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 7. Dezember 2020 eingeleitet wurde

<sup>29</sup> Dekretvorschlag zur Abänderung der Artikel 2, 33bis/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und zur Einführung der Artikel 33bis/3 bis 33bis/6 (Wallonisches Parlament, doc. 287, (2020-2021)).

In ihrer Stellungnahme hat die CWaPE ihre Anmerkungen zu dem Vorschlag gegeben und im Vorwort an ihr Bestreben erinnert, den Schutz des Verbrauchers, insbesondere des gefährdeten Verbrauchers, zu stärken. Die CWaPE ist der Ansicht, dass es keine wirkliche Antwort auf die strukturelle Energiearmut darstellt, dem Friedensgericht Energieschulden zur Entscheidung zu unterbreiten, da die Automatisierung dieser Vorgehensweise sogar dazu neigt, die Energiearmut der verschuldeten Bürger zu erhöhen. Zunächst weist die CWaPE darauf hin, dass ein Friedensrichter nicht in der Lage ist, konkrete Lösungen für die Energiearmut zu finden (Sozialhilfe, Gewährung des Status des geschützten Kunden), betont jedoch seine wichtige Rolle im Verfahren bei Nichtzahlung, insbesondere bei der Verhandlung oder Neuverhandlung eines Zahlungsplans. Ein Friedensrichter kann garantieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf den Rückgriff auf Budgetzähler eingehalten werden. Trotz der Tatsache, dass der Dekretvorschlag tatsächlich den Zugang jedes Bürgers zum Friedensgericht verbessert, äußert die CWaPE ihre Befürchtungen angesichts der hohen Abwesenheitsquote, die bei den Anhörungen in der Region Brüssel-Hauptstadt festgestellt wurde, was folglich zu zahlreichen Säumnisurteilen geführt hat, die für den Kunden weniger günstig sind. Gestützt auf das Brüsseler Beispiel, aber auch auf Vergleichsstudien auf europäischer Ebene, betont die CWaPE, dass die systematische Heranziehung des Friedensrichters nicht nur für die gefährdeten Kunden, sondern auch für alle Verbraucher negative Folgen haben könnte durch die Verschlechterung der Dynamik des Energiemarkts in Verbindung mit:

- dem Anstieg der Verschuldung der Kunden in prekärer Lage
- den zusätzlichen Spannungen und dem Druck im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren für Kunden in Zahlungsverzug
- der Verringerung der Energieangebote und Energiedienstleistungen
- den weniger attraktiven Preisen, die von weniger Lieferanten angeboten werden
- dem Risiko von Vertragsabweichungen oder beschränkten Angeboten für Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten.

Die vom wallonischen Parlament organisierten Anhörungen zum Thema Energiearmut haben jedoch andere Lösungsansätze aufgezeigt, um diese Armut zu bekämpfen. Unter diesem Gesichtspunkt hat die CWaPE in ihrer Stellungnahme alternative Ansätze vorgeschlagen, die ihr besser an die Situation der gefährdeten Haushalte angepasst erscheinen.

In Bezug auf das System der Prepaid-Zähler ist die CWaPE der Ansicht, dass dieses Instrument bei einer unbezahlten Rechnung für Gas oder Strom die am wenigsten schlechte Lösung bleibt und auf jeden Fall weitaus besser ist als die Abschaltung. Die CWaPE teilt die Ansicht, dass sich dieses System ändern muss. Der Vormarsch der Smart Meters kann in diesem Zusammenhang technologische Lösungen bieten, insbesondere für die Begleitung von automatischen Abschaltungen, indem der Gesetzgeber die Daten- und Technologieverwaltung in einen gesetzlichen Rahmen einbettet. Die CWaPE anerkennt jedoch, dass die Vorauszahlung als solche für die am stärksten gefährdeten Haushalte keine Lösung darstellt: Sozialhilfe und -maßnahmen sind wesentliche Instrumente für die Begleitung der Verbraucher in prekärer Lage.

Schließlich erinnert die CWaPE daran, dass die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auf sozialem Gebiet auf dem Energiemarkt auf einem Gleichgewicht zwischen verschiedenen Maßnahmen gegenüber dem Verbraucher beruhen, die unter anderem das Ziel verfolgen, das Nichtzahlungsverfahren zu begleiten, um Abschaltungen zu vermeiden, die Verschuldung in den Griff zu bekommen, den Verbrauchern über einen wirksamen und effizienten Markt wettbewerbsfähige Preise zuzusichern, die am stärksten gefährdeten Verbraucher zu schützen oder auch kostenlose Mediationswege zu bieten. Die CWaPE ist der Ansicht, dass der Dekretvorschlag diese Schutzmaßnahmen aus dem Gleichgewicht bringen kann, wobei der Verbraucher selbst und insbesondere der Verbraucher in prekärer Lage das erste Opfer sein dürfte.

### **3.1.4. Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren**

Um Einführung und Einhaltung der VöD durch die Marktteilnehmer zu kontrollieren und zu überwachen, hat die CWaPE mehrere Maßnahmen eingeleitet:

- Besuche bei den Marktteilnehmern zur Kontrolle der Einhaltung der VöD;
- Nachverfolgung der Daten zu den sozialen VöD und ihrer Erfüllung: Nachverfolgung durch die Analyse der Daten, die punktuell auf Anfrage für eine spezifische Kontrolle sowie regelmäßig auf vierteljährlicher und jährlicher Basis von den Verteilnetzbetreibern und Versorgern übermittelt werden;
- Evaluierung der Qualität der von den kommerziellen Versorgern gebotenen Dienstleistungen durch eine Analyse der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Leistungsindikatoren (KPI, siehe Unterabschnitt 3.1.1. „Die Hilfen für die Verbraucher“);
- Analyse der Kosten der den Verteilnetzbetreibern auferlegten VöD;
- Analyse und Nachverfolgung der VöD zur öffentlichen Beleuchtung.

Diese verschiedenen Punkte werden im weiteren Verlauf dieses Berichts vorgestellt.

#### **3.1.4.1. Die Besuche zur Kontrolle der Einhaltung der VöD bei den Marktteilnehmern und Analyse ihrer Verfahren und Dokumente**

Seit mehreren Jahren überwacht und kontrolliert die CWaPE die Einhaltung der VöD, indem sie den Verteilnetzbetreibern sowie den Strom- und Erdgasversorgern, die im Marktsegment der wallonischen Haushaltskunden tätig sind, Besuche abstattet.

Eine Leitlinie (Ref. CD-12j29-CWaPE) definiert die Grundsätze und die Methode dieser Überwachungs- und Kontrollaufgaben sowie ihre Anwendungsbereiche.

Nach Abschluss der Kontrollbesuche verfasst die CWaPE auf Basis der bei dem Besuch gesammelten Daten und erhaltenen Dokumente einen Kontrollbericht, der die überprüften Elemente zusammenfasst und eine Liste eventueller Anmerkungen aufführt, welche die Sachverhalte aufzeigt, die als Verstoß oder Zuwiderhandlung in Bezug auf die wallonischen VöD bezeichnet werden können. In diesen Anmerkungen wird ebenfalls eine Frist angegeben, innerhalb welcher der Versorger oder Verteilnetzbetreiber die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Im Laufe des Jahres 2020 hat die CWaPE bei Cociter srl am Vorabend des Lockdowns im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollaufgaben in Verbindung mit den verschiedenen Kategorien von Verpflichtungen öffentlichen Dienstes einen Kontrollbesuch durchgeführt. Die CWaPE hat zuvor einen Plan der Kontrolle mit den zu prüfenden Punkten übermittelt und dann ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht vorgelegt. Das Verfahren zur Weiterverfolgung der Kontrolle wurde 2021 fortgesetzt.

Außerhalb des Rahmens der Kontrollbesuche oder besonderer Verfahren, die infolge eines Beschlusses eines Versorgers, von Gesetzesänderungen oder eines Naturereignisses eingeleitet wurden, das Einfluss auf die Einhaltung der VöD hat, kann die CWaPE auch auf Basis von Informationen, die sie beim Regionalen Mediationsdienst für Energie (SRME) oder einer anderen Quelle eingeholt hat, einen Marktteilnehmer ansprechen, wenn sie feststellt, dass dessen Verfahren oder Mechanismen nicht mit den wallonischen VöD vereinbar sind. Diese Ansprache kann nach Überprüfung in der Auferlegung von administrativen Geldstrafen resultieren, wenn der Akteur die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verspätet oder gar nicht ergreift.



### **3.14.2. Die Berichte zur Erfüllung der sozialen VöD und ihrer Anwendung**

Die Analyse der bei den Versorgern und Netzbetreibern erhobenen Daten fügt sich in den Rahmen der Aufgaben der Kontrolle, Nachverfolgung und Analyse der Entwicklung der VöD, aber auch der Aufgaben der Berichterstattung der CWaPE ein. Bei diesen Daten handelt es sich um eine Vielzahl an Informationen zu den VöD mit besonderem Augenmerk auf den sozialen VöD.

Auf Basis der übermittelten Informationen erstellt die CWaPE vierteljährlich und jährlich einen detaillierten Bericht. Die Analyse dieser Daten ermöglicht ferner die Ermittlung eventueller Fehlfunktionen, Mängel oder Missverständnisse eines Akteurs hinsichtlich der Verfahren für die VöD.

Im jährlichen Sonderbericht zu den sozialen VöD der CWaPE werden die Trends und Entwicklungen der VöD auf dem Energiemarkt und insbesondere ihre etwaigen Konsequenzen für die gefährdeten Kunden unterstrichen. Er ermöglicht es auch, die Entwicklungen zu identifizieren und Vergleiche – sowohl zwischen Akteuren als auch zu den Vorjahren – anzustellen. Der Jahresbericht zur Erfüllung der VöD durch die Versorger und Verteilnetzbetreiber wird der unter anderem für die Energie zuständigen Ministerin übermittelt und ist auf der Website der CWaPE einsehbar.

### **3.15. Die VöD zur öffentlichen Beleuchtung**

Im Jahr 2019 führten die VNB ihre Arbeiten zur Durchführung des groß angelegten Auswechslungsprogramms fort, das durch den EWR vom 14. September 2017 zur Abänderung des EWR vom 6. November 2008 bezüglich der den Betreibern von Verteilnetzen auferlegten Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen eingeführt wurde und nichts weniger als die Modernisierung des gesamten kommunalen öffentlichen Beleuchtungssystems in einem Zeitraum von zehn Jahren vorsieht. Die Durchführung eines solchen Auswechslungsprogramms wurde aufgrund der Feststellung notwendig, dass bis 2020-2025 neue Anforderungen die Wartung der öffentlichen Beleuchtung in den wallonischen Gemeinden wohl signifikant beeinflussen werden, sodass eine rasche Durchführung eines neuen Auswechslungsprogramms der Leuchten notwendig wurde.

Zur Erinnerung: Die wesentlichen Anforderungen, mit denen es die VNB zu tun bekommen werden, sind folgende:

- Die vorgesehene Entwicklung der Ökodesign-Richtlinie, die eine Erhöhung der energetischen Lichteffizienz bis 2025 vorschreiben wird, welche die Entladungslampen, die aktuell mehrheitlich in den Netzen installiert sind, nicht erreichen werden;
- Das angekündigte Ende der Lampen der „Natriumdampf-Niederdruck“-Familie, deren Herstellung in den nächsten Jahren wohl auslaufen wird, obwohl ein erheblicher – und je nach Gemeinde sehr unterschiedlich großer – Anteil des öffentlichen Beleuchtungsnetzes in den wallonischen Gemeinden mit ihnen ausgestattet ist;
- Der kommunale Beleuchtungspark veraltet und läuft damit Gefahr, in Zukunft unter höheren Ausfall- und Defekt-Raten zu leiden.

Aufgrund der Ausgereiftheit der Technologie und der künftigen regulatorischen Anforderungen wird die Auswechslung der alten Leuchten durch LED-Leuchten oder jede andere gleichwertige oder leistungsstärkere Technologie erfolgen. Was das Budget anbelangt, sind der vorgesehene Finanzierungsmechanismus und die geschätzte langfristige Rentabilität dieses Programms für die VNB und die Gemeinden von einem solchen Umfang, dass die mit den VöD zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen verbundenen Tarife für die Netzbenutzung nicht um diese Finanzierungskosten erhöht werden können.

Darüber hinaus hat die CWaPE in Übereinstimmung mit den verschiedenen praktischen Modalitäten, die in den zu diesem Zweck herausgegebenen Leitlinien festgelegt sind, sichergestellt, dass jeder VNB im Jahr 2020 ein mehrjähriges Programm zum Austausch von Leuchten fortsetzt, welches einen einheitlichen wirtschaftlichen Ansatz auf Ebene des VNB beinhaltet.

Sowohl bei den im Jahr 2020 durchgeführten als auch bei den für die Zukunft geplanten Auswechslungen von Leuchten für die Modernisierung der städtischen öffentlichen Beleuchtung erfolgt der Einsatz der LED-Technologie quasi automatisch. Dies wirkt sich mehr als vorteilhaft auf die Kosten der öffentlichen Beleuchtung der wallonischen Gemeinden aus, da die LEDs es ermöglichen, den Verbrauch der öffentlichen Beleuchtung dieser Gemeinden sehr erheblich zu senken. Des Weiteren ermöglicht der seit einigen Jahren beobachtete Trend eines inzwischen quasi systematischen Rückgriffs der VNB auf die Möglichkeiten der Verwaltung des Lichtstroms, insbesondere über Szenarien zur Verringerung des Lichtstroms in den Nachtstunden, zusätzliche Senkungen des Stromverbrauchs zu Gunsten der kommunalen Finanzen und der Umwelt.

Schließlich verfolgt die CWaPE aufmerksam die etwaigen Auswirkungen der umfassenden Einführung der LED-Technologie auf die Entwicklung der Instandhaltungspolitik für die öffentliche Beleuchtung seitens der VNB und der damit verbundenen Kosten.

### **3.1.6. Der Bericht zur Evaluierung der Kosten der den VNB auferlegten VöD**

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der VöD erstellt die CWaPE jährlich einen Bericht zu den Kosten der den VNB in der Wallonischen Region auferlegten VöD. Dieser wird auf Basis eines Fragebogens zur Erhebung von Daten verfasst, welcher von jedem VNB in der Wallonischen Region in Bezug auf die Aktivitäten des vergangenen Jahres ausgefüllt wird. Sein Zweck lautet, eine Evaluierung der betreffenden Kosten bereitzustellen und sie in Zusammenhang zu jenen der Vorjahre zu setzen.

Die verschiedenen Arten der betreffenden VöD sind die Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kunden bzw. Maßnahmen mit sozialem Charakter, die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Markts, die Maßnahmen zur Sensibilisierung zur rationellen Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Maßnahmen zum Umweltschutz und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Die Analyse der Daten für das Jahr 2019 hat ergeben, dass die Gesamtkosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu Lasten der VNB im Stromsegment 58,2 Millionen Euro betragen, während sich die Gesamtkosten im Gassegment auf 38,7 Millionen Euro beliefen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Informationen.

Im Stromsegment betragen die jährlichen Gesamtkosten der in diesem Bericht berücksichtigten VöD 2019 für einen Kundentyp Dc (3.500 kWh/Jahr) 31 Euro inkl. MwSt. und damit 3,2 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 979 Euro inkl. MwSt.). Im Gassegment betragen die jährlichen Gesamtkosten für einen Kundentyp D3 (23.260 kWh/Jahr) 81 Euro inkl. MwSt. und damit 5,6 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 1.446 Euro inkl. MwSt.).

TABELLE 8

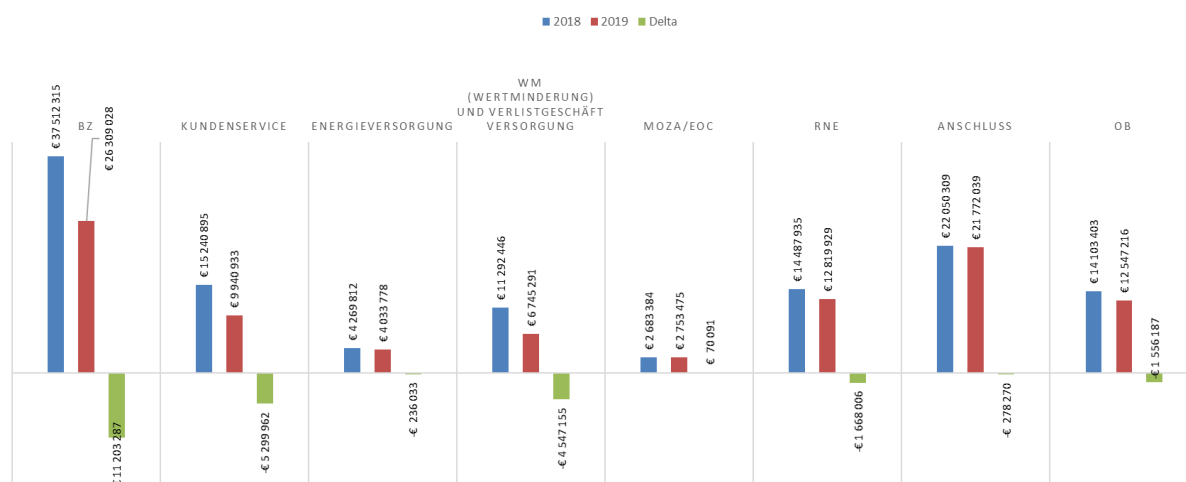
## ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER VÖD 2019 ZU LASTEN DER VNB

	VÖD mit soz. Charakter	VÖD Funkt. des Marktes	VÖD RNE	Kostenl. Standardanschlus	VÖD öffentliche Beleuchtung	Insgesamt 2019
AIEG	€ 344 471	€ 48 165	€ 338 178		€ 144 648	€ 875 462
AIESH	€ 548 323	€ 82 542	€ 172 029		€ 273 427	€ 1 076 322
RESA ELEC	€ 9 777 900	€ 781 007	€ 2 849 294		€ 3 022 897	€ 16 431 098
REW	€ 373 303	€ 52 527	€ 113 975		€ 279 372	€ 819 177
ORES ELEC	€ 19 540 437	€ 1 322 441	€ 9 346 453		€ 8 826 872	€ 39 036 202
<b>TOTAL</b>	<b>€ 30 584 434</b>	<b>€ 2 286 681</b>	<b>€ 12 819 929</b>		<b>€ 12 547 216</b>	<b>€ 58 238 260</b>
RESA GAZ	€ 4 865 153	€ 19 081	€ 0	€ 8 442 660		€ 13 326 895
ORES GAZ	€ 11 579 443	€ 447 713	€ 0	€ 13 329 379		€ 25 356 535
<b>TOTAL</b>	<b>€ 16 444 596</b>	<b>€ 466 794</b>	<b>€ 0</b>	<b>€ 21 772 039</b>		<b>€ 38 683 429</b>
<b>TOTAL ED + GD</b>	<b>€ 47 029 030</b>	<b>€ 2 753 475</b>	<b>€ 12 819 929</b>	<b>€ 21 772 039</b>	<b>€ 12 547 216</b>	<b>€ 96 921 689</b>

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der VöD zwischen 2018 und 2019.

Es ist wichtig festzustellen, dass die VöD-Kosten der VNB deutlich gesunken sind, während die Energiewende, zu der sich unsere Gesellschaft verpflichtet hat (Qualiwatt, kostenloser Standardanschluss oder öffentliche Beleuchtung), mit Kosten verbunden ist. Das Ausmaß der gesamten Kostensenkung im Jahr 2019 hängt jedoch zweifellos mit den Änderungen zusammen, die ORES bei seinem System zur Anrechnung der Kosten vorgenommen hat und das ab jetzt ein besseres Bild der tatsächlichen Kosten der VöD vermittelt.

DIAGRAMM 32 ENTWICKLUNG DER KATEGORIEN VON KOSTEN FÜR VÖD ZWISCHEN 2018 UND 2019



### 3.17. Die Hilfen für die Verbraucher

Die CWaPE stellt den wallonischen Verbrauchern mehrere Tools und Informationen zur Verfügung, um ihnen eine objektive Analyse der Entwicklung der Preise auf dem Energiemarkt zu bieten, aber auch, um ihnen im Fall des Wechsels eines Produkts oder Versorgers zu helfen, eine fundierte Wahl aus der Vielzahl von Angeboten der kommerziellen Versorger zu treffen.

Die sozioökonomische Zelle ist mit der Entwicklung dieser Tools sowie damit betraut, die mitgeteilten Daten zu aktualisieren, damit den wallonischen Verbrauchern klare, vollständigen und objektive Informationen geboten werden.

### 3.1.7.1. Der Tarifvergleichsrechner<sup>30</sup>

Die CWaPE bietet auf ihrer Webseite ein Tool – den CompaCWaPE – welches es ermöglicht, die verschiedenen von den Gas- und Stromversorgern gebotenen Produkte zu vergleichen – sowohl bezüglich des Preises als auch bezüglich der gebotenen Leistungen. Wallonische Haushaltskunden und kleine Geschäftskunden können eine personalisierte Simulation durchführen und die Liste der angebotenen Produkte sowie die Details der ausgewählten Angebote (maximal 3 Angebote gleichzeitig) abrufen und vergleichen. Der Vergleichsrechner zeigt die Gas- und Elektrizitätsprodukte der Versorger, die im Segment der Haushaltskunden und kleinen Geschäftskunden in der Wallonischen Region tätig sind und die Details ihrer Produkte freiwillig an die CWaPE übermitteln.

So berücksichtigen die Ergebnisse des Vergleichs seit 2019 Rabatte für Neukunden sowie bestimmte spezifische Nachlässe (wie etwa die Beteiligung an einer Genossenschaft, die mit dem Versorger in Verbindung steht). Der Vergleichsrechner ist auch für den Einsatz auf dem Smartphone geeignet.

Die Nutzung des CompaCWaPE-Rechners ist einfach und intuitiv – auf einer Abfolge von Bildschirmen wird der Benutzer aufgefordert, die für die Berechnung erforderlichen Daten einzutragen: Postleitzahl, Auswahl einer Energieart (Gas, Elektrizität oder beides), Verbrauchsdaten. Falls der Benutzer seinen Jahresverbrauch nicht kennt, werden auf Grundlage der Anzahl der Personen im Haushalt oder des Typs der Wohnung Standardprofile vorgeschlagen.

Sobald die Berechnungen durchgeführt wurden, zeigt der Vergleich die Ergebnisse in ansteigender Reihenfolge nach Preis geordnet an und gibt geltende Förderungen in Grün an. Filter und Sortierungen ermöglichen es, die Art des Vertrags (fest oder variabel), die Dauer des Vertrags und den Prozentsatz der grünen Energie auszuwählen. Die Liste der Ergebnisse zeigt auch – in Form dynamischer Symbole – die unterschiedlichen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Produkt an (Zahlung per Bankeinzug, Rechnungen in elektronischer Form, Leisten einer Anzahlung etc.). Nach der Auswahl von maximal drei Angeboten zeigt der Vergleich die Produktdetails an – insbesondere die Preisformel bei einem variablen Produkt, die Höhe der Jahresgebühr und die Aufstellung der Posten der Jahresrechnung.

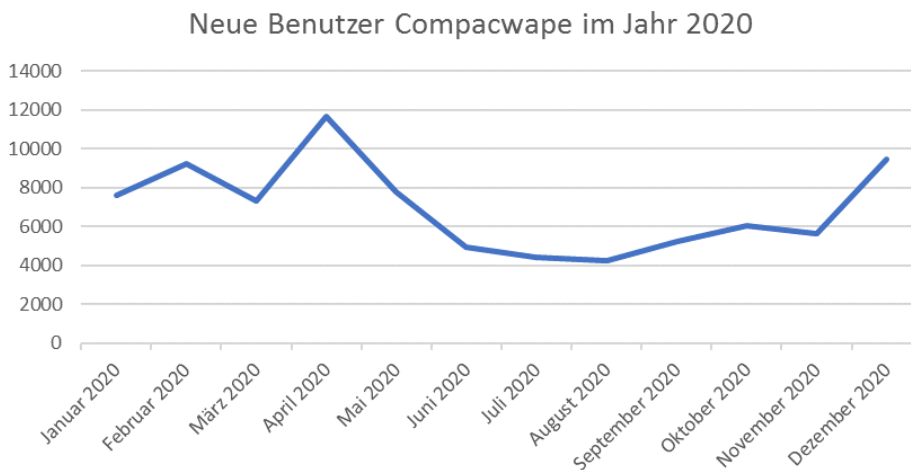
Nach der Analyse der Ergebnisse und eventuell nach deren Ausdruck oder ihrem Speichern im Excel-Format haben die Verbraucher alle erforderlichen Informationen, um die Angebote zu vergleichen und gegebenenfalls zu entscheiden, den Versorger zu wechseln.

Seit der Verabschiedung der „Charta für die effiziente Versorgung mit Informationen im Rahmen des Vergleichs von Strom- und Gaspreisen“ der CREG, deren „neue Version“ von Ende 2018 stammt, setzte die CWaPE ihre Informationsarbeit zu Rohstoffpreisen fort – vor allem durch die Klärung des Begriffs der „variablen Preise“. Die Energiekosten der variablen Produkte im Vergleich werden auf Basis der in den Tarifübersichten der Versorger angegebenen Preise berechnet, die auf den Börsennotierungen der letzten Monate basieren. Diese Notierungen beziehen sich auf unterschiedliche Verbrauchszeiträume je nachdem, ob sich die bei der Preisberechnung verwendete Variable auf „Spot“- (kurzfristiger Preis) oder „Future“-Notierungen (langfristiger Preis) bezieht. Zudem sind die Versorger seit Ende des Sicherheitsnetz-Mechanismus im Dezember 2017 nicht mehr dazu verpflichtet, ihre Indexierungsparameter zu veröffentlichen. Es ist daher unabdingbar, dass Verbraucher, die sich für einen indexierten Preis entscheiden, die Art der Parameter verstehen und sich der Marktentwicklung im Moment des Abschluss eines Vertrags mit variablen Preisen bewusst sind. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch um weiterhin für den Vergleichsrechner zu werben, hat die sozioökonomische Zelle 2020 ein Webinar für den Verband der ÖSHZ aufgezeichnet, in dem der Prozess der Preiskontrolle sowie der Prozess der Wahl eines neuen Versorgers erläutert werden, mit einer detaillierten Darstellung der festen und indexierten Preise. Darüber hinaus enthält auch die neue Website diese Informationen in einem speziellen Abschnitt „Energemarkt“.

Die Elektrizitäts- und Gasmärkte haben 2020 stark fluktuiert, Einzelheiten zum Preisniveau finden sich in der Rubrik 3.1.7.3 über die Beobachtungsstelle für Preise.

Das nachstehende Diagramm zeigt die monatlichen Abrufzahlen des Tarifvergleichs der CWaPE im Laufe des Jahres 2020.

DIAGRAMM 33 MONATLICHE ABRUFZAHLEN DES TARIFVERGLEICHS DER CWAPE IM LAUFE DES JAHRES 2020



Im Jahr 2020 hat der CompaCWaPE-Vergleichsrechner im Schnitt fast 7.000 neue Besucher pro Monat registriert, was der durchschnittlichen Besucherzahl 2019 entspricht. Das Diagramm zeigt ein Besucherhoch im April, als die Energiepreise nach der COVID-19-Krise am niedrigsten waren und die aktivsten Verbraucher versuchten, ihren Vertrag zu ändern, um von den niedrigeren Preisen zu profitieren. Die Besucherzahlen steigen ebenfalls zum Jahresende, wenn die Verbraucher die Bilanz ihres Jahresbudgets ziehen oder das nächste Jahr vorbereiten müssen, wobei sie eventuell den Versorger wechseln.

### 3.1.7.2. Die Leistungsindikatoren<sup>31</sup>

Ergänzend zum Tarifvergleichsrechner, der sich auf die Preise der verschiedenen von den kommerziellen Versorgern angebotenen Produkte konzentriert, hat die CWaPE Leistungsindikatoren konzipiert, um auf transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise die Qualität der von den Strom- und Gasversorgern in der Wallonischen Region gebotenen Dienste zu messen.

Zum einen sind dies die Rechnungsstellungsdienste, die unter anderem anhand der Fristen der Ausstellung und des Versands der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie anhand der Fristen für Erstattungen zugunsten des Kunden evaluiert werden. Zum anderen sind dies die Informationsdienste und besonders die Erreichbarkeit der Callcenter, die Gegenstand einer Evaluierung anhand der Leistungsindikatoren sind.

Die Einführung der Leistungsindikatoren und die Berichterstattung über sie an die CWaPE stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der kommerziellen Versorger dar. Im Laufe des Jahres 2020 hat die CWaPE diese Leistungsindikatoren vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlicht.

<sup>30</sup> Der Simulator/Vergleichsrechner der CWaPE steht auf der Webseite der CWaPE unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.compacwape.be>

<sup>31</sup> Die Leistungsindikatoren können auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/choisir-fournisseur#indicateurs-de-performance>

### **3.1.7.3. Die Beobachtung der Preise für Haushaltskunden<sup>32</sup> und Geschäftskunden<sup>33</sup>**

Über den Vergleich der Angebote der Versorger und der Qualität der angebotenen Dienste hinaus hat die CWaPE noch weitere Tools für die Verbraucher entwickelt. Diese Tools, „Beobachtungen der Preise der Haushalts- und Geschäftskunden“ genannt, bestehen aus einer Analyse der Entwicklung der Gas- und Strompreise sowie ihrer jeweiligen Komponenten.

#### **a. Für die Haushaltskunden**

Zweimal jährlich veröffentlicht die CWaPE einen Bericht zur Ermittlung und Vorstellung der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für die Haushaltskunden seit dem 1. Januar 2007, dem Datum der vollständigen Liberalisierung der Energiemärkte in der Wallonischen Region. In diesem Bericht werden im Wesentlichen Informationen über die Kundentypen analysiert, die auf dem wallonischen Markt am häufigsten vertreten sind, nämlich ein Kunde, der jeweils 3.500 kWh/Jahr Elektrizität (1.600 kWh am Tag und 1.900 kWh in der Nacht mit einem Doppeltarifzähler) und 23.260 kWh/Jahr Gas verbraucht (Kundentyp D3).

Die seit 2017 verwendete Referenz ist die durchschnittliche Jahresrechnung, die von Haushaltskunden in der Wallonischen Region bezahlt wird und die sich aus der Gewichtung der jährlichen Rechnungen für die Produkte aus dem Tarifvergleich (CompaCWaPE) für den jeweiligen Zeitraum mit den Marktanteilen der entsprechenden Produkte ergibt.

Im Jahr 2020 haben die folgenden Versorger die wallonischen Haushaltskunden nicht mehr beliefert, nachdem sie in den Jahren 2018 und 2019 den Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder liquidiert oder übernommen wurden: Comfort Energy, JOIN-ENOVOS, ZENO (KLINKENBERG ENERGY), BELPOWER, ENI GAS&POWER und Poweo. Ein neuer Versorger hat Ende Oktober 2019 seine Versorgungslizenz für den Markt der wallonischen Haushaltskunden für Elektrizität und Gas erhalten; es handelt sich um BOLT.

Die Beobachtungsstelle für Preise der Haushaltskunden verwendet für ihre Berechnungen und Analysen die Angebote, die die Versorger jeden Monat übermitteln; dieselben Angebote werden daher auch im Vergleichsrechner CompaCWaPE verwendet. Da ihre Präsenz im CompaCWaPE-Vergleichsrechner zurzeit jedoch nicht vorgeschrieben ist, übermitteln manche Versorger ihre Angebote nicht, und ihre Produkte werden daher in dem Bericht nicht analysiert. 2020 handelte es sich dabei um Watz und Bolt.

Im Dezember 2020 stützte sich der Bericht auf 50 Produkte im Elektrizitätssegment und 39 Produkte im Gassegment. Unter diesen Produkten gibt es im Dezember 2020 für den Kundentyp Dc 37 Produkte im Stromsegment und 33 Produkte im Gassegment für den Kundentyp D3, die günstiger sind als die durchschnittliche Jahresrechnung, die der Haushaltskunde in der Wallonischen Region zahlt.

---

<sup>32</sup> Die Beobachtung der Preise für Haushaltskunden kann auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/publications/document/4432>

<sup>33</sup> Die Beobachtung der Preise für Geschäftskunden kann auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/publications/document/4548>

Bei der Auswahl des günstigsten Produkts hätte ein Haushaltskunde Dc in der Wallonischen Region potenziell 162,81 € sparen können, das heißt 18,03 % der im Dezember 2020 berechneten gewichteten durchschnittlichen Jahresrechnung.

TABELLE 9 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE STROMEINSPARUNGEN PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kudentyp (Strom)	Durchschnittliches Einkommen 2018		Durchschnittliches Einkommen 2019		Durchschnittliches Einkommen 2020	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Da	67,23	28,86%	77,04	31,43%	76,74	33,37%
Db	77,10	19,75%	94,44	22,96%	95,36	24,90%
Dc	115,24	12,39%	163,07	16,69%	162,81	18,03%
Dc1	116,87	11,74%	166,42	15,87%	167,07	17,23%
Dd	197,93	10,26%	292,84	14,52%	296,53	15,95%
De	439,12	9,82%	732,24	15,77%	681,56	15,94%

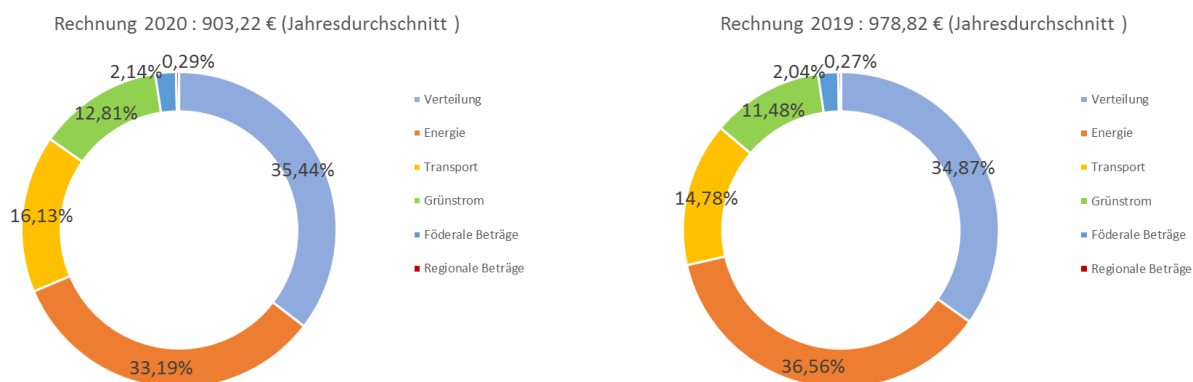
Im Gassegment hatte der Kundentyp D3, wenn er sich für ein geeignetes Produkt entschied, die Möglichkeit, gegenüber der gewichteten durchschnittlichen Jahresrechnung bis zu 15 % auf seine Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 328,41 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

TABELLE 10 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE GASEINSPARUNGEN PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kudentyp (Gas)	Kudentyp (Gas)		Durchschnittliches Einkommen 2019		Durchschnittliches Einkommen 2020	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
D1	62,49	24,89%	77,53	30,44%	76,11	31,89%
D2	81,20	18,93%	104,37	24,36%	103,07	25,95%
D3	226,03	14,71%	321,95	22,55%	328,41	25,76%
D3b	325,17	14,59%	460,35	22,38%	474,54	25,95%

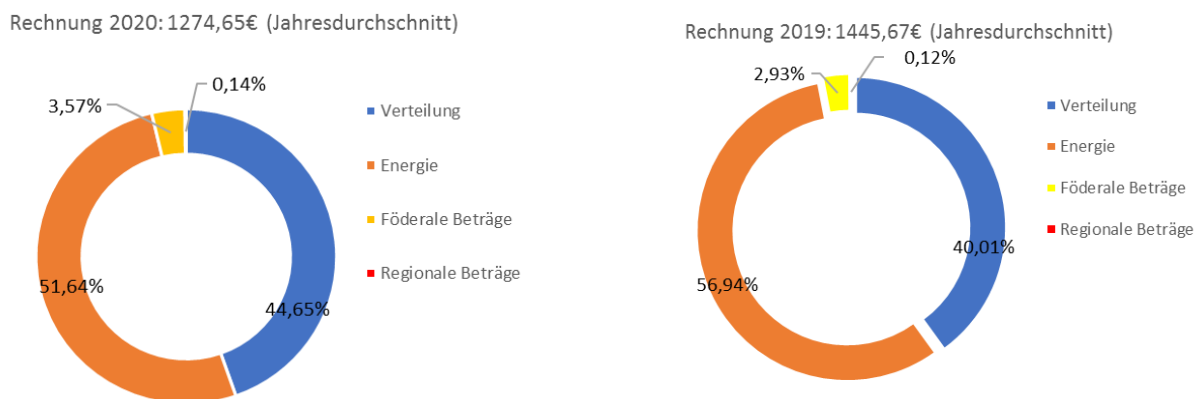
Zwischen 2019 und 2020 ist die durchschnittliche jährliche Gesamtrechnung für Strom gesunken. Das Jahr 2020 war von der COVID-19-Krise geprägt, die einen ernsthaften Preisverfall auf den Energiemärkten ausgelöst hat. Obwohl die Preise ab dem letzten Quartal 2020 wieder anzogen, hat der Rückgang des Bestandteils „Energie“ um 19,36 % zum großen Teil zu einem Rückgang der durchschnittlichen jährlichen Stromrechnung geführt. Auch die Verteilungskosten gingen 2020 gegenüber 2019 um 6,62 Prozent zurück.

DIAGRAMM 34 BESTANDTEILE DER MITTLEREN GEWICHTETEN JAHRESRECHNUNG FÜR STROM 2019-2020 DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM)



Im Gassegment ist die durchschnittliche Jahresrechnung um fast 12 % gesunken, was hauptsächlich – genau wie im Stromsegment – auf den spektakulären Preisrückgang im zweiten Quartal 2020 infolge der COVID-19-Krise zurückzuführen ist.

DIAGRAMM 35 BESTANDTEILE DER MITTELEREN GEWICHTETEN JAHRESRECHNUNG FÜR GAS 2019-2020 D3 KUNDEN



## b. Für die Geschäftskunden

In Bezug auf das Marktsegment der Geschäftskunden verfasst die CWaPE jährlich eine Studie, deren Zweck es ist, den öffentlichen Behörden sowie den Verbrauchern Informationen und Zahlenmaterial zur monatlichen Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise für die Geschäftskunden bereitzustellen, die einen Zähler entweder mit Displayablesung oder monatlicher Ablesung besitzen, und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh an Strom und 250 GWh an Erdgas beträgt. Dieser Bericht auf Basis der Informationen zu den diesen Geschäftskunden ausgestellt und von den Energieversorgern in aggregierter Form übermittelten Rechnungen führt zudem die Gewichtungen der einzelnen Bestandteile der Strom- oder Erdgasrechnung der betreffenden Geschäftskunden auf.



### **3.1.7.4. Die von der sozioökonomischen Zelle durchgeführten Studien**

Im Rahmen ihrer Aufgabe der Beratung der öffentlichen Behörden kann die CWaPE auf eigene Initiative oder auf Anfrage der Ministerin der Energie Studien durchführen, deren Ziel in der Hauptsache die Verbesserung der Funktionsweise des Energiemarkts, die Information der Regierung über das Verhalten der Verbraucher oder die Beobachtung der technologischen Entwicklungen ist.

Infolge der Verabschiedung des Energiepaktes im Dezember 2017 durch die Wallonische Regierung, welcher die Einführung einer „Energienorm“ vorsah, hat die Ministerin der Energie die CWaPE mit der Durchführung einer jährlichen Studie – in Absprache mit den föderalen und regionalen Regulierungsbehörden – zur Entwicklung sämtlicher Bestandteile der Strom- und Gasrechnung in Belgien beauftragt.

In diesem Zusammenhang bewährt sich seit einigen Jahren, dass mehrere *Benchmarking*-Studien zwischen Belgien und seinen Nachbarländern zu den Strom- und Gaspreisen, die den industriellen Großkunden in Rechnung gestellt werden, durchgeführt werden. Diese Studien, die sich in einigen Punkten – darunter insbesondere dem Studienumfang und der Methodologie – unterscheiden, belegen jedoch alle einen Wettbewerbsnachteil beim Preisniveau im Stromsegment für die belgischen Unternehmen, die mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehen, welche die in ihrem jeweiligen Land definierten Kriterien der Stromintensität erfüllen. So begünstigen die Mechanismen der Degressivität und der Deckelung, die aktuell in der belgischen Gesetzgebung gelten, hauptsächlich die Endkunden in Abhängigkeit von ihrem Verbrauchsvolumen, die nicht notwendigerweise auch die stromintensiven Verbraucher sind.

Im Hinblick auf die Einführung einer Energienorm und im Streben nach Rationalität, Einfachheit und Effizienz haben die vier Regulierungsbehörden gemeinsam – in Absprache sowie unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten – eine Studie in Auftrag gegeben, die als Referenz für die künftige Definition dieser Energienorm dienen könnte – einerseits für die Industriekunden und andererseits für die Haushaltskunden und die kleinen Geschäftskunden. Diese jährliche Studie hat einen europäischen Vergleich der Strom- und Erdgaspreise für die industriellen Großverbraucher, die KMU und die Haushaltskunden zum Gegenstand.

Die zweite Version der Studie, welche die Energiepreise im Januar 2021 analysiert, wurde im Mai 2021 auf der Internetseite jeder Regulierungsbehörde mit einer gemeinsamen Mitteilung veröffentlicht.

### **3.1.7.5. Die Zusammenarbeit der sozioökonomischen Zelle mit den anderen Direktionen der CWaPE und den anderen Regulierungsbehörden**

Eine weitere Hauptaufgabe der sozioökonomischen Zelle besteht darin, die anderen Direktionen der CWaPE zu unterstützen.

Im Verlauf des Jahres 2020 unterstützte die sozioökonomische Zelle insbesondere die Direktion für Rechts- und Verbraucherdienste vor allem im Rahmen der Bearbeitung und der Überprüfung der Dossiers im Zusammenhang mit Versorgungslizenzen sowie bei der Bearbeitung bestimmter Beschwerden oder Fragen an den Regionalen Mediationsdienst für Energie. Die verschiedenen Dossiers und Beschwerden, die vom Regionalen Mediationsdienst der CWaPE bearbeitet werden, stellen eine wichtige Auskunftsquelle dar und ermöglichen es gegebenenfalls, auf eine Schwierigkeit oder ein Unverständnis eines Akteurs hinzuweisen. Die sozioökonomische Direktion führt ebenfalls punktuelle Kontrollen bei den Akteuren durch, wenn Verstöße auf der Grundlage von Dossiers, die vom Regionalen Mediationsdienst analysiert werden, festgestellt werden.

Bestimmte Gutachten und Studien, die von den anderen Direktionen der CWaPE 2020 erstellt wurden, konnten ebenfalls durch die Erfahrung und Analyse der sozioökonomischen Zelle bereichert werden.

Es findet auch eine enge Zusammenarbeit und umfangreiche Konzertierungsarbeit mit den anderen belgischen Regulierungsbehörden statt. Die sozioökonomische Zelle der CWaPE nimmt insbesondere aktiv an der vom FORBEG eingerichteten Verbraucherarbeitsgruppe und ihren Untergruppen teil, beispielsweise jener, die die Information der Verbraucher über die variablen Preise und die Festpreise untersucht. Die CWaPE hat ebenfalls die Brüsseler Regulierungsbehörde BRUGEL um Rat gebeten, um deren Fachwissen und Erfahrung im Rahmen der Stellungnahme der CWaPE zum „Friedensrichter“-Dekretvorschlag<sup>34</sup> zu berücksichtigen,

### **3.1.7.6. Die Einbindung der CWaPE in die von anderen Marktteilnehmern durchgeführten Projekte mit sozialem Charakter**

Die CWaPE achtet auf eine enge Zusammenarbeit mit den ÖSHZ und den sozialen Akteuren und achtet darauf, Räume für Austausch und Konzertierung zu schaffen.

Die CWaPE beteiligt sich auch aktiv an den in diesem Kontext durchgeführten Projekten. Im Laufe des Jahres 2020 hat die CWaPE insbesondere an einer Grundausbildung zu Fragen der Energieverwaltung teilgenommen, die von der Energie-Zelle des Verbandes der ÖSHZ organisiert wurde.

Die CWaPE hat ihre Sachkenntnis auch in die Arbeitsgruppe eingebracht, die von der König-Baudouin-Stiftung zu den Marktverfahren, die zur Abschaltung führen, ausgerichtet wurde. Diese Arbeit führte im April 2020 zum Erscheinen eines Dokuments der König-Baudouin-Stiftung mit 26 Empfehlungen für die Vermeidung von Zahlungsausfällen, für die notwendige Hilfe für Haushalte in Schwierigkeiten, für die Sicherstellung der Befolgung der Rechten und Pflichten jedes einzelnen und für den Einsatz digitaler Zähler, um Kunden in Schwierigkeiten zu warnen oder zu identifizieren.

Die CWaPE beabsichtigt, in den nächsten Jahren ihre aktive Zusammenarbeit mit diesen verschiedenen Verbänden fortzusetzen.

---

<sup>34</sup> Dekretvorschlag zur Abänderung der Artikel 2, 33bis/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und zur Aufnahme der Artikel 33bis/3 bis 33bis/6 (Wallonisches Parlament, doc. 287, (2020-2021)).

## 3.2. DIE TARIFZELLE

### 3.2.1. Gesetzgeberischer und regulatorischer Rahmen

Auch im Tarifbereich stand das Jahr 2020 erneut im Zeichen des „Prosumer-Tarifs“.

Das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs war auf den 1. Januar 2020 festgelegt, gemäß der 2017 verabschiedeten Tarifmethodologie 2019-2023.

Die wallonische Regierung verabschiedete am 31. Dezember 2019 einen Erlass, in dem ausdrücklich vorgesehen war, dass der *Prosumer*-Tarif von den Verteilnetzbetreibern für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2020 nicht in Rechnung gestellt wird. Am 17. Januar 2020 legte die CWaPE eine Initiativstellungnahme (CD-20a16-CWaPE-1855) bezüglich dieses Erlasses vom 31. Januar 2019 vor.

In Anbetracht der begrenzten Zeitdauer dieser Maßnahme und des Wunsches, die begonnenen Gesetzgebungsarbeiten zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, erklärte die CWaPE, dass sie nicht gegen diesen Erlass sei, und zwar unbeschadet der allgemeinen Position, die sie in ihren früheren Stellungnahmen zum Ausdruck ausgedrückt hatte und die sie einerseits zur Eignung des *Prosumer*-Tarifs und andererseits zu den ausschließlichen Kompetenzen der Regulierungsbehörde im Tarifbereich beibehält.

Die allgemeine Gesundheitskrise ab Ende Februar 2020 und ihre vielfältigen Auswirkungen veranlassten die wallonische Regierung, am 7. Mai 2020<sup>35</sup> einen Erlass zu verabschieden, mit dem das Dekret vom 19. Januar 2017 über die auf die Gas- und Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber anwendbare Tarifmethodologie im Rahmen der Gesundheitskrise vorübergehend und ausnahmsweise umgesetzt wird, wobei der Zeitraum, in dem der *Prosumer*-Tarif nicht in Rechnung gestellt wird, nun bis zum 1. Oktober 2020 verlängert wurde.

Die CWaPE wurde im April 2020 zu diesem Thema konsultiert und nahm am 22. April 2020 dazu Stellung. Sie erklärte dabei, dass sie die Gründe für die von der Regierung gewünschten Verlängerung des Zeitraums, in dem keine Rechnungen gestellt werden, nachvollziehen könne, wies dabei jedoch auf die tariflichen Folgen einer solchen Verschiebung hin und äußerte den Wunsch, über eine allgemeinere Unterstützung nachzudenken, die auch Energieverbrauchern, die keine *Prosumer* und die ebenfalls von den Auswirkungen dieser Gesundheitskrise betroffen sind, gewährt werden könnte.

In einer am 11. Mai 2020 veröffentlichten Mitteilung nahm die CWaPE diesen Erlass zur Kenntnis und hob hervor, dass diese Verschiebung durch die im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Gesundheitsmaßnahmen begründet und daher unabhängig von dem Wunsch der Regierung sei, die Einführung des *Prosumer*-Tarifs mit dem Inkrafttreten der von ihr zu beschließenden Ausgleichsmaßnahmen zusammenfallen zu lassen.

Das wallonische Parlament verabschiedete am 30. September 2020 ein Dekret, welches die Unterstützungsmaßnahmen für *Prosumer*-Haushaltskunden festlegt, vor allem als Begleitmaßnahme zur Implementierung des *Prosumer*-Tarifs. Die erste Maßnahme dieses Dekrets ist die Gewährung einer Prämie für jeden Haushaltskunden, der seinen Verteilnetzbetreiber vor dem 31. Dezember 2023 um den Einbau eines Zweirichtungszählers bittet. Die Höhe dieser Prämie deckt die Kosten für den Einbau des Zweirichtungszählers. Die zweite Maßnahme dieses Dekrets zielt darauf ab, den *Prosumer*-Tarif auszugleichen, der am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Dieser Ausgleich ist degressiv und reicht von 100 % für die Jahre 2020 und 2021 bis 54,27 % für die Jahre 2022 und 2023.

---

<sup>35</sup> Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Mai 2020 zur vorübergehenden und außerordentlichen Ausführung des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die auf die Gas- und Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber anwendbare Tarifmethodologie im Rahmen der Gesundheitskrise

Bezüglich der Frage der Energiegemeinschaften sollte man darauf hinweisen, dass mit der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen das Konzept der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) eingeführt wurde und dass sechs Monate später mit der Richtlinie 2019/944 vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU das Konzept der Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) eingeführt wurde. Das wallonische Parlament verabschiedete das Dekret vom 2. Mai 2019 zur Änderung der Dekrete vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarkts und vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodologie für die Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas, um die Entwicklung der Gemeinschaften für erneuerbare Energien zu fördern.

In der Praxis ist die Regelung der Gemeinschaften für erneuerbare Energie noch nicht in Anwendung. Dazu ist vorab Folgendes erforderlich:

- vollständige Umsetzung dieser beiden Richtlinien in wallonisches Recht;
- Verabschiedung von Maßnahmen zur Durchführung durch die Regierung, welche vor allem den lokalen Umfang, innerhalb dessen eine EEG genehmigt werden kann, die allgemeinen Bedingungen, Rechte und Pflichten der EEG, u. a. in Bezug auf die Schwellenwerte für den Eigenverbrauch, den Mindestinhalt der Vereinbarung, die jeder Teilnehmer mit der EEG abschließen muss, die Modalitäten des Genehmigungsverfahrens für die EEG usw. festlegen müssen;
- Entwicklung eines spezifischen Tarifs für die Nutzung des Netzes für Energiegemeinschaften und Vorgänge kollektiven Eigenverbrauchs. Diese spezifische Tarifgestaltung soll die mit diesen neuen Regelungen verbundenen umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Gewinne widerspiegeln. Sie muss zudem einen ausgewogenen Beitrag der Verbraucher, die von diesen Regelungen betroffen sind, in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Netzes sicherstellen. Unter Berücksichtigung einerseits der Tatsache, dass sich verschiedene Pilotprojekte zum Testen des Gemeinschaftssystems und spezifischer Tarife noch in ihren Anfängen befinden und daher noch keine Schlussfolgerungen zu dieser Frage liefern konnten, sowie andererseits der unterschiedlichen Etappen der Regulierung und Zeitrahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Tarife der Netzbetreiber, wird die Verabschiedung spezifischer Tarife für die Netznutzung im Rahmen der EEG, sofern gerechtfertigt, wahrscheinlich nicht vor 2022 oder sogar nicht vor der neuen Tarifperiode 2024-2028 geplant werden können. Man sollte tatsächlich in diesem Bereich vorsichtig sein, um die Entstehung einer neuen „Blase“ oder jeglicher erheblicher Tarifänderungen zu vermeiden, welche sich aus einem schlecht angepassten Ansatz ergeben könnten.

Schließlich genehmigte die CWaPE im Jahr 2019 bestimmte innovative Pilotprojekte, welche von den Markt- und Tarifregeln abweichen, um Lösungen für die Umsetzung von Energiegemeinschaften und den kollektiven Eigenverbrauch zu untersuchen – gemäß Artikel 27 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie. Dies trifft für die Projekte MéryGrid und E-Cloud zu. Weitere innovative Pilotprojekte werden ebenfalls von der CWaPE analysiert und könnten künftig noch in den Genuss ähnlicher Ausnahmeregelungen gelangen.

## **3.2.2. Regulierungszeitraum 2019-2023**

### **3.2.2.1. Tarifmethodik 2019-2023**

Am 17. Juli 2017 verabschiedete der Vorstand die für die in der Wallonie tätigen Betreiber von Strom- und Erdgasverteilnetzen geltende Tarifmethodik für den Regulierungszeitraum 2019-2023 sowie die entsprechenden Anhänge (nachstehend die „Tarifmethodik 2019-2023“ genannt).

Die CWaPE verweist die Leserinnen und Leser auf den Jahresbericht 2017, in dem die für den Regulierungszeitraum 2019–2023 geltenden Tarifgrundsätze beschrieben sind, sowie auf die Bestimmungen der Tarifmethodik 2019-2023, die auf der Website der CWaPE veröffentlicht sind.

### **3.2.2.2. Zulässiges Einkommen 2019-2023**

#### **a. Genehmigung von Vorschläge für das zulässige Einkommen der VNB**

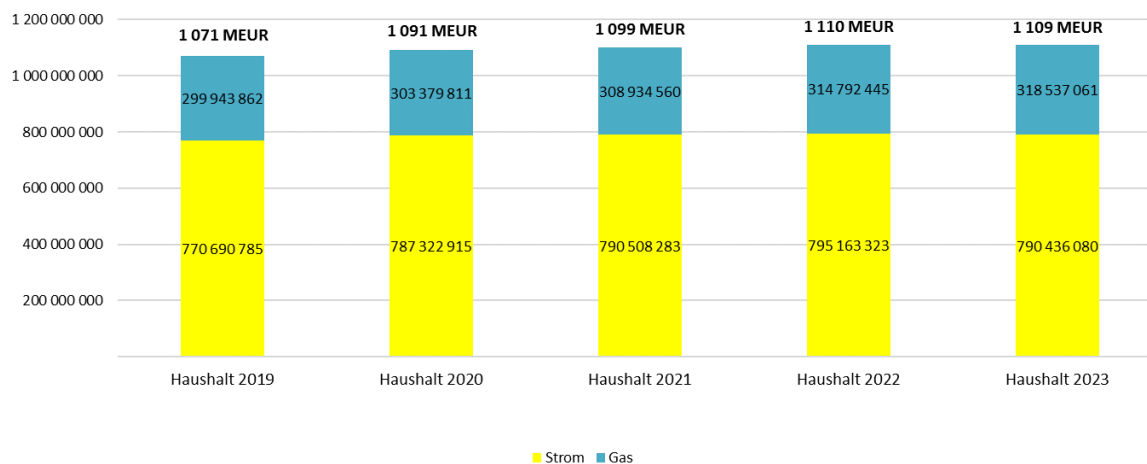
Zwischen dem 29. Mai 2018 und dem 7. Februar 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für die zulässigen Einkünfte der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW.

Am 5. Mai 2019 hat der Vorstand der CWaPE den abgeänderten Antrag auf Überprüfung des zugelassenen Einkommens 2019-2023 von RESA für seine Aktivitäten im Elektrizitäts- und Gassegment gebilligt. Dieser Antrag bezog sich auf die Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Aktionärsstruktur als auch unter dem Gesichtspunkt des Managements und der operativen Ebene im Anschluss an das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts.

Der Gesamtbetrag des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens (ohne Übertragungsgebühren) der Strom- und Gasverteilnetzbetreiber, die in der Wallonie tätig sind, beläuft sich 2019 auf 1.071 Millionen Euro und erreicht 2023 1.109 Millionen Euro, was einem Anstieg von +4 % im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 entspricht. Die Verteilung nach Energieträger beträgt 2019 72 % für Elektrizität und 28 % für den Gassektor und bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 stabil.

Das nachstehende Diagramm stellt das eingeplante zulässige aggregierte Einkommen (ohne Übertragungsgebühren) zwischen 2019 und 2023 auf Basis der genehmigten Vorschläge für zulässige Einkommen 2019-2023 der in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber dar.

DIAGRAMM 36 ENTWICKLUNG DES EINGEPLANTEN ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS FÜR DEN GAS- UND STROMSEKTOR



Für den Regulierungszeitraum 2019 bis 2023 setzt sich das zulässige Einkommen der Verteilnetzbetreiber aus den betrieblichen Nettoaufwendungen einschließlich jener für die spezifischen Projekte wie dem Einsatz kommunizierender Zähler, der angemessenen Gewinnspanne und gegebenenfalls einem Beitragsanteil des zu bereinigenden Betrags der Regulierungssalden der Vorjahre zusammen.

Von den betrieblichen Nettoaufwendungen stuft die CWaPE bestimmte Elemente als nicht kontrollierbar ein. Zu den nicht kontrollierbaren Elementen zählen die Nettoaufwendungen aus einerseits den Transitrechnungen, den Rechnungen für den Einkauf von Strom zur Deckung der Verluste im Stromnetz, den Rechnungen im Zuge des Abgleichverfahrens und andererseits die Nutzungsgebühr für Verbindungen, die steuerlichen Lasten, die Abgaben, Zuschlägen und Umlagen auf föderaler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene, die der ONSSAPL geschuldeten Mitverantwortungsbeiträge und die nicht aktivierten Pensionsaufwendungen, aber auch die an die Netzbenutzer ausgezahlten „Qualiwatt“-Prämien und schließlich die Rechnungen für den Einkauf von Strom, Gas, grünen Bescheinigungen sowie die Erträge aus der Rechnungsstellung der Strom- oder Gasversorgung der eigenen Kunden des Verteilnetzbetreibers und die Beträge aus der Erstattung der Kosten aufgrund der Anwendung des Sozialtarifs.

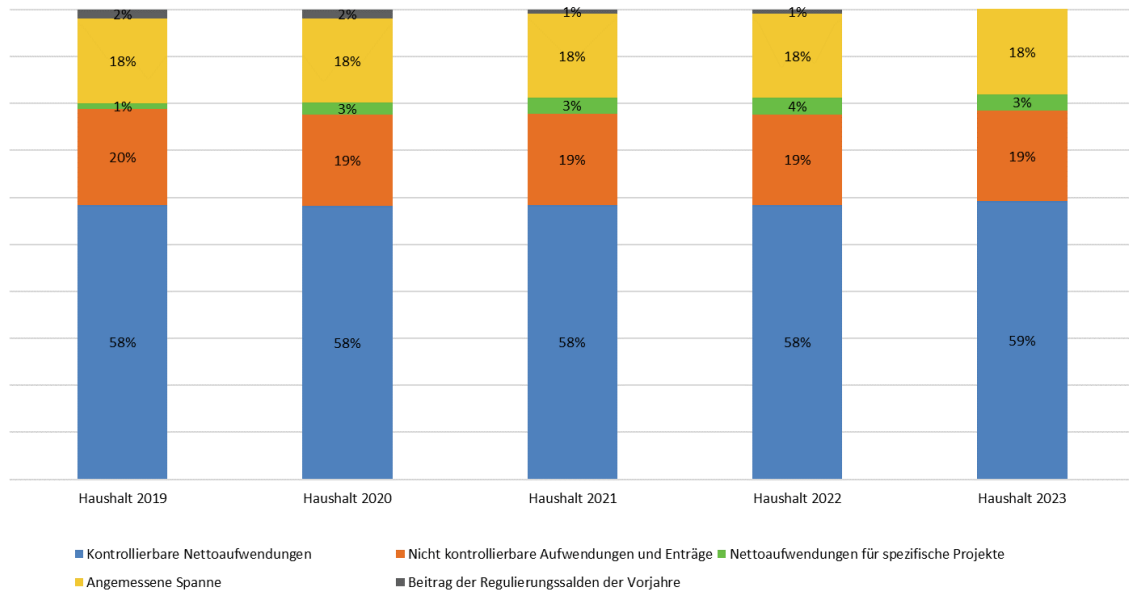
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge werden als kontrollierbare betriebliche Aufwendungen und Erträge der Verteilnetzbetreiber angesehen und umfassen sowohl die betrieblichen Aufwendungen und Erträge als auch die Nettoaufwendungen für Anlagegüter.

Die angemessene Gewinnspanne entspricht dem Investitionsertrag im Verteilnetz. Sie wird jährlich durch Anwendung des Prozentsatzes der zulässigen Rendite auf Basis regulierter Aktiva berechnet.

Und schließlich hat die CWaPE im Bewusstsein der Herausforderungen und der Energiewende zugrundeliegenden Kosten im Laufe des oben genannten Regulierungszeitraums die Möglichkeit für die Netzbetreiber vorgesehen, Anspruch auf zusätzliche Geldmittel für die Durchführung zweier spezifischer Projekte zu erheben, nämlich die Einführung der Smart Meter und die Förderung des Erdgasnetzes.

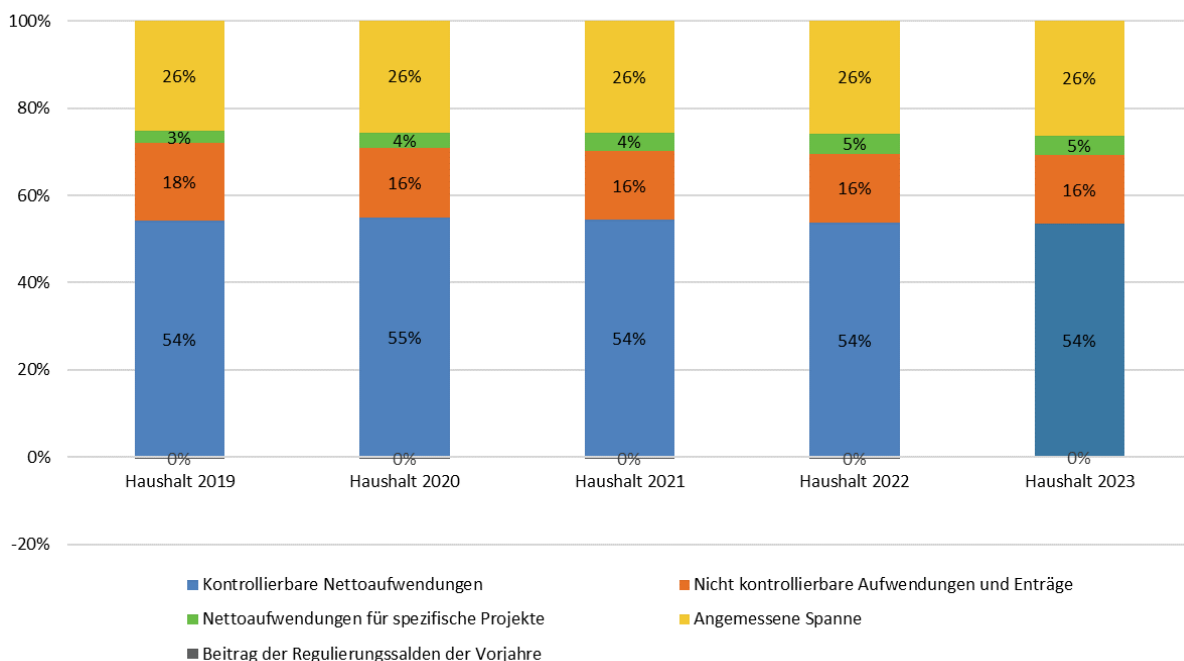
Die nachstehenden Diagramme stellen den Beitrag der Elemente vor, welche das eingeplante aggregierte zulässige Einkommen für Strom (ohne Übertragungsgebühren) und Gas bilden, aggregiert für alle zwischen 2019 und 2023 in der Wallonie tätigen Netzbetreiber.

DIAGRAMM 37 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS ZULÄSSIGE EINKOMMEN FÜR STROM ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN, AGGREGIERT FÜR ALLE NETZBETREIBER



Die Zusammensetzung des eingeplanten zulässigen Einkommens des Stromsektors bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (58 %), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (19 %) und der angemessenen Spanne (18 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte bleiben ihrerseits relativ marginal und übersteigen nicht 3 % des jährlichen zulässigen Einkommens. Die Bereinigung der historischen Regulierungssalden (2008-2014) sowie die Zuteilung der ordnungsgemäß genehmigten verbleibenden Salden 2015-2016 sind zum Großteil bis Ende 2022 vorgesehen.

DIAGRAMM 38 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS AGGREGIERTE ZULÄSSIGE EINKOMMEN IM GASSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN



Wie im Stromsektor bleibt die Zusammensetzung des eingeplanten zulässigen Einkommens des Gassektors im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (54%), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (16 %) und der angemessenen Spanne (26 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte stehen ihrerseits für 4 % des jährlichen zulässigen Einkommens und beziehen sich sowohl auf das Projekt zur Einführung der Smart Meter als auch auf jenes zur Förderung des Erdgasnetzes.

## **b. Projekt zum Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets**

### ***Entscheidung vom 19. November 2019 über die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler***

Infolge des Inkrafttretens des Dekrets vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltenden Tarifmethodologie für den Einsatz von intelligenten Zählern und für Flexibilität startete ORES im zweiten Halbjahr 2018 in Zusammenarbeit mit RESA ein neues Projekt für den Einsatz von kommunizierenden Zählern für Strom und Gas mit dem Titel „Switch“.

Auf Grundlage der von ORES Assets im Oktober 2019 übermittelten Informationen über das Projekt „Switch“ stellte die CWaPE grundlegende Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Projekt für die Einführung von kommunizierenden Zählern, für welches die CWaPE ORES Assets im August 2018 spezifische Budgets gewährte, und dem neuen „Switch“-Projekt fest. Unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Unterschiede ging die CWaPE davon aus, dass das Projekt „Switch“ nicht als einfache Aktualisierung des ursprünglichen Projekts angesehen werden konnte, sondern als neues Projekt für die Einführung vollwertiger Smart Meter, welches durch eine andere Technologie, einen anderen Rhythmus und einen anderen Umfang des Einsatzes gekennzeichnet war.

Bei der Entscheidung für das Projekt „Switch“ vertrat die CWaPE die Auffassung, dass ORES Assets die Umsetzung des ursprünglichen Projekts für den Einsatz von Smart Meters, für welches die Regulierungsbehörde spezifische Budgets genehmigt hatte, unterbrochen hatte. Infolgedessen ging die CWaPE die Auffassung davon aus, dass es nicht gerechtfertigt sei, ORES Assets zu erlauben, ein spezifisches Projekt weiterzuführen und das dazugehörige Budget, welches auf der Grundlage der Eigenschaften dieses Projekts (eingesetzte technische Mittel, Anzahl der eingesetzten Zähler, Zeitplan für den Einsatz etc.) genehmigt wurde, in Anspruch zu nehmen, obwohl der VNB seine Absicht geäußert hatte, das Projekt nicht mehr gemäß dem, was er ursprünglich angekündigt hatte und was genehmigt worden war, weiterzuführen. Zudem beschloss der Vorstand der CWaPE durch die Entscheidung vom 19. November 2019 formell die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets.

Um das Projekt „Switch“ zu finanzieren, hatte ORES Assets die Möglichkeit, bei der CWaPE ein neues Antragsdossier für ein spezifisches Budget bezüglich des Einsatzes von Smart Meters oder eine Überarbeitung seines zulässigen Einkommens aus Strom und/oder Gas 2019-2023 einzureichen.

### ***Beschwerde auf Neuüberprüfung der Entscheidung vom 19. November 2019 über die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets***

Am 19. Dezember 2019 beantragte ORES Assets bei der CWaPE die Neuüberprüfung ihrer Entscheidung vom 19. November 2019 mit der Begründung, dass diese im Widerspruch stehe zu:



- Artikel 4, § 2, 2° des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie (im Folgenden als „Tarifdekret“ bezeichnet) und dem Prinzip der stabilen Regulierung, insofern als dass dies ORES Assets „in eine unvorhersehbare Situation für die Finanzierung seiner zukünftigen Entwicklungskosten eines Projekts für den von der wallonischen Gesetzgebung vorgegebenen Einsatz“ bringen würde;
- Artikel 19 der Tarifmethodik 2019-2023, insofern als dass sie:
  - . sich nicht auf den jährlichen Fortschrittsbericht für das spezifische Projekt stützen wurde, welches im August 2018 genehmigt wurde (im Folgenden als „das ursprüngliche Projekt“ bezeichnet);
  - . aufgrund von finanziellen Abweichungen vom ursprünglichen Projekt nicht gerechtfertigt wäre;
  - . keine detaillierte Begründung enthalten würde;
- Den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens, da es sich um eine Bezugnahme auf eine legitime Erwartung handeln würde, welche durch die Entscheidungen vom 29. August 2018 geschaffen wurde, in denen sich die CWaPE das Recht vorbehielt, eine Revision des spezifischen Budgets auf Grundlage von Artikel 18 der Tarifmethodik 2019-2023 unter Ausschluss von Artikel 19 zu beantragen;
- Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Artikel 4, § 2, 1 des Tarifdekrets, insofern als dass die CWaPE das ursprüngliche Projekt für den Einsatz der Smart Meters von RESA nicht beendet hätte, auch wenn dieses Projekt den Rhythmus verändert hätte.

ORES Assets begründete seine Beschwerde auf Neuüberprüfung auch mit der Eignung. Die Entscheidung vom 19. November 2019 würde ORES Assets in eine inakzeptable Ungewissheit bezüglich der Garantie der Finanzierung seiner gesetzlichen Pflichten versetzen.

### **Entscheidung vom 14. Februar 2020 bezüglich der Beschwerde auf Neuüberprüfung vom 19. Dezember 2019**

Nach der Analyse der von ORES Assets in der am 19. Dezember 2019 eingereichten Beschwerde auf Neuüberprüfung vorgebrachten Argumente kam die CWaPE zu dem Ergebnis, dass diese nicht in der Lage waren, die von der CWaPE in ihrer Entscheidung vom 19. November 2019 vorgenommene Einschätzung zu ändern. In weiterer Folge beschloss die CWaPE am 14. Februar 2020, ihre Entscheidung vom 19. November 2019 über die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets beizubehalten.

### **Rechtsmittel gegen die Entscheidungen vom 19. November 2019 und vom 14. Februar 2020**

Am 19. Februar 2020 reichte ORES Assets beim Märktegerichtshof des Brüsseler Berufungsgerichts eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidungen vom 19. November 2019 über die Beendigung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts zum Einsatz kommunizierender Zähler sowie vom 14. Februar 2020 in Bezug auf die Beschwerde auf Neuüberprüfung der Entscheidung vom 19. November 2019 ein. Die Anhörung für die Einbringung zur Festlegung des Zeitplans für die Plädoyers fand am 26. Februar 2020 statt.

### **Urteil des Märktegerichtshofs vom 14. Oktober 2020**

Mit einem Entscheid vom 14. Oktober 2020 hat der Märktegerichtshof die Entscheidungen der CWaPE vom 19. November 2019 und vom 14. Februar 2020 aufgehoben. Hauptbegründung im Aufhebungsentscheid ist, dass die CWaPE ihre Entscheidungen auf der Grundlage des jährlichen Fortschrittsberichts des Projekts, den ORES Assets erst bis zum 30. Juni 2020 übermitteln musste, hätte treffen müssen. Sie konnte sich jedoch nicht gesetzlich auf die Ende 2019 von ORES Assets gegebenen Informationen stützen, auch wenn diese mit denen übereinstimmen, die der jährliche Fortschrittsbericht hätte enthalten müssen.

In seinem Urteil wirft der Gerichtshof der CWaPE ebenfalls vor, die Verteilnetzbetreiber nicht in der Tarifmethodik 2019-2023 über die Kriterien informiert zu haben, die sie bei der Prüfung, ob ein spezifisches Projekt aufgegeben worden sei, berücksichtigen würde.

### **Revision der im August 2018 genehmigten spezifischen Haushalte**

Nach dem Entscheid des Märktegerichtshofs vom 14. Oktober hat die CWaPE ORES aufgefordert, ihr den Fortschrittsbericht des Projekts zur Einführung der Smart Meters für das Jahr 2019 entsprechend der Tarifmethodik 2019-2023 zu übermitteln. Der Fortschrittsbericht wurde der CWaPE am 2. Dezember 2020 übermittelt. Dieser Bericht umfasst die Aktualisierung des *Business Case* auf 30 Jahre und des spezifischen Budgets für die Einführung der intelligenten Strom- und Gaszähler.

Im Fortschrittsbericht des Jahres 2019 stellen wir fest, dass ORES wesentliche Änderungen an den grundlegenden Hypothesen der ursprünglichen Projekte zur Einführung der Smart Meters vorgenommen hat und dass diese Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Nettokosten der im August 2018 genehmigten spezifischen Projekte zur Einführung der intelligenten Strom- und Gaszähler haben; daher hat die CWaPE am 16. Dezember 2020 den Prozess zur Revision der gewährten Budgets durch die Entscheidungen mit den Bezugszeichen CD-18h29-CWaPE-0216, CD-18h29-CWaPE-0217, CD-19b07-CWaPE-

0289 und CD-19b07-CWaPE-0290 gemäß Artikel 18 § 2 der Tarifmethodik 2019-2023 in die Wege geleitet.

Der Prozess der Revision der spezifischen Budgets für die Einführung der intelligenten Strom- und Gaszähler ist noch nicht abgeschlossen.

### **3.2.2.3. Verteilungstarife für den Regulierungszeitraum 2019–2023**

#### **a. Genehmigung der periodischen und nicht-periodischen Tarife**

Zwischen dem 28. November 2018 und dem 7. Februar 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für periodische und nicht-periodische Tarife der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW für die Jahre 2019 bis 2023.

Da das Mandat, welches Gaselwest als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus bewilligt wurde, am 1. Januar 2019 an die Interkommunale ORES Assets übertragen wurde, gelten die Tarife des Sektors von ORES Mouscron für diese vier wallonischen Gemeinden – und zwar seit dem 1. Januar 2019. Gemäß Artikel 4, § 2, 7°, in dem festgelegt ist, dass *„die verschiedenen Tarife einheitlich in dem durch den Betreiber eines Verteilnetzes versorgten Gebiet oder in den Zonen sind, die den Gebieten entsprechen, die am 31. Dezember 2012 von den Betreibern eines Verteilnetzes versorgt waren“*, galten ab dem 1. Januar 2019 für den Teil der Gemeinde Frasnes-les-Anvaing, der ehemals von Gaselwest versorgt wurde, ebenfalls die Tarife von ORES Mouscron.

Am 9. April 2019 brachte AIEG bei der CWaPE einen Antrag auf Revision der Tarife für das Spannungsniveau T-NS mit Spitzenwertmessung ein, nachdem ein materieller Fehler bei der Erstellung dieser Tarife festgestellt wurde. Am 6. Juni 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die überarbeiteten periodischen Verteilungstarife für das Spannungsniveau T-NS von AIEG für den Regulierungszeitraum 2019-2023.

Am 20. Mai 2019 brachte ORES Assets bei der CWaPE einen Antrag auf Revision seiner periodischen Tarife für das Spannungsniveau NS ein, welche für Netzbenutzer gelten, für die eine Spitzenwertmessung durchgeführt wird, nachdem ein materieller Fehler bei der Erstellung dieser Tarife festgestellt wurde. Am 27. Juni 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die überarbeiteten periodischen Verteilungstarife für das Spannungsniveau NS von ORES Assets für den Regulierungszeitraum 2019-2023.

Am 4. Dezember 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden von AIEG für das Geschäftsjahr 2018 und beschloss, sie den Verteilungstarifen für die Jahre 2020 bis 2022 zu einem Satz von 33,33 % pro Jahr zuzuweisen. Die Tarife für die Regulierungssalden 2020-2022 von AIEG, welche in der Folge angepasst wurden, wurden mit derselben Entscheidung am 4. Dezember 2019 genehmigt.

Am 7. April 2020 hat ORES Assets einen Antrag auf Revision seiner nichtperiodischen Tarife eingereicht. Die wichtigste Anpassung besteht darin, neue Leistungen für die Kunden der Segmente Trans-MT und MT einzuführen, die eine dezentrale Erzeugung von mehr als 250 kVA umsetzen und ihre Erzeugung gleichzeitig vom Netz abkoppeln möchten. Ergänzend wurde der Tarif zweier Leistungen im Niederspannungsbereich, deren Indexierung von 2021 bis 2023 ursprünglich ausgelassen worden war, aktualisiert. Am 16. Juli 2020 hat der Vorstand der CWaPE diesem Antrag stattgegeben.

Am 29. Oktober 2020 billigte der Vorstand der CWaPE den Regulierungssaldo von AIEG für das Geschäftsjahr 2019 und beschloss, ihn den Verteilungstarifen für das Jahr 2021 zuzuweisen. Die Tarife für die Regulierungssalden 2020-2021 von AIEG, welche in der Folge angepasst wurden, wurden mit derselben Entscheidung am 29. Oktober 2020 gebilligt.

Am 26. November 2020 hat der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden von RESA für das Geschäftsjahr 2019 (für seine Elektrizitäts- und Gasaktivitäten) gebilligt und beschlossen, sie den Verteilstarifen der Jahre 2021 bis 2023 zuzuweisen. Die Regulierungssalden für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 (Gasaktivität) wurden ebenfalls den Verteilstarifen der Jahre 2021 bis 2023 zugeteilt. Die Tarife für die Regulierungssalden 2021-2023 von RESA für die Tätigkeitsfelder Elektrizität und Gas wurden mit derselben Entscheidung am 26. November 2020 gebilligt.

Am 17. Dezember 2020 hat der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden von AIESH für das Geschäftsjahr 2019 gebilligt und beschlossen, die Nettosalden der Jahre 2017, 2018 und 2019 den Verteilungstarifen für das Jahr 2021 zuzuweisen. Die Tarife für die Regulierungssalden 2021 von AIESH, welche in der Folge angepasst wurden, wurden mit derselben Entscheidung am 17. Dezember 2020 gebilligt.

## **b. Verteilungskosten für Strom**

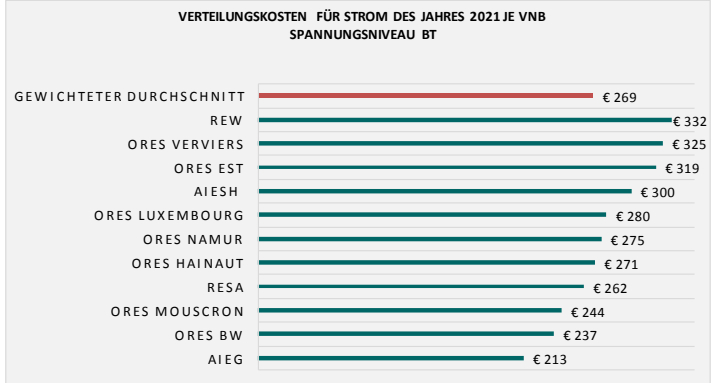
### ***Verteilungskosten für Strom des Jahres 2021***

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Strom des Jahres 2021 eines Kundentyps je Spannungsniveau sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2020.

BT

Jährlich Verbrauch Hochtarifzeit: 1 600 kWh  
 Jährlich Verbrauch Niedertarifzeit: 1 900 kWh  
 Jährliche Leistung: 6,5 KW

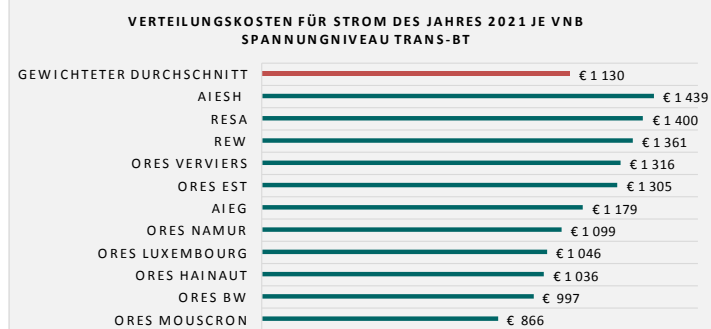
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
AIEG	€ 213	2%
ORES BW	€ 237	1%
ORES MOUSCRON	€ 244	1%
RESA	€ 262	8%
ORES HAINAUT	€ 271	-1%
ORES NAMUR	€ 275	1%
ORES Luxembourg	€ 280	1%
AIESH	€ 300	2%
ORES EST	€ 319	1%
ORES VERVIERS	€ 325	0%
REW	€ 332	2%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 269</b>	<b>2%</b>



T-BT

Jährlich Verbrauch : 30 MWh  
 Jährliche Leistung: 5,9 kW

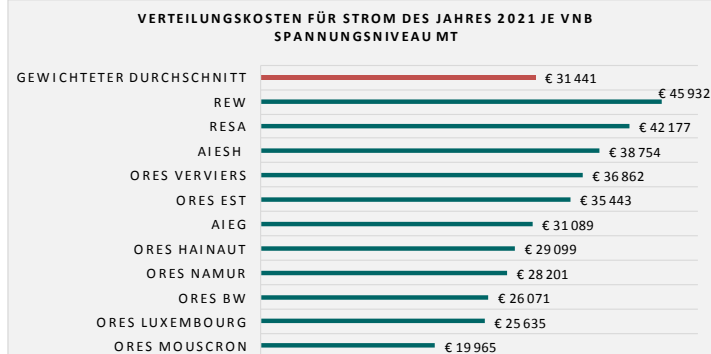
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
ORES MOUSCRON	€ 866	-2%
ORES BW	€ 997	-2%
ORES HAINAUT	€ 1 036	-8%
ORES Luxembourg	€ 1 046	-2%
ORES NAMUR	€ 1 099	-2%
AIEG	€ 1 179	-4%
ORES EST	€ 1 305	-3%
ORES VERVIERS	€ 1 316	-6%
REW	€ 1 361	5%
RESA	€ 1 400	9%
AIESH	€ 1 439	3%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 1 130</b>	<b>-2%</b>



MT

Jährlich Verbrauch : 2 GWh  
 Jährliche Leistung: 392 kW

Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
ORES MOUSCRON	€ 19 965	-3%
ORES Luxembourg	€ 25 635	-2%
ORES BW	€ 26 071	-1%
ORES NAMUR	€ 28 201	-2%
ORES HAINAUT	€ 29 099	-13%
AIEG	€ 31 089	-4%
ORES EST	€ 35 443	-3%
ORES VERVIERS	€ 36 862	-8%
AIESH	€ 38 754	1%
RESA	€ 42 177	11%
REW	€ 45 932	1%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 31 441</b>	<b>-2%</b>



T-MT

Jährlich Verbrauch : 50 GWh  
 Jährliche Leistung: 9 800 kW

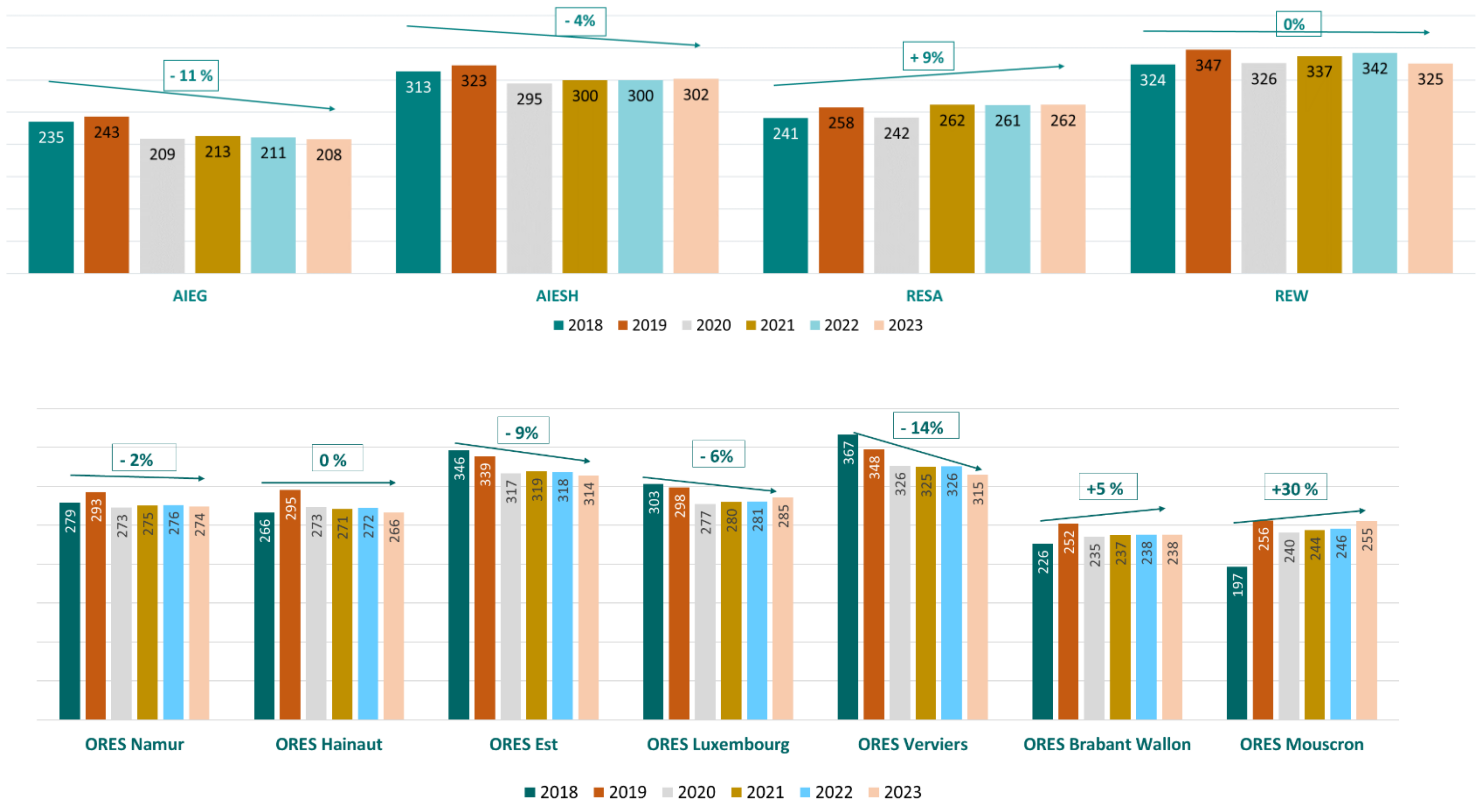
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
AIEG	€ 189 319	-4%
ORES Luxembourg	€ 196 832	1%
ORES NAMUR	€ 217 788	1%
ORES EST	€ 221 260	1%
AIESH	€ 224 698	-4%
ORES MOUSCRON	€ 229 268	1%
ORES BW	€ 230 786	1%
ORES HAINAUT	€ 237 284	-3%
ORES VERVIERS	€ 249 196	-1%
RESA	€ 260 198	2%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 237 954</b>	<b>0%</b>



## Elektrizitätsverteilungskosten 2019-2023 für Kunden mit Niederspannung

Die nachstehenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Elektrizitätsverteilungskosten der Jahre 2018 bis 2023 des Kundentyps Niederspannung für jeden in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber.

DIAGRAMM 39 VERTEILUNGSKOSTEN – NS-NIVEAU – KUNDENTYP (1 600 KWH HP – 1 900 KWH HC) JAHRE 2018 BIS 2023



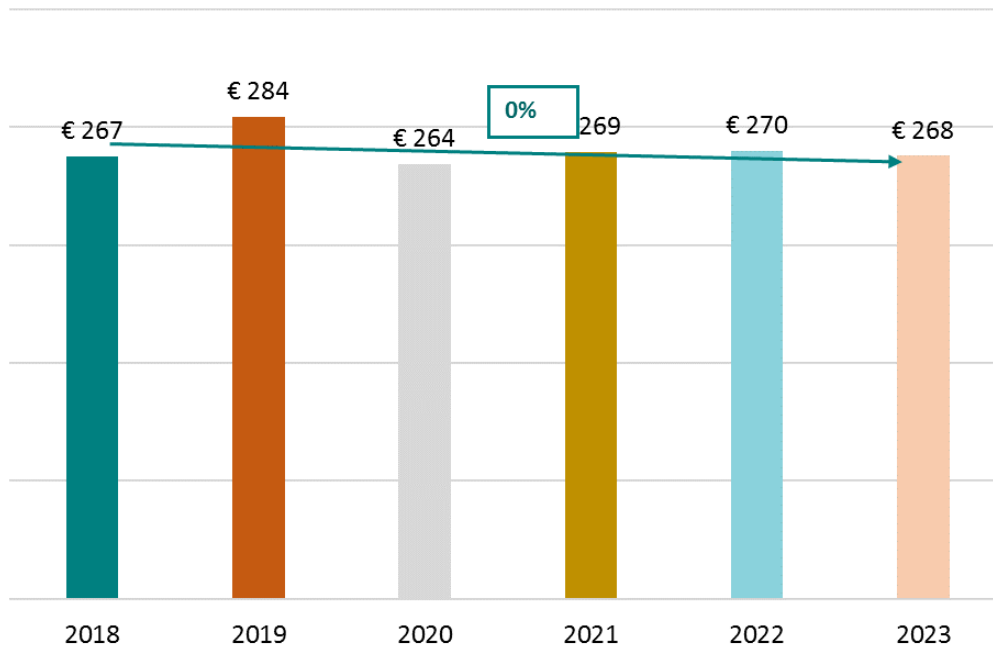
Je nach Verteilnetzbetreiber ist eine Schwankung zwischen -11 % und +30 % festzustellen. Da die voraussichtlichen Entnahmeverolumina relativ stabil bleiben, sind die Entwicklungen der Verteilungskosten im Wesentlichen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens im Niederspannungsbereich zurückzuführen.

2020 ermöglicht das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs es auch, einen Beitrag Letzterer zur Finanzierung des Netzes einzuberechnen, was zu einer Senkung der Verteilungskosten der anderen Netzbenutzer von im Schnitt 7 % führen wird.

Global werden die Verteilungskosten der Jahre 2021 bis 2023 gemäß den Annahmen der Verteilnetzbetreiber und den durch die Tarifmethodik 2019–2023 vorgesehenen Indexierungsparametern indiziert. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 für die Mehrzahl der Verteilnetzbetreiber vollständig beglichen sein, was von 2022 auf 2023 je nach Höhe der Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 zu relativ großen Schwankungen nach oben oder unten führen wird. Hier sei auf die Tarifierhöhung von RESA zwischen 2019 und 2023 hingewiesen, die nicht nur auf die Zuweisung der Regulierungssalden zurückzuführen ist, sondern auch auf die Kosten in Verbindung mit der Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia.

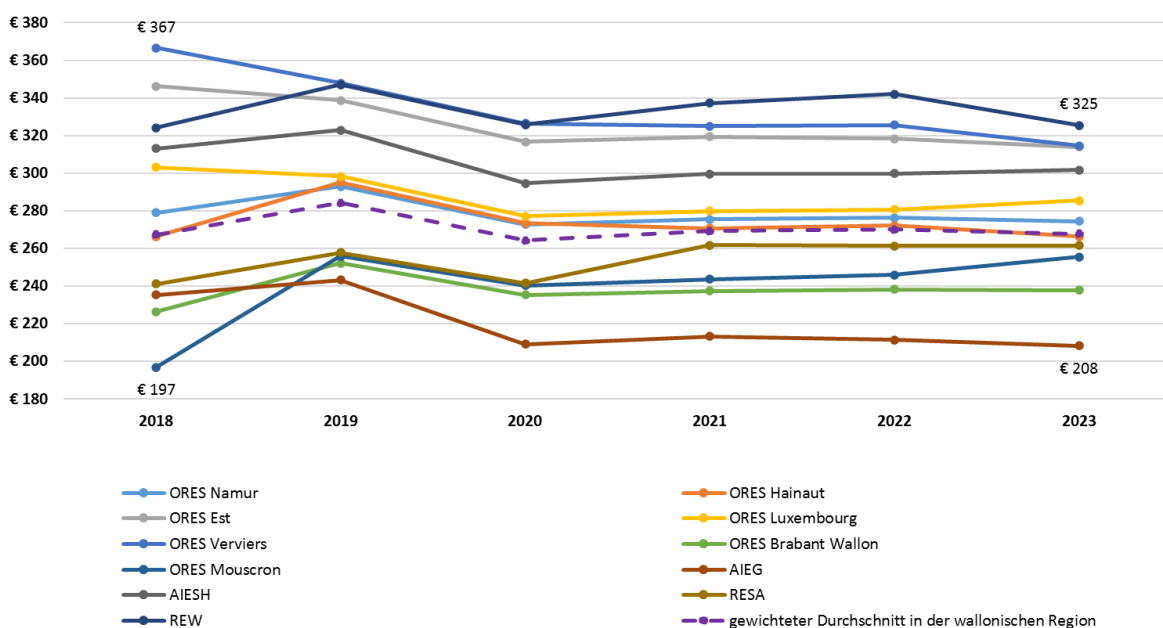
Für den Zeitraum 2018-2023 ist der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Niederspannung in der Wallonie stabil. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglicht es die Einführung des *Prosumer*-Tarifs von 2020 an, die Verteilungskosten in der Wallonie stabil zu halten.

DIAGRAMM 40 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – NS-NIVEAU – KUNDENTYP (1 600 KWH HP – 1 900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich der Abstand zwischen den höchsten Verteilungskosten eines Kundentyps DC und den niedrigsten Verteilungskosten von 86 % im Jahr 2018 auf 55 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 41 VERTEILUNGSKOSTEN – NS-NIVEAU – KUNDENTYP (1.600 MWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



## Verteilungskosten für Strom für Prosumer

Wenn der *Prosumer* einen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt (Doppeltarifzähler bzw. Smart Meter), gelten die proportionalen Entnahmetarife für die Verteilung und die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes sowie die diesbezüglichen Zuschläge für das Bruttostromvolumen, das aus dem Verteilnetz entnommen wurde.

Wenn der *Prosumer* keinen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt, gilt ein spezifischer Kapazitätstarif, ausgedrückt in EUR/kWe (*Prosumer-Tarif* genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage.

Die Kosten für Verteilung und Übertragung sowie die diesbezüglichen Zuschläge, die auf Basis der proportionalen Netztarife berechnet werden, dürfen die Kosten für Verteilung und Übertragung, die auf Basis des Kapazitätstarifs berechnet werden, nicht übersteigen.

Die nachstehende Tabelle stellt die genehmigten *Prosumer*-Kapazitätstarife für die Jahre 2020 bis 2023 dar.

TABELLE 11 KAPAZITÄTS-PROSUMER-TARIF INKL. MWST.

Exprimé en €/kWe	2020	2021	2022	2023
AIEG	€ 66,87	€ 67,43	€ 67,27	€ 65,50
AIESH	€ 85,29	€ 86,34	€ 86,50	€ 86,91
ORES Namur	€ 87,41	€ 88,16	€ 88,50	€ 88,21
ORES Hainaut	€ 85,78	€ 85,47	€ 85,95	€ 84,86
ORES Est	€ 98,63	€ 99,39	€ 99,26	€ 98,53
ORES Luxembourg	€ 89,54	€ 90,29	€ 90,63	€ 91,63
ORES Verviers	€ 98,84	€ 98,79	€ 99,07	€ 97,08
ORES Brabant wallon	€ 78,62	€ 79,24	€ 79,51	€ 79,52
ORES Mouscron	€ 78,81	€ 79,67	€ 80,31	€ 82,26
RESA	€ 76,04	€ 77,06	€ 76,87	€ 77,19
REW	€ 89,46	€ 90,75	€ 92,10	€ 88,67

Um die Netzbenutzer bestmöglich über die Einführung des *Prosumer*-Tarifs zu informieren, hat die CWaPE auf ihrer neuen Website ein Mini-Video veröffentlicht.

Obwohl sein Inkrafttreten laut Tarifmethodik 2019-2023 für den 1. Januar 2020 vorgesehen war, wurde der *Prosumer*-Tarif tatsächlich erst ab dem 1. Oktober 2020 in Rechnung gestellt. Für Details zu den Ereignissen, die zu dieser Verzögerung geführt haben, verweisen wir die Leserinnen und Leser auf den Abschnitt 3.2.1.

Konkret wurde der *Prosumer*-Tarif den Stromversorgern von den Verteilnetzbetreibern zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 1. Oktober 2020 nicht in Rechnung gestellt; folglich haben die Stromversorger diesen Tarif auch nicht den *Prosumern* in Rechnung gestellt.

Die Nichtverrechnung der *Prosumer*-Tarife in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 führte zu einem Regulierungssaldo auf Seiten der Verteilnetzbetreiber. Dieser Saldo muss vollständig auf die künftigen Verteilungstarife aller Netzbenutzer umgelegt werden.



Zwischen dem 1. Oktober 2020 und 31. Dezember 2020 wird der Betrag des *Prosumer*-Tarifs, der den Haushaltskunden in Rechnung gestellt worden ist, durch eine Prämie ausgeglichen, die von der Wallonischen Region gewährt wird gemäß dem Dekret vom 1. Oktober 2020 über das Ende des Ausgleichs zwischen den aus dem Netz entnommenen und eingespeisten Strommengen und die Gewährung von Prämien zur Förderung der rationellen Energienutzung und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. In diesem Dekret ist der vollständige Ausgleich des *Prosumer*-Tarifs für das Jahr 2021 vorgesehen, bevor der Ausgleich für die Jahre 2022 und 2023 auf 54,27 % reduziert wird.

### **Verteilungskosten für Strom für Kunden der Spannungsniveaus T-NS, MT und T-MT**

Ab 2021 wird der Kapazitätstarif der Verteilnetzbenutzer mit Spitzenmessung der Spannungsniveaus Trans-NS, MS und Trans-MS zur elfthöchsten Leistungsspitze statt zur maximalen Leistungsspitze in Rechnung gestellt, wie es bis 2020 der Fall war. Die relative Differenz zwischen der Höchstleistung und der elfthöchsten Leistungsspitze des Kundentyps wurde von der CWaPE auf Basis der durchschnittlichen Differenz zwischen den höchsten Spitzen und der elfthöchsten Leistungsspitze der Verteilnetzbenutzer in der Wallonie bei Trans-NS auf 10 % sowie bei MS und Trans-MS auf 15 % festgelegt. Wenn der Prozentsatz der Senkung der Leistungsspitze, der vom Verteilnetzbetreiber verwendet wird, um den Kapazitätstarif zu kalibrieren, über dem Prozentsatz liegt, der für die Senkung der Leistungsspitze des Kundentyps verwendet wird, ergibt die Simulation zudem einen Tarifanstieg und umgekehrt. Parallel wird der von ORES bis 2020 für den Kapazitätstarif der Netzbenutzer der Spannungsniveaus Trans-NS und MS angewendete Höchstpreis am 1. Januar 2021 abgeschafft. Diese Veränderungen sind die Hauptursache der von 2020 auf 2021 bei den Kundentypen zu beobachtenden Kostenschwankungen.

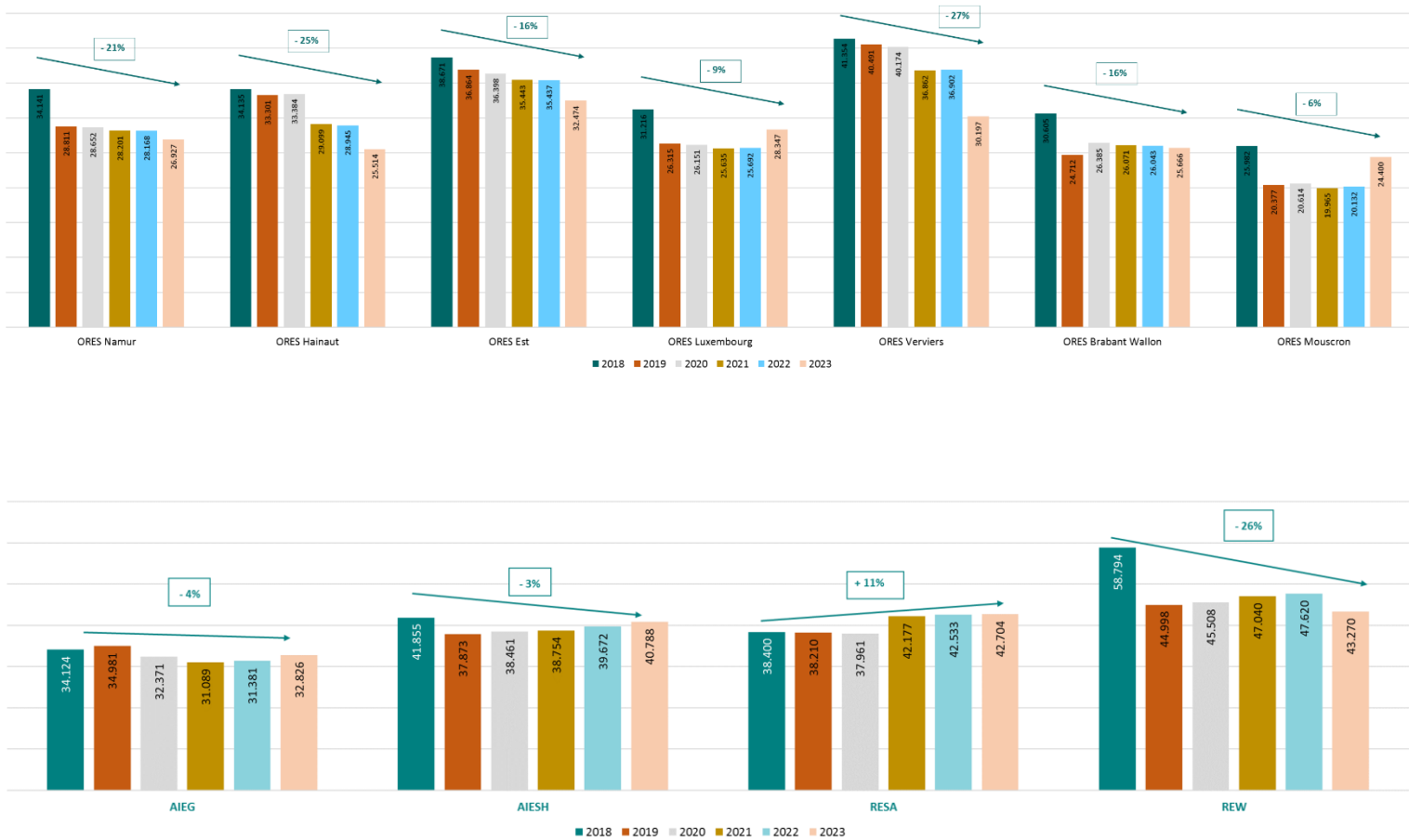
Beim Trans-NS-Spannungsniveau ist die zu beobachtende Schwankung der Verteilungstarife zwischen 2018 und 2023 hauptsächlich im Anstieg begriffen, wie die nachstehenden Diagramme zeigen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten des Spannungsniveaus Trans-MS in der Wallonie steigt im Laufe des Regulierungszeitraums um 5 %, was einem geringeren Anstieg als dem voraussichtlichen kumulierten Indexierungssatz des Regulierungszeitraums 2019–2023 entspricht.

DIAGRAMM 42 VERTEILUNGSKOSTEN – NIVEAU T-NS – KUNDENTYP (30 MWH – 5,9 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



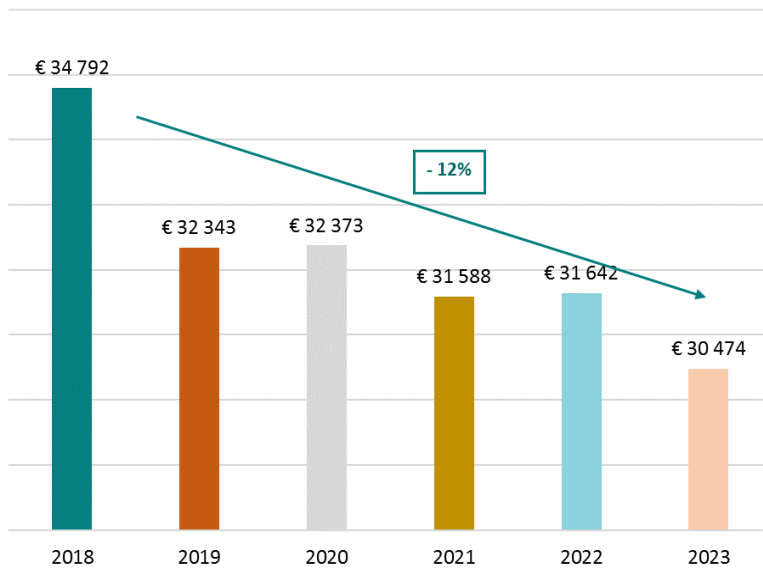
Bei der Mittelspannung (MS) ist von 2018 auf 2019 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -27 % und +11 % je nach Verteilnetzbetreiber festzustellen. Diese Schwankungen gehen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens für das MS-Niveau, aber auch auf die Entwicklung der Annahmen zu den Volumina und den Leistungen der Entnahmen zurück. Letztere wurden von den Verteilnetzbetreibern auf der Grundlage der besten Informationen, die ihnen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Vorschläge für die Verteilungstarife 2019-2023 zur Verfügung standen, aktualisiert.

DIAGRAMM 43 VERTEILUNGSKOSTEN – MT-NIVEAU – KUNDENTYP 2 GWH – 392 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



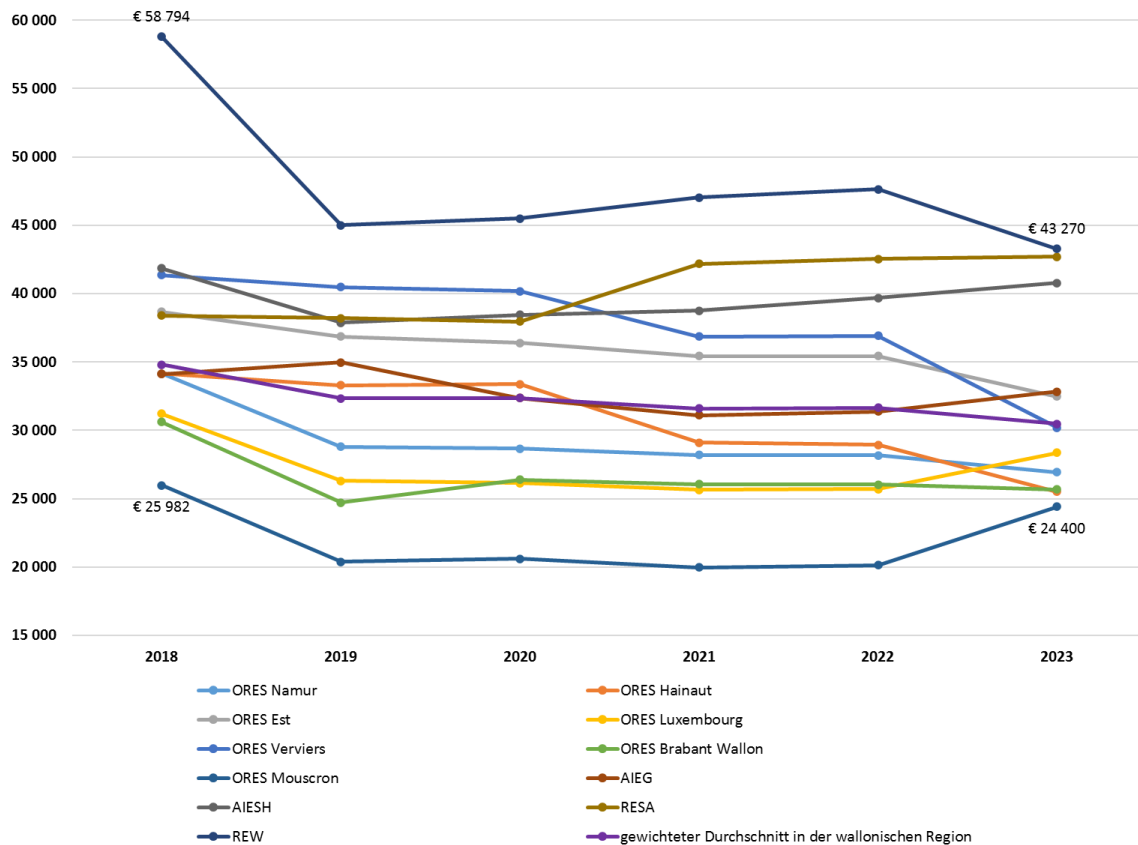
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Mittelspannung in der Wallonie um 12 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglichen es die Entwicklung der voraussichtlichen Volumina der Entnahmeleistungen sowie die Einführung der Rechnungsstellung auf Basis der elfthöchsten Leistungsspitze 2021, die Verteilungskosten in der Wallonie deutlich zu senken.

DIAGRAMM 44 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – MT-NIVEAU – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



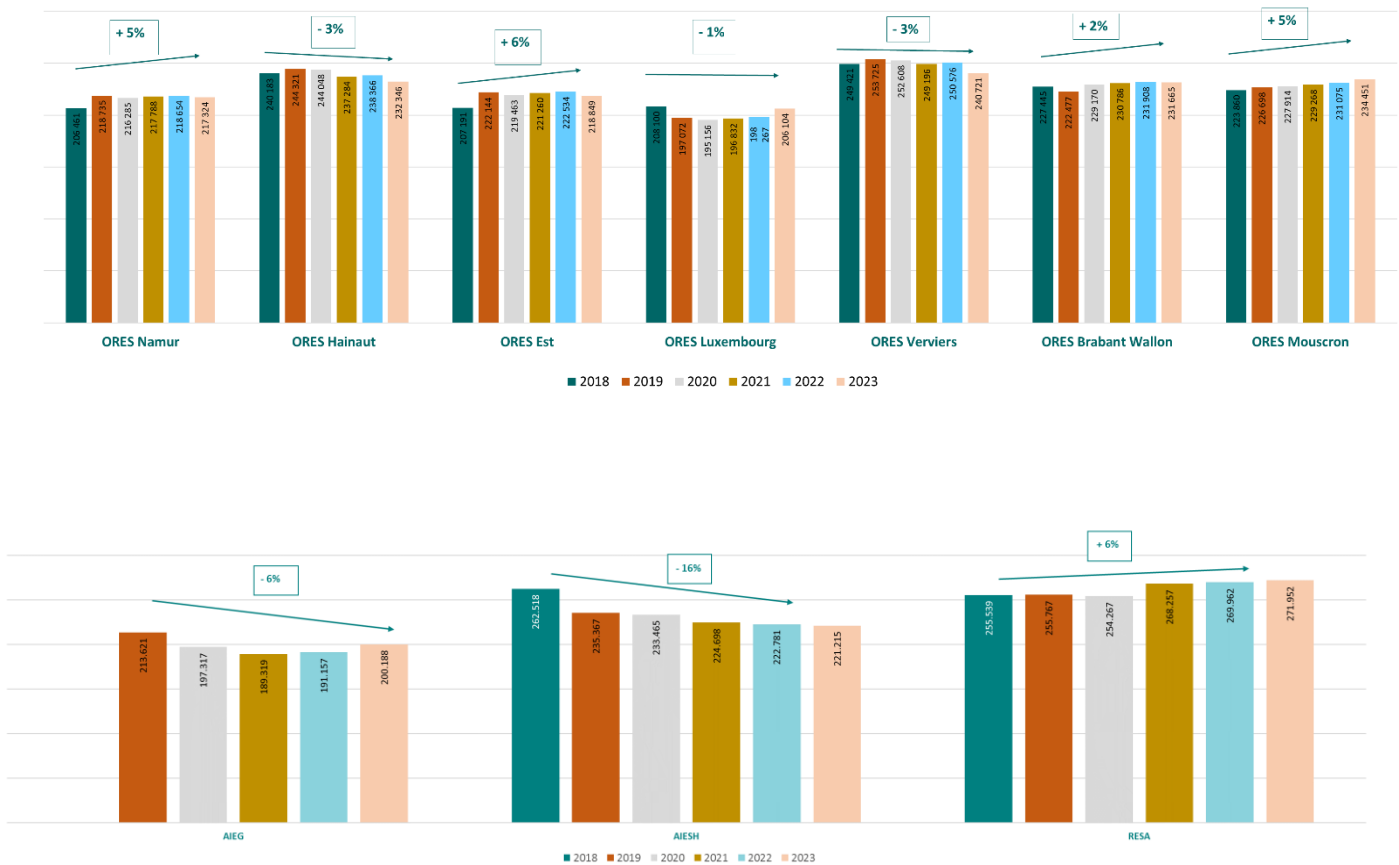
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungstarife auf dem MS-Niveau zwischen den Verteilnetzbetreibern festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp E5 (Verbrauch von 2 GWh und Leistung von 392 kW) der Abstand zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten von 126 % im Jahr 2018 auf 77 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 45 VERTEILUNGSKOSTEN – MT-NIVEAU – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Beim Spannungsniveau Trans-MS ist zwischen 2018 und 2023 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -16 % und +6 % je nach in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreibern festzustellen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten des Spannungsniveaus T-MT in der Wallonie steigt im Verlauf des Regulierungszeitraums um 2 %. Wie bei den MT-Tarifen ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten auf dem T-MT-Niveau zwischen den Verteilnetzbetreibern festzustellen. Die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten sinkt von 72 % im Jahr 2018 auf 32 % im Jahr 2023.

DIAGRAMM 46 VERTEILUNGSKOSTEN – TRANS-MT-NIVEAU – KUNDENTYP (50 GWH – 9.800 KW) JAHRE 2018 BIS 2023



Es ist anzumerken, dass AIEG im Jahr 2018 keinen Trans-MS-Tarif anbot. Aufgrund der Aufnahme von Windkraft in sein Netz im Jahr 2018 hat der Verteilnetzbetreiber jedoch einen Trans-MS-Tarif festgelegt, der im Vergleich zu den anderen Verteilnetzbetreibern im unteren Bereich des Spektrums bleibt. Der Verteilnetzbetreiber REW hat seinerseits keinen Netzbenutzer, der im Trans-MS-Bereich angeschlossen ist.

## Verteilungskosten für Stromerzeuger, bei denen die Leistung der Anlage über 10 kVA liegt

2018 wendeten die Verteilnetzbetreiber ORES Assets, AIEG, AIESH und REW Einspeisungstarife an. Die Tarife von ORES Assets waren größtenteils im Trans-MS- und MS-Bereich proportional (je nach den eingespeisten kWh) und im Trans-NS- und NS-Bereich fest, während AIEG, AIESH und REW ihrerseits 2018 ausschließlich einen festen Tarif in Rechnung stellten.

Seit 2019 sind die Einspeisungstarife für alle in der Wallonie aktiven Verteilnetzbetreiber identisch. Sie werden – auf der Grundlage eines *Benchmarkings* – so bestimmt, dass die Kosten, die sie einem Erzeuger verursachen, dem gewichteten Durchschnitt der Kosten, die von den in Flandern und Brüssel geltenden und jenen von Elia sowie den in den Nachbarländern (Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Niederlande) angewendeten Einspeisungstarifen verursacht werden, entsprechen. Die Einspeisungstarife der Jahre 2019 bis 2023 waren zudem Gegenstand einer Konzertierung mit sämtlichen betroffenen Akteuren.

DIAGRAMM 47 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-MS-NIVEAU – KUNDENTYP WINDKRAFT (22.000 MWH ERZEUGT – 10 MW – 2.200 H – 0 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023

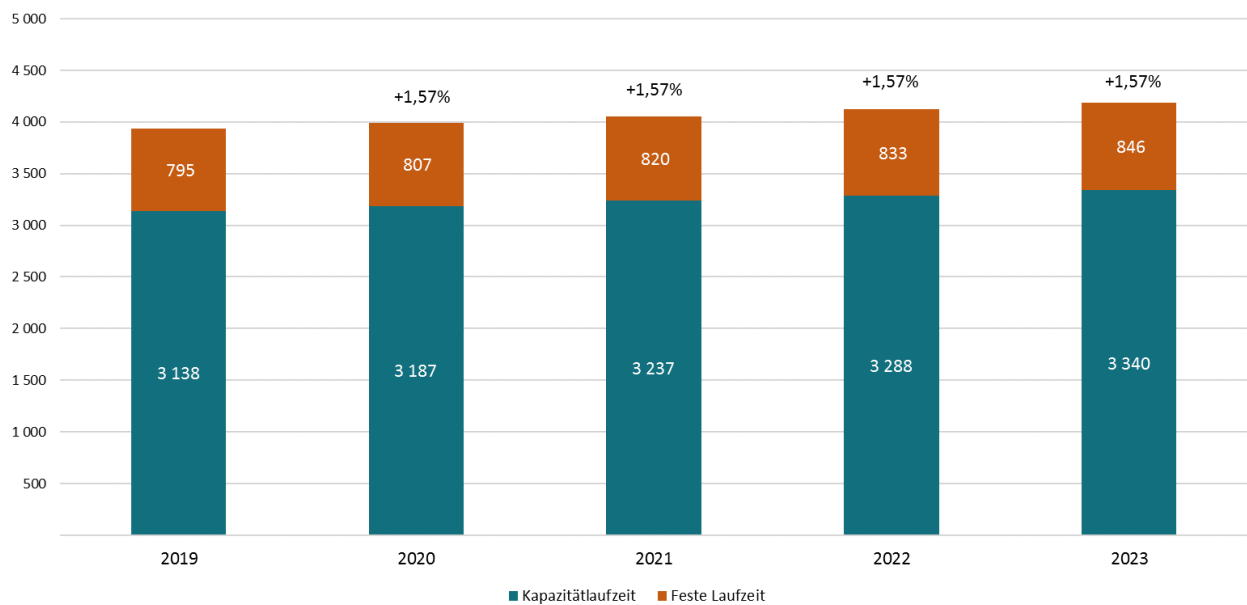


DIAGRAMM 48 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – MS-NIVEAU – KUNDENTYP BIOMASSE (7.820 MWH ERZEUGT – 1,15 MW – 6.800 H – 50 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023

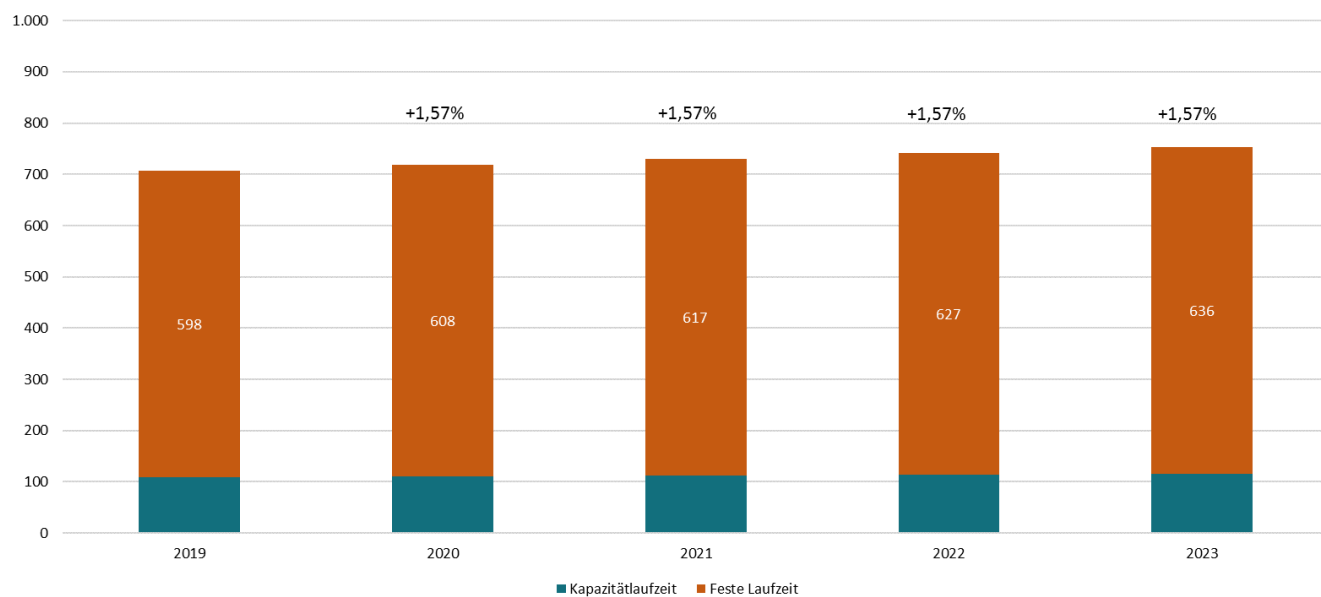
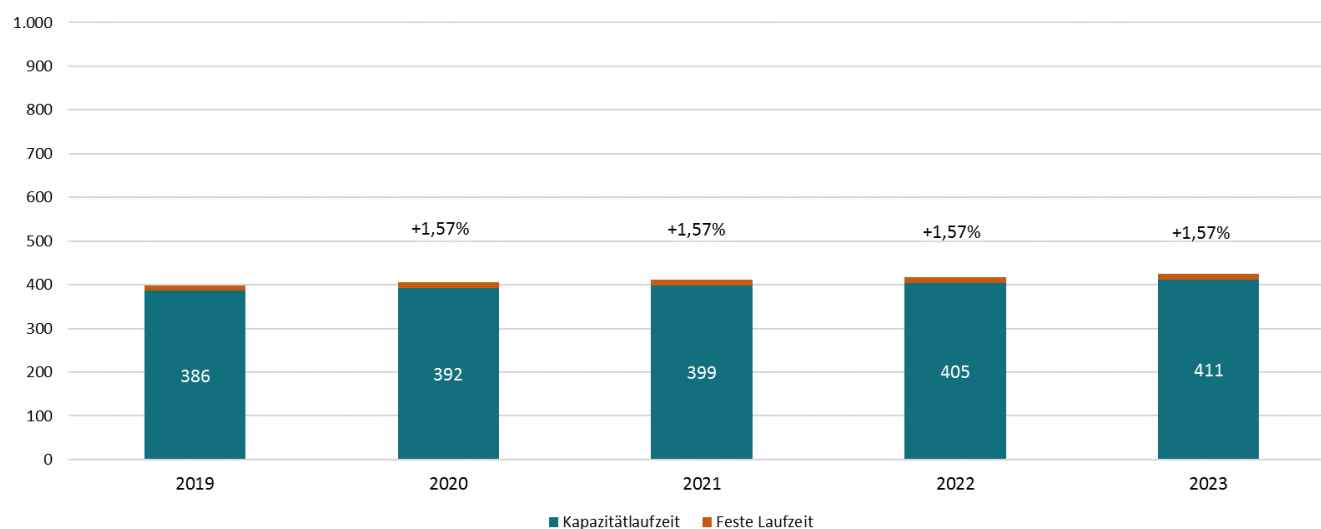


DIAGRAMM 49 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-NS-/NS-NIVEAU – KUNDENTYP SOLARENERGIE (142 500 MWH ERZEUGT – 150 KW – 950 H – 78 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023



### c. Verteilungskosten für Erdgas

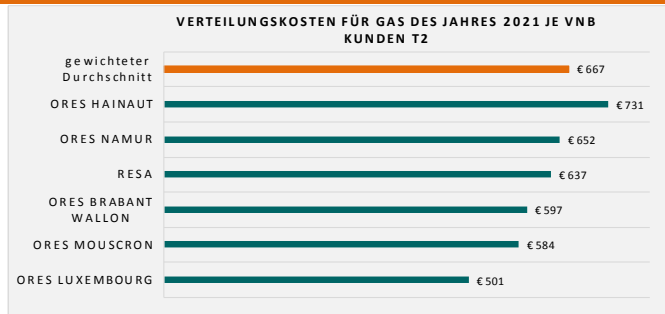
#### Verteilungskosten für Gas des Jahres 2021

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Gas des Jahres 2021 eines Kundentyps je Kundengruppe sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2020.

T2

jährliche Abrechnung  
jährlich Verbrauch: 34 890kWSt

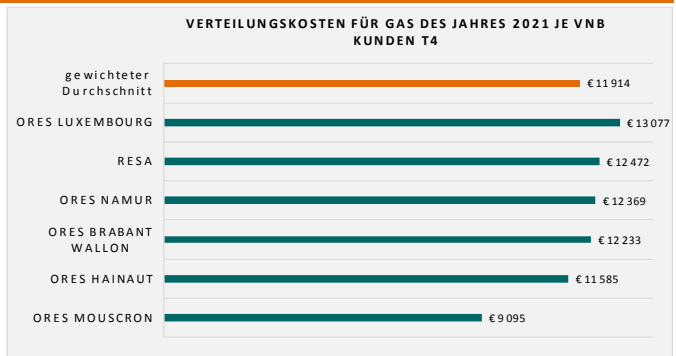
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
ORES LUXEMBOURG	€ 501	-1%
ORES MOUSCRON	€ 584	0%
ORES BRABANT WALLON	€ 597	0%
RESA	€ 637	5%
ORES NAMUR	€ 652	0%
ORES HAINAUT	€ 731	0%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 667</b>	<b>2%</b>



T4

monatliche Abrechnung  
jährlich Verbrauch: 2 300 000kWSt

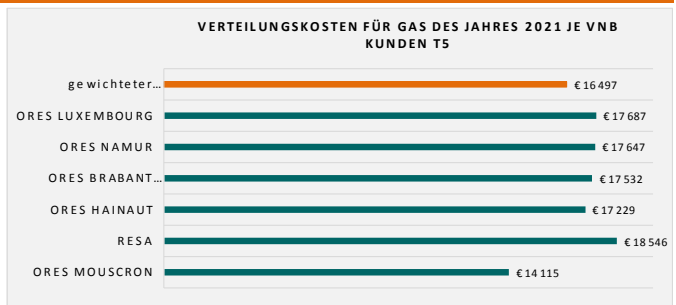
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
ORES MOUSCRON	€ 9 095	0%
ORES HAINAUT	€ 11 585	0%
ORES BRABANT WALLON	€ 12 233	0%
ORES NAMUR	€ 12 369	0%
RESA	€ 12 472	5%
ORES LUXEMBOURG	€ 13 077	-1%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 11 914</b>	<b>2%</b>



T5

Automatische Abrechnung pro Stunde  
Jährlich Verbrauch: 5 GWh  
Maximum Leistung : 2.500 kW

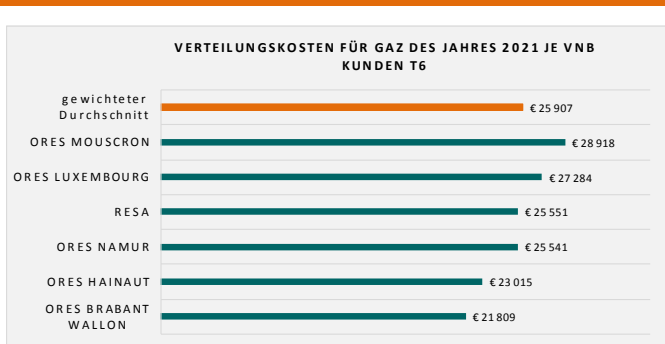
Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
ORES MOUSCRON	€ 14 115	0%
RESA	€ 18 546	7%
ORES HAINAUT	€ 17 229	0%
ORES BRABANT WALLON	€ 17 532	0%
ORES NAMUR	€ 17 647	0%
ORES LUXEMBOURG	€ 17 687	-1%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 16 497</b>	<b>0%</b>



T6

Automatische Abrechnung pro Stunde  
Jährlich Verbrauch: 36 000 MWh  
Maximum Leistung : 12.000 kW

Verteilernetzbetreiber	Verteilungstarif 2021 (in EUR/Jahr, zzgl. MwSt.)	Entwicklung 2020/2021
ORES BRABANT WALLON	€ 21 809	0%
ORES HAINAUT	€ 23 015	0%
ORES NAMUR	€ 25 541	0%
RESA	€ 25 551	5%
ORES LUXEMBOURG	€ 27 284	0%
ORES MOUSCRON	€ 28 918	0%
<b>gewichteter Durchschnitt</b>	<b>€ 25 907</b>	<b>1%</b>

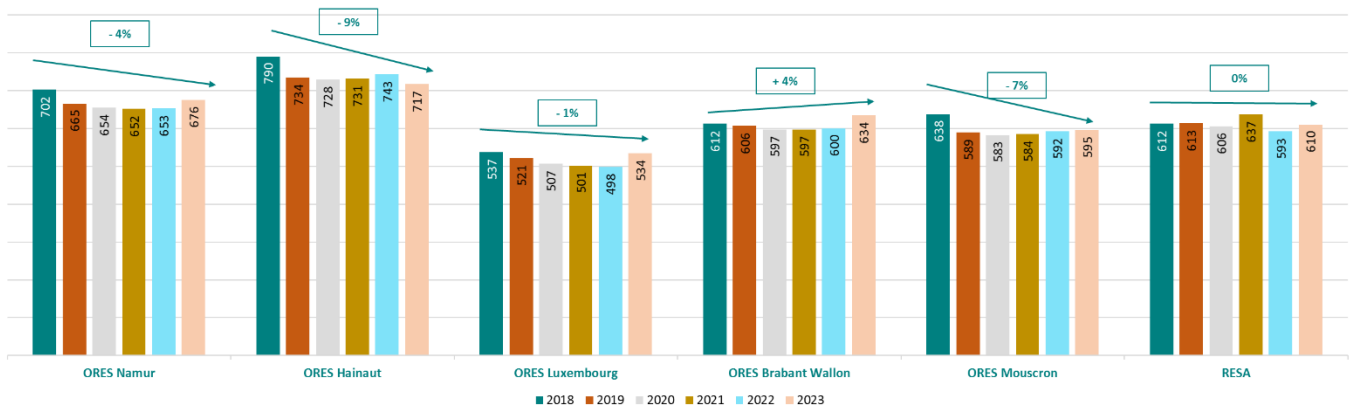




## Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T2 (< 50 MWh)

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Entwicklung der Verteilungskosten für Erdgas zwischen den Jahren 2018 und 2023 für jeden in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Kunden der Tarifkategorie T2 (< 50 MWh). Wie die Stromentnahmetarife beziehen auch die Tarife des Jahres 2019 aufgrund der Verlängerung der Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2017 galten, nach 2018 einen doppelten Effekt der Indexierung des zulässigen Einkommens ein. Dennoch wirkt sich dieser Effekt nicht notwendigerweise in einem Tarifanstieg im Jahr 2019 aus, da andererseits ein Anstieg der Zahl von Anschlüssen an das Gasverteilsnetz festzustellen ist.

DIAGRAMM 50 VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34.890 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



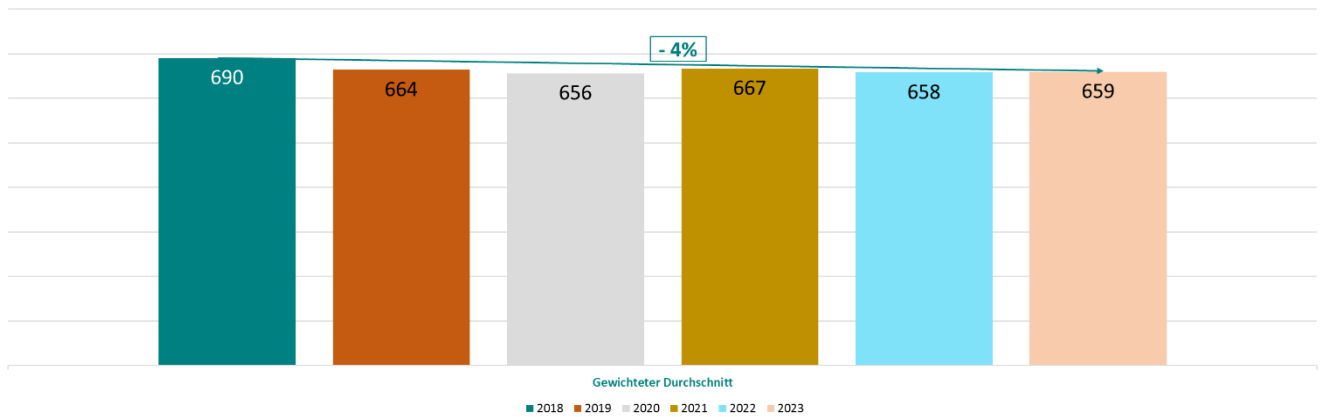
Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. Dieser Rückgang erklärt sich hauptsächlich durch den Erfolg der Werbekampagnen für die Erdgasnetze, die von den Gas-VNB durchgeführt wurden.

2023 steigen oder sinken die Verteilungstarife je nach Tarifsektoren von ORES. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer für ORES Luxembourg) vollständig beglichen sein, was die am Ende des Regulierungszeitraums zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

Die Verteiltarife von RESA entwickeln sich nach oben oder nach unten, insbesondere infolge der Zuweisung der Regulierungssalden, aber auch der Kosten in Verbindung mit der Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia.

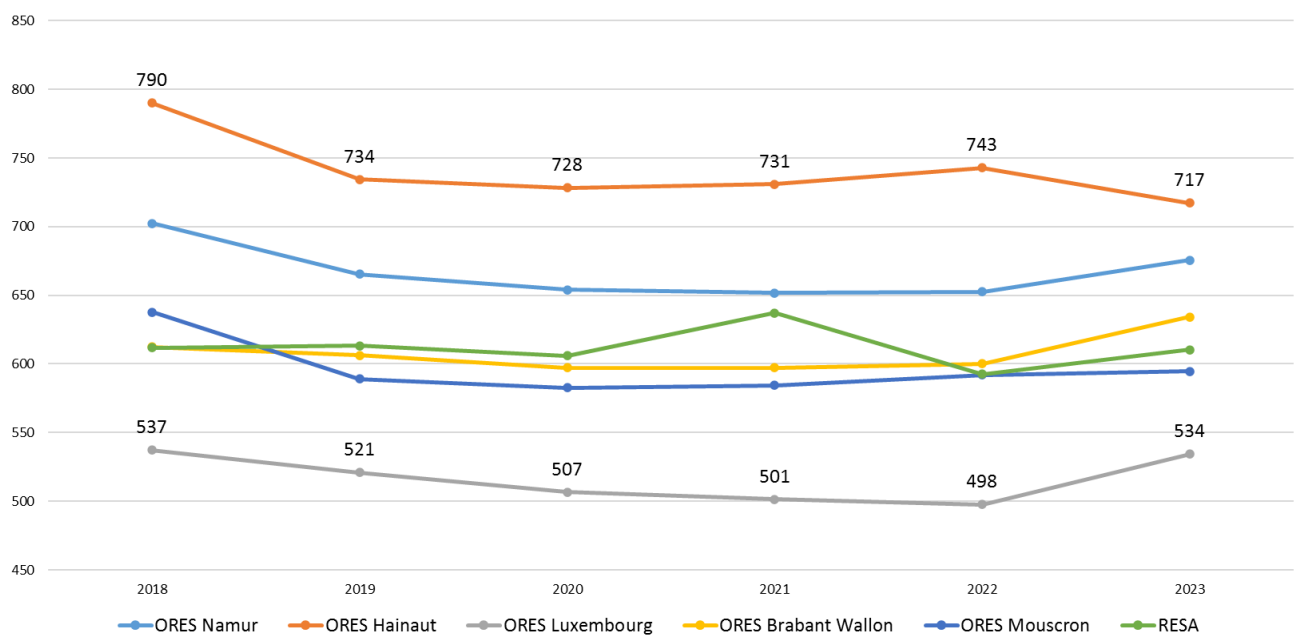
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 in der Wallonie um 4 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens einiger VNB können die Verteilungskosten in der Wallonie dank der Prognosen zur Entwicklung der Verbrauchsvolumina aufgrund der durchgeführten Werbekampagnen für die Erdgasnetze eine gewisse Stabilität bewahren.

DIAGRAMM 51 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34.890 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



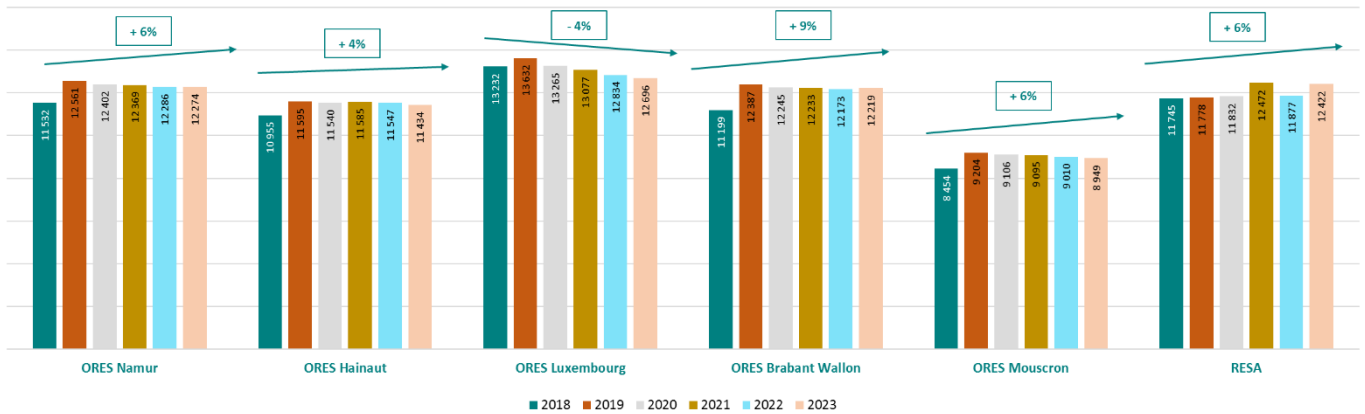
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T2 (Verbrauch von 34.890 kWh) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten von 47 % im Jahr 2018 auf 34 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 52 SIMULATION KUNDENTYP 34.890 KWH – TARIFKATEGORIE T2



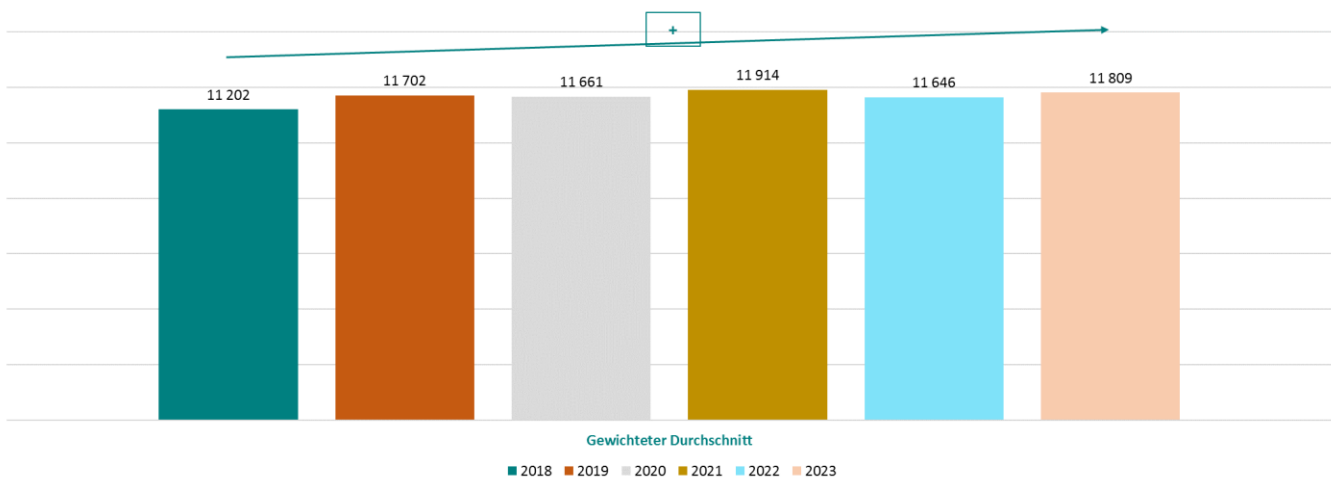
## Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tariffkategorie T4 (> 1000 MWh mit monatlicher Ablesung)

DIAGRAMM 53 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.300 MWH – JAHRE 2018 BIS 2023



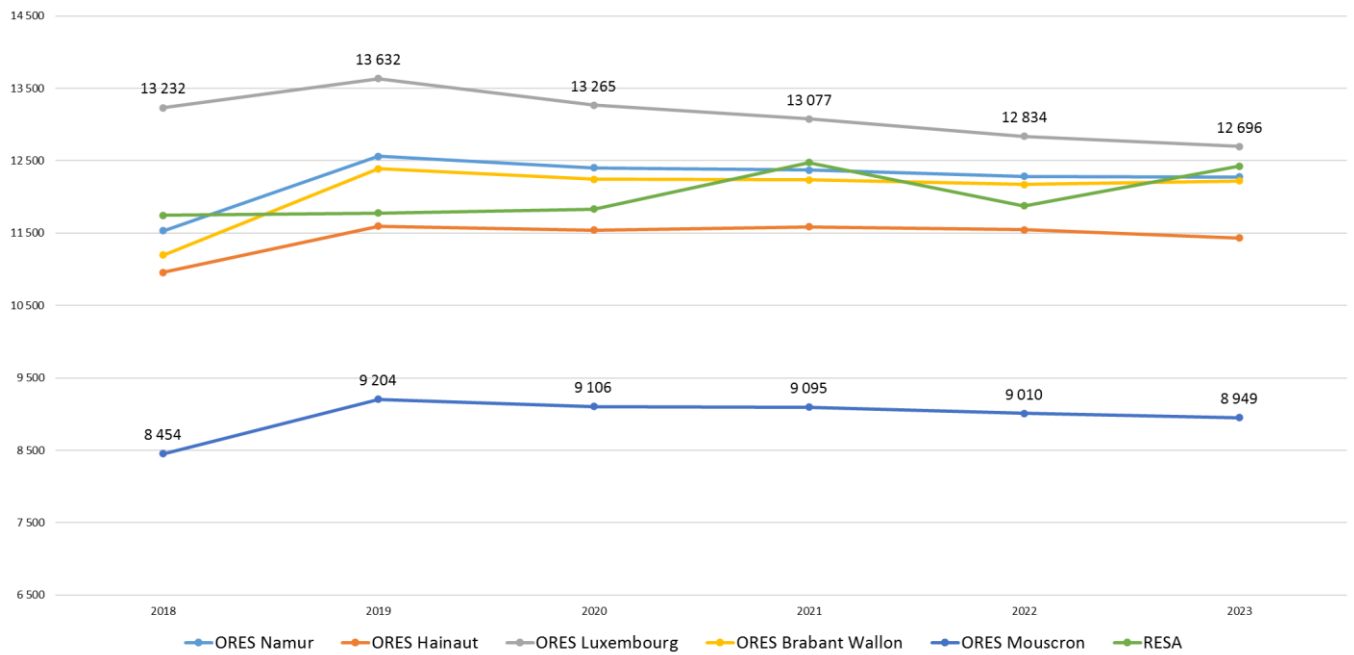
Die Verteilungskosten der Tariffkategorie T4 steigen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2023 an. Zwischen 2018 und 2023 steigt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tariffkategorie T4 in der Wallonie um 5 %, bleibt aber unter dem voraussichtlichen kumulierten Indexierungssatz des Regulierungszeitraums 2019-2023.

DIAGRAMM 54 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.300 KWH – JAHRE 2018 BIS 2023



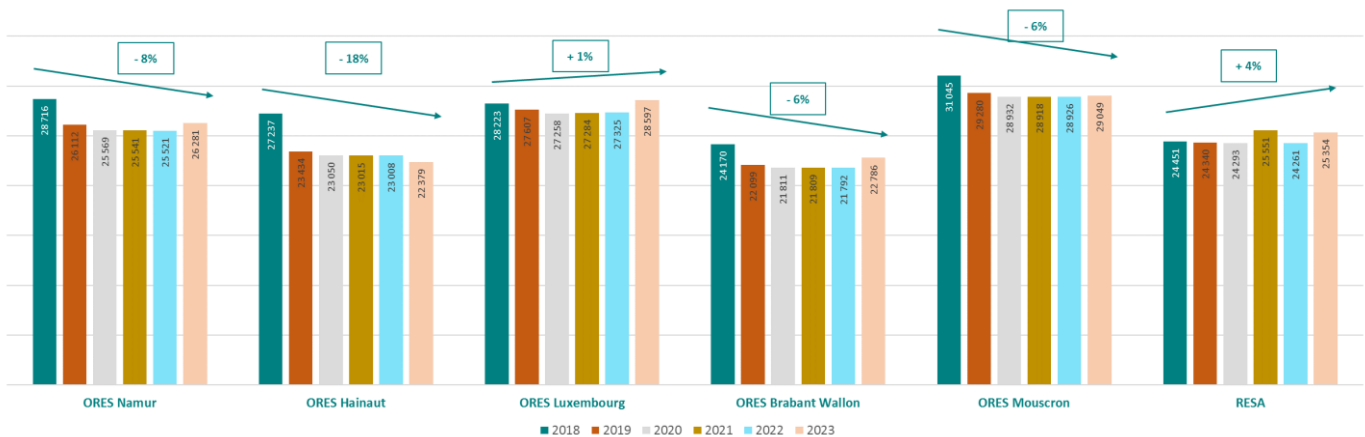
Selbst wenn der Sektor Mouscron weiterhin von den anderen Sektoren und dem Verteilnetzbetreiber RESA abweicht, ist auch hier eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T4 (Verbrauch von 2.300 MWh) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten von 57 % im Jahr 2018 auf 42 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 55 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.500 MWH – JAHRE 2018 BIS 2023



**Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T6 (> 10.000 MWh mit automatischer Ablesung)**

DIAGRAMM 56 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP 36.000 MWH – 12.000 KW – JAHRE 2018 BIS 2023

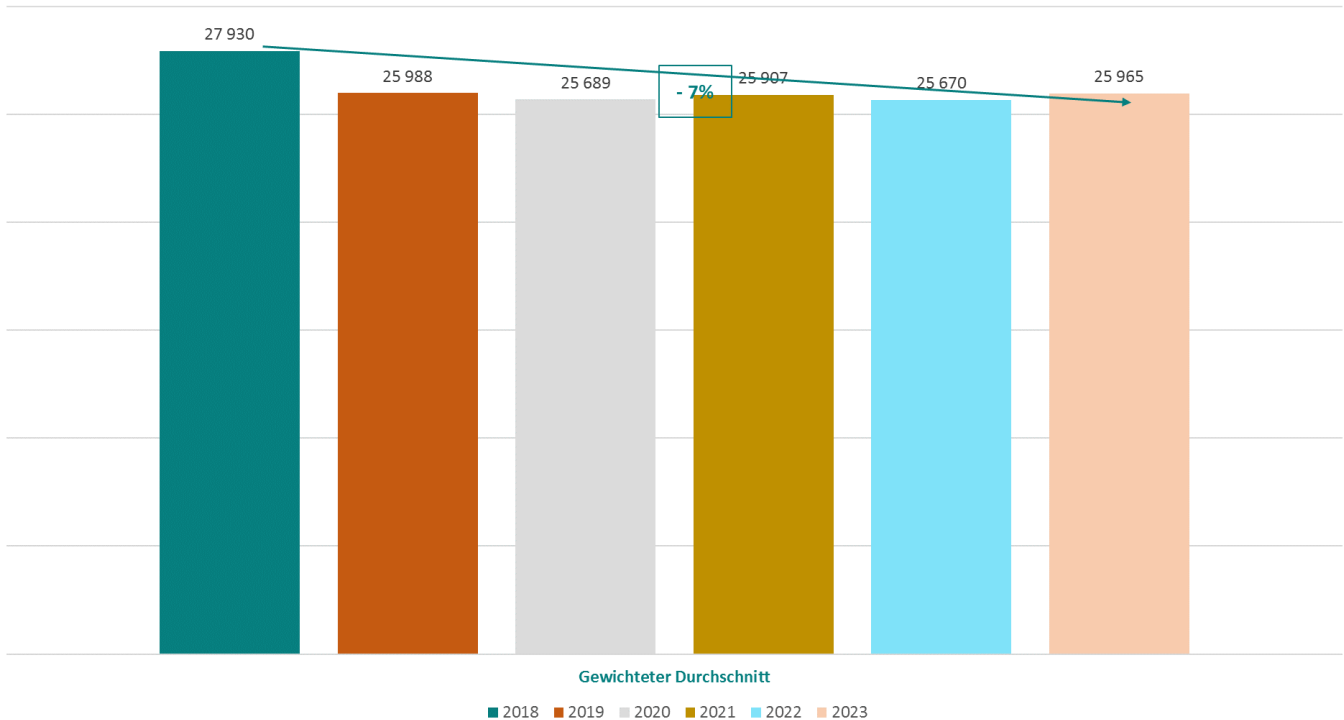


Les coûts de distribution de la catégorie tarifaire T6 évoluent globalement à la baisse sur la période 2018 à 2022. 2023 werden die Verteilungskosten je nach Tarifsektoren von ORES Assets steigen oder sinken. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer bei ORES Luxembourg) vollständig beglichen sein, was die im letzten Jahr des Regulierungszeitraums 2019-2023 zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

Die Verteiltarife von RESA entwickeln sich nach oben oder nach unten, insbesondere infolge der Zuweisung der Regulierungssalden, aber auch der Kosten in Verbindung mit der Autonomie von RESA gegenüber Nethys und Enodia.

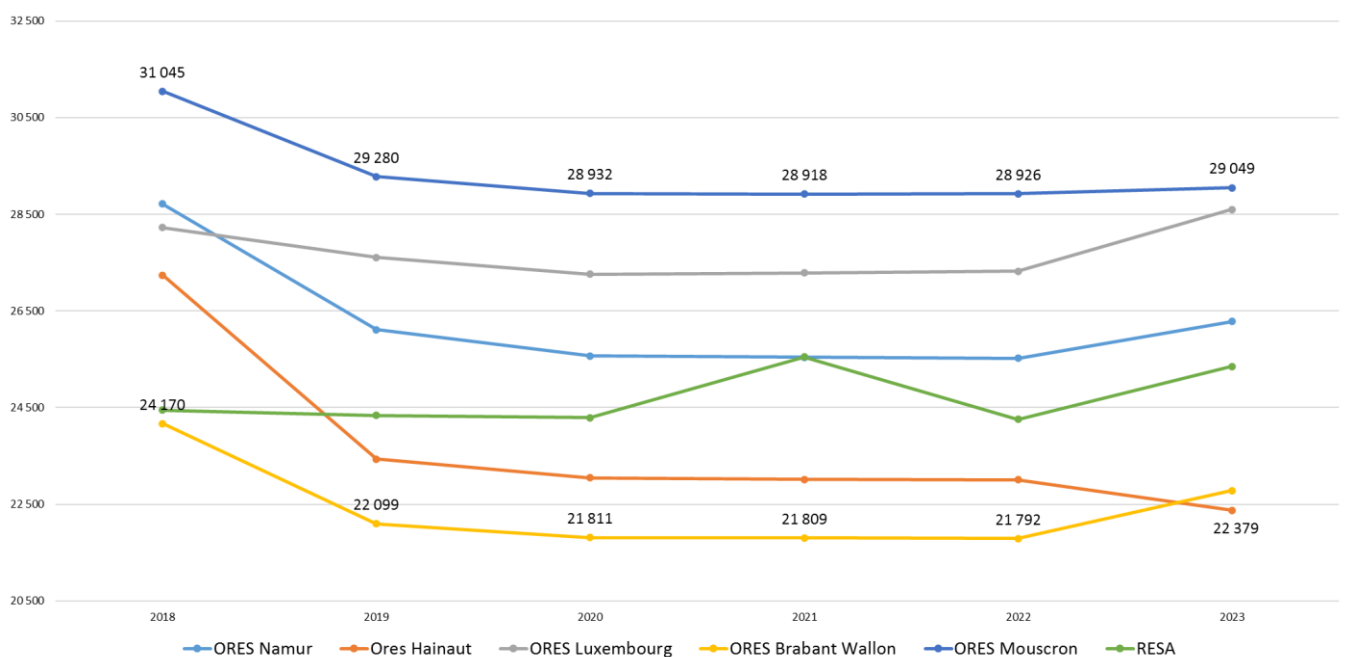
So sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 in der Wallonie um 7 %.

DIAGRAMM 57 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36.000 MWH – 12.000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Allerdings und im Gegensatz zu den Tarifkategorien T2 und T4 weist die Entwicklung der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 keine allmähliche Annäherung zwischen den VNB auf. So weist für den Kundentyp T6 (Verbrauch von 36.000 MWh – 12.000 kW) die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten eine leichte Erhöhung auf und steigt von 28 % im Jahr 2018 auf 30 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

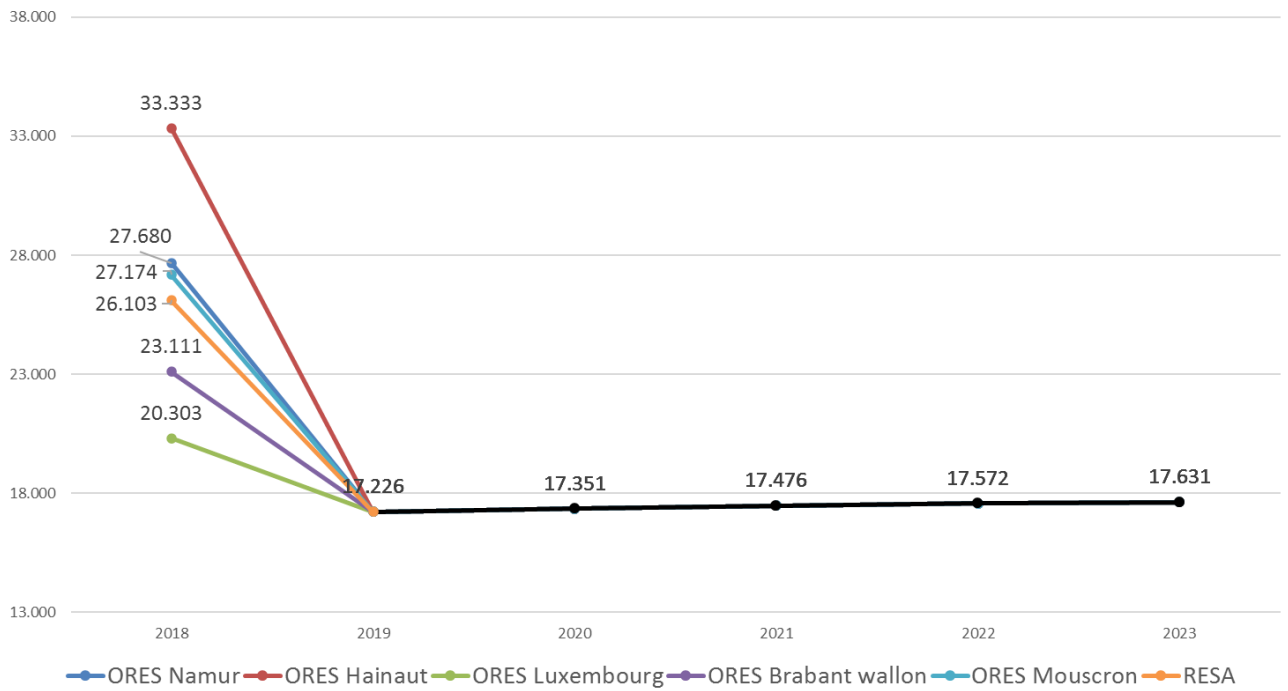
DIAGRAMM 58 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP 36.000 MWH – 12.000 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



## Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für CNG-Tankstellen

Die VNB wenden seit 2019 den CNG-Tarif, einen spezifischen Tarif für die Tankstellen an, die komprimiertes Erdgas aus dem Verteilnetz verkaufen, der unabhängig vom Volumen der Entnahme aus dem Netz ist. Der CNG-Tarif ist auf dem gesamten Gebiet der Wallonie einheitlich. Er wurde von den VNB unter Berücksichtigung des Vorteils, der den Tankstellen beim Anschluss an das Verteilnetz geboten wurde, festgelegt.

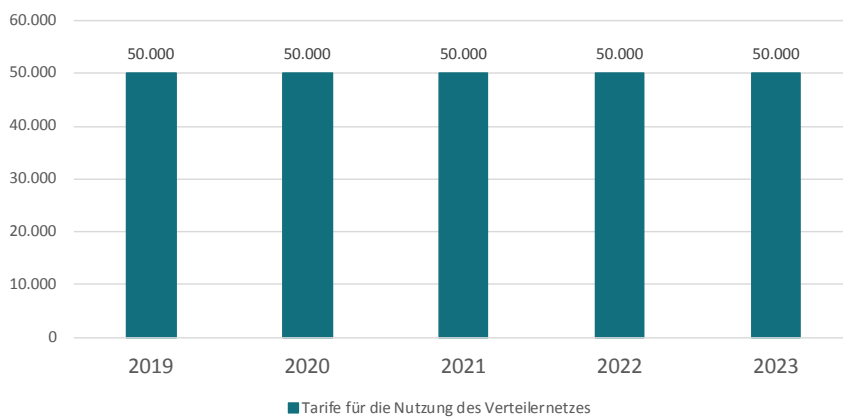
DIAGRAMM 59 VERTEILUNGSKOSTEN – CNG – KUNDENTYP 2 GWH – JAHRE 2018 BIS 2023



## Verteilungskosten für die Erzeuger von EEQ-Gas

Für den Regulierungszeitraum 2019-2023 wenden die VNB auf dem Gebiet der Wallonie einen einheitlichen Einspeisungstarif für EEQ-Gas an. Dabei handelt es sich um einen Tarif, der bemessen wurde, um Wartungsleistungen der Einspeisungskabine sowie die Qualitätskontrolle des Biomethans durch den Erzeuger-Kandidaten abzudecken. Dieser Tarif wurde auf 0,001 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas festgesetzt, die eine Zapfsäule verwenden, und auf 0 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas, die ihre eigene Zapfsäule verwenden. Dieser Tarif ist für den Zeitraum 2019 bis 2023 eingefroren, wie es das nachstehende Diagramm illustriert, das die Verteilungskosten (Einspeisung) für einen Erzeugertyp von EEQ-Gas zeigt, der eine vom Verteilnetzbetreiber bereitgestellte Zapfsäule verwendet und jährlich 50 GWh ins Verteilnetz einspeist.

DIAGRAMM 60 VERTEILUNGSKOSTEN FÜR EINEN ERZEUGERTYP VON EEQ-GAS, DER EINE ZAPFSÄULE DES VNB VERWENDET



### d. Nicht periodische Strom- und Gasverteilungstarife

Die Tarifmethodik 2019-2023 sieht vor, dass die VNB alles unternehmen müssen, um ihre nichtperiodischen Verteilungstarife bis 1. Januar 2024 bestmöglich zu harmonisieren (d. h. die gleichen Begriffe zu verwenden, um dieselbe Leistung zu beschreiben) und zu vereinheitlichen (d. h. die gleichen Preise für dieselbe Leistung zu berechnen). Diese Maßnahme wurde bereits für den Regulierungszeitraum 2019-2023 hauptsächlich für das Stromsegment in die Wege geleitet, und zwar mit der Harmonisierung der Struktur der Tarife für die Orientierungs- und Detailstudien, der Struktur der Tarife für die Erschließung der Wohngrundstücke und für die Verwendung einer gemeinsamen Terminologie für die Bestandteile der Anschlussstarife. Auch wenn einige VNB die Tarifunterschiede gegenüber den anderen VNB verringert haben, bestehen die Tariffdifferenzen zwischen VNB auch im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 fort.

Im Hinblick auf die Erschließung für Wohnungsbauprojekte erwartet die CWaPE von den VNB eine harmonisierte Regelung für Strom und eine weitere für Gas. Ziel der CWaPE ist es, zu einer Stärkung und Klarstellung dieser Regelungen zu gelangen, insbesondere, um böse Überraschungen in bestimmten Fällen zu vermeiden sowie auch hinsichtlich einer Annäherung an die Gesetzgebung im Bereich Raumordnung. Trotz vorhandener Fortschritte wurden die vorgeschlagenen Anpassungen dieser Regelungen als nicht ausreichend beurteilt. Die eingereichten Projekte wurden der Arbeitsgruppe der VNB zur Verbesserung zurückgeschickt.

Zudem hätten die Arbeiten zur Harmonisierung der Regelungen für die Erschließung von Industrieprojekten ab Abschluss der Arbeiten für den Wohnbaubereich eingeleitet werden müssen.

Im Übrigen achtet die CWaPE weiterhin auf praktische Fragen zur Anwendung der nichtperiodischen Tarife und hat vereinzelt Antworten auf Fragestellungen zum Beispiel zu Elementen der Erschließung, der hinterzogenen Energie oder den Anschlusskosten für die dezentralisierten Erzeugungseinheiten gegeben.

### 3.2.2.4. Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2021

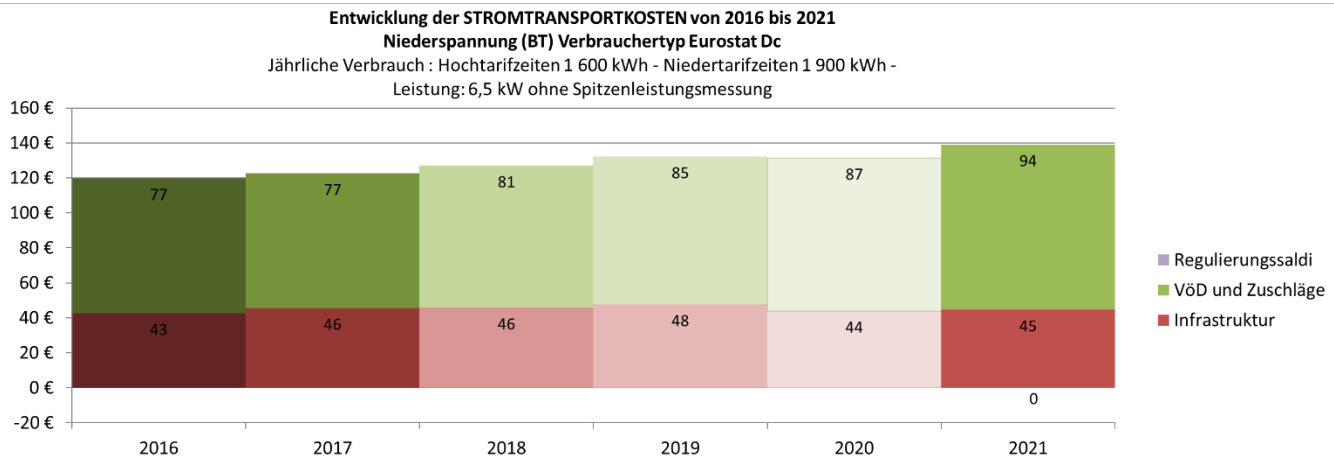
#### a. Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes

Am 17. Februar 2021 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für Tarife zur Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes der in der Wallonie aktiven VNB für das Jahr 2021. Diese Tarife gelten vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022. Seit 2019 sind diese Tarife ausgeglichen: Es gibt für diese Tarife zwischen den VNB keine Unterschiede mehr.

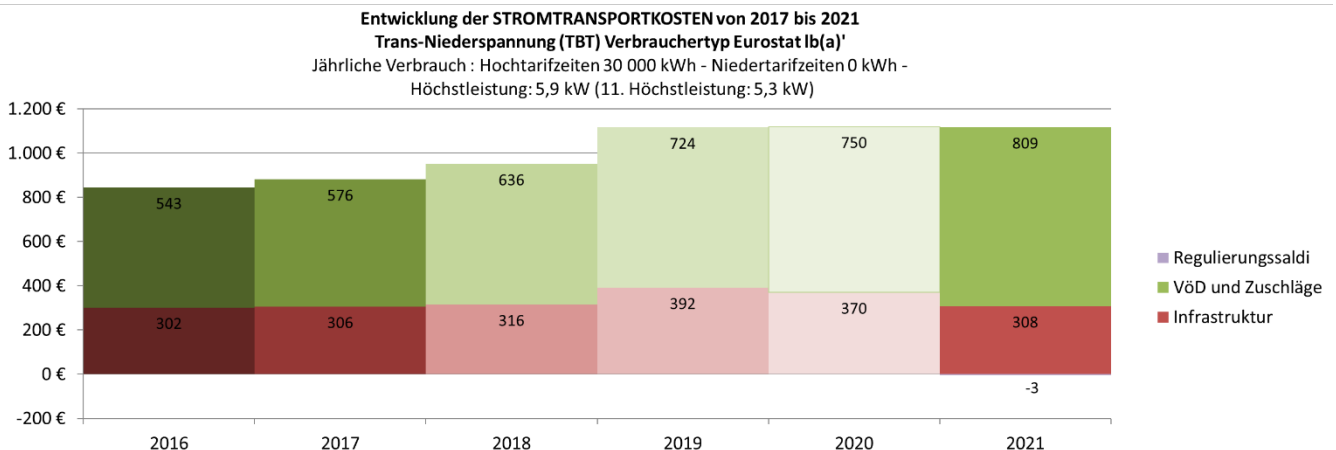
#### b. Kosten der Weiterverrechnung der Gebühren für den Stromtransport für das Jahr 2021

Die folgenden Diagramme zeigen die Höhe der Kosten der Weiterverrechnung der Kosten für die Nutzung des Transportnetzes, welche am 1. März 2021 für einen bestimmten Kundentyp angewendet werden, je Spannungsniveau sowie die Beträge der Vorjahre.

##### Spannungsniveau NS

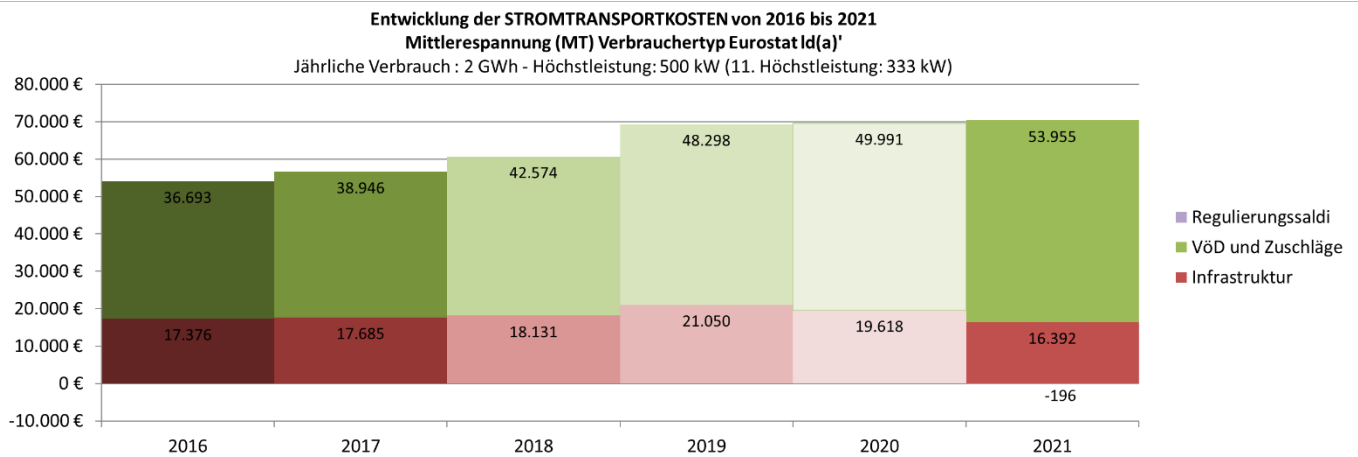


##### Spannungsniveau T-NS

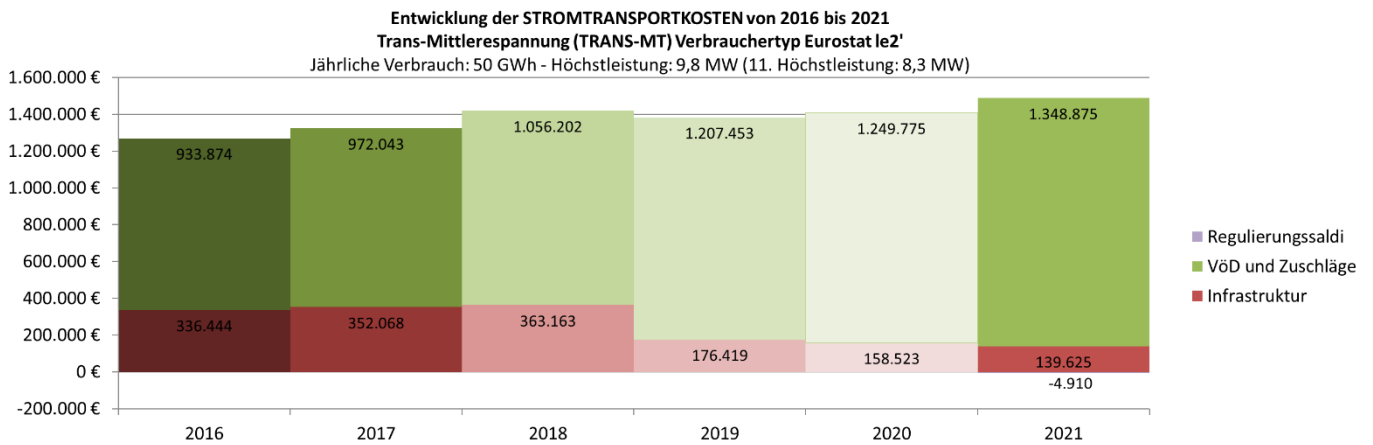




## Spannungsniveau MT



## Spannungsniveau T-MT



### 3.2.3. Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB

Gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom anwendbare Tarifmethodologie, gemäß den Entscheidungen über die Verlängerung der periodischen und nichtperiodischen Tarife für Verteilung und Weiterverrechnung der Nutzungskosten des Transportnetzes, welche am 31. Dezember 2017 in Kraft war, sowie gemäß den übergangsmäßigen Tarifmethodologien 2017, welche durch diese Entscheidungen zur Verlängerung für die in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas gelten, kontrolliert die CWaPE jährlich die von den VNB für das vergangene Geschäftsjahr gemeldeten Salden.

Im Jahr 2020 hat die CWaPE die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 des Verteilnetzbetreibers RESA (Sektoren Gas und Elektrizität) sowie die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 des Verteilnetzbetreibers REW und die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2018 des Verteilnetzbetreibers Gaselwest Wallonie abgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2020 hat die CWaPE zudem die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das Geschäftsjahr 2019 durchgeführt, die von den Verteilnetzbetreibern AIEG, AIESH, ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität), RESA (Sektoren Gas und Elektrizität) und REW vorgelegt worden waren. Der Abschluss des Verfahrens zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2019 von ORES Assets und REW wurde auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 verschoben.

TABELLE 12 STAND DER KONTROLLEN DER REGULIERUNGSSALDEN 2015-2019

Sektor Strom	2016		2017			2018			2019		
In der Wallonie tätige VNB	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung
AIEG		X		X			X			X	
AIESH		X		X			X			X	
GASELWEST		X		X			X				
ORES ASSETS		X			X			X			
PBE		X		X		Übertragung der Gemeinden von Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville an ORES ASSETS			Übertragung der Gemeinden von Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville an ORES ASSETS		
RESA	X		X			X			X		
RÉSEAU D'ÉNERGIES DE WAVRE		X		X			X		X		

Sektor Gas	2016		2017			2018			2019		
In der Wallonie tätige VNB	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung
GASELWEST		X		X			X				
ORES ASSETS		X			X			X			
RESA	X		X			X			X		

### **3.2.3.1. Regulierungssalden für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018**

#### **a. Einleitende Erinnerung**

Auf Basis des jährlichen Tarifberichts und der übermittelten ergänzenden Informationen hat die CWaPE die Kontrolle der Berechnung der Verteilungssalden vorgenommen, die von den Verteilnetzbetreibern mitgeteilt worden waren, und zwar gemäß den in Artikel 16 des Tarifdekrets erwähnten Bestimmungen.

Die Kontrolle der Regulierungssalden betrifft insbesondere die Verifizierung der a posteriori durchgeführten Berechnung der budgetierten und genehmigten Kosten und Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr, die Übertragungssalden, die Prüfung des eventuellen Vorhandenseins von Subventionen, die auf alle diese Elemente aufgeteilt wurden und die Analyse der Angemessenheit der empfangenen und verbuchten Kosten und Einnahmen.

#### **b. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2017**

Zum 25. Oktober 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 in Bezug auf den Verteilnetzbetreiber AIESH gefasst, zum 14. November 2018 gefolgt vom Beschluss bezüglich der Regulierungssalden 2017 von AIEG. Die Beschlüsse über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 des Verteilnetzbetreibers Gaselwest (Sektoren Gas und Elektrizität) wurden ihrerseits am 20. Dezember 2018 von der CWaPE gefasst.

Am 6. Juni 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers PBE Wallonie.

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität).

Am 25. Juni 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers RESA Assets (Sektoren Gas und Elektrizität). Am selben Datum verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2016 bezüglich des Verteilnetzbetreibers RESA (Sektoren Gas und Elektrizität).

Am 29. September 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers REW.

#### **c. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2018**

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilnetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität), am 4. Dezember 2019 gefolgt von der Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 von AIESH und AIEG.

Am 24. September 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilnetzbetreibers Gaselwest Wallonie.

Am 29. September 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilnetzbetreibers REW.

Die CWaPE wird 2021 die Analyse der Regulierungssalden 2018 von RESA fortsetzen (Sektoren Gas und Elektrizität).

Schließlich wurde durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Dezember 2017 das Mandat, das PBE als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville gewährt worden war, zum 1. Januar 2018 an die Interkommunale ORES Assets übertragen. Folglich ist es nicht mehr notwendig, die ab 2018 von PBE gemeldeten Salden zu kontrollieren.

#### **d. Berufung gegen die Entscheidungen zur Ablehnung der Salden von ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018**

Am 19. Dezember 2019 erhob ORES Assets beim Märktegerichtshof des Brüsseler Appellationshofs eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 über die vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldeten Strom- und Gassalden, mit denen die CWaPE Kosten in Höhe von 25 Millionen Euro verwarf, die sie als nicht-konform oder unangemessen erachtete.

Mit einem Entscheid vom 7. Oktober 2020 hat der Märktegerichtshof die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 aufgehoben.

Der Hauptzweck des Aufhebungsentscheids ist, dass die CWaPE ORES Assets vor 2017 und 2018 hätte informieren müssen, dass sie das allgemeine Interesse und das Interesse der Nutzer des Verteilnetzes berücksichtigen würde, um die Angemessenheit der dem VNB in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Kosten einzuschätzen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Benachrichtigung von ORES Assets konnte die CWaPE nach Ansicht des Gerichtshofs die ORES Assets entstandenen Kosten nicht mit der Begründung abweisen, dass sie für das allgemeine Interesse und die Nutzer des Verteilnetzes ungünstig seien.

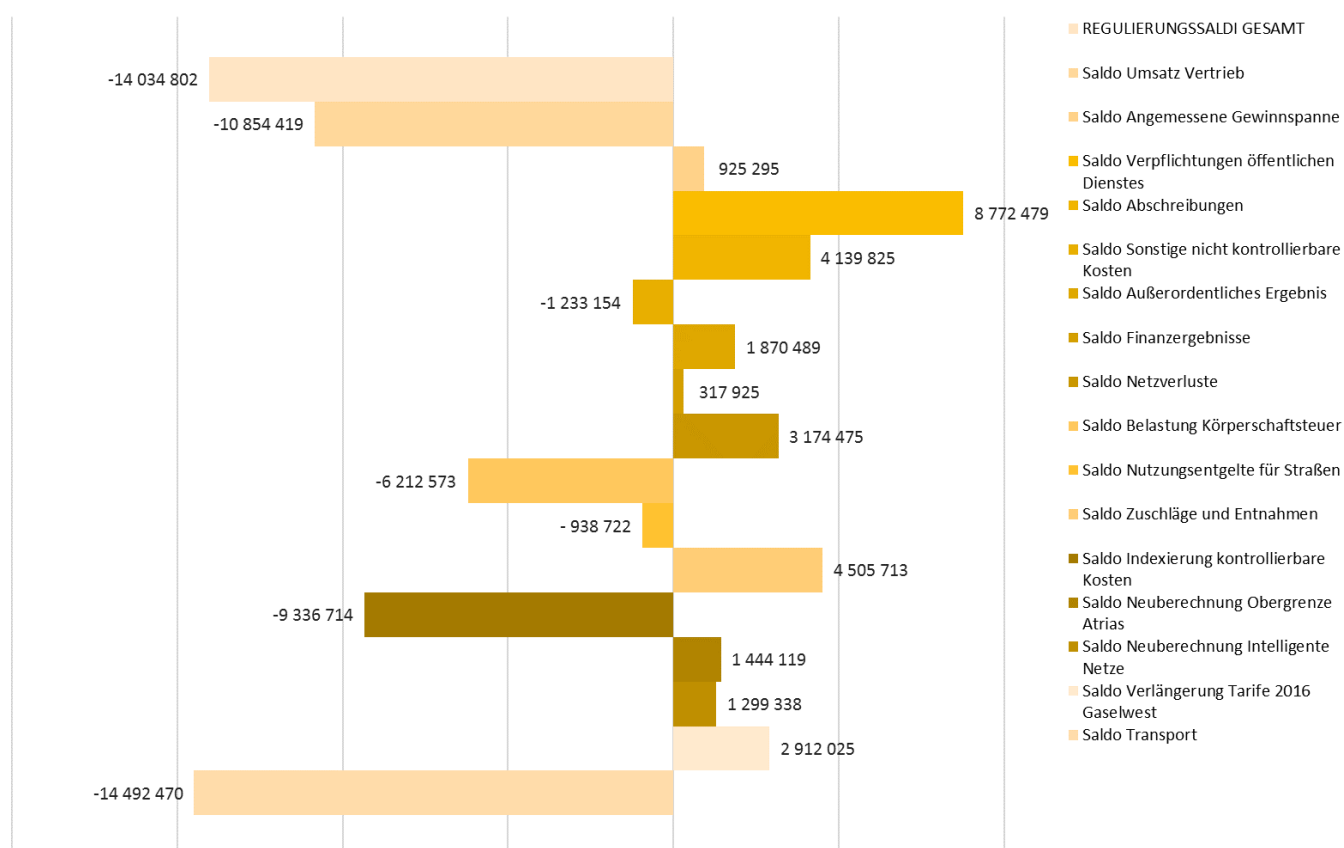
Der andere Aufhebungsgrund, der sich speziell auf die Ablehnung der Studienkosten des Projekts e-LUMin von ORES Assets bezieht, ist, dass die CWaPE ORES Assets zumindest nach der Sitzung zur Vorstellung dieses Projekts im Jahr 2018 zu verstehen hätte geben müssen, dass die Studienkosten für dieses Projekt im Rahmen der nachträglichen Tarifkontrolle verworfen werden könnten, da sie nicht mit dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 bezüglich der den Betreibern von Verteilnetzen auferlegten Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen übereinstimmen. In Ermangelung dessen hätte die CWaPE nach Ansicht des Gerichtshofs die berechtigten Erwartungen von ORES auf diesem Gebiet verletzt.

Am 29. April 2021 hat der Vorstand der CWaPE beschlossen, Kassationsbeschwerde einzulegen.

## e. Von den Strom-VNB berichtete Regulierungssalden 2017<sup>36</sup>

Der gesamte, von den Strom-VNB für das Jahr 2017 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 14 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Strom-VNB für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 61 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2017 – SEKTOR STROM



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 10,9 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 14,5 Mio. EUR auf Ebene der Kosten und Einnahmen, was bedeutet, dass die von den VNB an die Transportnetzbetreiber (Elia und RTE) gezahlten Transportkosten höher sind als die Kosten, die die VNB ihren Netzbenutzern berechnen. Dies stellt eine Mindereinnahme für die VNB dar;

<sup>36</sup> Was den Fortschritt bei den Verfahren zur Kontrolle der Regulierungssalden Ende Dezember 2020 anbelangt, wie sie in den Punkten 3.2.3. des vorliegenden Berichts beschrieben sind, hat die CWaPE den endgültigen Wert der Regulierungssalden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 aller in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas noch nicht genehmigt.

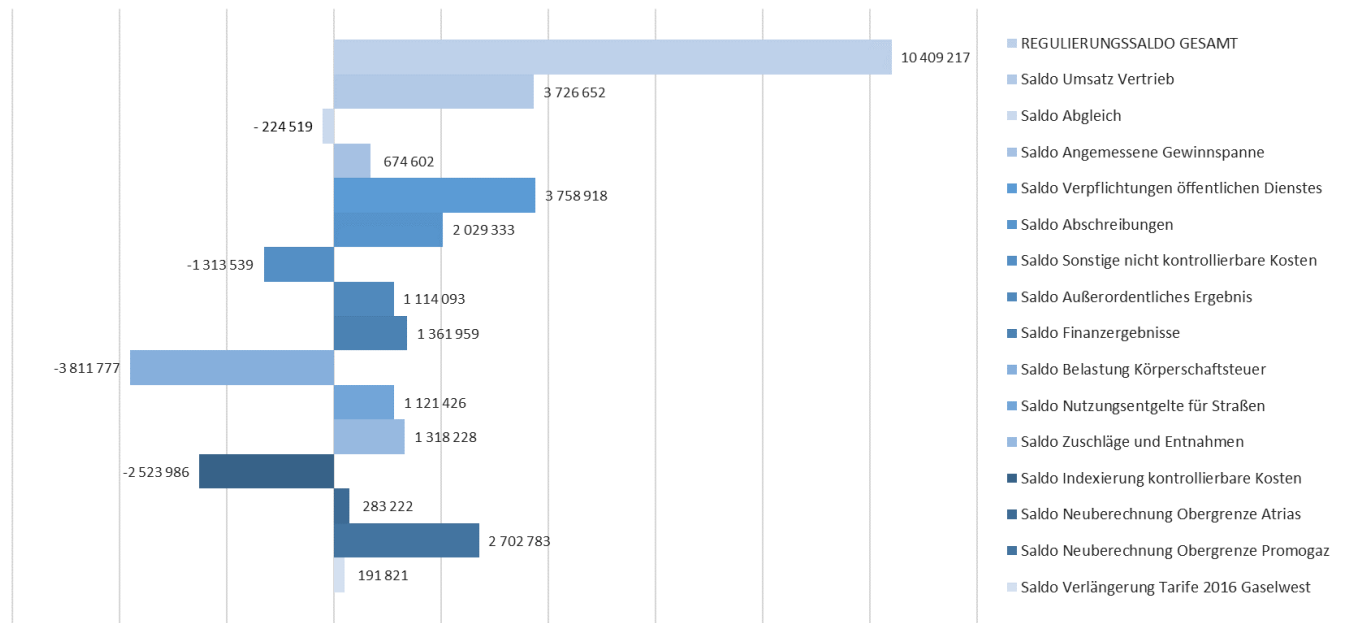
Die Regulierungssalden des Gas- und Stromsektors, die in diesem Abschnitt enthalten sind, können daher nur auf Grundlage jener Daten erstellt werden, die von den Verteilnetzbetreibern in ihrem/n jährlichen Tarifbericht(en) gemeldet werden.

- Eine Tarifforderung in Höhe von 9,3 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017 die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein voraussichtlicher Indexierungsprozentsatz (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodik 2017 den Betrag der für 2017 budgetierten kontrollierbaren Kosten durch Anwendung der tatsächlichen Indexierungsprozentsätze (der Indexierungsprozentsatz der Materialkosten beläuft sich auf 11 % und jener der Gehaltskosten auf 3 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 6,2 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar. ;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 8,8 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 4,5 Mio. EUR bei den Zuschlägen und Abzügen, welche grundsätzlich aus nicht kapitalisierten Pensionskosten bestehen – dies bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind, und stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 4,1 Mio. EUR bei den Abschreibungskosten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Abschreibungskosten niedriger sind als die budgetierten Abschreibungskosten – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 3,2 Mio. EUR bei den Ankaufkosten von Strom für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.

## f. Von den Gas-VNB berichtete Regulierungssalden 2017<sup>37</sup>

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2017 berichtete Regulierungssaldo besteht in einer **Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 10,4 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Gas-VNB für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 62 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2017 – SEKTOR GAS



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 3,8 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar. ;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 2,5 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017 die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein voraussichtlicher Indexierungsprozentsatz (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodik 2017 den Betrag der für 2017 budgetierten kontrollierbaren Kosten durch Anwendung der tatsächlichen Indexierungsprozentsätze (der Indexierungsprozentsatz der Materialkosten beläuft sich auf 11 % und jener der Gehaltskosten auf 3 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,7 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;

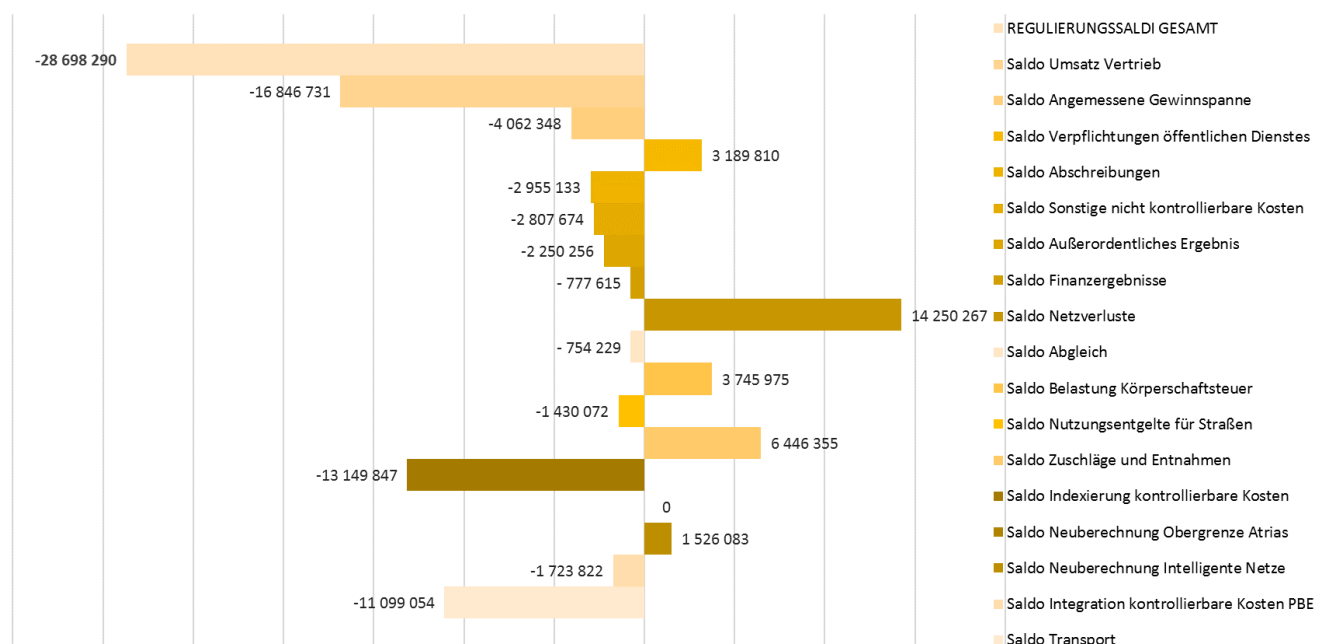
<sup>37</sup> Idem

- eine Tarifschuld in Höhe von 3,8 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 2,7 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung der budgetierten Kosten für das Promogaz-Projekt ergibt. Ex ante schätzten RESA und ORES bei der Bestimmung der Tarife für das Jahr 2017 die Höhe der Prämien, die sie an neue Kunden, die an das Gasnetz angeschlossen werden, zahlen würden. Ex post stellt die Differenz zwischen dem Betrag der tatsächlich an die Berechtigten ausgezahlten Prämien und den budgetierten Prämien einen regulatorischen Saldo dar. 2017 stellt die CWaPE fest, dass der Betrag der tatsächlich ausgezahlten Prämien niedriger als der Betrag der budgetierten Prämien ist, was einen Überschuss bezüglich der VNB darstellt.

### g. Von den Strom-VNB berichtete Regulierungssalden 2018<sup>38</sup>

Der gesamte, von den Strom-VNB für das Jahr 2018 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 28,7 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Strom-VNB für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 63 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2018 – SEKTOR STROM



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssalden sind:

- eine Tarifforderung in Höhe von 16,8 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;

<sup>38</sup> Idem



- eine Tarifforderung in Höhe von 11,1 Mio. EUR auf Ebene der Kosten und Einnahmen, was bedeutet, dass die von den VNB an die Transportnetzbetreiber (Elia und RTE) gezahlten Transportkosten höher sind als die Kosten, die die VNB ihren Netzbenutzern berechnen Dies stellt eine Mindereinnahme für die VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 13,1 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017, die auf 2018 verlängert wurden, die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein voraussichtlicher Indexierungsprozentsatz (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodik 2017, die auf 2018 verlängert wurde, den Betrag der für 2018 budgetierten kontrollierbaren Kosten durch Anwendung der tatsächlichen Indexierungsprozentsätze der Jahre 2017 und 2018 (d. h. ein Indexierungsprozentsatz der Materialkosten von 14 % und ein Indexierungsprozentsatz der Gehaltskosten von 4 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,2 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 3,7 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 14,3 Mio. EUR bei den Ankaufkosten von Strom für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 6,4 Mio. EUR bei den Zuschlägen und Abzügen, welche grundsätzlich aus nicht kapitalisierten Pensionskosten bestehen – dies bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind, und stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.

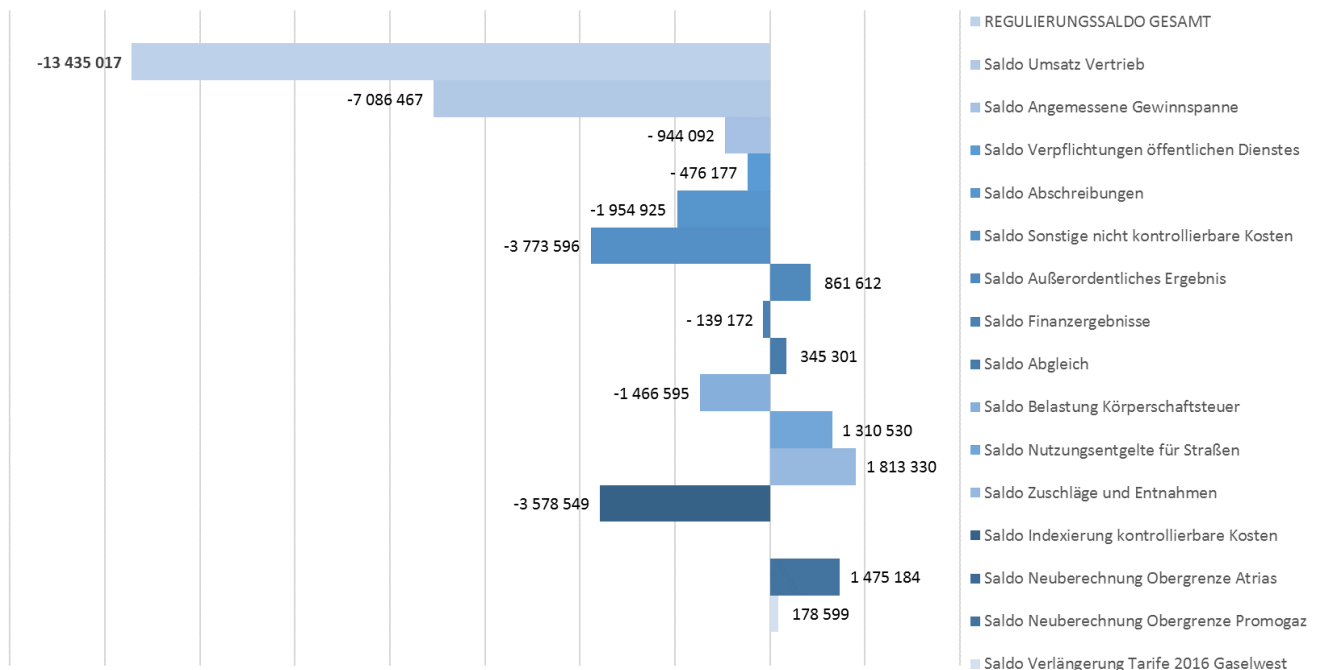
## **h. Von den Gas-VNB berichtete Regulierungssalden 2018<sup>39</sup>**

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2018 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 13,4 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Gas-VNB für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssaldos.

---

<sup>39</sup> Idem

DIAGRAMM 64 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2018 – SEKTOR GAS



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 7 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 3,5 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017, die auf 2018 verlängert wurden, die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein voraussichtlicher Indexierungsprozentsatz (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodik 2017, die auf 2018 verlängert wurde, den Betrag der für 2018 budgetierten kontrollierbaren Kosten durch Anwendung der tatsächlichen Indexierungsprozentsätze der Jahre 2017 und 2018 (d. h. ein Indexierungsprozentsatz der Materialkosten von 14 % und ein Indexierungsprozentsatz der Gehaltskosten von 4 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 1,9 Mio. EUR bei den Abschreibungskosten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Abschreibungskosten höher sind als die budgetierten Abschreibungskosten – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,8 Mio. EUR bei den Zuschlägen und Abzügen, welche grundsätzlich aus nicht kapitalisierten Pensionskosten bestehen – dies bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind, und stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;

- eine Tarifforderung in Höhe von 1,4 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung der budgetierten Kosten für das Promogaz-Projekt ergibt. Ex ante schätzten RESA und ORES bei der Bestimmung der Tarife für das Jahr 2017 und mit Verlängerung für 2018 die Höhe der Prämien, die sie an neue Kunden, die an das Gasnetz angeschlossen werden, zahlen würden. Ex post stellt die Differenz zwischen dem Betrag der tatsächlich an die Berechtigten ausgezahlten Prämien und den budgetierten Prämien einen regulatorischen Saldo dar. 2018 stellt die CWaPE fest, dass der Betrag der tatsächlich ausgezahlten Prämien niedriger als der Betrag der budgetierten Prämien ist, was einen Überschuss bezüglich der VNB darstellt;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 1,3 Mio. EUR beim Nutzungsentgelt für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Straßen niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.

### 3.2.3.2. Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019

Am 29. Oktober 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 bezüglich des Verteilnetzbetreibers AIEG, am 26. November 2020 gefolgt von den Entscheidungen über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 von RESA (Sektoren Gas und Elektrizität).

Am 17. Dezember 2020 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2019 bezüglich des Verteilnetzbetreibers AIESH.

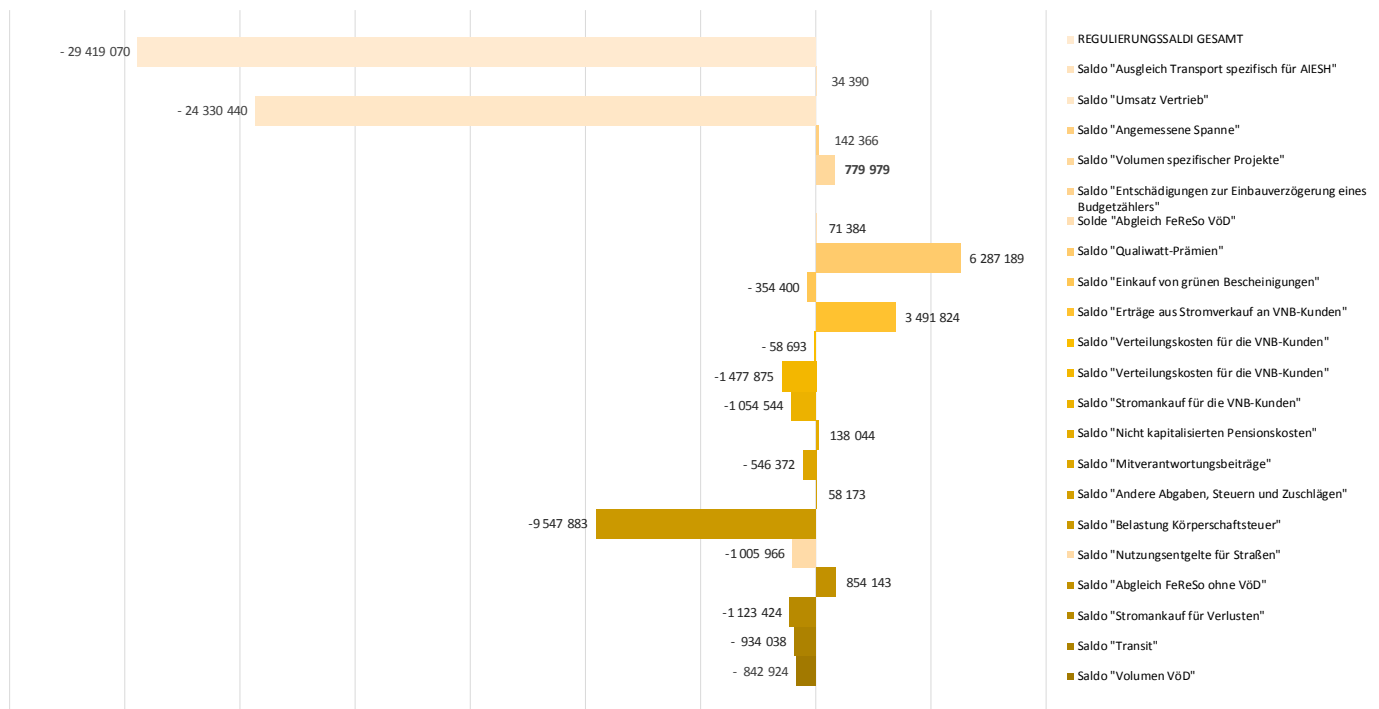
Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2021 die Analyse der Regulierungssalden 2019 von ORES Assets (Sektoren Gas und Elektrizität) und REW fortsetzen.

Und schließlich wurde durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2018 das Mandat, das Gaselwest als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus erteilt worden war, zum 1. Januar 2019 an die Interkommunale ORES Assets übertragen. Folglich ist es nicht mehr notwendig, die ab 2019 von Gaselwest Wallonie gemeldeten Salden zu kontrollieren.

#### a. Von den Elektrizitäts-VNB gemeldete Regulierungssalden 2019

Der gesamte, von den Elektrizitäts-VNB für das Jahr 2019 gemeldete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 29,4 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Gas-VNB für das Jahr 2019 gemeldeten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 65 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2019 – SEKTOR STROM



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2019 berichteten Regulierungssalden sind:

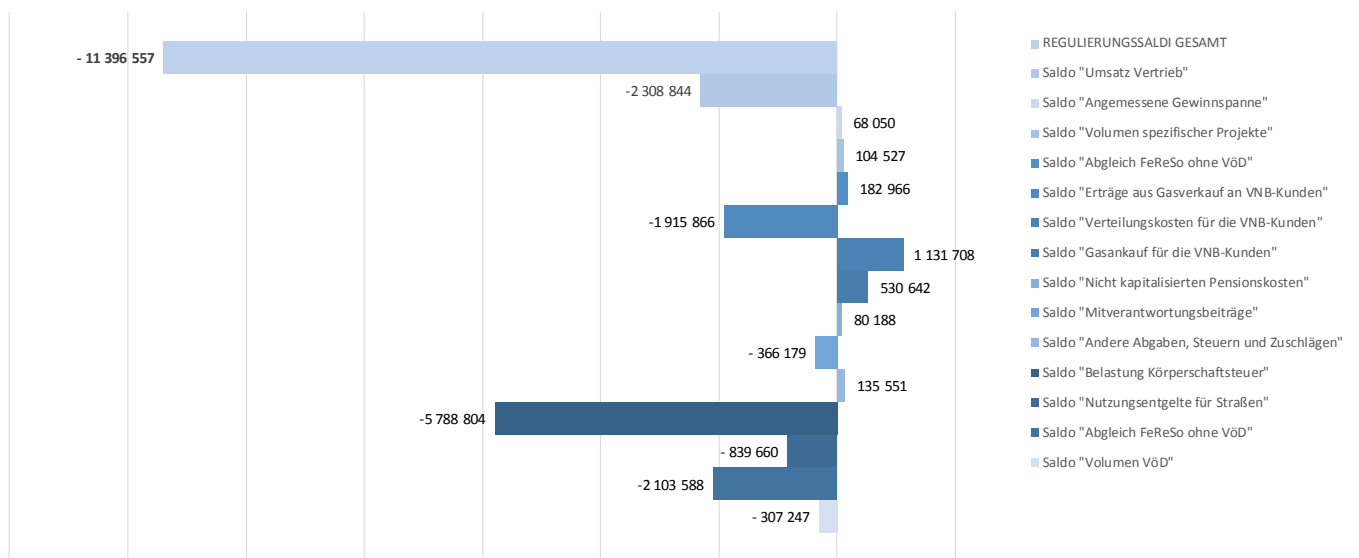
- eine Tarifforderung in Höhe von 24,3 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mindereinnahme seitens des VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 6,3 Mio. EUR bei den Quali watt-Prämien, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,5 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Elektrizität an die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,5 Mio. EUR bei den Verteilungsgebühren für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,1 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die VNB-Kundschaft, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 9,5 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;

- eine Tarifschuld in Höhe von 1,0 Mio. EUR bei den Kosten der Nutzungsentgelte für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR bei den Elektrizitäts-Einkaufskosten für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 0,8 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (Volumen), was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten höher als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mindereinnahme seitens der VNB dar.

## b. Von den Gas-VNB gemeldete Regulierungssalden 2019

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2019 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 11,4 Mio. EUR beläuft.** Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Gas-VNB für das Jahr 2019 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 66 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2019 – SEKTOR GAS



Die wichtigsten für das Jahr 2019 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 2,3 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- Eine Tarifforderung von 1,9 Mio. EUR bei den Erlösen aus dem Verkauf von Gas an die eigene Kundschaft der VNB. Diese Forderung bedeutet, dass der geschätzte Betrag der Einnahmen gegenüber den tatsächlichen Einnahmen zu hoch angesetzt wurde. Es ist anzumerken, dass sich die Gaspreise beträchtlich entwickelt haben, insbesondere am 1. Halbjahr 2019.
- Eine Tarifschuld von 1,1 Mio. EUR auf die Verteilungskosten für die Kundschaft der VNB. Diese Schuld bedeutet, dass die VNB zum Zeitpunkt der Erstellung ihres Haushalts für 2019 die Tarife, die sie in Wirklichkeit anwenden würden, überschätzt haben.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 5,8 Mio. EUR für die Körperschaftssteuer, was bedeutet, dass das Jahresergebnis der VNB höher ist als erwartet. Sowohl ORES als auch RESA haben im Laufe des Jahres 2019 bedeutende Überschüsse erwirtschaftet.
- Eine Tarifforderung in Höhe von 0,8 Mio. EUR beim Nutzungsentgelt für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Straßen höher als die budgetierten Kosten sind.
- Eine Tarifforderung von 2,1 Mio. EUR in Bezug auf den Abgleich von FeReSo ohne VöD, der bedeutet, dass das Verfahren für die Kunden, die nicht von den VNB versorgt werden, im Jahr 2019 zu einer Belastung geführt hat.

## 3.2.4. Regulierungssalden 2008-2019

### 3.2.4.1. Schätzung der Regulierungssalden 2008-2019

Was den Fortschritt bei den Verfahren zur Kontrolle der Regulierungssalden Ende Dezember 2020 anbelangt, wie sie in Punkt 3.2.3. des vorliegenden Berichts beschrieben sind, hat die CWaPE den endgültigen Wert der Regulierungssalden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 aller in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas noch nicht genehmigt. Des Weiteren liegt für die Salden der Jahre 2008 bis 2014 ihrerseits nur eine teilweise Genehmigung, und zwar für die Jahre 2008 und 2009, vor.

Die kumulierten Regulierungssalden 2008-2019 der Gas- und Stromsektoren können infolgedessen nur auf Basis der von den Verteilnetzbetreibern in ihrem/n jährlichen Tarifbericht(en) mitgeteilten Daten errechnet werden und belaufen sich für die Wallonie auf **-161,8 Mio. EUR** für den Stromsektor (Tarifforderung) und auf **-16,5 Mio. EUR** für den Gassektor (Tarifforderung).

Die nachstehend aufgeführten Diagramme weisen für die Sektoren Strom und Gas die mitgeteilten jährlichen Regulierungssalden zwischen 2008 und 2019 für sämtliche in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber aus.

DIAGRAMM 67 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN DER STROM-VNB ZWISCHEN 2008 UND 2019

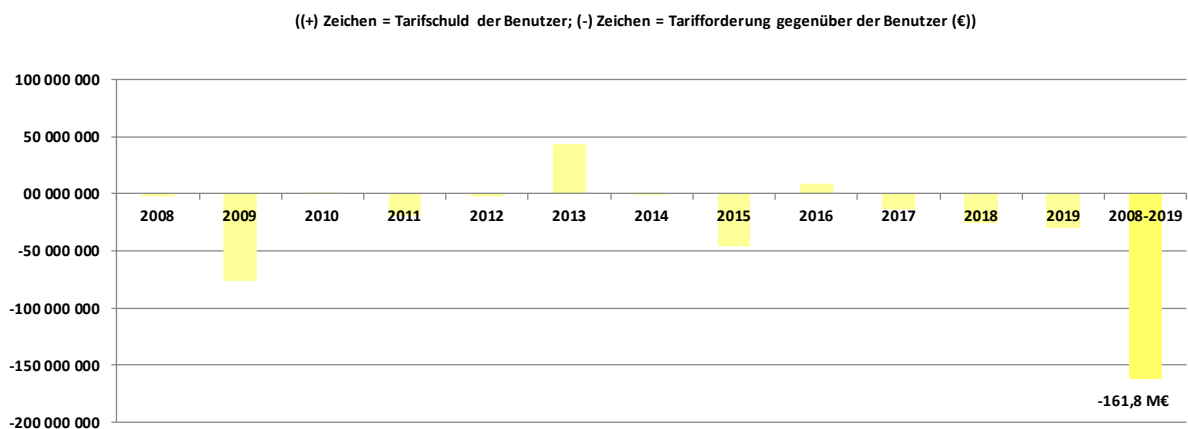
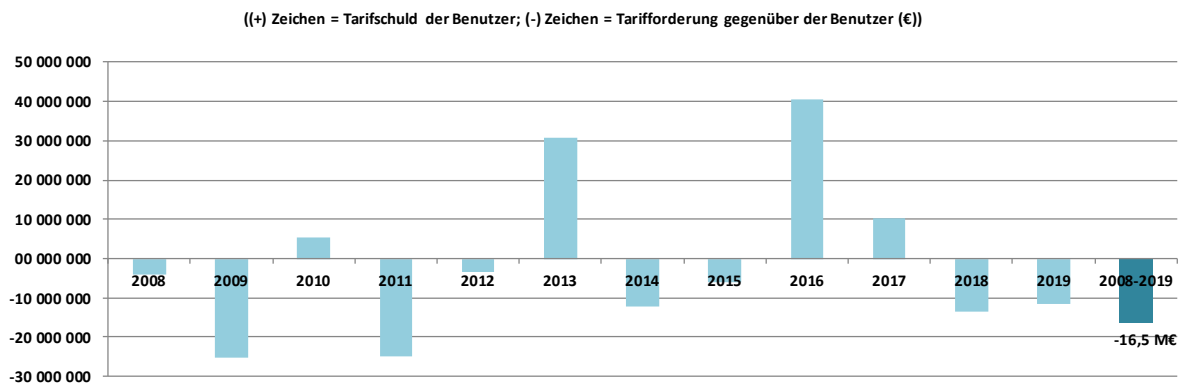


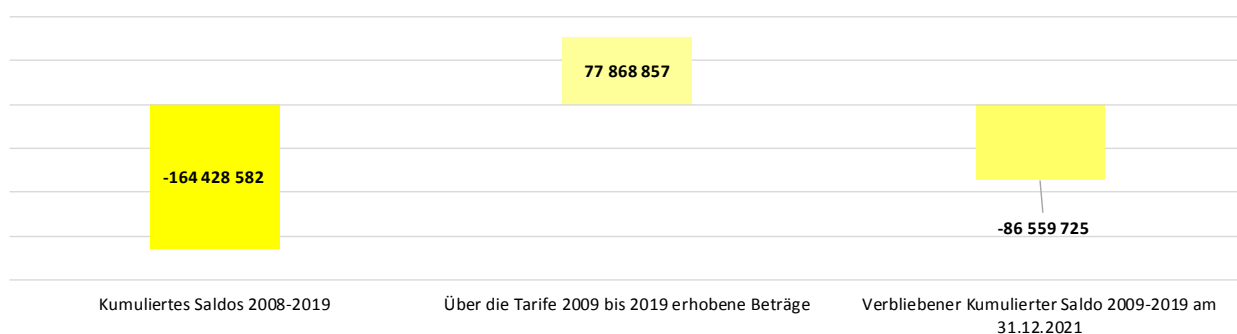
DIAGRAMM 68 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN DER GAS-VNB ZWISCHEN 2008 UND 2019



### 3.2.4.2. Schätzung der kumulierten zuzuweisenden Regulierungssalden 2008-2019

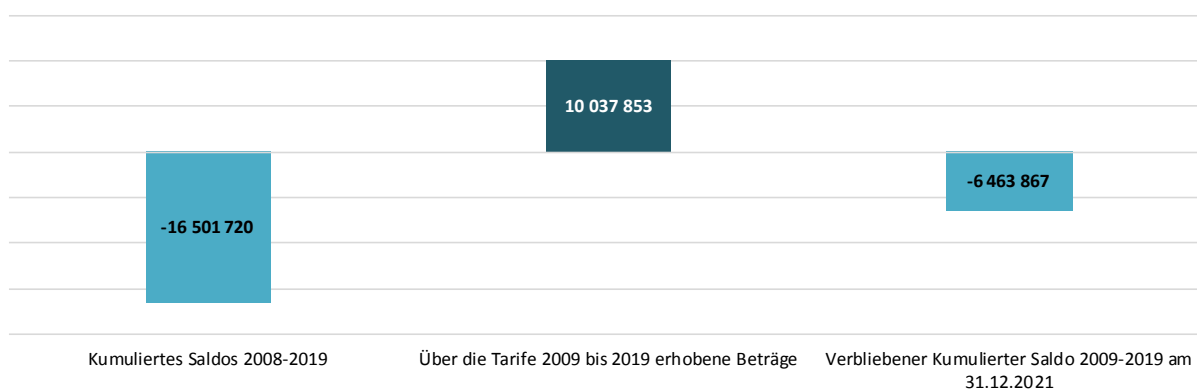
Die kumulierten Regulierungssalden 2008-2019 der VNB für Strom und Gas belaufen sich auf **-161,8 Mio. EUR bzw. -16,5 Mio. EUR**. Der Anteil der Regulierungssalden, der bereits den Verteilungstarifen für die Jahre 2009 bis 2019 zugewiesen wurde, beläuft sich auf 77,9 Mio. EUR für Strom und 10,0 Mio. EUR für Gas. Folglich werden am 31. Dezember 2019 die kumulierten, zuzuweisenden Regulierungssalden 2008-2018 auf **-86,6 Mio. EUR für Strom (Tarifforderung) und auf -6,5 Mio. EUR für Gas (Tarifschuld) geschätzt**. Diese verbliebenen Regulierungssalden werden bei den jährlichen Revisionen des Tarifs für die von der Tarifmethodik 2019-2023 vorgesehenen Regulierungssalden progressiv und allmählich den Verteilungstarifen des Jahres 2021 und der Folgejahre zugewiesen.

DIAGRAMM 69 VERBLIEBENE REGULIERUNGSSALDEN 2008-2019 DER STROM-VNB



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

DIAGRAMM 70 VERBLIEBENE REGULIERUNGSSALDEN 2008-2019 DER GAS-VNB



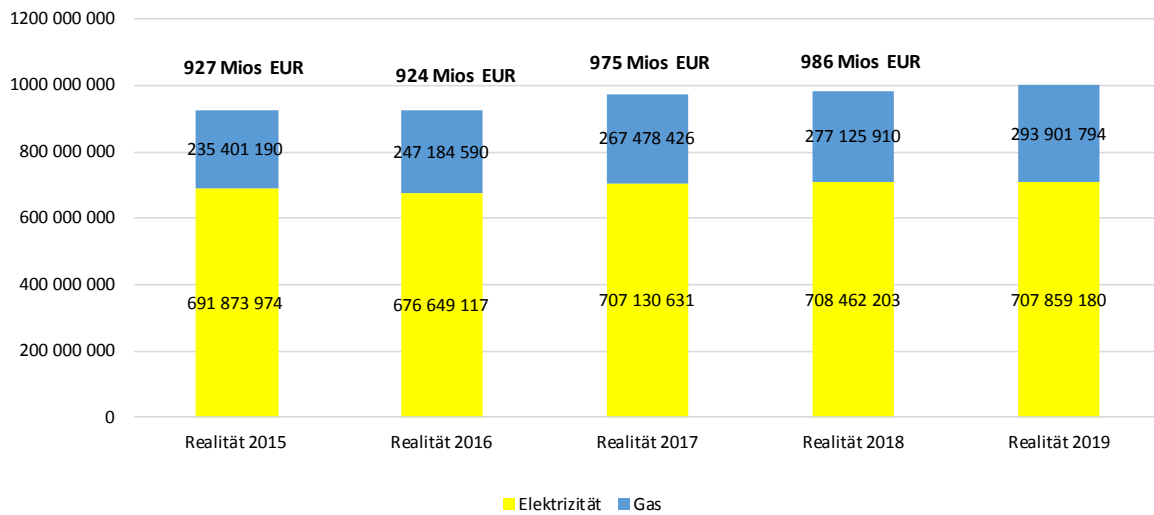
Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung / positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld



### 3.2.5. Entwicklung der aggregierten Kosten der VNB zwischen 2015 und 2019

Zwischen 2015 und 2019 stiegen die realen aggregierten Kosten der VNB für Strom und Gas von **927 Mio. EUR** auf **1.002 Mio. EUR**. Dies entspricht einem Anstieg um 8 % (2 % bei Strom und 25 % bei Gas).

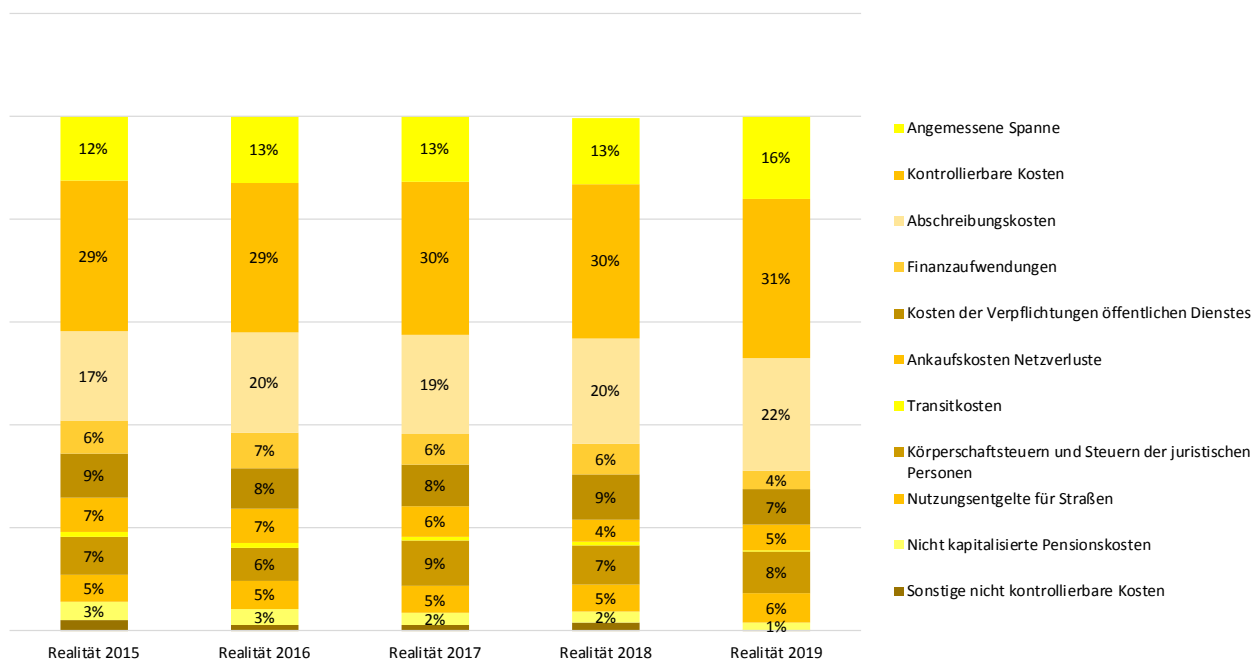
DIAGRAMM 71 REALE AGGREGIERTE KOSTEN DER STROM- UND GAS-VNB ZWISCHEN 2015 UND 2019



### 3.2.5.1. Reale aggregierte Kosten der Strom-VNB

Das untenstehende Diagramm zeigt den Anteil jeder Kostenkategorie für die Strom-VNB. Die CWaPE stellt fest, dass die kontrollierbaren Kosten etwa 30 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmachen, während die angemessene Spanne 13 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmacht. Der Saldo setzt sich aus so genannten „nicht kontrollierbaren“ Kosten zusammen, zu welchen Finanzaufwendungen, Kosten für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Abschreibungskosten, Kosten für den Stromankauf zur Abdeckung von Netzverlusten, Steueraufwendungen und Nutzungsentgelte für Straßen zählen.

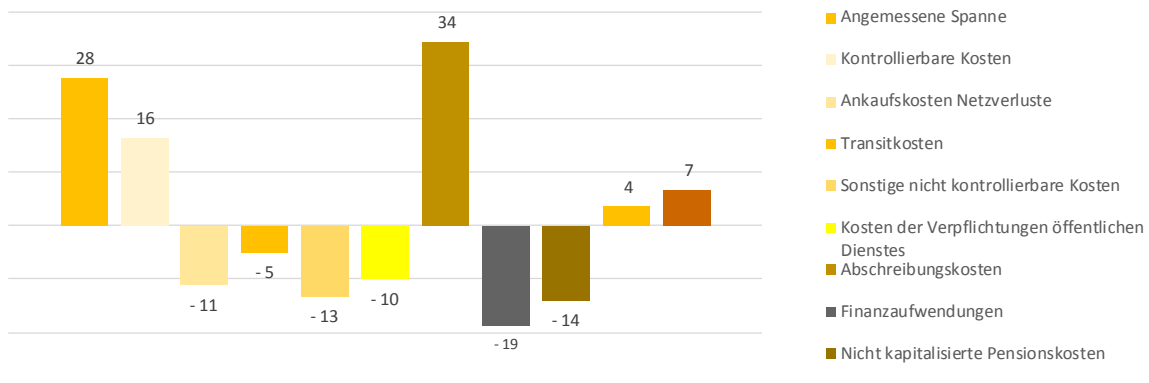
DIAGRAMM 72 VERTEILUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN DER STROM-VNB VON 2015 BIS 2019



Zwischen 2015 und 2019 stellt die CWaPE hauptsächlich die folgenden Veränderungen fest:

- die kontrollierbaren Kosten steigen um 16 Mio. EUR, was einem Anstieg um 8 % entspricht;
- die Abschreibungskosten steigen um 34 Mio. EUR, was einem Anstieg um 29 % entspricht;
- die angemessene Spanne steigt um 28 Mio. EUR, was einem Anstieg um 32 % entspricht;
- die Finanzaufwendungen sinken um 19 Mio. EUR, was einem Rückgang um 43 % entspricht;
- die Kosten für den Ankauf von Strom zur Abdeckung der Netzverluste sinken um 11 Mio. EUR, was einem Rückgang um 24 % entspricht;
- die Kosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sinken um 10 Mio. EUR, was einem Rückgang um 17 % entspricht;
- die nicht kapitalisierten Pensionskosten sinken um 14 Mio. EUR, was einem Rückgang um 58 % entspricht.

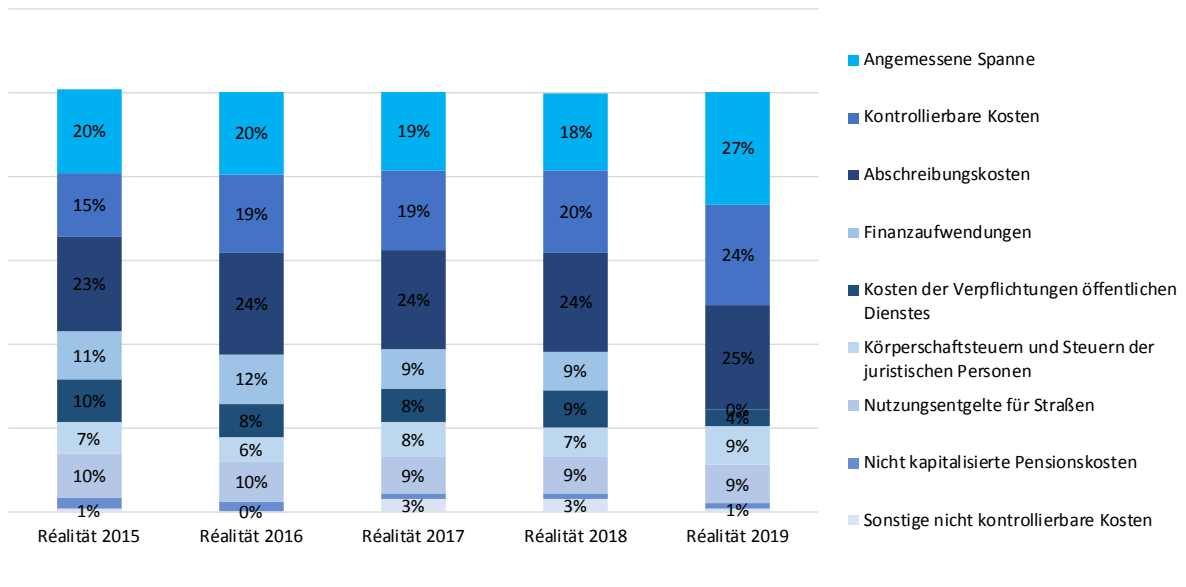
DIAGRAMM 73 ENTWICKLUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN (AUSGEDRÜCKT IN MIO. €) DER STROM-VNB ZWISCHEN 2015 UND 2019



### 3.2.5.2. Reale aggregierte Kosten der Gas-VNB

Das untenstehende Diagramm zeigt den Anteil jeder Kostenkategorie für die Gas-VNB. Der Saldo setzt sich aus so genannten „nicht kontrollierbaren“ Kosten zusammen, zu welchen Finanzaufwendungen, Kosten für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Abschreibungskosten, Steueraufwendungen und Nutzungsentgelte für Straßen zählen.

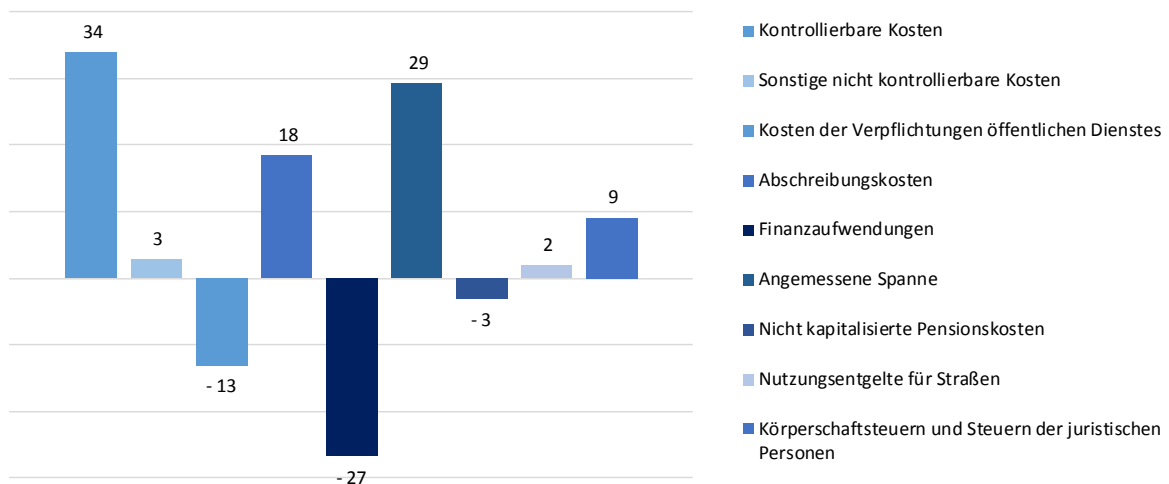
DIAGRAMM 74 RÉ VERTEILUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN DER GAS-VNB VON 2015 BIS 2019



Zwischen 2015 und 2019 stellt die CWaPE hauptsächlich die folgenden Veränderungen fest:

- die kontrollierbaren Kosten steigen um 34 Mio. EUR, was einem Anstieg um 96 % entspricht;
- die Abschreibungskosten steigen um 18 Mio. EUR, was einem Anstieg um 34 % entspricht;
- die angemessene Spanne steigt um 29 Mio. EUR, was einem Anstieg um 61 % entspricht;
- die Abschreibungskosten sinken um 27 Mio. EUR, was einem Rückgang um 100 % entspricht;
- die weiteren nicht kontrollierbaren Kosten steigen um 3 Mio. EUR was einem Anstieg um 55 % entspricht;
- die Steueraufwendungen steigen um 9 Mio. EUR, was einem Anstieg um 52 % entspricht;
- die nicht kapitalisierten Pensionskosten sinken um 3 Mio. EUR.

DIAGRAMM 75 ENTWICKLUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN (AUSGEDRÜCKT IN MIO. €) DER GAS-VNB ZWISCHEN 2015 UND 2019



### 3.2.6. Regulierungszeitraum 2024-2028

Im Laufe des Jahres 2020 hat die CWaPE die vorbereitenden Arbeiten mit Blick auf die Erarbeitung der für den Regulierungszeitraum 2024-2028 geltenden Tarifmethodik fortgesetzt.

#### 3.2.6.1. Leitlinien über die Leistungsindikatoren der VNB

Artikel 35, §1 der für in der Wallonie tätige Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas geltenden Tarifmethodik für den Regulierungszeitraum 2019-2023 sieht vor, dass die CWaPE die Leitlinien bezüglich der Leistungsindikatoren festlegt. Diese Leistungsindikatoren betreffen zumindest:

- die Zuverlässigkeit der Netze;
- die Verfügbarkeit der Netze;
- die Anschlussfristen;
- die Zählzeiten;
- die Integration von dezentralisierten Produktionen in die Netze und
- die Zufriedenstellung der Endkunden.

Am 10. September 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE einen Entwurf für Leitlinien mit Referenz auf CD-19i10-CWaPE-0025 bezüglich der Leistungsindikatoren von in der Wallonie tätigen Gas- und Stromnetzbetreibern.

Am selben Tag wurde von der CWaPE und den in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreibern eine Versammlung für die Einführung der Tarifmethodik 2024-2028 veranstaltet. Bei dieser Versammlung hatte die CWaPE die Gelegenheit, diesen Entwurf für Leitlinien zu präsentieren.

Am 16. September 2019 übermittelte die CWaPE per E-Mail allen Verteilnetzbetreibern den Entwurf für Leitlinien bezüglich der Leistungsindikatoren von in der Wallonie tätigen Gas- und Stromnetzbetreibern.

Am 30. und am 31. Oktober 2019 erhielt die CWaPE die Reaktionen von AIEG, AIESH und ORES Assets (Gas- und Stromsektor) von RESA (Gas- und Stromsektor) und von REW bezüglich des genannten Entwurfs der Leitlinien.

Ein erster Konsultationsbericht nach den Ende Oktober 2019 eingegangenen Reaktionen der Verteilnetzbetreiber wurde ergänzend zur Aktualisierung der Leitlinien verfasst (Bericht mit der Referenz CD-20i03-CWaPE-0077 vom 3. September 2020). Dieses Dokument wurde zusammen mit dem Bericht über die öffentliche Konsultation verbreitet, um die Antworten an alle Beteiligten zu harmonisieren, und zwar im September 2020 (siehe unten).

Aufgrund von Kommentaren, die von den Verteilnetzbetreibern erhalten wurden, und den ergänzenden Überlegungen, die diese bei der CWaPE ausgelöst haben, wurden die Leitlinien CD-19I10-CWaPE-0025 angepasst.

Folglich wurden neue vereinfachte Leitlinien, die die vom Vorstand der CWaPE am 10. September 2019 gebilligten Leitlinien aufheben und ersetzen, vom Vorstand der CWaPE am 23. April 2020 gebilligt (Beschluss mit der Referenz CD-20d23-CWaPE-0029). Diese Leitlinien legen 16 Leistungsindikatoren fest, die für die Festlegung von Leistungszielen und finanziellen Anreizen zu analysieren sind, welche in die Tarifmethodik 2024-2028 aufgenommen werden sollten.

Am 28. April 2020 wurde eine öffentliche Konsultation zu diesen neuen Leitlinien durchgeführt, um den Mehrwert der für die Marktteilnehmer vorgeschlagenen Indikatoren sicherzustellen. Infolge des vom Nationalen Sicherheitsrat als Antwort auf die Gesundheitskrise COVID-19 beschlossenen Lockdowns wurden diese Konsultationen ausschließlich per E-Mail durchgeführt.

Bis zum 30. Juni haben im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation nur bestimmte Marktteilnehmer reagiert, nämlich die Verteilnetzbetreiber ORES Assets und RESA. Diese Netzbetreiber hatten Gelegenheit, auf die ursprüngliche Fassung der Leitlinien CD-19I10-CWaPE-0025 zu reagieren; es wurden also redundante Anmerkungen formuliert. Diese Anmerkungen waren Gegenstand eines ersten Konsultationsberichts (siehe oben). Ein zweiter öffentlicher Konsultationsbericht (Referenz CD-20i23-CWaPE-0078 vom 3. September) wurde ebenfalls verfasst, um entweder zusätzliche Informationen zum ersten Konsultationsbericht zu geben oder um auf die formulierten zusätzlichen Anmerkungen einzugehen.

### **3.2.6.2. Studie über die makroökonomische Entwicklung der Sektoren der Verteilung von Strom und Gas in der Wallonie und der Messung der Effizienz der VNB**

Die CWaPE hat 2019 beschlossen, die Dienste eines Beraters (nämlich der Firma Schwartz und Co) in Anspruch zu nehmen, um die makroökonomischen Entwicklungen der Sektoren der Verteilung von Strom und Erdgas in der Wallonie abzuschätzen und zu beziffern und die Art und Weise, wie die Effizienz der in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber im Laufe des Regulierungszeitraums 2024-2028 gemessen werden könne und wie dafür Anreize geschaffen werden können, zu untersuchen.

Die CWaPE entschied sich dafür, bei diesen Überlegungen die Netzbetreiber während der gesamten Studie aktiv einzubeziehen. So wurde im April 2020 eine Einführungssitzung organisiert, bei der das Unternehmen Schwartz and Co für jedes der beiden Lose die Arbeitsmethode, den Zeitplan und die konkreten Auswirkungen für die VNB erläuterte.

Zwischen April und Oktober 2020 haben die VNB zur Durchführung von Los 1 historische und zukunftsorientierte technische und finanzielle Daten anhand eines oder mehrerer Fragebögen übermittelt, die vom externen Dienstleister erstellt wurden. Diese Daten waren Gegenstand zahlreicher Gespräche und Diskussionen zwischen den VNB, der CWaPE und dem Berater, um sie zu verfeinern und sich zu vergewissern, dass sie von allen Parteien gut verstanden wurden. Die Firma Schwartz and Co hat den VNB im Übrigen im August und September 2020 die zugrunde liegenden Annahmen (Anzahl Elektrofahrzeuge, Anzahl Wärmepumpen, Auswirkung auf die Netzspitze usw.) des von ihr ausgearbeiteten Referenzszenarios mitgeteilt. Die VNB hatten Gelegenheit, auf diese zugrunde liegenden Annahmen zu reagieren.

Im Oktober 2020 haben die VNB den Zwischenbericht der Studie über die makroökonomischen Entwicklungen der Strom- und Gasverteilungssektoren in der Wallonischen Region bis 2024-2028 von Schwartz and Co erhalten, in dem detailliert erklärt wird, wie der Consultant anhand der Daten der VNB den Entwicklungsfaktor der Kosten der VNB für die Jahre 2024-2028 berechnet hat. Dieser Bericht wurde den VNB mündlich im Rahmen einer Versammlung am 15. Oktober vorgestellt, bei der die VNB die Möglichkeit hatten, der Firma Schwartz and Co und der CWaPE Verständnisfragen zu stellen. Danach hatten die VNB 3 Wochen Zeit, den Bericht zu lesen und ihre Kommentare und Anmerkungen vorzubringen.

Am 6. Januar 2021 legte die Firma Schwartz and Co den VNB den Abschlussbericht der Studie über die makroökonomischen Entwicklungen in den Sektoren der Verteilung von Strom und Erdgas vor. Der Berater hat im Übrigen einen individuellen Konsultationsbericht für jeden VNB erstellt, um auf sämtliche Anmerkungen der VNB präzise und vollständig zu antworten.

Dieser auf der Website der CWaPE veröffentlichte Abschlussbericht enthält:

- die allgemeinen Grundsätze, die für die Berechnung der kontrollierbaren Nettoaufwendungen auf der Grundlage des Kostenentwicklungsfaktors für jeden Energieträger vorgeschlagen werden;
- die Methodologie, die verwendet wurde, um eine erste Bewertung des Kostenentwicklungsfaktors für jeden Energieträger auf der Grundlage einer Schätzung der von exogenen Kostentreibern hervorgerufenen Kostenschwankungen im Zeitraum 2024-2028 im Vergleich zu einer sogenannten „business as usual“-Entwicklung durchzuführen;
- die Kostentreiber, die in Zusammenarbeit mit den wallonischen VNB analysiert wurden, sowie die daraus resultierenden Szenarien;
- die Schätzung der zusätzlichen Kosten je Kostentreiber, der im Rahmen der verschiedenen betrachteten Szenarien analysiert wurde;
- die Schätzung der Entwicklungsfaktoren der Strom- und Gaskosten sowie ein Vergleich dieser globalen Faktoren mit den Entwicklungsfaktoren der einzelnen Kosten;
- eine Analyse der Sensitivität der Entwicklungsfaktoren der globalen Strom- und Gaskosten;

- eine Stellungnahme zur Effizienz der derzeitigen Landschaft der Strom- und Gasverteilung in der Wallonischen Region, sowohl in Bezug auf die Größe der Strukturen als auch auf die Anzahl der Einheiten, welche diese bilden.

Das Los 2 betrifft erstens die Durchführung einer vergleichenden Analyse der verschiedenen Modelle und der diesen zugrunde liegenden Parameter, die für die Messung der Effizienz der Strom- und Erdgas-Verteilnetzbetreiber in Belgien anhand einer repräsentativen Stichprobe anderer europäischer Länder angewendet werden, und zweitens die Formulierung eines oder mehrerer Vorschläge für ein Modell zur Messung der Effizienz, das auf die in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber anwendbar ist, um den gemeinsamen Effizienzfaktor im Rahmen des nächsten Tarifzeitraums durch einen individuellen Effizienzfaktor ersetzen zu können. Diese Analysen und Empfehlungen wurden im Bericht „Untersuchung der Effizienz der VNB in der Wallonischen Region: Vergleichende Analyse der verschiedenen Modelle zur Messung der Effizienz der VNB in Belgien und in anderen europäischen Ländern - Abschlussbericht (Ende der Phase 2)“, der auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde, festgehalten.

Die Beratungsfirma Schwartz and Co stellt die zwei großen Kategorien von Methoden zur Messung der Effizienz der VNB vor: die parametrischen Methoden (OLS, COLS, MOLS, Advanced COLS, SFA<sup>40</sup>) und die nicht-parametrischen Methoden (insbesondere die DEA-Methode<sup>41</sup>), und analysiert die Anwendung dieser Methoden und Modelle zur Messung der Effizienz in 4 europäischen Ländern (Deutschland, Österreich, Finnland und Frankreich).

Zur Messung der Effizienz der wallonischen VNB empfiehlt die Beratungsfirma Schwartz and Co die Anwendung des Modells auf der Grundlage der parametrischen Methode „Advanced COLS“ gestützt auf eine Basis kontrollierbarer TOTEX-Kosten, unter Ausschluss der VöD, unter Berücksichtigung der CAPEX auf buchhalterischer Basis. Die Mindestgröße der Probe beträgt 15 VNB, was die Auswahl ausländischer VNB erfordert.

Zwischen dem 9. September 2020 und dem 7. Oktober 2020 wurde eine Konsultation mit den wallonischen VNB zum Zwischenbericht der Firma Schwartz and Co. durchgeführt. Die Anmerkungen der VNB und die Antworten darauf wurden im Bericht des Dienstleisters „Untersuchung der Effizienz der VNB in der Wallonischen Region: Vergleichende Analyse der verschiedenen Modelle zur Messung der Effizienz der VNB in Belgien und in anderen europäischen Ländern - Konsultationsbericht zum Zwischenbericht (Ende der Phase 1)“, der auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde, festgehalten.

Als Option zum Los 2 sah das Lastenheft für diese Studie die Anwendung des Modells bzw. der Modelle zur Messung der Effizienz vor, das/die von der CWaPE ausgewählt wurde/n, um die individuellen Effizienzfaktoren (je VNB) für den Regulierungszeitraum 2024-2028 zu ermitteln.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der VNB und des Beratungsunternehmens Schwartz and Co hat die CWaPE beschlossen, das von Schwartz and Co empfohlene Modell zur Messung der Effizienz anzuwenden, um die individuellen Effizienzfaktoren (je VNB) für den Regulierungszeitraum 2024-2028 zu bestimmen. Diese Arbeiten laufen noch.

### **3.2.6.3. Studie zu den Strom-Verteilungstarifen in der Wallonie**

Anfang 2020 hat die CWaPE eine Studie bezüglich der Struktur der periodischen Tarife für die Verteilung von Elektrizität mit Niederspannung in die Wege geleitet. Diese Studie wird in Zusammenarbeit mit allen wallonischen Verteilnetzbetreibern durchgeführt, die in diesem Zusammenhang eine neutrale Rolle als Marktvermittler einnehmen.

---

<sup>40</sup> OLS steht für Ordinary Least Square, COLS für Corrected Least Square, MOLS für Modified Ordinary Least Square, SFA für Stochastic Frontier Analysis. Diese Methoden sind ökonomische Methoden der linearen Regression.

In der ersten Phase dieser Studie hat die CWaPE alle teilnehmenden Partner des Sektors im Rahmen von trilateralen Treffen zwischen den einzelnen Marktteilnehmern, den VNB und der CWaPE konsultiert. Ziel dieser Treffen war es, die vorrangigen Ziele festzulegen, die die künftige Tarifgestaltung des Niederspannungsnetzes verfolgen muss, und die zu untersuchenden Tarifstrukturen zu ermitteln.

Der Zeitraum der Organisation dieser Treffen musste aufgrund der Lockdown-Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Krise verlängert werden.

Mitte 2020 haben das Kabinett von Minister Henry und die wallonische Verwaltung Arbeiten zur Änderung des Tarifdekrets aufgenommen. Diese Änderungen bestehen in der Umsetzung der Erklärung zur Regionalpolitik in die allgemeinen politischen Leitlinien zur Preisgestaltung. Die CWaPE begrüßt den Ausdruck dieser allgemeinen politischen Leitlinien. Diese Arbeiten laufen noch.

#### **3.2.6.4. Betreuung der Pilotprojekte der Gemeinschaft für erneuerbare Energie (GEE)**

Im Laufe des Jahres 2020 hat die Sozioökonomische und Tarifiedirektion die Technische Direktion bei der Betreuung der genehmigten Pilotprojekte und der Feststellung des für die Ausarbeitung der künftigen Tarifmethodologien relevanten Feedbacks sowie bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für neue Pilotprojekte, die Ausnahmen von den Kriterien von Artikel 27 des Dekrets vom 12. April 2001 und von Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 und insbesondere bezüglich der Tarif- und Marktregeln erfordern, unterstützt.

Die CWaPE erinnerte die Projektträger an die Notwendigkeit der Evaluierung der Auswirkungen eines solches Projekts, insbesondere in Bezug auf die Kosten und die Vorteile für die Gemeinschaft, sowie an die Notwendigkeit, wirtschaftliche, technische und rechtliche Schlüsse rund im Zusammenhang mit dem Projekt hinsichtlich dessen etwaiger Skalierung auf einen größeren Maßstab zu ziehen.

Es wird insbesondere auf Abschnitt 2.2.2.3 des Berichts verwiesen, der weitere Informationen zu den Pilotprojekten enthält.

---

<sup>41</sup> Data Envelopment Analysis. Diese Methode ist eine mathematische Methode.





**RESPECTER**

**4.**

**DIE VERBRAUCHERDIENSTE  
UND DIE RECHTSABTEILUNG**

### 3.3. DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE

Der SRME wurde Jahr 2020 von mehr als 1700 Verbrauchern schriftlich<sup>42</sup> kontaktiert, entweder bezüglich einer Frage oder einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem wallonischen Strom- oder Gasmarkt. Dabei hat der SRME weiterhin seine facettenreiche Rolle im Dienste eines reibungslosen Funktionierens dieses Markts erfüllt.

Neben der Bearbeitung von Fragen und Beschwerden, deren statistische Daten detailliert im Sonderjahresbericht 2020 des SRME präsentiert werden, unterstützt der Dienst durch seine Erfahrung auch die CWaPE bei ihrer Erfüllung der Aufgaben der Überwachung und der Beratung bei den Behörden. Das Wiederauftreten bestimmter Beschwerden gegen einen oder mehrere Akteure lenkt die Aufmerksamkeit des SRME und der Regulierungsbehörde auf verschiedene Problematiken, die einen eher systemischen Ansatz erfordern.

Im Laufe des Jahres 2020 musste der SRME sich den verschiedenen Problemstellungen, die auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen waren, stellen, beispielsweise dem Verbot der vorübergehenden Abschaltung, der Zahlung der Covid-19-Prämien, der Zunahme prekärer Situationen aufgrund von unbezahlten Rechnungen usw. In diesem Rahmen hat der SRME - wie auch in den anderen Bereichen - darauf geachtet, den Beschwerdeführern ausführliche Antworten zu geben und der sozioökonomischen Direktion und der Rechtsdirektion der CWaPE erkennbare strukturelle Probleme zu melden.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der CPMO (Ständige Konsultation der Mediatoren und Ombudsmänner) hat sich der SRME seither dazu verpflichtet, zusammen mit den anderen belgischen Mediatoren und Ombudsmännern Maßnahmen zu setzen, um das Problem der Nichtausübung der Rechte von Bürgern in einer Armutssituation anzugehen, welches im Zweijahresbericht „Bürgerschaft und Armut“ des Dienstes zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung hervorgehoben wird.

Während 2018 der Einrichtung der Synergien gewidmet war, die für ein eingehendes Verständnis der zahlreichen Facetten des Problems der „Nichtwahrnehmung von Rechten“ durch die am stärksten gefährdeten Personen erforderlich sind, und 2019 im Zeichen der Begegnung verschiedener Verbände vor Ort stand, wobei man den von ihnen festgestellten Bedürfnissen zur Bekämpfung dieses Phänomens Gehör schenkte, zeichnete sich das Jahr 2020 durch die Veröffentlichung des Berichts des SRME über die Nichtwahrnehmung von Rechten sowie die Einrichtung der ersten konkreten Aktionen aus. So hat der SRME beispielsweise Standardschreiben veröffentlicht, die den Verbrauchern helfen sollen, leichter eine Beschwerde bei ihrem Versorger und/oder ihrem VNB einreichen zu können; die Website des SRME und die verschiedenen nützlichen Dokumente (Formulare, Broschüren, Infografiken, Zeitachsen...) wurden im Hinblick auf eine verwaltungstechnische und didaktische Vereinfachung umgestaltet; thematische Datenblätter werden noch erstellt und sollten im Laufe des Jahres 2021 verfügbar sein.

Der SRME konnte im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie leider nicht an den „Energie“-Messen teilnehmen, die von Gemeinden und/oder ÖSHZ organisiert wurden, hat aber dennoch Kommunikationstools für die nächsten Auflagen dieser Veranstaltungen entwickelt, an denen der SRME teilnehmen wird.

Ende 2020 konnte auch die Partnerschaft mit der Vereinigung VSZ erneuert werden, um auch für die deutschsprachigen Verbraucher gleichwertige Dienstleistungen anzubieten und die Zugänglichkeit und Sichtbarkeit des SRME für die Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erhöhen.

---

<sup>42</sup> 1255 schriftliche Anfragen; die Statistiken des SRME berücksichtigen direkte Telefonanrufe nicht (durchschnittlich etwa 30 pro Arbeitstag im Jahr 2020).

### 3.3.1. Trend der Beschwerden im Jahr 2020

2020 hat der SRME insgesamt 998 Beschwerden erhalten, von denen 389 eine Anrufung eines Versorgers und/oder Netzbetreibers nach sich zogen. Die anderen Dossiers sind „noch nicht zulässig“ / „unzulässig“ / „außerhalb des Zuständigkeitsbereichs“ geblieben oder wurden angesichts des geltenden Rechtsrahmens für unbegründet erklärt.

Diese Zahlen bewegen sich im für die letzten Jahre beobachteten Durchschnitt. Der SRME stellt keinen signifikanten Anstieg der Zahl an Beschwerden gegenüber den vorherigen Jahren fest.

Die unter den zulässigen Beschwerden am häufigsten verzeichneten Problematiken sind folgende:

- Widerspruch gegen die Verbrauchszahlen (Schätzungen, Berichtigungen, Nichtübertragung an den Versorger): 40%
- technisches Problem mit dem Verteilnetz (Zähler, Verzögerung beim Anschluss, Qualität der Versorgung): 14 %;
- Verfahren bei Nichtzahlung (davon 88 % Haushaltskunden): 12 %;
- Problem im Zusammenhang mit der Fotovoltaik (größtenteils mit dem Prinzip der Kompensation): 12 %;
- Kosten des Verteilnetzes: 6 %;
- Verschiedenes: 5 %;
- sonstige Kategorien, jeweils bis zu 2 % (Umzug, Verzögerung beim Versand der Regularisierungs- oder Abschlussrechnung, geschützte Kunden, Insolvenz des Versorgers oder Einstellung seiner Aktivitäten usw.): 11 %.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Probleme mit Verbrauchszahlen, welche sich direkt auf die Energierechnungen auswirken, weiterhin die am häufigsten verzeichneten Streitfälle sind. Es kommt häufig vor, dass diese Zählerprobleme, die zu Anfechtungen von Rechnungen führen, schließlich in der dritthäufigsten Beschwerdekategorie landen, den Verfahren bei Nichtzahlung (Einbau eines Budgetzählers oder Abschaltung der Versorgung). Die Vielzahl von Beschwerden zum Verfahren bei Nichtzahlung für Haushaltskunden erklärt sich oftmals aus Problemen, die sich aus einem Dominoeffekt ergeben (Probleme mit dem Zähler und/oder den Verbrauchszahlen, Anfechtungen der Rechnung und Nichtzahlung...).

Im Übrigen hat der SRME im Jahr 2020 nur 15 Beschwerden in Sachen Entschädigung erhalten, was im Vergleich zur Anzahl Entschädigungsanträge, die bei den VNB eingehen, lächerlich ist. Dies lässt sich vielleicht teilweise durch die außergewöhnlichen Maßnahmen in Verbindung mit Covid-19 erklären, die die Verfahren zur Abschaltung der Energieversorgung, die möglicherweise zu Entschädigungsanträgen hätten führen können, stark eingeschränkt haben. Es stellt sich ebenfalls die Frage nach einer gewissen Unkenntnis dieser Entschädigungsverfahren und nach den möglichen Rückgriffen auf den SRME.

### 3.3.2. Trend der Fragen im Jahr 2020

Der SRME hat 2020 ebenfalls auf 701 schriftliche Anfragen geantwortet, was einem Anstieg um fast 70 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Weiterhin betreffen die meisten Fragen die Kosten für das Verteilnetz – dies waren insgesamt 442 Fragen (63 %). Diese Zunahme lässt sich durch die zahlreichen Fragen zum *Prosumer*-Tarif erklären. Die weiteren Fragen im Bereich Verteilkosten beziehen sich häufig auf Verwunderungen, Befragungen und Anfechtungen bezüglich des Anteils des Betrags der Energierechnung, der nur den Netzkosten zugeordnet wird. Der SRME muss auch anmerken, dass diese Fragen häufig eher Beschwerden ähneln, jedoch keine Intervention bei einem Verteilnetzbetreiber und/oder Versorger erfordern. Sie werden daher von vornherein als „Fragen“ klassifiziert. Der SRME überprüft den Bestandteil „Netzkosten“ der Rechnung, welcher meistens korrekt verrechnet wird, und übermittelt detaillierte Erklärungen, die es den Konsumenten ermöglichen, diese auf ihrer Rechnung angeführten Kosten besser zu verstehen.

Andere häufig gestellte Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf technische Aspekte im Zusammenhang mit den Netzanschlüssen, auf das Vergütungsprinzip (Fotovoltaik-Erzeuger), auf den Status des geschützten Kunden, auf die Energiepreise und die Vertragsbedingungen (Tarifsimulator) etc.

### 3.3.3. Perspektiven

Der SRME hat 2020 eine **steigende Tendenz bei allen Verfahren** festgestellt, mit Ausnahme der Anfechtungen betreffend Entschädigungen, während die im Rahmen der Gesundheitskrise ergriffenen Maßnahmen nicht zu einer beträchtlichen Anzahl spezifischer Fragen und Beschwerden in diesem Zusammenhang geführt haben. Im Gegenteil: Die Maßnahmen, die eine Aussetzung der Verfahren zum Einbau von Budgetzählern sowie Abschaltungsverbote vorsehen, haben sicherlich das Potenzial von Streitfällen und somit von Dossiers, die beim SRME eingereicht werden, begrenzt.

Im Jahr 2021 kann die schrittweise Aufhebung der Pandemie-Maßnahmen zu weiteren Streitigkeiten oder Beschwerden führen, die auf ein Missverständnis oder eine Unkenntnis der für bestimmte Kundenprofile geltenden Regeln zurückzuführen sind. Der SRME wird darauf achten, gegebenenfalls die Informationen an die anderen zuständigen Stellen der CWaPE weiterzuleiten, um eine angemessene Information der Kunden auf den Energiemärkten sicherzustellen.

Der SRME hatte im Übrigen vorgesehen, **seine Sichtbarkeit sowohl für die Öffentlichkeit als auch für Kunden in prekären Verhältnissen zu verbessern**. Die Gesundheitskrise hat jedoch einige Kommunikationsprojekte etwas verzögert, die für 2020 geplant waren. Die diesbezüglichen Projekte sollen im Laufe des Jahres 2021 bzw. Anfang 2022 durchgeführt werden, je nach verfügbaren Haushaltsmitteln. Geplant sind insbesondere eine wirkliche Identifizierung der Akteure vor Ort, die sich möglichst nahe an den Verbrauchern in prekären Verhältnissen befinden, um diese mit der bestmöglichen Information auszustatten, sowie eine an die breite Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation mit dem Ziel, den SRME bekannt zu machen und als echten Ansprechpartner der wallonischen Verbraucher bei Schwierigkeiten mit einem Akteur des regionalen Energiemarkts zu positionieren.

2020 hatte der Dienst sich ebenfalls auf das Inkrafttreten der Bestimmung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. Mai 2019 am 1. Januar 2021 vorbereitet, welche die **Angabe der Kontaktdaten des SRME auf allen Rechnungen** vorsieht, um den Verbrauchern, die dies wünschen, *„die Liste der Verbraucherschutzvereinigungen, Energieagenturen oder ähnlicher Einrichtungen, an welche man sich wenden kann, um Informationen zu den Verbraucherrechten, zu den bestehenden Maßnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz, über vergleichende Benutzerprofile oder über die technischen Spezifikationen der energieverbrauchenden Geräte zu erhalten“* zur Verfügung zu stellen. Diese wurde schließlich verschoben und soll erst Ende 2021 wirksam werden. Der SRME bereitet sich auf die Auswirkungen dieser ausdrücklichen Angabe vor, welche die Sichtbarkeit des Dienstes im Interesse der Verbraucher erhöhen dürfte, und letztendlich deren Auswirkungen sowohl auf die Funktionsweise des Dienstes als auch für die Verbraucher würdigen zu können.

Im gleichen Sinne sah der Jahresbericht 2019 auch gewisse Auswirkungen im Zusammenhang mit der **Umsetzung von Richtlinien im Rahmen des „Clean Energy Package“ in wallonisches Recht** vorher. Anfang 2021 wurde ein Entwurf zur Revision des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts verabschiedet. Die eventuellen Auswirkungen werden wahrscheinlich nicht vor 2022 zu spüren sein, da die Verabschiedung des Dekrets erst Ende 2021 erwartet wird.

Der SRME wird insbesondere **auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit** mit den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden achten, um zu versuchen, bestimmte Lücken des Markts zu beheben (Bösgläubigkeit des Verbrauchers im Rahmen der Berichtigung von Zählerständen, Betrugsverfahren, Regularisierung der inaktiven Anschlusspunkte mit Verbräuchen, Tarif für die Erschließung von Gelände, Nichtwahrnehmung von Rechten...).

Der Richtungswechsel am 1. Februar 2021 erfolgt im Wunsch, **organisatorische Herausforderungen anzunehmen und die Qualität der internen Verfahren** zur Bearbeitung einer Beschwerde zu stärken sowie **die Sichtbarkeit des SRME** in der breiten Öffentlichkeit zu verbessern, um die Befassung des Dienstes zu ermöglichen.

Schlussfolgernd besteht die Zielsetzung für 2021 in erster Linie darin, die Arbeiten in Verbindung mit der Nichtwahrnehmung der Rechte abzuschließen und die hochwertige Arbeit des SRME fortzusetzen, indem dieser Dienst zunehmend zum Eintrittspunkt für Beschwerden und Fragen der wallonischen Strom- und Gasverbraucher wird.

Besonderes Augenmerk wird auf die Kommunikation durch den SRME und zum Thema SRME gelegt.

Der Leser wird nähere Einzelheiten dazu im Jahressonderbericht 2020 des SRME erfahren.

## 3.4. DIE RECHTS DIREKTION

Während sie die ihr eigens anvertrauten Aufgaben natürlich erfüllt, arbeitet die Rechtsdirektion bei einem sehr großen Teil ihrer Tätigkeiten an der Unterstützung der Umsetzung von Aktionen, die bei anderen Direktionen der CWaPE durchgeführt werden und die an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben werden. Als Beispiele hierfür seien die Unterstützung für die sozioökonomische und Tarifiedirektion bei der Vorbereitung der verschiedenen Tarifentscheidungen und bei der Umsetzung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sowie deren Überarbeitung, die Unterstützung für die Technische Direktion bei der Überarbeitung der technischen Vorschriften, bei der Umsetzung der europäischen Netzkodizes und bei der Genehmigung von technischen Vorschriften und Verträgen oder auch die Unterstützung für die Hintergrundeinheit im Bereich öffentliche Aufträge genannt. Die Entwicklung von Aktivitäten und Missionen innerhalb der anderen CWaPE-Abteilungen – oder die damit verbundenen (Vor-)Streitsachen – beeinflusst daher die Rechtsdirektion proportional.

Der vorliegende Absatz legt den Schwerpunkt vor allem auf die für die Rechtsdirektion spezifischen Aktionen. Für bestimmte Thematiken jedoch, wie etwa die alternativen Netze, die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art oder die Überlegungen rund um den Ersatzversorger, ermöglicht die Arbeit zu zweit oder zu dritt mit anderen Direktionen nicht, einen Themenbereich eher in ein Kapitel als in ein anderes einzustufen. Diese Themenkomplexe werden daher in diesem Kapitel aus der rechtlichen Perspektive behandelt und können in den anderen Teilen des Berichts aus einem technischen, sozialen oder tarifbezogenen Blickwinkel behandelt werden.

Je nach den Thematiken, die sich insbesondere aus der Umsetzung des *Clean Energy Package* auf wallonischer Ebene ergeben, haben das Jahr 2021 und die darauffolgenden Jahre zusätzliche Arbeitsfelder mit sich gebracht bzw. werden sie zusätzliche Aufgaben mit sich bringen.

### 3.4.1. Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften der VNB

Durch die Klärung des Rahmens, in dem die VNB tätig sind, ihrer Organisation und der Bedingungen, unter denen von der Netzverwaltung getrennte Aktivitäten geplant werden können, hat das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Änderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts sowie des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts („Governance-Dekret“) die Anzahl Bestimmungen, deren Einhaltung die CWaPE überwachen muss, deutlich erhöht und die Aufgaben zur Stellungnahme und zur Entscheidungsfindung seitens der CWaPE erheblich erweitert. Dieses Themenfeld stellt einen der ständigen Arbeitsbereiche der Rechtsdirektion dar, da es um eine regelmäßige Nachverfolgung des verstärkten Rahmens sowie um die Untersuchung und Erstellung von Akten geht, welche die CWaPE nun in diesem Rahmen vornehmen muss.

Die Verteilnetzbetreiber und gegebenenfalls ihre Tochtergesellschaften verfügten gemäß Artikel 23 des Governance-Dekrets über eine Frist, die am 1. Juni 2019 ausgelaufen ist, um den Bestimmungen dieses Dekrets zu entsprechen. Einige von ihnen haben allerdings von der Wallonischen Regierung für bestimmte Situationen, die längere Maßnahmen für die Anpassung an die Vorschriften erfordern, eine Verlängerung dieser Frist erhalten (siehe Titel 6 des Berichts CD-19k25-CWaPE-0069 über die Kontrolle der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Governance-Regeln durch die Verteilnetzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften).

Die Rechtsdirektion hatte 2019 für jeden VNB und jede Tochtergesellschaft der VNB die korrekte Übereinstimmung mit den vorgesehenen neuen Verpflichtungen kontrolliert und einen Bericht für die Regierung erstellt, in dem die Umsetzung der Bestimmungen des Dekrets durch die Netzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften dargelegt wird, der von der CWaPE am 25. November 2019 verabschiedet wurde (Bericht CD-19k25-CWaPE-0069 über die Kontrolle der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Governance-Regeln durch die Verteilnetzbetreiber und ihre Tochtergesellschaften). In diesem Bericht hatte die CWaPE unter anderem die von den VNB und ihren Tochtergesellschaften noch durchzuführenden Maßnahmen mit Blick auf vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen sowie die ihnen vorgeschriebenen Fristen identifiziert.

Im Laufe des Jahres 2020 hat die Rechtsdirektion im Wesentlichen die Überwachung dieser noch durchzuführenden Maßnahmen sichergestellt. Sie hat ebenfalls darauf geachtet, dass die neuen Initiativen, die von den VNB 2020 ergriffen oder ins Auge gefasst wurden (hauptsächlich auf dem Gebiet der Elektromobilität), dem gesetzlichen Rahmen auf dem Gebiet der Governance entsprechen.

## **3.4.2. Alternative Netze, Pilotprojekte und Energiegemeinschaften**

### **3.4.2.1. Allgemeines**

Das Stromdekret schreibt als Grundsatz die Pflicht fest, dass jeder Endkunde ausschließlich über ein Netz mit Strom versorgt wird, das von einem Netzbetreiber betrieben wird, außer in konkret aufgeführten einzelnen Ausnahmen, insbesondere für die Strom-Direktleitungen, die geschlossenen Netze für Geschäftskunden und bestimmte Pilotprojekte. Dieser Grundsatz scheint auch im Gasdekret – hinsichtlich des Erd- oder vergleichbaren Gases – durch, auch wenn er weniger ausdrücklich formuliert ist<sup>43</sup>.

Die Bezeichnung „alternative Netze“ bezieht sich somit auf die geschlossenen Netze für Geschäfts- oder Privatkunden sowie die Direktleitungen oder -rohre und verweist auf deren Ausnahmecharakter im Verhältnis zum Monopolgrundsatz der Verteilnetzbetreiber.

Zusätzlich zu der Arbeit, die im Rahmen der Umsetzung und der Kontrolle dieser Ausnahmesysteme geleistet wurde, ist die Rechtsdirektion auch im Rahmen spezifischer Konfigurationen gefordert, die nicht in eines der Ausnahmesysteme fallen, insbesondere was den Anschluss von elektrischen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge oder Stationen für die Gasversorgung betrifft. Diesbezüglich hat die CWaPE insbesondere die Entscheidung vom 17. Dezember 2020 zur Genehmigung des Anschlusses von Elektrofahrzeug-Ladesäulen, die von kommerziellen Unternehmen betrieben werden, an einen Hotelanschluss verabschiedet (CD-20117-CWaPE-0469).

Im Hinblick auf die gesetzgeberischen und regulatorischen Entwicklungen, die mit der Verabschiedung der europäischen Texte zum „Clean Energy Package“ einhergehen müssen, das insbesondere die Schaffung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften regelt und die geteilte Nutzung von Energie zwischen den Mitgliedern dieser Gemeinschaften ermöglicht, hat die Rechtsdirektion ihre Überlegungen zur Integration dieser neuen Modelle in den wallonischen Energiemarkt fortgesetzt.

In diesem Rahmen musste sie ihre Anmerkungen während der vorbereitenden Arbeit zur Umsetzung des Clean Energy Package<sup>44</sup> anhand ihrer Teilnahme an mehreren Treffen zum Austausch mit dem SPW Energie sowie anhand der Abgabe von Rechtsgutachten äußern.

---

<sup>43</sup> Sowohl das Stromdekret als auch das Gasdekret machen die Situationen der geschlossenen Netze für Geschäftskunden und der Direktleitungen bzw. -rohre von einer Genehmigung abhängig und führen die Ausnahmekriterien, denen die Genehmigung unterliegt, auf.

<sup>44</sup> Das formelle Gutachten der CWaPE, Referenz CD-21a29-CWaPE-1875, ist auf den 29. Januar 2021 datiert.

Die CWaPE wird schließlich regelmäßig und immer häufiger von Akteuren, Projektträgern oder Planungsbüros angerufen, einerseits zum Thema der Auslegung der einschlägigen – aktuell geltenden oder künftigen – Gesetzgebung und andererseits mit dem Ansuchen um Anleitung für die durchzuführenden Schritte oder für die untersuchten Projekte. Angesichts des Anstiegs bei Anfragen nach Treffen oder individueller Beratung sowie angesichts der wachsenden Komplexität der Struktur der Projekte im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Optionen für alternative Netze entwickelt die CWaPE auf ihrer Webseite Informationen, die so umfangreich sind wie möglich. Da sie nicht in der Lage ist, jedes Projekt von seinem ersten Entwurf an individuell zu betreuen, stellt sie weiterhin Überlegungen dazu an, wie auf nichtdiskriminierende Weise auf Fragen im Zusammenhang mit Projekten, die bereits von den Projektträgern und ihren Partnern (Planungsbüros, Anwaltskanzleien usw.) eingehend geprüft wurden, reagiert werden kann, damit sie gegebenenfalls einen möglichst vollständigen Antrag auf Genehmigung mit guten Erfolgsaussichten einreichen können.

### 3.4.2.2. Direktleitungen und Direktverbindungen

Als **Direktleitung** gilt eine Stromleitung, die einen einzelnen Erzeugungsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen. Der Bau neuer Direktleitungen unterliegt der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung, welche durch die CWaPE ausgestellt wird.

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Direktleitungen nach Abänderung durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 legt die Kriterien für die Genehmigung, das Bewilligungs- oder Regulierungsverfahren derselben, die für die Untersuchung des Dossiers zu entrichtende Gebühr sowie die Rechte und Pflichten des Inhabers der Genehmigung fest.

2020 hat die CWaPE fünfzehn Anträge auf Genehmigungen für den Bau neuer Direktleitungen sowie sieben Anträge auf Abänderung einer bestehenden Direktleitung untersucht. Fünfzehn dieser Anträge haben zu einer positiven Entscheidung der CWaPE geführt, die auf ihrer Website veröffentlicht wurde. Die Prüfung der anderen Anträge wird 2021 fortgesetzt.

Die Rechtsdirektion hat ebenfalls einen Antrag auf Regularisierung von sechs Direktleitungen, die ohne die vorherige Genehmigung der CWaPE eingerichtet wurden, geprüft, wobei dem Antragsteller eine Geldbuße auferlegt wurde. Die Prüfung dieser Anträge wird 2021 fortgesetzt.

Die Rechtsdirektion hat ebenfalls die **Leitlinien der CWaPE bezüglich der Eigenerzeugung** überprüft, um einerseits den Anwendungsbereich der Leitlinien auf die Bereiche zu beschränken, die in den Zuständigkeitsbereich der CWaPE fallen<sup>45</sup>, und um andererseits auf Fragen zu antworten, die sich bei Installationen mit (Eigen-)Erzeugung stellen können und unter anderem die Notwendigkeit betreffen, eine Stromversorgungslizenz zu besitzen oder im Voraus eine Genehmigung für eine Direktleitung zu beantragen.

Mit demselben Ziel hat die CWaPE am 29. Oktober 2020 die Leitlinien CD-20j29-CWaPE-0031 über die Unterscheidung zwischen Stromversorgungs- und Eigenerzeugungssituationen<sup>46</sup> sowie die Mitteilung CD-20j29-CWaPE-0032 über die Kriterien zur Unterscheidung der Versorgungs- und Eigenerzeugungshypothesen und zur Feststellung, ob eine Genehmigung einer Direktleitung erforderlich ist in dem Einzelfall eines gewöhnlichen Mietvertrags für Gebäude mit Solaranlagen zu den Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Endkunde als Erzeuger gelten kann (Fall der Eigenerzeugung).



Als **Direktverbindung** gilt eine Leitung für Erdgas oder kompatibles Gas, die eine einzelne Erzeugungsstätte mit einem einzelnen Kunden oder einen Gaserzeuger oder ein Unternehmen zur Speicherung für die direkte Versorgung seiner eigenen Einrichtungen, Filialen, verbundenen Gesellschaften und zulässigen Kunden verbindet.

Die Bedingungen und das Verfahren für die Genehmigung des Baus von Direktverbindungen sind im Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über Direktverbindungen für Gas festgelegt, welche am 22. November 2019 in Kraft getreten ist. 2020 wurde bei der CWaPE kein Antrag auf Genehmigung einer Direktverbindung eingereicht.

---

<sup>45</sup> Infolge der teilweisen Übertragung ihrer Kompetenzen am 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr zuständig für die Bereiche betreffend die Gewährung der Unterstützung für die Erzeugung erneuerbarer Energie.

<sup>46</sup> Überarbeitung der Leitlinien CD-13k07-CWaPE vom 12.09.2013 namens „Leitlinien über die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit ein Endkunde als Erzeuger gelten kann (Fall der Eigenerzeugung)“

### 3.4.2.3. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz für Geschäftskunden setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem der Strom oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort existierenden Einheiten juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind).

Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden (die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten) oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, der CWaPE zu deklarieren sind. Bei den historischen Netzen hatte diese Deklaration vor dem 27. Dezember 2014 (Strom) bzw. vor dem 12. Dezember 2015 (Gas) zu erfolgen.

Neue geschlossene Netze für Geschäftskunden müssen Gegenstand einer Genehmigung durch die CWaPE sein – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Verfahren, die im am 15. November 2019 in Kraft getretenen Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über geschlossene Netze für Geschäftskunden für Gas und Strom festgelegt sind.

Die Rechtsdirektion wacht über die Anwendung des Systems und widmet dem Auffinden historischer geschlossener Netze für Geschäftskunden oder solcher, die aus einer Abtrennung von einem internen Netz entstanden sind und der CWaPE eventuell nicht deklariert wurden, besondere Beachtung. Die CWaPE hat den Beschluss gefasst, die verspätet eingereichten Dossiers zu regularisieren, diese jedoch mit einer Geldstrafe zu belegen. 2020 waren zwei historische geschlossene Elektrizitätsnetze für Geschäftskunden Gegenstand einer Regularisierung. Den Betreibern dieser Netze wurde eine Geldstrafe von 500 EUR auferlegt.

In Zusammenarbeit mit der technischen Direktion untersucht die Rechtsdirektion ebenfalls die Genehmigungsunterlagen der neuen geschlossenen Netze für Geschäftskunden sowie die Überprüfungsunterlagen. 2020 hat die Rechtsdirektion drei Anträge auf Genehmigung von geschlossenen Netzen für Geschäftskunden (zwei Stromnetze, eines für Gas), einen Antrag auf Überprüfung sowie einen Antrag auf Verzicht auf den Status eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden untersucht, die allesamt zu einer positiven Entscheidung der CWaPE geführt haben, welche auf ihrer Website veröffentlicht wurde.

Die Rechtsdirektion kümmert sich auch um die Nachverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Technischen Direktion, insbesondere was den Nachweis der technischen Konformität dieser Netze und die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung angeht, oder zusammen mit der Tarifdirektion im Falle von Anfechtungen der Vergütung eines Betreibers eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden. 2020 wurde ein Antrag auf Anfechtung der Vergütungsbedingungen eines geschlossenen Netzbetreibers für Geschäftskunden bei der CWaPE eingereicht, der Gegenstand einer Entscheidung war, die auf der Website der CWaPE veröffentlicht wurde.

#### **3.4.2.4. Private Netze**

Man spricht von privaten Netzen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die an das öffentliche Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, den Strom bzw. das Gas über ihre eigenen privaten Anlagen an einen oder mehrere Kunden weiterverteilt.

Die in der Wallonie geltende Regelung sieht ihr grundsätzliches Verbot mit Ausnahme einzelner konkreter Ausnahmen vor (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, ständige Wohnorte, private Netze, deren Verbrauch durch Haushaltskunden nur Teil eines globalen Dienstes ist, welcher diesen vom Betreiber des Standorts geboten wird, usw.).

Die Rechtsdirektion arbeitet an der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Regelung in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verteilnetzbetreiber. Sie stellt insbesondere – vor der Durchführung spezifischer komplexer Projekte – sicher, dass diese tatsächlich die Kriterien der Ausnahmeregelung erfüllen. Sie kümmert sich ferner um die Nachverfolgung des Verfahrens des Abbaus bzw. der Regularisierung ordnungswidriger privater Netze, bei Bedarf durch Rückgriff auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren, das in der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe resultieren kann.

Ein Mitglied der Rechtsdirektion ist in die Aspekte der privaten Netze im Rahmen des Plans „ständiger Wohnort“ eingebunden.

Die Rechtsdirektion bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Akten in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen. Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von ständigen Bewohnern, in denen es um mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen das private Netz besteht, und um die Messung des Stroms oder die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird, geht.

#### **3.4.2.5. Pilotprojekte**

Im Laufe des Jahres 2020 unterstützte die Rechtsdirektion die Technische Abteilung bei der Untersuchung und der Erstellung von Entscheidungen zur Genehmigung eines Pilotprojekts, das Ausnahmen von den Tarif- und Marktregeln benötigte (Projekt „Hospigreen“, genehmigt durch die Entscheidung CD-20j15-CWaPE-0451 vom 15. Oktober 2020).

### **3.4.3. Nachverfolgung von Streitsachen und erneuten Prüfungen von Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der CWaPE kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Zustellung eine Nichtigkeitsklage bei dem in Artikel 101 § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Märktegerichtshof, der wie im Eilverfahren tagt, eingereicht werden (Artikel 50ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts).

In diesem Kontext bildet die Rechtsdirektion das Bindeglied zwischen den Anwälten, die mit der Verteidigung der Sache vor Gericht betraut sind, und den Diensten der CWaPE, die in die Entscheidung der Streitsache involviert sind. Sie trägt die Tatsachen und rechtlichen Elemente zusammen, die für das Plädoyer erforderlich sind, erstellt und prüft die Entwürfe der Schriftsätze und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Beschlüsse.

Im Jahr 2020 hat der Märktegerichtshof seine Entscheide gesprochen im Rahmen der vier (zusammengelegten) Nichtigkeitsklagen von ORES Assets gegen die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 bezüglich der vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldeten Strom- und Gassalden sowie im Rahmen der Nichtigkeitsklage von ORES Assets gegen Entscheidungen der CWaPE vom 19. November 2019 und vom 14. Februar 2020 bezüglich der Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts zur Einrichtung der Smart Meter von ORES Assets. Die Entscheide waren zuungunsten der CWaPE, da sie die betreffenden Entscheidungen aufhoben. Die CWaPE hat im Jahr 2020 die sich aus diesen Entscheiden ergebenden Folgen analysiert.

Das Dekret bildet ferner die Grundlage für die Möglichkeit, eine Klage auf erneute Prüfung eines Beschlusses der CWaPE durch die sich geschädigt sehende Partei einzureichen (Artikel 50bis). 2020 wurde keine neue Klage auf erneute Prüfung eingereicht.

### **3.4.4. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden**

Auf europäischer Ebene war das Jahr 2020 gekennzeichnet durch das Inkrafttreten der europäischen Verordnungen aus dem Clean Energy Package und die Diskussionen über die Umsetzung der verschiedenen europäischen Richtlinien.

Zur Erinnerung: Am 11. Dezember 2018 wurden folgende Texte verabschiedet:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;
- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 5. Juni 2019 für folgende Rechtsakte abgeschlossen:

- Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt;
- Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
- Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor;
- Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

In Bezug auf Gas hat die Rechtsdirektion den verschiedenen Initiativen der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Taxonomie, des Biomethans und des Wasserstoffs besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie verfolgte auch die Diskussionen betreffend ein Paket zur „Verringerung des Kohlenstoffausstoßes“ und insbesondere die Frage, ob es angebracht ist, die „Verbraucher“-Bestimmungen des Clean Energy Package, die nur für Elektrizität gelten, auf die Gasverbraucher zu erweitern. Es ist in der Tat wichtig anzumerken, dass das Dritte Energiepaket zwar sowohl Gas als auch Strom betraf, die gesetzgeberische Entwicklung in diesen beiden Bereichen nun jedoch voneinander losgelöst ist, was den Schutz der Verbraucher und ihre korrekte Information manchmal erschwert. Im Übrigen hat die CWaPE die Entwicklungen der DG JUST der Europäischen Kommission verfolgt, die im Jahr 2020 die großen Leitlinien eines künftigen Gesetzepakets zum Verbraucherschutz im Hinblick auf einen rechtmäßigen und gerechten Übergang vorgestellt hat.

Die Rechtsdirektion verfolgte aus der Nähe die Fortschritte sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Union oder beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt wurden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf Gemeinschaftsebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regierungsbehörde wahrgenommen werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt.

Diese formelle Konzertierung zwischen Regulierungsbehörden zu europäischen Angelegenheiten findet in einer spezifischen Arbeitsgruppe statt, der „Forbeg<sup>47</sup> Europe“, in der ein Mitglied der Rechtsdirektion die CWaPE vertritt.

Das Jahr 2020 war auch von einem Austausch guter Praktiken zwischen den Energieregulierungsbehörden auf europäischer Ebene in Bezug auf die Auswirkungen der Covid-19-Krise geprägt. Die Rechtsdirektion war mit der Koordinierung der Antworten der CWaPE auf die verschiedenen Fragebögen der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe des Rates der europäischen Regulierungsbehörden zum Thema Covid beauftragt.

Als Mitglied des europäischen Netzwerks der Mediatoren und Ombudsleute für die Energie NEON (National Energy Ombudsmen Network) hat der Regionale Mediationsdienst für Energie Rechtsdirektion in dieser Organisation die europäischen Entwicklungen aus der spezifischeren Perspektive des Verbrauchers untersucht. In dieser Eigenschaft hat sie insbesondere am *Citizens' Energy Forum* teilgenommen, das am 19. und 20. November 2020 online (aufgrund der geltenden Gesundheitsvorschriften) stattgefunden hat. Auch die Rechtsdirektion baute ihre Rolle innerhalb dieses Netzwerks infolge der Wahl ihrer Direktorin zum Vorstandsmitglied aus. Das Jahr 2020 war hauptsächlich der Einrichtung einer professionellen Funktionsweise von NEON in Form einer AiSBL gewidmet. Aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied hat die Direktorin des Regionalen Mediationsdienstes für Energie aktiv zur rechtlichen Gestaltung dieser neuen Struktur beigetragen.

Die Rechtsdirektion beteiligt sich im Übrigen in Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen, an der Erstellung der jährlichen für Belgien vorgeschriebenen Berichte an die Europäische Kommission und die ACER, in denen die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr dargestellt werden. Sie nimmt diesbezüglich an den Arbeitsgruppen „Informationsaustausch“ und „Verbraucher“ des FORBEG teil.

### **3.4.5. Konformität mit der DSGVO**

Die CWaPE hat dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Sicherung ihrer Prozesse auf organisatorischer und EDV-Ebene seit jeher hohe Bedeutung beigemessen.

---

<sup>47</sup> Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

Zur Erinnerung: Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“ genannt), die 2016 verabschiedet wurde, in der gesamten Europäischen Union. Diese Regelung erlegt allen Mitgliedstaaten die Einhaltung der neuen Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf. Unter „personenbezogenen Daten“ sind alle Daten zu verstehen, die es – direkt oder indirekt – ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren oder identifizierbar zu machen (Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Foto usw.).

Im Rahmen mehrerer ihrer Aufgaben ist die CWaPE als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen und hat eine Reihe von Pflichten hinsichtlich der Information der Betroffenen, der Aufbewahrungsdauer, des Rechts auf Zugriff auf die Daten, der jeweiligen Zuständigkeiten der CWaPE und ihrer Unterauftragnehmer usw. zu erfüllen.

Um die neuen Auflagen der DSGVO hinsichtlich der Information der Betroffenen zu erfüllen, hat die Rechtsdirektion ab 2017 die groß angelegten Arbeiten der Anpassung an die neuen Auflagen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten durch die DSGVO in Angriff genommen, die während des gesamten Jahres 2020 fortgesetzt wurden.

Das Inkrafttreten der DSGVO stellt eine Ergänzung von Artikel 47*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts dar, auf dessen Grundlage die Mitglieder der CWaPE dem Berufsgeheimnis unterliegen. In diesem Sinne dürfen letztere niemandem die vertraulichen Informationen offenlegen, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der CWaPE Kenntnis erlangt haben, außer wenn sie vorgeladen werden, um vor Gericht als Zeugen auszusagen und unbeschadet der Fälle, in denen die CWaPE verpflichtet ist, auf Grundlage einer Bestimmung des europäischen, nationalen oder regionalen Rechts Informationen mitzuteilen.

### **3.4.6. Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter**

Der Bereich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter betrifft im Wesentlichen sensible Themen, bei denen die Geschäftslogik manchmal auf die gesamte Komplexität der Frage der Gefährdung im Energiebereich trifft. Die sozioökonomische Direktion arbeitet inmitten dieser Komplexität – zwischen ihrer Rolle als Polizist des Markts und als Vermittler für die vorhandenen verschiedenen legitimen Interessen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es bei diesem Thema nach wie vor viel Bewegung bezüglich der Regelungen gibt und dass die Rückkehr des Bereichs stets neue Situationen mit sich bringt, welche eine Interpretation des Rahmens erfordern oder dessen Grenzen aufzeigen. Dieser Interpretationsbedarf in Kombination mit der Verflechtung der Rechtsakte auf Ebene der europäischen, föderalen und regionalen Regierungen im Bereich des Verbraucherschutzes erfordern eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Rechtsdirektion zu diesen Themenfeldern sowie weiterführende Analysen auf juristischer Ebene. Bei Bedarf unterstützt Letztere somit die sozioökonomische Direktion bei der Erstellung von Stellungnahmen und Leitlinien, bei Unterlassungsverfahren und Verfahren zur Verhängung einer administrativen Geldstrafe, bei der Genehmigung von (Änderungen der) allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versorgern, bei Vorschlägen für Gesetzesänderungen etc.

Das Jahr 2020 war besonders von den verschiedenen auf regionaler Ebene ergriffenen Maßnahmen geprägt, die aufgrund der Gesundheitskrise und ihrer Auswirkungen auf die Verbraucher erforderlich waren. Die Rechtsdirektion hebt insbesondere hervor:

- den Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. März 2020 über die Dringlichkeitsmaßnahmen in Bezug auf den Budgetzähler;

- den Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 42 vom 11. Juni 2020 über die Gewährung einer speziellen Beihilfe für die Haushalte in Sachen Gas- und Elektrizitätsversorgung im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise;
- den Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. September 2020 zur Einführung einer Kategorie konjunkturbedingt geschützter Strom- und Gaskunden im Rahmen der COVID-19-Krise;
- den Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 57 vom 26. November 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Zugangs zu Energie während der COVID-19-Krise und der Winterperiode;
- den Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 67 über die Gewährung einer Energiebeihilfe für Haushalte im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise und der Winterperiode.

Die Annahme dieser verschiedenen Erlasse führte zu Änderungen der sektorbezogenen Vorschriften und zu verschiedenen Interpellationen von Marktteilnehmern über die Tragweite und die Auslegung der neu erlassenen Bestimmungen. Bei dieser Gelegenheit führte die Rechtsdirektion in Zusammenarbeit mit der sozioökonomischen und Tarifdirektion mehrere Überlegungen und Analysen durch, um einerseits eine größere Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu schaffen und andererseits darauf zu achten, dass diese Bestimmungen eine angemessene Bedeutung erhalten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Markts zu garantieren.

Außerhalb des Zusammenhangs der Gesundheitskrise hat die CWaPE Ende 2020 eine Stellungnahme zu einem Dekretentwurf abgegeben, der darauf abzielt, vor jeder Abschaltung der Stromversorgung die Entscheidung eines Friedensrichters durchzusetzen und den Mechanismus der Budgetzähler aufzuheben, wobei der Friedensrichter den Einbau eines Smart Meters mit Vorauszahlungsoption vorschreiben kann. Die Rechtsdirektion hat ihre Analyse der geplanten Änderungen und des daraus resultierenden neuen Verfahrens im Hinblick auf den anwendbaren rechtlichen Rahmen auf europäischer und nationaler Ebene vorgenommen, wobei das Ziel aufrechterhalten wird, den Verbraucherschutz und insbesondere den Schutz der gefährdeten Verbraucher zu stärken oder zumindest nicht zu verschlechtern.

Im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Energieversorger hat die Rechtsdirektion ihre Arbeit zur Kontrolle der allgemeinen Bedingungen fortgesetzt. Sie leistete auch bei den anderen Kontrollpunkten, wenn diese organisiert waren, rechtliche Unterstützung.

Schließlich hat die Rechtsdirektion im Laufe des Jahres 2020 einen Kommentar zu den Erlassen bezüglich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes veröffentlicht, der zu mehr Klarheit führt, indem er die gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegungen durch die CWaPE parallel darlegte.

### **3.4.7. Verfahren betreffend den Ersatzversorger**

Seit einigen Jahren koordinieren sich regionale Regulierungsbehörden, um einen gemeinsamen Ansatz über die Ersatzversorgung zu entwickeln und um ihre jeweiligen Regierungen aufzufordern, auf der Grundlage eines gründlich durchdachten Vorschlags einen umfassenden Rechts- und Regelungsrahmen zu diesem Themenbereich zu verabschieden. Zur Erinnerung: Zweck dieser Regelung ist es, einen Rahmen für jene Fälle zu schaffen, in denen ein Strom- und/oder Gasversorger nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeiten fortzusetzen.

Im Jahr 2017 trafen die Regulierungsbehörden einige *Stakeholder* ( das heißt, Versorger, Spediteure, Netzbetreiber, Betreuer etc.). Ziel dabei war es, die Konturen eines ausgewogenen Vorschlags in diesem Bereich auszuarbeiten. Ein erster Entwurf einer Stellungnahme wurde Anfang 2018 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Dies ermöglichte es, eine große Anzahl an Reaktionen von diesen Akteuren einzuholen. Parallel dazu wurden die regionalen Energiemärkte mit zwei außergewöhnlich Ereignissen konfrontiert – nämlich mit Ausfällen:

- des kommerziellen Versorgers Belpower SA, was die Einführung einer spezifischen Regelung für die Ersatzversorgung in den einzelnen Regionen erforderlich machte;
- des Gleichgewichtsverantwortlichen ANODE, welcher für den Ausgleich des Portfolios mehrerer neuer Versorger zuständig war. Dies verdeutlichte die Anfälligkeit der Regelungen rund um die regionalen Energiemärkte.

Obwohl sie bedauerlich ist, führte die Erfahrung bezüglich Belpower zur Erprobung einiger Modelle für die Ersatzversorgung, was es den regionalen Regulierungsbehörden auf der einen Seite und den Akteuren des Markts auf der anderen Seite ermöglichte, ihre Lehren zu ziehen.

Die drei regionalen Regulierungsbehörden Brugel, CWaPE und VREG verfassten daher im Jahr 2019 in gegenseitiger Abstimmung einen zweiten Entwurf für die Stellungnahme zur Gesetzgebung im Bereich Ersatzversorgung.



Im Rahmen dieser zweiten Stellungnahme versuchten die regionalen Regulierungsbehörden, einen neuen Entwurf für ein Modell zu erstellen, welches zur Konsultation vorgelegt wird. Dabei verfolgten sie eine dreifache Zielsetzung:

- die Berücksichtigung eines großen Teils der Anmerkungen, die infolge der Konsultation zum ersten Entwurf der Stellungnahme formuliert wurden;
- die Vereinfachung, insbesondere in Form von möglichst effizienten Marktverfahren;
- eine ausgewogene Verteilung der Beiträge der verschiedenen Marktakteure, welche die Rolle derselben berücksichtigt, um es dem Markt zu ermöglichen, eine Krisensituation wie jene des Ausfalls eines kommerziellen Versorgers zu bewältigen.

Dieses neue Projekt war im Jahr 2020 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation bei den Beteiligten. Organisiert wurde diese von den drei regionalen Regulierungsbehörden. Dieser Konsultationsprozess wurde am 1. April 2020 abgeschlossen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Meinungsverschiedenheiten in der Branche einigten sich die Regulierungsbehörden auf einen einfachen Vorschlag, den sie ihren jeweiligen Gesetzgebern unterbreitet haben, um diesen in den Zeitplan für die Änderung der Dekrete und Verordnungen zur Umsetzung des Clean Energy Package einfließen zu lassen. Auf Seiten der CWaPE wurden diese Vorschläge in die Stellungnahme zum Dekretentwurf aufgenommen, die Anfang 2021 abgegeben wurde (CD-21a29-CWaPE-1875).

**ÊTRE  
RESPONSABLE**

**5.**

**DIE EVALUIERUNG  
DES STROMDEKRETS  
UND DES GASDEKRETS**

## 3.5. KONTEXT

Artikel 148 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018<sup>48</sup> sah vor, dass die CWaPE der Regierung und dem Parlament im Rahmen ihres jährlichen Aktivitätenberichts einen jährlichen Evaluierungsbericht über die Bestimmungen der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (im Folgenden „Stromdekret“) und vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (im Folgenden „Gasdekret“) vorlegt. Die CWaPE verabschiedete und veröffentlichte den ersten Bericht in Umsetzung dieser Bestimmung am 23. August 2019.

In diesem Jahr ist dieser Evaluierungsbericht erstmals in den vorliegenden Aktivitätenbericht integriert.

In ihrem Bericht vom 23. August 2019 erinnerte die CWaPE an die wichtige Arbeit der Analyse und der Evaluierung der Strom- und Gasdekrete, die sie geleistet hatte und die zur Verabschiedung eines umfangreichen Berichts am 6. Februar 2017 führte.

Neben dieser Gesamtevaluierung und den zahlreichen Stellungnahmen und Vorschlägen zu den seither bei der regionalen Regulierungsbehörde vorgelegten Entwürfen von Dekreten und Erlassen erstellte die CWaPE die folgenden Beurteilungen und Vorschläge zu bestimmten Punkten dieser beiden Dekrete und übermittelte sie der Regierung:

- Einen Vorschlag zur Überarbeitung des Mechanismus zur Unterstützung der Ökostromerzeugung, verabschiedet am 22. Juni 2018;
- Einen Vorschlag im Bereich der Vereinfachung von Strukturen der Verteilnetzbetreiber, verabschiedet am 29. Mai 2017.

Die darin enthaltenen Evaluierungen und Vorschläge, mit Ausnahme jenes zur Überarbeitung des Mechanismus zur Unterstützung der Ökostromerzeugung, wobei es sich um einen Themenbereich handelt, der nun an den ÖDW Energie übertragen wurde, sowie der meisten Vorschläge zu den Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art, welche Gegenstand zahlreicher Schlichtungen durch den Gesetzgeber sein mussten, wurden von der Regierung und dem Parlament weitgehend befolgt, wobei diese mitunter gewisse Nuancierungen oder Änderungen vorgenommen haben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Stärkung der Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit, der Organisation und der Verwaltung von Netzbetreibern, welche zur Verabschiedung des Erlasses vom 11. Mai 2018 zur Änderung der Strom- und Gasdekrete führte. Die CWaPE erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass sie in Umsetzung dieses Erlasses am 25. November 2019 einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Regeln durch die Netzbetreiber und ihre Filialen verabschiedet hat. In diesem Bericht schlug die CWaPE auf den Seiten 74 und folgende bestimmte Anpassungen der Bestimmungen dieses Dekrets vor, um einerseits den neuen europäischen Rechtsrahmen, der in der Richtlinie 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden „Richtlinie 2019/944“ genannt) verankert ist, korrekt zu übertragen. Andererseits schlug sie vor, Rückmeldungen und bestimmte, in diesem Gebiet aufgetretene Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Bezüglich dieser Fragen verweist die CWaPE den Leser auf diesen wichtigen Bericht, welcher unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: <https://www.cwape.be/?dir=0.2&docid=5015>.

---

<sup>48</sup> Programmdekret vom 17. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenspolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur und Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen

Ende Dezember 2020 hat die CWaPE eine Stellungnahme über einen Vorentwurf zu einem Dekret zur Umsetzung aller Bestimmungen der oben genannten Richtlinie 2019/944 (sowie der Richtlinie 2019/2001 über die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen) vorgelegt. Diese Stellungnahme war Gegenstand einer Entscheidung vom 29. Januar 2021. Auf den folgenden Seiten wird daher nicht auf die Frage dieser Umsetzung eingegangen, welche nicht im eigentlichen Sinne Teil dieser Evaluierung ist. Ebenso werden einige Artikel, die indirekt mit dieser Umsetzung verbunden sind und in der oben genannten Stellungnahme thematisiert wurden, hier nicht weiter ausgeführt: Regeln zur Flexibilität, alternative Netze, Planung der Netze usw. Die CWaPE verweist diesbezüglich auf ihre Stellungnahme.

## **3.6. STAND DER NACHVERFOLGUNG DER EMPFEHLUNGEN DER CWAPE IM RAHMEN FRÜHERER EVALUIERUNGEN**

### **3.6.1. Ersatzversorger**

Die dringende Notwendigkeit, die Bestimmungen der Gas- und Stromdekrete in Bezug auf den „Ersatzversorger“ zu überprüfen, welche nach Meinung sämtlicher Akteure nicht mehr an die aktuelle Lage auf dem Energiemarkt und das Risiko, dass ein wichtiger Versorger eines Tages ausfällt, angepasst sind, bleibt angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die im Frühjahr 2020 aufgetretene Gesundheitskrise verursacht wurden, aktueller denn je. Im Rahmen einer konzertierten Arbeit der verschiedenen regionalen Regulierungsbehörden wurden Vorschläge für die Stärkung der gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet, welche Gegenstand einer öffentlichen Konsultation waren. CWaPE steht dem Parlament und der Regierung zur Verfügung, um diese Vorschläge zu präsentieren.

### **3.6.2. Stromdekret – Artikel 14**

Artikel 14 dieses Dekrets sieht Folgendes vor:

*„§ 1. [...]*

*§2. Die Tarifmethodologie legt die Modalitäten zur Integration und zur Kontrolle der nicht tragbaren Kosten fest, welche die Pensionsaufwendungen der Angestellten mit Beamtenstatut des Netzbetreibers oder des Tochter- oder Enkelunternehmens, das eine regulierte Tätigkeit in der Verwaltung des Verteilnetzes ausübt, umfassen.]*

*§ 3. Der Netzbetreiber veröffentlicht jedes Jahr die für das Netz, für welches er bestimmt wurde, geltenden Tarife, einschließlich der von der CWaPE genehmigten Tarife für Zusatzdienste.“*

Dieser Artikel sollte nach der Verabschiedung des Dekret vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie (Tarifdekret) definitiv aufgehoben werden. Artikel 25 des Tarifdekrets sieht bereits vor, dass *„Artikel 14, § 1 und Artikel 66 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, geändert durch den Erlass vom 11. April 2014, zu einem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt, frühestens zum 1. Januar 2018, aufgehoben werden“*.

Jedoch wurde bis heute noch kein Erlass in diesem Sinne verabschiedet.

### **3.6.3. Stromdekret – Artikel 25 quater, § 1**

Artikel 25 quater, § 1 des Stromdekrets sieht Folgendes vor:

*„§ 1. Jeder Endkunde hat das Recht auf eine vom Netzbetreiber zu zahlende tägliche Pauschalentschädigung, wenn dieser den tatsächlichen Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen umsetzt:*

*1° für den Anschluss von Haushaltskunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, die, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Datum des Eingangs der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots beim Netzbetreiber zu laufen beginnt. Die Frist wird in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ausgesetzt;*

*2° für sonstige Niederspannungs-Kunden innerhalb der Frist, die in dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden mit den technischen und finanziellen Anschlussbedingungen genannt wird und die, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Datum des Eingangs der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots beim Netzbetreiber zu laufen beginnt. Die Frist wird in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ausgesetzt;*

*3° bei Hochspannungskunden innerhalb der im Anschlussvertrag festgelegten Frist – bei Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Bestimmung beginnt diese Frist ab dem Datum des Eingangs der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots beim Netzbetreiber zu laufen. Die Frist wird in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ausgesetzt.*

*(..)*“

Die CWaPE empfiehlt, im Falle besonderer Einschränkungen wie einer Verstärkung oder eines Ausbaus des Netzes vor den Anschlussarbeiten eine mögliche Anpassung der Frist für die Umsetzung des Anschlusses vorzusehen. Für Gas ist in Artikel 25ter, § 1, 1° des Gasdekrets Folgendes vorgesehen: *„Wenn die Situation der Verteilungskanalisation Straßenarbeiten oder einen Ausbau des Netzes erfordert, beträgt die Frist 60 Arbeitstage.“*

#### **3.6.4. Stromdekret – Artikel 26, § 1, Absatz 1**

In dieser Bestimmung sollte die Referenz aus Artikel 14 gestrichen und eventuell durch einen Verweis auf das Tarifdekret ersetzt werden.

#### **3.6.5. Gasdekret – Artikel 32 und 37**

Artikel 32 des Gasdekrets sieht einen kostenlosen Standardanschluss zulasten der Netzbetreiber vor. Die CWaPE ist der Ansicht, dass dieser Standardanschluss besser im Dekret definiert sein sollte:

- Auf welche Leistungen genau bezieht sich die Kostenfreiheit (zu diesem Zweck wäre es sicherlich ratsam, genau anzugeben, was der Gesetzgeber unter „Kreuzung von Straßen“ versteht, ein Begriff, der in der Revision von 2015 verwendet wird und der in bestimmten Konfigurationen, z. B. bei mehrspurigen Straßen, Wasserstraßen etc., zu unangemessenen Dienstleistungen führen kann);
- Wie hoch sind die Mindestbasis und die Grenze bei nicht gegenseitigen Leistungen?
- Sollte die Kostenfreiheit sofort vorliegen oder Gegenstand eines Mechanismus zur Selbstbeteiligung parallel zum Modell der Energieprämie sein?
- Können wir je nach Kunde die Kostenfreiheit auf eine standardmäßige Verlängerungslänge ausdehnen, um ein Minimum an Wirtschaftlichkeit für kleine Verlängerungen in der Nähe des bestehenden Netzes sicherzustellen?

Artikel 37 des Gasdekrets verweist bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten auf die in den Artikeln 48, 49, 49bis und 50ter des Stromdekrets enthaltenen Verfahren. Es wird jedoch nicht auf Artikel 50bis des Stromdekrets verwiesen, welcher ein Neuüberprüfungsverfahren bei der CWaPE vorsieht.

Diese Möglichkeit sollte auch vorgesehen werden.

### **3.6.6. Programmdekret vom 17. Juli 2018 – Artikel 123**

In Artikel 123 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 ist Folgendes vorgesehen: *„In Artikel 25septies, § 2 desselben [Strom-]Dekrets, das durch das Dekret vom 17. Juli 2008 eingefügt wurde, wird der Satz ‚Das Entgelt im Zusammenhang mit der Garantie, die zur Sicherstellung der Entschädigung im Falle grober Fahrlässigkeit eingerichtet wurde, muss in der Buchführung der Netzbetreiber klar abgehoben werden und darf nicht in die Tarife der Netzbetreiber gemäß Artikel 34, 2, g) integriert werden.‘ gestrichen.“*

Die ähnliche Passage in Artikel 25quinquies, § 2 des Gasdekrets sollte ebenfalls gestrichen werden: *„Das mit der Garantie zur Sicherstellung der Entschädigung im Falle grober Fahrlässigkeit verbundene Entgelt ist in der Rechnungslegung der Netzbetreiber klar abzuheben und darf gemäß Artikel 32, § 1, 20 g) dieses Dekrets nicht in die Tarife der Netzbetreiber integriert werden.“*

## **3.7. NEUE PUNKTUELLE VORSCHLÄGE**

### **3.7.1. Finanzierung und budgetäre Autonomie der CWaPE**

Die Modalitäten für die Finanzierung der Regulierungsbehörde werden aktuell noch durch die Artikel 51bis und 51ter, § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts definiert, in welchen Folgendes festgelegt ist: *„Der Betrag des jährlichen Gesamtbudgets der CWaPE beläuft sich auf 6.500.000 Euro. Dieser Betrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, indem er mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember des Jahres n-1 multipliziert und dann durch den Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2017 dividiert wird.“*

Allerdings ist in den Dekreten, die den allgemeinen Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthalten<sup>49</sup>, eine Budgetbestimmung vorgesehen, welcher besagt, dass *„in Abweichung von Artikel 51ter §2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts die Dotation der Wallonischen Kommission für Energie (CWAPE) auf 5 550 000 Euro festgelegt ist. In Abweichung von Artikel 51bis des obengenannten Dekrets erfolgt die Dotation der CWaPE zulasten von AB 41.01.40 des Programms 16.31.“*

Diese Ungewissheit bezüglich der Betriebsmittel, welche der CWaPE jährlich zur Verfügung stehen werden, wirkt sich auf die finanzielle Unabhängigkeit der Kommission aus und macht somit eine sehr umsichtige Verwaltung erforderlich aufgrund der mangelnden mittel- und langfristigen Sichtbarkeit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen.

---

<sup>49</sup> Dekret vom 19. Dezember 2019, welches den allgemeinen Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2020 enthält (Artikel 165) und Dekret vom 17. Dezember 2020, welches den allgemeinen Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2021 enthält (Artikel 180)

Bezüglich der Verwaltungsautonomie ist es wichtig, auf die Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, insbesondere den Erwägungsgrund 80<sup>50</sup> und Artikel 57, Nummer 5 – b und c<sup>51</sup>, hinzuweisen.

Außerdem muss die Verwaltungsautonomie der Regulierungsbehörde auch im Hinblick auf den Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission über die nationalen Regulierungsbehörden ([https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2010\\_01\\_21\\_the\\_regulatory\\_authorities.pdf](https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2010_01_21_the_regulatory_authorities.pdf)) im Rahmen des Dritten Energiepakets, das die heute bekannte starke Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden geschaffen hat<sup>52</sup>, analysiert werden.

In Haushaltsfragen ergibt sich seit dem 1. Januar 2020 aus den Rundschreiben 2020/01 und 2020/03, dass die CWaPE im Hinblick auf ihren spezifischen Status derselben Organisationskategorie angehören muss wie die Dienststellen des Ombudsmanns. Diese Statusänderung wurde durch Artikel 180 des Dekrets vom 17. Dezember 2020, der den allgemeinen Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2021 enthält, in die Gesetzestexte übernommen.

Nach dieser Änderung des Statuts hat das Parlament am 26. Mai 2021 die spezifische Verordnung über die Haushalts- und Rechnungsprüfung der Wallonischen Kommission für Energie verabschiedet, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Aus den Bestimmungen dieser Verordnung geht hervor, dass der Haushaltsentwurf der Wallonischen Kommission und seine Anpassungen der alleinigen Zustimmung des Parlaments unterliegen.

Die CWaPE stellt jedoch fest, dass bestimmte Bestimmungen des sie betreffenden rechtlichen Rahmens noch angepasst werden müssten und dass die Analyse an die Mitglieder des im Parlament eingesetzten Unterausschusses für die Aufsicht der CWaPE übermittelt wurde.

Die Anpassungen betreffen die folgenden Punkte: .

- Bezüglich der Regelungen zur Finanzierung der Regulierungsbehörde könnte aus Gründen der Kohärenz in Betracht gezogen werden, den Betrag einer langfristigen Dotation für die CWaPE zulasten der Organischen Abteilung 01 (Programm 01.02 Dotation für die CWaPE) anzurechnen.

---

<sup>50</sup> Die Tatsache, dass der Haushalt der Regulierungsbehörde vom nationalen Gesetzgeber genehmigt wird, steht der Haushaltsautonomie nicht im Wege. Es ist angebracht, dass die Bestimmungen über die Autonomie der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Ausführung des ihr zugewiesenen Haushalts in dem Rahmen, der in der nationalen Gesetzgebung und den Haushaltsvorschriften festgelegt ist, umgesetzt werden. Während die Mitgliedstaaten durch ein geeignetes Rotationssystem zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von wirtschaftlichen oder politischen Interessen beitragen, sollten sie die Verfügbarkeit von Humanressourcen und die Größe des Kollegiums angemessen berücksichtigen können.

<sup>51</sup> Um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu schützen, stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher, dass die Regulierungsbehörde über alle erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihre Befugnisse effektiv und effizient auszuüben; die Regulierungsbehörde verfügt über getrennte jährliche Haushaltskredite und eine Autonomie bei der Ausführung des ihr zugewiesenen Haushalts.

<sup>52</sup> Durch diesen Auslegungsvermerk definiert die Europäische Kommission genau die Art und Weise, wie sich die nationalen Parlamente mit der Haushaltsfrage befassen können. In keiner Weise können Zuwendungen von einer anderen Stelle als der Regulierungsbehörde selbst beschlossen werden, da sie die Freiheit hat, ihre eigenen Prioritäten festzulegen.

- Auch die Frage der Rückerstattung des Restbetrags der nicht verwendeten Dotation an den Energiefonds sollte analysiert werden. Da sich zahlreiche Dossiers über mehrere Jahre hinziehen, insbesondere in Bezug auf potenzielle Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen der CWaPE eingelegt werden oder die von der Regulierungsbehörde eingelegt werden müssten, wäre es im Sinne einer guten Verwaltung, die Möglichkeit einer verfügbaren Rücklage in Betracht zu ziehen, der jährlich der gesamte oder ein Teil des Gewinns der Kommission zugeführt wird. Hierzu könnte die Abschaffung des Prinzips der Rückübertragung des nicht genutzten Saldos der Dotation an den Energiefonds, wie sie in Artikel 51ter des Stromdekrets vorgesehen ist, oder zumindest eine Umgestaltung der Berechnung des zu retrozedierenden Saldos in Betracht gezogen werden. Die Entnahme aus dieser Rücklage würde es der Kommission ermöglichen, über zusätzliche Mittel zur jährlichen Mittelzuweisung zu verfügen, um die Stellung der Regulierungsbehörde vor den Gerichten zu stärken und spezifische und punktuelle Studien, Analysen und Projekte im Zusammenhang mit ihren regulierten Aufgaben in die Wege zu leiten. Das Prinzip der Rückübertragung und das Fehlen einer langfristigen Mittelausstattung in der derzeitigen Form verringern die Autonomie der Kommission bei der Verwaltung ihrer Finanzmittel erheblich. Diese Umgestaltung könnte eine Rückübertragung an den Energiefonds vorsehen, wenn das jährliche Bilanzergebnis der Kommission 5 % der langfristigen jährlichen Dotation übersteigt.

### 3.7.2. Stromdekret – Artikel 15bis

In Artikel 15bis des Stromdekrets ist ein grundsätzliches Verbot der privaten Netze vorgesehen, abgesehen von den erschöpfend aufgezählten Ausnahmen:

*„Art. 15bis § 1. Private Netze sind verboten, außer in den folgenden Fällen:*

- 1. private Netze, deren Verbrauch von nachgelagerten Kunden vorübergehend ist und auf höchstens zwölf Wochen pro Jahr beschränkt ist, etwa Märkte, Veranstaltungen, Jahrmärkte usw.;*
- 2. private Netze, deren Verbrauch von nachgelagerten Haushaltskunden nur Teil eines globalen Dienstes ist, der ihnen vom Verwalter des Standorts angeboten wird, z. B. Vermietung von Garagen, Studentenzimmern, Zimmer in einem Pflegeheim oder Vermietung eines Ferienhauses;*
- 3. Dauerhafte Wohnräume, deren Liste von der Regierung festgelegt wird; in diesem Fall ist der Betreiber des privaten Netzes die natürliche oder juristische Person, die für die Verwaltung des dauerhaften Wohnraums zuständig ist, oder ihr Stellvertreter;*
- 4. private Netze, die sich in ein und demselben Bürogebäude befinden. (...)*“

Die CWaPE wurde in verschiedenen Dossiers angerufen, in denen sich herausstellt:

- dass den Geschäftskunden vom Betreiber eines Standorts ein globales Dienstleistungspaket angeboten wird, bei dem der Stromverbrauch nur eine Nebekomponente dieser Dienstleistungen ist;

und/oder

- dass die an die Endkunden vermieteten Räumlichkeiten, die keine Büroflächen in ein und demselben Gebäude darstellen, modulierbar sind und folglich eine große Variabilität des Verbrauchs und der Anschlussbedürfnisse aufweisen (Verschiebung von Trennwänden und somit Änderung der Flächen je nach Vermietung usw.).

Der CWaPE wurde der konkrete Fall einer Outlet Mall unterbreitet, die sich von einem klassischen Einkaufszentrum durch ein integriertes Dienstleistungsangebot, ein effizientes und innovatives Energiekonzept, ein Geschäftsmodell, das zu kollektiver statt individueller Umweltleistung anregt, eine Variabilität der an die Geschäftsinhaber vermieteten Flächen unterscheidet.



Obwohl in diesen Fällen ein unabhängiger Anschluss jedes Endkunden technisch weniger zweckdienlich sein könnte und ein privates Netz eine optimale Lösung darstellen könnte, hat die CWaPE festgestellt, dass Artikel 15bis keinen Einzelanschluss für einen Komplex dieses Typs zulässt, da es sich bei den Endkunden um Geschäftskunden und nicht um Haushaltskunden handelt (Nichtanwendbarkeit der in Artikel 15bis, § 1, 2° vorgesehenen Ausnahme) und da die Geschäftsräume nicht mit Bürogebäuden gleichgestellt werden können (Nichtanwendbarkeit der in Artikel 15bis, § 1, 4° vorgesehenen Ausnahme).

Die CWaPE fragt sich, ob es zweckmäßig ist, Artikel 15bis, § 1, 2° abzuändern, um nach dem Vorbild der flämischen Gesetzgebung<sup>53</sup> vorzusehen, dass diese Ausnahme in allen Fällen gelten kann, in denen der Stromverbrauch ein Teil eines globalen Dienstleistungsangebots ist, das der Betreiber des Standorts den nachgelagerten Kunden anbietet, unabhängig davon, ob diese nun Haushaltskunden oder Geschäftskunden sind. Es geht nicht darum, die Einkaufszentren automatisch in die Kategorie der zugelassenen privaten Netze aufzunehmen, sondern sie entsprechend den spezifischen Merkmalen jedes Projekts zu genehmigen, wenn es ein globales Dienstleistungsangebot gibt, in dem der Stromverbrauch nur eine Komponente ist. Durch diese Änderung könnten auch die Stromnetze innerhalb von Infrastrukturen wie in Räumen, die von Gründerzentren oder gemeinsam genutzten beruflichen Werkstätten (Küchenräume/Konservenfabriken, die mehreren Nutzern zur Verfügung gestellt werden usw.) bereitgestellt werden, in die Kategorie der genehmigten privaten Netze aufgenommen werden.

Eine Alternative bestünde darin, Artikel 15bis, § 1, 2° so zu ändern, dass die vorgesehene Ausnahme nicht nur auf Bürogebäude beschränkt ist, sondern auch auf private Netze in ein und demselben Nichtwohngebäude, das gegebenenfalls von einem einzigen Betreiber verwaltet wird (/ / mit dem, was für die Ausnahme bei einem globalen Dienstleistungsangebot erforderlich ist) und in dem die Flächen modulierbar sind.

### **3.7.3. Stromdekret – Artikel 30, § 6 und Artikel 31, §2, 3**

In Paragraph 6 von Artikel 30 des Stromdekrets, eingefügt durch das Dekret vom 19. Juli 2018 mit Blick auf die Einführung der intelligenten Zähler und der Flexibilität, ist Folgendes vorgesehen: *„Die Versorgung einer Person mit Strom, die einen der Öffentlichkeit zugänglichen Ladeplatz benutzt, stellt eine Tätigkeit dar, für welche keine Versorgungslizenz für Strom erforderlich ist, sofern die Versorgung dieses Ladeplatzes von einer Lizenz für die Stromversorgung abgedeckt ist.“*

In Absatz 2, der eine europäische Verpflichtung aus der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe überträgt und der durch das obengenannte Dekret vom 2. Mai 2019 eingefügt wurde, um die Entwicklung von Gemeinschaften für erneuerbare Energien zu fördern, ist Folgendes festgelegt: *„Jeder Ladeplatz, der der Öffentlichkeit zugänglich ist, sieht die Möglichkeit einer Ad-hoc-Aufladung für die Nutzer von Elektrofahrzeugen vor, ohne dass ein Vertrag mit dem betreffenden Stromversorger oder Betreiber abgeschlossen werden muss.“*

<sup>53</sup> Decreet van de 8 Mei 2019 houdende algemene bepalingen betreffende het energiebeleid :

« Artikel 4.7.1. § 1. De aanleg en het beheer van een privé-distributienet is principieel verboden.

§ 2. In afwijking van paragraaf 1 is de aanleg en het beheer van volgende privé-distributienetten toegelaten :

1° privé-distributienetten waarbij de distributie van elektriciteit of aardgas een inherent en ondergeschikt karakter heeft ten opzichte van het geheel van diensten die door de beheerder van het privé-distributienet aan de achterliggende afnemer worden geleverd<sup>53</sup>, zoals bij garageverhuur, bij verhuur van een studentenkamer, een verblijfplaats in een recreatie- of vakantiepark, een kamer in een rusthuis, de terbeschikkingstelling van een standplaats bij markten, evenementen en kermis;

2° laadpunten voor voertuigen (..°) »

Artikel 31, § 2, 3° desselben Dekrets, der ebenfalls durch das Dekret vom 2. Mai 2019 eingefügt wurde, legt genau fest, dass die Verpflichtung für einen Endkunden, einen Versorger mit einer Versorgungslizenz für Strom in Anspruch zu nehmen, falls er keine Lizenz zur Sicherstellung seiner eigenen Versorgung besitzt, nicht für einen Endkunden gilt, der einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Ladepunkt für die Aufladung seines Elektrofahrzeugs nutzt.

Während die Formulierung dieser Bestimmungen keine Fragen aufwirft, wenn der Strom, der die Säule versorgt, vollständig aus dem Netz kommt und zudem zuvor einer Versorgungslizenz für Strom unterliegt, verhält es sich anders, wenn der Betreiber der für die Öffentlichkeit zugänglichen Ladesäule auch Betreiber einer Erzeugungseinheit ist, die direkt an diese Säule angeschlossen ist.

In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob der Erzeuger und Betreiber der Ladesäule eine Versorgungslizenz für Strom haben und damit alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen übernehmen muss, einschließlich der Zahlung der GB-Quoten für den an die Säule gelieferten Strom, wobei aus Gründen der erforderlichen Vereinfachung der Verwaltung keinerlei Vertrag mit dem Benutzer der Säule geschlossen werden sollte, oder ob Artikel 30, § 6, Absatz 2 und 31, § 2, 3° so zu interpretieren sind, dass der von einem Benutzer der Ladesäule verbrauchte Strom nicht in allen Fällen durch eine Stromversorgungslizenz abgedeckt werden muss und zwar unabhängig von der Herkunft des Stroms und auch dann, wenn die Stromversorgung des Ladepunkts zuvor nicht durch eine Versorgungslizenz abgedeckt war.

In Anbetracht der derzeitigen Formulierung von Artikel 30, § 6, Absatz 1 des Stromdekrets, welcher durch das obengenannte Dekret vom 2. Mai 2019 nicht abgeändert wurde, ist die CWaPE der Meinung, dass es nicht denkbar ist, eine andere Interpretation als die erste zu haben, nämlich, dass jeglicher Strom, der an eine Ladesäule geliefert wird, von einer Versorgungslizenz für Strom abgedeckt sein muss und zwar auch, wenn der Betreiber der Ladesäule ein Stromerzeuger ist. Der Betreiber der Säule muss in diesem Fall also eine Versorgungslizenz innehaben oder einen Versorger, der auf dem Markt aktiv ist, einsetzen.

Die Artikel 30, § 6 Absatz 2 und 31, § 2, 3° sollten daher nur in jenem Sinne interpretiert werden, dass sie es den Nutzern einer Ladesäule erlauben, ihr Fahrzeug aufzuladen, ohne einen Versorgungsvertrag mit dem Stromversorger der Säule abschließen zu müssen (implizite Ausnahme von den Artikeln über den Versorgungsvertrag und die Rechnung, welche im EWR vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auf dem Elektrizitätsmarkt enthalten sind), und andererseits in jenem Sinne, dass sie die Rolle eines Betreibers einer Ladesäule oder eines kommerziellen Vermittlers bei einem Aufladevorgang (etwa das Unternehmen, das Karten für „alternative Kraftstoffe“ ausstellt) verankern, welche unabhängig von der Rolle des Versorgers ist.

Die CWaPE weist das Parlament jedoch darauf hin, dass die Anwendung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu einer Situation führen könnte, welche für den Betreiber einer Ladesäule diskriminierend sein könnte, der seine eigene Anlage zur Erzeugung von Ökostrom an die Ladesäule anschließen lassen würde und der daher eine Stromversorgungslizenz besitzen oder einen Versorger in Anspruch nehmen und die GB-Quoten für den aus seiner Anlage stammenden und in die Ladestation eingespeisten Strom zahlen müsste – im Vergleich zur Situation, in der ein Dritter über eine genehmigte Direktleitung Ökostrom an die Ladesäule liefert, für welche er die Befreiung von der Rückgabe der grünen Bescheinigungen auf Grundlage von Artikel 39 des Stromdekrets in Anspruch nehmen könnte.

Sollte der Wille des Gesetzgebers von der derzeitigen Interpretation der CWaPE abweichen, empfiehlt diese, die Gleichheitsvorgabe entsprechend zu ändern – gegebenenfalls durch eine erneute Überprüfung der Frage der Elektromobilität hinsichtlich der verschiedenen Modelle für das Teilen von Energie, die im „*Clean Energy Package*“ vorgesehen sind.

### **3.7.4. Stromdekret - Artikel 49 und 49 bis des Stromdekrets**

Die Artikel 49 und 49bis des Stromdekrets wurden durch den Erlass vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Modalitäten für die Zusammensetzung, das Verfahren und die Funktionsweise der Kammer für Streitfälle ausgeführt. Die CWaPE macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, Artikel 3, § 1 dieses Erlasses zu ändern, um den Verweis auf den Direktor der Direktion für die Förderung von Ökostrom zu streichen, da diese infolge der teilweisen Übertragung der Kompetenzen der CWaPE im Jahr 2019 verschwunden ist. Es wäre im Übrigen angebracht, vorzusehen, dass der Direktor der sozioökonomischen und Tarifdirektion der Kammer angehört, wenn der Streitfall eine seiner Kompetenzen betrifft (Beispiel: Rechtsstreit in Bezug auf die einem VNB obliegende Verpflichtung öffentlichen Dienstes usw.).

### **3.7.5. Stromdekret – interne Netze**

Die CWaPE ist zunehmend mit Fällen konfrontiert, in welchen ein „internes“ Netz von einem Verteilnetznutzer (im Folgenden als „VNN“ bezeichnet) hinter seinem Anschluss an das öffentliche Netz aufgebaut wird, wobei dieses interne Netz eine Straße überquert. Dieses „interne“ Netz dient ausschließlich der Versorgung der eigenen Anlagen dieses VNN mit Strom oder Gas und darf daher nicht mit einem privaten Netz im Sinne von Artikel 15*bis* des Stromdekrets oder mit einem geschlossenen Netz für Geschäftskunden im Sinne von Artikel 15*ter* desselben Dekrets, das Dritte versorgen würde, verwechselt werden.

Gegenwärtig gibt es keine Bestimmung in der wallonischen Gesetzgebung zum Energiebereich – einschließlich des technischen Regelwerks zur Verteilung – welche es einer juristischen Einheit verbieten (oder eine Vorabgenehmigung verlangen) würde, ein von ihr genutztes Gebäude, welches über keinen Anschluss an das öffentliche Netz verfügt, über ein anderes Gebäude, welches ihr gehört und welches sie ebenfalls nutzt, anzuschließen – gegebenenfalls über eine Kreuzung des öffentlichen Bereichs.

Dieses Fehlen einer Vorabgenehmigung für die Einrichtung einer internen Verbindung zwischen zwei Gebäuden ist zweifellos im Vergleich zur Genehmigungspflicht im Rahmen der Einrichtung einer Direktleitung, die in einer Situation der Eigenerzeugung erforderlich ist, wenn der Erzeuger keine dinglichen Rechte an dem gesamten von der Leitung durchquerten Gelände besitzt, wie dies bei einer Kreuzung von Straßen der Fall ist (vgl. Art. 4 § 3 des EWR vom 17. September 2015 über Direktleitungen für Strom), diskriminierend.

Die Einrichtung von internen Verbindung ist zudem in bestimmten Fällen nicht ratsam, da im Falle eines Verkaufs oder einer Vermietung des Gebäudes, das nach dem ersten angeschlossen ist, dieses Gebäude über einen eigenen Anschluss an das öffentliche Netz verfügen muss (es sei denn, es wird ein privates Netz genehmigt oder eine etwaige Genehmigung für ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden durch die CWaPE erteilt).

Zudem muss die zuständige Behörde bei der Kreuzung von öffentlichen Straßen entscheiden, ob sie eine Genehmigung erteilt oder nicht, was es ihr so ermöglicht, die Vervielfachung von Verkabelungen im öffentlichen Bereich sowie die Schaffung eines Parallelnetzes zu vermeiden.

Die CWaPE stellt jedoch fest, dass es im Allgemeinen keine Ablehnung seitens dieser zuständigen Behörde gibt und dass immer mehr private Kabel den öffentlichen Bereich durchqueren – parallel zum öffentlichen Verteilnetz.

Die CWaPE stellt daher Überlegungen zur Notwendigkeit der Identifizierung dieser Praktik im Stromdekret an, um eine Vervielfachung der privaten Verkabelungen im öffentlichen Bereich zu vermeiden.

Wenn der Gesetzgeber es nicht für notwendig erachtet, diese Praxis abzugrenzen oder einzuschränken, ist die CWaPE der Ansicht, dass Artikel 4 § 3 des oben genannten EWR über die Direktleitungen aus Gründen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung dahingehend abgeändert werden sollte, dass in allen Situationen der Eigenerzeugung keine Genehmigung einer Direktleitung erforderlich ist.

### **3.7.6. Gasdekret – Artikel 30 – alternative gasförmige Brennstoffe**

Wie von der CWaPE bereits in ihren Stellungnahmen CD-18b09-CWaPE-1763 vom 9. Februar 2018 und CD 18c01-CWaPE-1771 vom 2. März 2018 festgehalten, empfiehlt sie ausdrücklich, eine Regelung zur Erleichterung bestimmter Verwaltungsbelastungen und -einschränkungen in das Gasdekret aufzunehmen und Situationen abzudecken, in denen eine Person ein Fahrzeug an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Tankstelle auflädt, unabhängig davon, ob dieses Gas mit dem Netz kompatibel ist.

Der aktuelle gesetzliche Rahmen zielt nicht spezifisch auf die Versorgung mit alternativen gasförmigen Brennstoffen ab.

Die Definition von Gas, die in Artikel 2, 1° des Gasdekrets enthalten ist, ist so formuliert, dass sie alternative gasförmige Brennstoffe einschließt (LNG, CNG und sogar Wasserstoff oder LPG, auch wenn es sich bei letzterem Brennstoff um ein Erdölprodukt handelt). Artikel 30, §2 des Gasdekrets, welcher jeden Gasversorger dazu verpflichtet, mit einer vorab von der CWaPE erteilten Lizenz zu arbeiten, ist derzeit so allgemein formuliert, dass aus dieser Bestimmung keine Ausnahmeregelung für die Versorgung mit gasförmigen Brennstoffen abgeleitet werden kann.

In mehreren Fällen war die CWaPE jedoch der Ansicht, dass der Betreiber der Versorgungsstation für alternative gasförmige Brennstoffe (LPG, CNG und LNG) und/oder der kommerzielle Vermittler, der dem Benutzer der Versorgungsstation diesen Brennstoff in Rechnung stellt, nicht zum Besitz einer Lizenz für die Gasversorgung in der Wallonischen Region verpflichtet seien, da diese nicht als Versorger, sondern als kommerzielle Vermittler bei einer Operation, welche nicht als Gasversorgung einzustufen ist, tätig sind. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Versorgers, welcher über eine Gasversorgungslizenz verfügt, gilt somit nur für Betreiber von Stationen, die an das Gasverteilungsnetz angeschlossen sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die CWaPE, Artikel 30 und 30bis der Gasdekrets so zu ändern, dass ausdrücklich vorgesehen wird, dass die Versorgung einer Person, die eine Station zur Gasversorgung für Fahrzeuge nutzt, mit Gas eine Aktivität ist, für welche der Erhalt einer Gasversorgungslizenz nicht erforderlich ist und dass der Endkunde, der eine Gasversorgungsstation nutzt, um sein Fahrzeug zu versorgen, nicht dazu verpflichtet ist, einen Versorger mit einer Gasversorgungslizenz in Anspruch zu nehmen. Diese Ausnahme sollte breit gefasst sein, das heißt, sie sollte jedes Gas abdecken, das an die Versorgungsstation geliefert wird, unabhängig davon, ob es an der Station aus dem Netz entnommen oder mit LKW transportiert wurde (wie es bei LNG der Fall ist).

### **3.7.7. Gasdekret - Versorgungslizenz für nicht kompatibles Gas**

Artikel 2, 18° des Gasdekrets definiert eine Direktverbindung als: *„jegliche Leitung für Erdgas oder kompatibles Gas, welche eine einzelne Erzeugungsstätte mit einem einzelnen Kunden oder einen Gaserzeuger oder ein Speicherunternehmen für die direkte Versorgung seiner eigenen Einrichtungen, Filialen, verbundenen Gesellschaften und zulässigen Kunden verbindet.“*

Somit wird für den Bau und den Betrieb einer Leitung für Gas, welches weder als Erdgas noch als kompatibles Gas eingestuft wird (z. Rohbiogas), die eine Erzeugungs- oder Speicherstätte direkt mit einer Einrichtung verbindet, keine Vorabgenehmigung für eine Direktverbindung oder eine andere Genehmigung benötigt (mit Ausnahme von bislang noch nie aufgetretenen Sonderfällen aus Artikel 11 des obengenannten Dekrets über die Einrichtung eines Netzes für die Verteilung von nicht kompatibel Gas).

Artikel 30 des Gasdekrets über die Versorgungslizenz für Gas betrifft die Versorgung mit jeglichem Gas, egal, ob es sich dabei um natürliches, kompatibles oder nicht kompatibles Gas handelt. Ausgenommen davon ist die Eigenproduktion gemäß Artikel 30bis, § 2, Absatz 2, 1° des genannten Dekrets.

Die CWaPE stellt Überlegungen an, ob es angemessen ist, für den Verkauf von Gas über eine Leitung für nicht kompatibles Gas die Forderung einer Gasversorgungslizenz beizubehalten. Diese Verpflichtung stellt für den Erzeuger/Betreiber der Leitung für nicht kompatibles Gas eine administrative Belastung dar, ohne dass sich daraus ein Mehrwert für den Gasmarkt ergeben würde.

### **3.7.8. Gasdekret und Stromdekret – Anschluss von elektrischen Ladesäulen/Stationen für die Gasversorgung**

In bestimmten Konfigurationen ist vorgesehen, dass Ladesäulen für Elektrofahrzeuge oder Stationen für die Versorgung mit Gas von einer juristischen Person betrieben werden, welche sich von derjenigen unterscheidet, die am Ort der Einrichtung der Ladesäule oder der Station über einen Anschluss an das Gas- oder Stromnetz verfügt.

Die CWaPE hat im Rahmen von besonderen Projekten in Erwägung gezogen, dass bestimmte vom Betreiber einzurichtende Ladesäulen für Elektrofahrzeuge vernünftigerweise nur ausgehend vom Anschluss einer dritten Einheit eingerichtet werden konnten (siehe Entscheidungen der CWaPE vom 11. August 2017 (CD-17h11-CWaPE-0108) und vom 17. Dezember 2020 (CD-20I17-CWaPE-0469).

Die CWaPE schlägt vor, die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass diese Möglichkeit verallgemeinert wird, um das Verfahren zur Einrichtung solcher Säulen/Stationen zu vereinfachen. Die CWaPE bezieht sich auf die in ihrer Stellungnahme CD-21a29-CWaPE-1875 vom 29. Januar 2021 formulierten Änderungsvorschläge in Bezug auf das Stromdekret und schlägt vor, dass ähnliche Änderungen in das Gasdekret aufgenommen werden bezüglich des Anschlusses von Gasversorgungsstationen.

### **3.7.9. Stromdekret – Artikel 53**

Artikel 66 der Verordnung 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) beinhaltet eine notwendige Änderung von Artikel 53 des Stromdekrets:

*„Die Mitgliedstaaten legen unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung, die nach Artikel 59 verabschiedeten Netzkodizes und die nach Artikel 61 verabschiedeten Leitlinien zu verhängen sind, und treffen alle zur Durchsetzung dieser Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich über diese Vorschriften und Maßnahmen, und anschließende Änderungen derselben in Kenntnis.“*

### **3.7.10. Gerichtsgesetzbuch**

Das Programmdekret vom 17. Juli 2018 hat die Artikel 49bis, 50ter und 53sexies des Stromdekrets geändert und die CWaPE dem Märktegerichtshof unterstellt. Letzterer ist dabei zur Prüfung aller Rechtsmittel zuständig, die auf der Grundlage des Gas- und Stromdekrets oder des Tarifdekrets gegen eine Entscheidung der CWaPE eingelegt werden.

Das Gerichtsgesetzbuch wurde jedoch in der Folge nicht abgeändert. Es wäre angebracht, dieses Versäumnis durch die Streichung von Artikel 569, 33 des Gerichtsgesetzbuches zu korrigieren, in dem immer noch vorgesehen ist, dass das Gericht erster Instanz für „Rechtsmittel gegen die Entscheidung zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß Artikel 53, §§ 1 und 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes“ zuständig ist.



# Anhang 1 – Veröffentlichungen der CWaPE

Sämtliche Veröffentlichungen der CWaPE stehen auf ihrer Website zur Verfügung: [www.cwape.be](http://www.cwape.be).

Verwenden Sie die Suchmaschine für Veröffentlichungen <https://www.cwape.be/publications/document> und greifen Sie über den Filter auf die gesuchten Dokumente zu (Stellungnahmen, Entscheidungen, Berichte und Studien, Mitteilungen, Preisbeobachtungen, externe Studien, Jahresberichte, Dokumente, die zur Konsultation vorgelegt werden...).

# Anhang 2 – Bilanz und Ergebnisrechnung 2020

## Bilanz - Aktiva

AKTIVA		Geschäftsjahr 2020	Voriges Geschäftsjahr
ANLAGEVERMÖGEN		48 163,36	46 203,13
I.	Errichtungsaufwendungen und Immaterielle Anlagewerte	19 867,54	29.151,12
II.	Sachanlagen	28 295,82	17.052,01
	A. Grundstücke und Bauten	0,00	0,00
	B. Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung	0,00	0,00
	C. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	28 295,82	17.052,01
	D. Leasing und ähnliche Rechte	0,00	0,00
	E. Sonstige Sachanlagen	0,00	0,00
III.	Finanzanlagen und Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
UMLAUFVERMÖGEN		3 257 011,70	3 749 180,04
IV.	Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	6 315,00	71 075,26
	A. Betriebliche Forderungen	0,00	3 221,55
	B. Sonstige Forderungen	6 315,00	67 853,71
V.	Geldanlagen	3 080 435,02	3 430 195,64
VI.	Flüssige Mittel	60 037,76	114 548,00
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten	110 223,92	133 361,14
SUMME DER AKTIVA		3 305 175,06	3 795 383,17



# Bilanz - Passiva

PASSIVA		Geschäftsjahr 2020	Voriges Geschäftsjahr
EIGENKAPITAL		2 081 112,88	2 079 152,65
I.	Neubewertungsgewinne	0,00	0,00
II.	Nicht verfügbare Rücklagen	2 032 949,52	2 032 949,52
III.	Übertragenes Ergebnis	0,00	0,00
IV.	Kapitalsubventionen	48 163,36	46 203,13
RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN		408 769,82	471 577,63
V.	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	408 769,82	471 577,63
VERBINDLICHKEITEN		815 292,36	1 244 652,89
VI.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	A. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
VII.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	815 292,36	1 244 652,89
	A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	B. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
	1. Kreditinstitute	0,00	0,00
	2. Sonstige Anleihen	0,00	0,00
	C. Betriebliche Verbindlichkeiten	151 929,06	153 315,31
	1. Versorger	138 398,19	150 912,53
	2. Zu erhaltende Rechnungen	13 530,87	2.402,78
	D. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	402 131,61	263 097,37
	1. Steuern	104 716,95	63 730,08
	2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	297 414,66	199 367,29
	E. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	828 240,21
	1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	2. Gewinn, der dem Energiefonds zu bezahlen ist	261 231,69	828 240,21
VIII.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
SUMME DER PASSIVA		3 305 175,06	3 795 383,17

# Ergebnisrechnung

ERGEBNISRECHNUNG			
		Geschäftsjahr 2020	Voriges Geschäftsjahr
I.	Betriebliche Erträge	5 553 682,20	6 491 060,07
	A. Betriebliche Dotation	5 512 440,31	6 450 301,15
	B. Gebühren Grüne Bescheinigungen	0,00	0,00
	C. Gebühren Direktleitungen	12 372,04	3 247,26
	D. Andere betriebliche Erträge	28 869,85	37 511,66
	E. Einmalige Betriebseinkommen	0,00	0,00
II.	Betriebskosten (-)	-5 323 880,52	-5 715 285,59
	A. Käufe von Gütern und Dienstleistungen	1 081 897,94	1 052 921,82
	B. Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	4 269 190,93	4 659 574,14
	C. Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	35 327,93	54 261,76
	D. Wertminderungen auf Umlaufvermögen	0,00	18,70
	E. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen +, Verbrauch und Auflösungen -)	-62 807,81	-51 490,83
	F. Andere betriebliche Aufwendungen	271,53	0,00
III.	Betriebsgewinn/Betriebsverlust	229 801,68	775 774,48
IV.	Finanzerträge	35 941,44	54.261,76
	A. Erträge aus Anlagen	341,98	0,03
	B. Sonstige Finanzerträge	35 599,46	54.261,76
V.	Finanzaufwendungen	-6 735,64	-879,38
	A. Aufwendungen für Verbindlichkeiten (-)	0,00	0,00
	B. Sonstige Finanzaufwendungen	6 735,64	879,38
VI.	Gewinn/(Verlust) der normalen Geschäftstätigkeit (+)	259 007,48	829 156,89
VII.	Außerordentliche Erträge	2 326,81	0,00
VIII.	Außerordentliche Aufwendungen (-)	0,00	0,00
IX.	Gewinn/Verlust des geschäftsjahres vor Steuern (+)	261 334,29	829 156,89
X.	Steuern und Abgaben (-) (+)	102,60	916,68
XI.	Zu verwendendes Erbegebnis (+)	261 231,69	828 240,21

VERWENDUNG			
		Geschäftsjahr 2020	Voriges Geschäftsjahr
A.	Zu verwendendes Erbegebnis (-) (+)	261 231,69	828 240,21
	1. Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	261 231,69	828 240,21
	2. Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) aus dem Vorjahr	0,00	0,00
B.	Vorzutragender Gewinn (-) (+)	0,00	0,00
C.	Zuführung an die nicht verfügbare Rücklage	0,00	0,00
D.	Rückabtretung an den Energiefonds (Region)	-261 231,69	-828 240,21